Boruss 647

Beiträge

zur

Geschichts- und Alterthums-Kunde

der Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

C. S. G. Gallus und **J. W. Neumann.**

Zweite Lieferung.

Lübben,
im Verlage von Chr. Traug. Gotsch.
1838.

Beiträge

zur

Geschichts- und Alterthums-Kunde

der

Nieder-Lausitz.

Herausgegeben

von

C. S. G. Gallus und J. W. Neumann.

Zweite Lieferung.

Lübben,
im Verlage von Chr. Traug. Gotsch.
1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite.

I. Ueber das Verbrennen der Todten bei den Slaven, von Gallus . 1

II. Die Mark Lausitz und die ersten Markgrafen derselben, von Neumann 31

III. Beitrag zur Kirchengeschichte der Nieder-Lausitz, von demselben . 52

IV. Bruchstücke zur Geschichte der Rechtspflege, Fortsetzung, von Gallus 78

V. Ueber einige früher zum Bisthum Lebus gehörig gewesene alte Niederlausitzische Ortschaften, von Gallus 126

VI. Kaiser Ferdinands Instruktion für seinen Landeshauptmann der Niederlausitz von 1564, mitgetheilt von Herrn Geh. Reg. Rath Süßmilch 134

VII. Ueber die Kalandsbrüder zu Calau, vom Herrn Land- und Stadtrichter Merbach daselbst, nebst einem Nachtrage über die Brüderschaft unserer lieben Frauen, von Gallus 144

VIII. Versuch einer Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen in der Niederlausitz, von Gallus 157

IX. Urkunden zur Geschichte der gewerblichen Vereine in der Nieder-Lausitz, mitgetheilt von Neumann 167

X. Miszellen.

1. Erklärung einer dunklen Stelle Dittmars, von Gallus 178

Seite.

2. Der Groschkenberg bei Großmehso, vom Herrn Prediger Bronisch zu Pritzen 191
3. Ueber die Münzgerechtigkeit Luckaus von Herrn ꝛc. Merbach, nebst einem Zusatze von Gallus 196
4. Ließ Markgraf Gero wirklich 30 wendische Fürsten ermorden? von Gallus 201
5. Einige Nachrichten über das vertraute Verhältniß des Magistrats zu Luckau mit den Reformatoren, von demselben 207
6. Den Hammer zu Schlepzig betreffend, mitgetheilt vom Herrn Geheimen Regierungs=Rath Süßmilch 213
7. Selpoli oder Sespoli 214

und

8. Einige Niederlausitzische Provinzialismen, mitgetheilt von Neumann 218

I.

Ueber das Verbrennen der Todten bei den Slaven.

Man hat in neuerer Zeit viel über das Verbrennen der Todten bei den Slaven gestritten, und selbst, was kaum zu vermuthen war, der gründliche Geschichtsforscher, Superintendent Worbs, obschon er früher eine andere Meinung vertheidigte*), hat sich in einer Abhandlung, deutsche Alterthümer von Kruse, 1. Band, 1. Heft, pag. 39., gegen das Verbrennen der Todten erklärt. Da dieser ausgezeichnete Geschichtsforscher mit allem Rechte ein großes Ansehn vornehmlich in Beziehung auf unsere Lausitzische Geschichte genießt; so könnte man leicht versucht werden, seiner Meinung unbedingt zu vertrauen. Daher wird es hier nicht am unrechten Orte sein, seine Gründe näher zu prüfen, und zu zeigen, daß das Verbrennen der Todten bei den Slaven wirklich Sitte war. Worbs sagt in der angezogenen Abhandlung, nach dem Dlugoß l. 1. pag. 55. 57. habe man den Polen-König Cracus, und seine Tochter Wanda, nicht verbrannt, sondern nur begraben, und bezieht sich außerdem auf den Cosmas von Prag, den Abt von Auersberg und auf den Chronisten Boysen.

*) Archiv für die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theil von Meißen, pag. 239.

Wir wollen die Stellen im Zusammenhange hersetzen, und dann das Nöthige dazu sagen.

1) Dlugoß sagt von dem Begräbnisse des Cracus:

ad cujus exequias honestandas primum polonorum proceres, ceterumque vulgus promiscuum accurrit, et juxta *morem illius temporis, cadaver* suum in monte Lassolino, qui cracoviensi urbi confrontatus est, justo honore et conploratione *sepelivit;*

dann setzt er hinzu:

bustum autem ejus, quo esset durabile et perpetuum et nulla illius edax posset abolere obliterareque apud posteros, vetustas, sabulo monti, in quo conditus est, arte et ingenio superjecto, duo filii ejus a patre, dum viveret, speciali mandato edocti, ad tantam produxerunt altitudinem, ut collis ipse omnibus vicinis sit editior et sublimior cacumine, elaboratoque opere et tanti viri *sarcophagum* arte excisum Polonorum pro traducenda nominis sui ad posteros memoria et tribuenda illi immortalitate etiam in hoc tempus favorem ostendet; quae etiam sepulchri editioris forma etc.

Von der Wanda, welche sich den Göttern opfernd, in die Weichsel gestürzt hatte, erzählt er:

quibus praefocata mortem subiit ac super fluvium Dlabina una a Cracovia miliari in campo *sepulta* est, res apud posteros plus admirationis subitura, quam fidei; *sepulchro* quoque idem honos qui paterno servatus. Terrena enim mole collis in altum erectus, *bustum* suum illic in hanc diem testatus, a quo et loco *nomen* est *Mogila* inditum.

Cosmas spricht:

Sepulturas, quae fiebant in silvis et campis, atque scenas ex gentili ritu faciebant in triviis et biviis, quasi ob animorum pulsationem.

Abbas Ursb. ad ann. 1125. hat die Worte:

indixit etiam (nämlich der Heidenbekehrer Otto von Bamberg) ne *sepeliant* mortuos *christianos* inter paganos, in silvis aut in campis, sed in coemiteriis sicut mos est omnium Christianorum.

Endlich schreibt Boysen:

Majores nostri ante quam religione christiana imbuti essent, injecta gleba et terra *tumulis* mortuos humarunt et quidem in campis patentibus.

Aus diesen Stellen will nun Worbs den Beweis führen, daß die Slaven ihre Todten nur begraben, nicht verbrannt hätten, wozu ihn vermuthlich blos die Worte: sepelire, sepulchrum, sepultura, humare und cadaver verleitet haben mögen; allein aus dem Zusammenhange der Erzählung folgt das Behauptete eben so wenig, als aus den Worten selbst. Denn es wird in jenen Stellen nichts weiter erzählt, als daß man den König Cracus und dessen Tochter feierlich beigesetzt oder bestattet habe, und bei den Slaven die Gewohnheit gewesen sei, ihre Todten in Hainen und auf offenen Feldern zu beerdigen.

Sepelire, ursprünglich bei Seite, aus der sichtbaren Welt schaffen, tropisch: zur Erde bestatten, beisetzen, beerdigen, wird aber nicht vorzugsweise von dem Beerdigen nicht verbrannter Todten, sondern auch von den auf den Scheiterhaufen verbrannten Körpern gebraucht *). Bekanntlich verbrannten die Römer

*) Dies scheint selbst aus den XII Tafeln hervorzugehen, wo es

die Verstorbenen, der Act der Beisetzung nach dem Leichenbrande hieß **Sepultura**, und das Grabmal, welches man dem Hingeschiedenen errichtete, **Sepulchrum**. Ich führe nur einige für unsern Gegenstand ganz vorzüglich passende Stellen des Mela und Ovid an. Ersterer erzählt von den Thraziern **L. II. c. II.**:

> ne foeminis quidem segnis est animus super *mortuorum* virorum corpora interfici, simulque *sepeliri* votum eximium habent.

Da ein Thrazier mehrere Weiber hatte, so stritten sich diese um den Vorzug und die Ehre mit verbrannt zu werden, und die nicht dazu gelangten, beklagten sich. Dann setzt er hinzu:

> at quibus consolari eas animus est, arma ad *rogos* deferunt *).

Letzterer singt: Epist. XIV vers. 125:

---

heißt: hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito, obschon auch aus dieser Stelle mit Recht gefolgert werden könnte, das Gesetz habe nicht gestatten wollen, die Todten innerhalb der Mauern zu verbrennen und beizusetzen. Genauer spricht sich Plinius hist. nat. Lib. VII. Cap. LV. aus:

> *Sepultus* vero intelligatur quoquo modo conditus, *humatus* vero, humo contectus.

In derselben Stelle erzählt er auch, daß die Römer vor Sulla ihre Leichen nicht verbrannt haben sollen, daher ich der erstern Gesetzstelle auch nicht ein so großes Gewicht beilegen will, wenn sie schon gegen die Erzählung des Plinius spricht, der indessen auch nur hier eine nicht ganz verbürgte Nachricht über den Zeitpunkt des Verbrennens mitzutheilen scheint, indem er sich des Ausdrucks traditur bedient.

*) Auch Herodot, welcher die Thrazier mit den Indiern zu den größten Völkern zählt, berichtet Terpsichore l. II. das Nämliche von den Weibern derselben, und daß das Verbrennen der Todten stattgefunden habe.

Vel fer opem, vel dede neci: defunctaque vita
Corpora furtivis insuper adde *rogis*,
Et sepeli lacrimis perfusa fidelibus ossa:

Hier wird also von dem Begraben der Verbrannten, das sepelire gebraucht. Dasselbe gilt von *humare*, was nur noch in der Stelle Boysens die Beschreibung eines aus Erde errichteten Grabmals enthält, und ursprünglich mit Erde bedecken, überschütten, heißt, und dasselbe bedeuten würde, wenn auch nicht injecta gleba et terra tumulis hinzugesetzt worden wäre. So gebraucht es Cornelius Nepos Eumenes Cap. XIII:

hi militari honesto funere comitante toto exercitu, *humaverunt, ossaque* ejus in Cappadociam ad matrem atque uxorem liberosque ejus deportanda curaverunt;

und es soll nichts weiter heißen, als: man verbrannte den Leichnam, hielt das Ossilegium, und auf der Leichenbrandstelle errichtete man über die Asche ein Grabmal von Rasen und Erde zum Gedächtniß des Verstorbenen. Denn die eigentliche Beisetzung konnte nur da geschehen, und geschah auch wirklich da, wo die Gebeine des Eumenes hingeschafft worden waren. Weil man sich es nicht denken konnte, daß da, wo nicht die Gebeine in die Erde versenkt wurden, doch ein Grabmal errichtet werden könnte, hat man die Lesart, cremaverunt, statt humaverunt vorgeschlagen, die mir indessen nicht gerechtfertigt erscheint.

Das Grabmal war ein Denkmal der Ehre und Erinnerung, und konnte auch ohne die Versenkung der Gebeine des Verbrannten in dasselbe errichtet werden. Die von Worbs angeführten Schriftsteller wollten daher nichts anders berichten, als daß man die verbrannten Leichname zu ihrer Ruhestätte gebracht habe, und brauchten also diese Worte im Sinne der Römer.

Daß dem so war, und daß namentlich die Leichname des Crako und der Wanda nach dem Dlugoß wirklich dem Scheiterhaufen übergeben wurden, lehrt uns der vielmals repetirte Ausdruck **Bustum**, und das fremdartige Wort *Mogila*. **Bustum** findet bekanntlich seine Ableitung von **buro** ich brenne, und bedeutet insbesondere den Ort, wo die Todten verbrannt wurden, den Holzstoß, auf welchem es geschah und demnächst auch das Grabmal, das man häufig auf dem Brandflecke, dem Verstorbenen errichtete. Nach jener Beschreibung hatte man die beiden Königlichen Leichen verbrannt, die Gebeine und Asche in eine Urne gethan, und diese, nach der Gewohnheit der ältern Völker, in die Erde auf der Brandstätte versenkt (**sepelivit**), und nun darüber von Erde ein hohes Riesen-Grabmal, **Bustum**, im Slavischen, **Mogila**, aufgerichtet. Schon Homer kennt diese ehrwürdige Sitte, auf dem Leichen-Brandplatze das Mal aufzurichten. Iliad. 23. v. 252.

maßen (sagt er), im Kreise das Mal, und warfen den Grund in die Rundung rings um den Brand, und häuften geschüttete Erde zum Hügel.

Mogila bedeutet daher, wenn es Dlugoß auch nicht deutlich sagte, dasselbe, was **Bustum** bedeutet, den Brandort, wo das Grabmal errichtet worden, und kommt her von **Moschy** oder **Koschy**, die Gebeine, und hiervon haben die Dörfer Mügeln, die Stadt Mügeln, Müglitz oder Möglitz in Sachsen, und Mögelin, wo wahrscheinlich solche Brennaltäre waren, den Namen erhalten. Hierbei muß ich noch beiläufig bemerken, daß bei dem Dorfe Terpt zwischen Lübben und Luckau in der Niederlausitz, eine Anzahl Wiesen, in deren Nähe an der Lübbener Straße ein durchgrabener Vorchelt liegt, durch welchen die Straße führt, und der jedem Vorübergehenden zeigt, daß er von

Asche, Holz und Erde aufgethürmt ist, und wahrscheinlich Mogila hieß, den Namen Mogel-Wiesen führen, und die Andeutung geben, daß in der Frühzeit Begräbnißplätze in der Nähe waren. Vielleicht hatten von diesem Worte auch die Magilonen und die Moschi ihren Namen empfangen. Was nun den Befehl des Bischofs Otto von Bamberg betrifft, der als Bekehrer der Slaven in Pommern bekannt genug ist, so folgt aus ihm nur, daß er einzig und allein an die neuen Christen gerichtet war, denen er nicht gestatten wollte, ihre Todten wie ihre verblendeten heidnischen Brüder zu verbrennen, und auf den offenen Gefilden und in dunkeln Wäldern, nach dem paganischen Ritus zur Erde zu bestatten, sondern auf den neu angelegten Kirchhöfen, unverbrannt zu begraben *).

Hieraus scheint nun aber gerade das Gegentheil zu folgen, daß nämlich die Slaven bei ihrer alten Gewohnheit verblieben waren, sonst würde es keines Verbots bei den neuen Christen bedurft haben. Aus dem bisher Angeführten glaube ich, erhellet mit ziemlicher Gewißheit, daß die von Worbs so sehr hervorgehobenen Stellen keinesweges für seine Meinung, sondern geradezu dagegen, und für das Verbrennen der Todten, sprechen.

Wir wollen nunmehr einzeln diejenigen Schriftsteller anführen, die für unsere Behauptung noch außerdem zeugen, und da,

---

*) Dies bestätigt: Jacobus Leodiensis Archidiaconus in privileg. Prussis dato:

Promiserunt (Prussi) quod ipsi et heredes eorum in *mortuis comburendis*, vel *subterrandis* cum equis, vel cum armis, vestibus, vel quibuscunque aliis rebus preciosis, vel etiam in aliis quibuscunque, ritus gentilium de cetero non servabunt, sed mortuos suos, juxta morem Christianorum in coemiteriis sepelient etc.

wo Worbs bei einigen, die ihnen inwohnende Beweiskraft nicht anerkennen will, das Nöthige zur Widerlegung beibringen.

1) Nestor erzählt: sobald bei den russischen Völkern, den Rademitschen, Wätischen und Severen, Jemand gestorben war, so errichteten sie einen großen Scheiterhaufen, verbrannten die Leichname, sammelten die Gebeine, thaten sie in eine Urne, und setzten sie auf einen Pfeiler am Wege.

Dieselbe Gewohnheit hätten die Kriwitschen, wie andere Heiden, die von Gott nichts wissen.

Aus dieser Erzählung folgt denn doch wohl, daß diese Völker, die Nestor für sehr roh und wild hält, gleich den übrigen heidnischen Russen, die Gewohnheit noch zu Nestors Zeiten beibehalten hatten, ihre Verstorbenen zu verbrennen, und daß dies nur nicht von den christlichen geschahe, welche hiervon natürlich eine Ausnahme machten und machen mußten. Ich weiß daher nicht, wie Worbs darauf kommt, zu behaupten, in dieser Nachricht liege zugleich der Gedanke, daß jene Völkerschaften durch diesen Gebrauch sich vor allen andern Nebenvölkern ausgezeichnet und ihre Todten verbrannt hätten, folglich nur die einzigen gewesen wären, die von ihrer alten Sitte nicht abweichen wollten.

Ein solcher Gedanke liegt gar nicht darin, und wir werden nachher sehen, daß auch andere und mehrere Völker dieses Landes dennoch ihre Todten wirklich verbrannten.

2. Dittmar von Merseburg beschreibt libr. VIII. die Sitten der Polen und sagt dann:

Una quaeque mulier post viri sui exsequias igne cremati decollata subsequitur.

Diese Stelle ist so deutlich, daß man sich in der That wundern muß, wie der sonst so scharfsinnige Worbs auf den

Gedanken gerathen konnte, daß unter Polen hier nur Schlesien und die Stelle wegen des Verbrennens der Todten nur von den daselbst zurückgebliebenen Lugiern, einem angeblich deutschen Volke, zu verstehen sei, indem zu Polen damals Schlesien gehört habe. Der Zusammenhang der Sache widerlegt diese an sich grundlose Behauptung.

Dittmar erzählt so:

Im Reiche dieses Herzogs, (des Boleslaus) giebt es vielerlei und verschiedene Gewohnheiten, welche zwar grausam, aber doch mitunter auch lobenswerth sind: denn das polnische Volk muß wie die Ochsen gefüttert, aber wie der faule Esel geschlagen werden. Ohne schwere Strafen könnten ihre Fürsten unmöglich glücklich regieren.

Nun giebt er an, wie der Ehebruch und das Fleischessen nach dem Sonntage Septuagesimae, bestraft werde, und fügt hinzu:

denn die göttlichen Gesetze, welche erst neuerlich in diesem Lande eingeführt worden sind, erhalten ihre Befestigung durch diese Gewalt weit besser, als durch Fasten.

Endlich setzt er hinzu:

zu seines Vaters Zeiten, da derselbe noch ein Heide war, ward einer jeden Frau, wenn ihr Mann verstorben und sein Körper verbrannt war, der Kopf abgeschlagen.

Ursin. Uebers. d. Dittm. Libr. VIII. p. 530.

Abgesehen davon, daß decollata subsequitur so viel wohl eigentlich heißen soll: die enthauptete Gattin folgt dem Manne auf den Scheiterhaufen und wird mit ihm verbrannt; so geht doch aus den angeführten Stellen unläugbar hervor, daß der Chronist nur von dem Lande Polen, und nicht von Schlesien spricht, und er nicht daran gedacht hatte, die Sitten der im

Lande zurück geblieben sein sollenden wenigen Lugier zu beschreiben. Es ist daher, abgesehen davon, daß die Ansicht von zurückgebliebenen Deutschen neuerlich völlig widerlegt worden,

Tzschoppe u. Stenzel Urk. Samml. zur Gesch. der Städte 1832. S. 1.

an sich eine gewaltsame Erklärung: unter dem Reiche des Misèco und Polen, Schlesien zu verstehen. Eben so ist es ganz ohne Beweis geblieben, daß Schlesien damals zu jenem Reiche gehört habe. Auch würde dies sehr schwer darzuthun sein, da das Verhältniß dieser Provinz zu dem deutschen Reiche bekanntlich sehr unsicher war und stete Kämpfe mit den Polen veranlaßte. Dittmar kannte Schlesien wohl sehr genau, und wenn er die Gewohnheit der wenigen angeblich daselbst zurückgebliebenen Lugier der Nachwelt hätte aufbewahren wollen, so würde er gewiß diese ausdrücklich genannt haben.

Aber auch außerdem wäre es noch die Frage, ob man so ganz unbedingt die Lugier für eine deutsche Nation halten kann, und muß. Denn daß die ältern, oft nicht gut unterrichteten Schriftsteller sie dazu zählen, ist noch kein sicherer Beweis, weil sie viele Stämme zu den Germanen zählen, die nur Slaven waren, was darin seinen Grund haben mag, daß die Slaven wie im nördlichen Europa, so schon in Asien unter und neben den Germanen saßen *), und oft mit ihnen als Besiegte oder Verbündete ihre Wanderungen machten.

Leitet man den Namen Lugier, von **Luza**, Lucke, Wiese, Niederung, Aue, oder von **Luzi**, Leute, Volk, Helden ab, so wäre

*) Plin. hist. nat. l. IV. c. 27. quidam haec habitari ad vistulam usque fluvium, a Sarmatis (i. e. Sorbis) Venedis, Scirnis, Hirris tradunt. Sarmaten und Weneden waren Slaven.

der Name slavisch, und würde eben so viel gelten, als die Ableitung aus dem deutschen. Doch die Sache spricht an sich so deutlich, daß wir nicht noch nöthig haben, uns in weitläuftigere Erläuterungen hierüber einzulassen, und bemerken nur noch, daß sich die von Worbs angeführten deutschen Städte-, Fluß- und Ortsnamen, welche sich in diesem Lande befinden, zum Theil sehr gut aus der slavischen Sprache erklären lassen; z. B. Strigau, das alte Sargona, von Starigor, alter Berg, Sagan, von Sagon, Ackerbeet, Nimpsch, von nimi, stumm *), Giehren, von Gor, der Berg und mehrere andere, und wenn sich hier und da noch einige deutscher Zunge vorfinden, wie dies in allen Slavenländern vorkömmt, diese einer spätern Zeit angehören.

Wir wenden uns daher zu einer eben so wichtigen Stelle, die in einem Briefe des heiligen Bonifacius ab anno 745 an Athelbold enthalten ist.

3) Vinidi hunc, sagt er,
morem habent, ut mulier viro mortuo, se in *rogum* cremati pariter arsura, praecipitet.

In einer zweiten, spricht er sich so aus:

Winidi, quod est foedissimum et teterrimum genus

*) Von demselben Worte hat Niemeck, der Niemen, vielleicht auch das Volk der Nemeter und Nammeter und ähnliche den Namen. Weil die Deutschen nicht die Sprache der Slaven verstanden, oder nicht mit ihnen reden konnten, so nannten sie sie nimi, die Stummen, ihrer Sprache Unkundige, und man sieht aus dieser Benennung, die ihnen verblieb und von den Schriftstellern fortgepflanzt wurde, daß Deutsche schon sehr frühzeitig neben den Slaven oder auch vermischt mit ihnen saßen. Bekannt ist es, daß an dem Niemen die Gothen wohnten, und so wird die so oft vernachläßigte Sprache in vielen Fällen eine ziemlich sichere Urkunde.

hominum, tam magno zelo matrimonii amorem mutuum servant, ut mulier viro proprio mortuo vivere recuset, et laudabilis mulier inter illas esse judicatur, quae propria manu sibi mortem intulit, ut una *Strue* pariter *ardeat* cum viro. —

Es ist nun hier die Frage, was sind diese Winidi für ein Volk? Ich will nur einige Stellen anführen, um ihre Wohnsitze zu bezeichnen. Tacitus kennt sie schon unter dem Namen Weneden, und weiß nicht, ob er sie zu den Deutschen oder den Sarmaten zählen soll, und Ptolomäus unter dem Namen *ουενεδοι* im nördlichen Deutschland, eben so wie Tacitus. Helmold Cap. II. Libr. I. giebt ihre Wohnsitze ziemlich bestimmt an:

ubi ergo, sagt er, Polonia finem facit, pervenitur ad amplissimam Slavorum *provinciam* eorum, qui antiquitus Wandali, nunc autem *Winithi*, sive *Winuli* appellantur. Horum primi sunt Pomeranii, quorum sedes protenduntur usque ad *Oderum*. — Albia, spricht er weiter, in Occasum ruens, primo impetu *Boemos* alluit cum *Sorabis* medio cursu Slavos dirimit a Saxonibus, alter fluvius, id est Odera, — transit per *medios Winulorum populos*.

Eben so wichtig ist die Stelle im Beat. Rhenanus Libr. I.:

Venedi Slavinorum natio passim habitant in agris *Saxonum* et *Toringorum* etc.

Ohne nun noch andere Aeußerungen glaubwürdiger Schriftsteller anzuführen, folgt wohl aus dem Wenigen schon, daß alle die zahllose Völkerstämme, welche von der Ostseeküste bis an die Oder und Elbe, und die Grenze der Thüringer und zum

Theil unter den Letztern selbst saßen, zum großen Slaven-Volke gehörten, und den Namen Wineder, Venedi, führten, und dieselben sind, von denen Bonifacius spricht. Daher ist es ein großer Irrthum, wie uns dünkt, daß derselbe nicht dies Volk gekannt haben sollte. Einmal widersprechen solcher Behauptung seine eigenen Worte, andern Theils ist es aber ja bekannt genug, daß die Slaven-Völker häufige Einfälle in Thüringen gemacht, und sich zum Theil daselbst festgesetzt haben, so daß es dort sogar einen eigenen Comes limitis sorabici gab. Wenn auch Bonifacius selbst nicht, was aber doch auch anzunehmen sein dürfte, die Thüringschen Slaven mit bekehrt hätte, so liegt es doch in der Sache, daß er gewiß auch Kenntniß von den Sitten und Gebräuchen eines Volkes hatte, das so nahe an den Grenzen seines Sprengels wohnte, den er zum Christenthum zu bekehren, den heiligen Beruf hatte, und wie wäre es auch sonst erklärbar, daß ein Herzog der Sorben aus dem Meißnischen, wie Fredegar erzählt, Namens Dervan, sich dem Könige der Veneden Samo unterwerfen konnte *). Wenn nun bei dem Volke der Viniden, die mit den Weneden, Wenden, Venetern auch Ainten, Anten, ein Volk sind, das Verbrennen der Todten nach Bonifacius Zeugniß im Gebrauche war, und dieses Volk sich in eine Menge einzelner Stämme theilte, alle aber Slaven waren, so weiß ich nicht, wie Worbs, dem doch dies Alles nicht unbekannt sein konnte, auf den Einfall gerieth, eine so

*) Fredegar sagt: etiam et Dervanus Dux Urbiorum (i. e. Sorbiorum) qui ex gente Slavorum erant, et ad regnum Francorum jam olim adspexerant, se et regnum Samoni cum suis tradidit. Die Soraben führen häufig den verstümmelten Namen, Servicier, Serbi, Serbli, Surbi, Surpen, Cerven, Servii, Sirbi, und sind doch nur ein und dasselbe Volk.

paradoxe Meinung zu vertheidigen, und überdem noch hinzuzufügen, der ehrliche Dittmar commentire den Bonifacius, da er doch unter Wenden lebend, nur zu gut ihre Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche kannte, und seine eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen der Nachwelt in seinem Zeitbuche hinterließ.

4) Leo Diaconus hist. IX. 6. erzählt, daß die Russen ad 972., nach einem unglücklichen Treffen mit den Römern, ihre Todten verbrannt hätten.

ἤδη δὲ νυκτὸς καταχούσης καὶ τῆς μήνης πλησιφαοῦς οὔσης, κατὰ τὸ πόδιον ἐξελθόντες τοὺς σφετέρους ἀνεψηλάφων νέκρους οὓς καὶ συναλίσαντες πρὸ τοῦ περιβόλου, καὶ πυρὰς θαμινας διανάψαντες, κατεκαυσαν, πλείστους τῶν αἰχμαλώτων ἄνδρας καὶ γύναικα, ἐπ' αὐταῖς κατὰ τὸν πάτριον νόμον ἐναποσφάλαντες etc.

Der Uebersetzer giebt die Stelle so:

coepta jam nocte cum luna pleno orbe colluceret in campum egressi, *mortuos* suos conquisiverunt; hos pro more catervatos, *rogis compluribus accensis*, cremaverunt in iisdem, *captivos* numero plurimos, viros et mulieres patrio more jugulantes etc.

Wahrscheinlich wurden die unglücklichen Schlachtopfer der Gefangenen nicht nur auf die angegebene Weise dem Opfertode geweiht, sondern auch nach dieser Stelle wie die in dem Streite gefallenen Krieger verbrannt, und diese durch das Blut der Feinde gesühnt.

Diaconus erzählt dieselbe Sitte von den Gefangenen, als Dittmar von den Weiber der Slaven, sie wurden decollirt, jugulirt und dann als Sühnopfer verbrannt.

Weiter unten werden wir auf eine gleiche Sitte bei einem andern Slavenvolke stoßen, und genöthigt, anzunehmen, daß dieser grausame Gebrauch bei allen Slavenstämmen in Anwendung kam.*)

5) Der Ritter von Fröhn in Petersburg übersetzte aus Jokuts geographischem Lexicon einen Aufsatz über die heidnischen Russen. Jokut, welcher 1228 starb, hatte diese Nachrichten aus einer Schrift des 922 an der Wolga lebenden Iben Fotzlan entnommen, der so erzählt:

das Volk Ros oder Rus, wohnt auf der Insel Wabia. Stirbt ein Oberhaupt desselben, so werden allerlei Speisen und Getränke neben ihn hingestellt, und ein Mädchen wird mit ihm dem Tode geweiht. Der Verstorbene und das Mädchen werden hierauf miteinander verbrannt.

Also nicht die slavischen Radewitschen, Watischen, Severn und Kawitzschen nach Nestor, wie Worbs anführte, sondern nach diesem Schriftsteller und nach Leo Diaconus auch die Russen verbrannten ihre Todten und man sieht hieraus deutlich genug, daß

*) Bei den Thüringern fand der Gebrauch Statt, die hoffnungslosen Kranken zu köpfen und die Leichname dann dem Scheiterhaufen zu übergeben. Nach dem Aut. vit. S. Arnulfi C. 12. war König Dagobert mit seinem Begleiter Arnulf nach Thüringen gereist, um sich von Allem zu unterrichten. Hier fand man einen Dynasten Odilo, dessen Blutsverwandter, ein Jüngling auf den Tod lag. Schon hatte er den Entschluß gefaßt, ihn zu tödten, ut, sagt der Verfasser, languentis capite amputato, cadaver, more gentilium ignibus comburendum traderetur, als er sich noch an den heiligen Arnulf wendete, welcher den Kranken durch Gebet und durch Waschen des Gesichts, der Hände und Füße mit kaltem Wasser und Salbung mit Oel glücklich wiederherstellte. Diese Nachricht ist um so merkwürdiger, als sie beweißt, daß man schon im siebenten Jahrhunderte gefährliche Krankheiten mit kaltem Wasser, so wie jetzt die Oertelsche Schule, mit Erfolg kurirte.

Worbſes Angabe, als habe Neſtor nur behauptet, jene Völker hätten ſich durch dieſe Eigenheit vor den übrigen ausgezeichnet, unrichtig iſt.

6) Duisburg orig. erwähnt des Verbrennens bei folgenden Gelegenheiten:

a) der berühmte Caupo wurde verbrannt von den Liven

et combustum est ejus corpus,

b) die Eſten ſuchten nach einem unglücklichen Einfalle in Lättland mehrere Tage lang ihre Todten, verbrannten ſie, und feierten das Leichenbegängniß mit Jammern, Wehklagen und Libationen. —

Multis, heißt es, diebus colligentes et igne cremantes, exsequias cum lamentationibus et potationibus multis, more suo celebrabant.

c) Die Kurländer verbrannten gleichfalls nach der Belagerung von Riga ihre Todten:

et mortuos suos, heißt es, cremantes fecerunt planctum suum super eos.

Duisburg Chronic. Pruss. p. 3. c. 5. ſagt, die Preußen hätten deshalb alles mit den Todten verbrannt, weil ſie geglaubt hätten, was ſie der Erde anvertrauten, ſtünde mit dieſen zum künftigen Leben wieder auf.

7) Hieher gehören auch noch einige Stellen aus dem Mönch von Auersberg: Attila lieferte den Gothen ein Treffen, wurde in ſeine Wagenburg zurückgedrängt und hier von den Söhnen Theodorichs belagert. Um nicht ſeinen Feinden in die Hände zu fallen, war er, verwundet, entſchloſſen, ſich auf einem Scheiterhaufen zu verbrennen. Die Worte lauten ſo:

tunc de vita desperans ex equitatoriis sellis ingentem *pyram* exstruxit, ut si forte Gothi imminerent, sup-

posito igne ipse ascenderet, seque cremaret, ne aut quisquam de ejus vulnere gauderet, aut rex tantarum gentium in potestatem hostium deveniret.

Nun weiset dies zwar das Verbrennen der Todten bei dem Hunnen-Volke nicht ganz bestimmt nach, deutet aber gewiß auf die allgemeine Sitte hin, die es nur erklärlich macht, wie Attila verwundet, auf den Einfall kommen konnte, sich auf einem prachtvoll errichteten Scheiterhaufen zu verbrennen, wenn er den Waffen der Gothen unterliegen sollte. Diese Meinung bestätigt Jornandes de reb. gothic. Cap. 49. wo er über das Leichenbegängniß berichtet, welches man dem verstorbenen Hunnenkönig hielt. Man errichtete, so erzählt dieser Schriftsteller, aus allen Waffengattungen, besonders von denen, die man den besiegten Feinden abgenommen hatte, und die zum Theil von Edelsteinen glänzten, einen Scheiterhaufen;

addunt arma hostium Caedibus adquisita, phaleras vario Gemmarum fulgore praeciosas et diversi generis insignia quibus colitur aulicum decus;

dann setzt er hinzu:

postquam talibus lamentis defletus *Strawam*, super tumulum ejus, quam appellant ipsi ingenti commessatione celebrant, et contraria invicem sibi copulantes, luctum funerum mixto gaudio explicabant.

Dieselben Worte gebraucht der Abt von Auersberg Cap. XIII. und setzt hinzu:

nocte secreta, cadaver terrae commendabant.

Man sieht aus diesen Erzählungen, daß bei jenem Leichenbegängnisse dreierlei geschah, die Errichtung eines Scheiterhaufens aus prachtvollen Waffen, die Feier einer Strava über dem errichteten Grabhügel, und die nachherige besondere Beisetzung des

Cadavers. Hier könnte man mit Worbs wohl durch das Wort Cadaver veranlaßt werden zu glauben, daß man den Attila nur begraben und nicht verbrannt habe; allein wenn auch nicht Alles für unsere Meinung spräche, so bedeutet Cadaver nicht allein den Leichnam der Unverbrannten, sondern, wie hier, jeden entseelten Körper, in welchem veränderten Zustand er sich auch befinden möge. Man hatte den Körper Attilas auf einer Erhöhung verbrannt, und nun celebrirte man die Strava. Wenn man dem Lactantius ad libr. XII. Theb. Statii folgt, so bedeutet Strava so viel als den Scheiterhaufen, und das griechische πόρα, also auch den Ort, wo die Verbrennung des Todten erfolgte, Brandstätte, womit die Meinung des Belius ad Calani Attilam in notis Cap. XIII. übereinstimmt, welcher es durch consumtio erklärt.

Andere behaupten, Strava, bei den Illyriern Sdrawo, heiße so viel als Salus und propinatio, und in der That wird im slavischen das Wohlbefinden, Wohlergehen, *Strowota* genannt, und Salvus durch Strowe übersetzt.

Unverkennbar hielten die Hunnen auf dem beschriebenen Leichenhügel, wie dies bei vielen Völkern des Alterthums Sitte war, das Leichenmahl, eine Schmauserei zu Ehren und zum Andenken des Verbrannten, wünschten ihm Wohlsein und Wohlergehen bei den Göttern, tranken auf sein Wohl, gedachten hierbei seiner Thaten und Tugenden und wünschten sich gegenseitig, daß der Tag ihres Abschiedes noch fern sein möge. Diese Sitte der Leichenschmäuse hat sich noch bei den Wenden erhalten, wobei ich einer Gewohnheit gedenken muß, die ein Ueberrest aus früherer Zeit, und sehr verwandt mit der Strawa ist. Ich meine die Dobre noz, die gute Nacht. Wenn nämlich ein Wende gestorben, und der Leichenconduct vor das Dorf ange-

langt war, so trat der nächste Verwandte oder ein Freund des Hingegangenen auf, rühmte die Thaten und die Tugenden desselben, dankte denen, die ihm wohlgethan hatten und die er namentlich nannte, für das empfangene Gute, nahm Abschied und wünschte den Nachgelassenen alles Wohlergehen. Vom Grabe zurückgekehrt, schmauste man im Sterbehause. Welche, wenn auch veränderte, ähnliche Sitte mit unsern Urvätern!

Sonach scheint es mir, daß die Strawa nicht das Leichenmahl, commessatio, an sich, sondern nur die Feier des Gedächtnisses des Verstorbenen, die Anwünschung einer sanften Ruhe in der mütterlichen Erde, unter religiösen Ceremonien war, und den Namen davon trug *). Solche Libationen waren bei öffentlichen Gelagen sonst unter den Slaven sehr gewöhnlich. Hellmold erzählt C. 52.

nam in conviviis et compotationibus suis pateram circumferunt, — sub nomine Deorum, scilicet boni atque

*) Ich werde in dieser Meinung um so mehr bestärkt, als nach Snorro in vita Haquini C. 16. die Scandinavier eine solche Gewohnheit bei ihren Opfermälern hatten. Der erste Becher wurde dem Odin, der zweite dem Niord und Frey, der dritte dem Bragafull, zum Andenken ausgezeichneter Helden, der vierte der Minne, zum Andenken der verstorbenen Freunde, auf den Grabhügeln derselben geweiht. Daher verbot der 22. Canon des Conciliums zu Arles auf den Grabmälern der Verstorbenen, nach heidnischer Sitte im Monat Januar Speisen zu setzen. Man glaubte nämlich, daß die um die Gräber herumirrenden Seelen diese verzehrten. Auch waren die Schmausereien auf den Gräbern nach paganischem Ritus lange bei den Christen gebräuchlich. Ambrosius klagt darüber schon mit den Worten: sicut illi qui calices ad sepulchra martyrum deferunt, atque in vesperam illic bibunt. — Augustinus de moribus ecclesiae, spricht sich ebenfalls über diese böse, den Heiden nachgeahmte Gewohnheit aus: qui, sagt er, l. I. cap. 34. luxoriossim super mortuos bibunt.

mali, omnem prosperam fortunam a bono deo, adversam a malo dirigi profitentes.

8) Ich muß nun noch zwei Stellen aus dem Duisburg anführen, die zwar nicht unmittelbar das Verbrennen der Todten beweisen, aber doch für die allgemeine Sitte sprechen.

Cap. 86. Th. 3. erzählt er Folgendes:

Das Heer der Kreuzherrn hatte die Provinz Natangien verheert, ein Theil desselben wurde aber überfallen, und bald darauf das Ganze zurückgeschlagen. Ein Gefangner sollte durch seinen Tod die Götter versöhnen, und das Loos entscheiden, welches auf einen Edelmann aus Magdeburg, Namens Hirtzhals, fiel. Ein Preuße, dem er wohl gethan hatte, rettete ihn zweimal, allein auch zum drittenmale traf den Unglücklichen das Loos. Er wurde auf ein Pferd gebunden, und mit demselben verbrannt. Im 331 Capitel berichtet er einen zweiten Fall. Dieselben Ritter hatten viermal die Lithausche Provinz Medenike verwüstet, das fünftemal anno 1320 wurde das Heer geschlagen und zerstreut, und der gefangene Ordensbruder Gebhard Rude, Vogt von Sambien, durch Verbrennen den Göttern geopfert*). Wahrscheinlich wurden diese Sühnopfer, bei dem Verbrennen der in Schlacht gebliebenen Helden, wie wir schon gesehen haben, zur Erhöhung der Feier gebraucht**).

---

*) Jeroschinus, ein ordensherrlicher Capellan, welcher 1340 lebte und die Chronik von Duisburg in deutschen Reimen übersetzt hat, erzählt, daß Rude mit drei angemalten Wappen, auf seinem Streitrosse sitzend, an vier Pfählen angebunden, bis über Roß und Mann mit Holz umgeben, verbrannt worden sei. Wahrscheinlich waren es keine Wappen, sondern Bilder der Götter, welche man gemalt hatte.

) Dies scheint eine Stelle Duisb. c. 5. anzudeuten: **post victoriam diis suis *victimam* offerunt, et omnium eorum, quae

9) Der Kaiser Carl verordnete Cap. Saxon: siquis corpus defuncti hominis secundum ritum *paganorum* consumi flammis fecerit, et ossa ad cinerem redegerit, capite puniatur.

Hieraus ersehen wir, daß damals das Verbrennen der Todten bei den Heiden und Barbaren, zu denen die Slaven mit gehörten, im allgemeinen Gebrauche war, mithin dieses Verbot sich nicht einzig und allein auf die Sachsen bezog. Denn Carls Lebensbeschreiber, Eginhard, berichtet von seinem Helden, daß er alle Barbaren zwischen dem Rhein und der Weichsel besiegt, und sich unterwürfig gemacht habe, zu denen die Winiden, Sorben und andere bereits genannte Völker gehörten.

10) Menander historia ad anno 575 erzählt, das Turxantus, ein König der Türken, also ein Slave, in Gegenwart des Kaisers Valentinians, seinem verstorbenen Vater vier gefangene Hunnen mit den Pferden seines Vaters geopfert habe.

τότε δὲ sagt er *ἐν μιᾶ τῶν πενθίμων ἡμέρᾳ, τετταρας δορυαλώτους Οὔννους δεσμώτας ἀγαγὼν, κατοιχομενω ἤδη τῶ πατρὶ, τουτους δὴ οὖν τοὺς δειλαίους, ἐς μέσον ἀγαγὼν, ἅμα τοῖς πατρόοις ἵπποις, τῆ βαρβάρω ἐνεκελεύετο φωνῆ ἐκεῖ σε ἀπιοῦσιν ἀναγεῖλας Διλλιβούλω τῶ πατρὶ* etc.

---

ratione victoriae consecuti sunt, tertiam partem dicto Kriwe, praestarunt, qui combussit talia.

Man will zwar das Opfer blos auf Thiere, und nicht auch auf Menschen beziehen, allein wenn sie auch nicht alle Gefangene dem Holzstoß weiheten, so geschah es doch mit einer gewissen Anzahl, wie wir aus den bereits angegebenen Beispielen gesehen haben.

Nach der Uebersetzung lauten die Worte:

uno etiam ex luctus diebus quatuor captivos Hunnos vinctos adducens patri mortuo, — illos inquam miseros in medium proferens una cum paternis equis barbara voce jussit hinc abeuntes patri suo renunciare.

Wahrscheinlich wurden diese unglücklichen Schlachtopfer nach der bereits angeführten allgemeinen Slaven-Sitte erwürgt oder auf eine andere Weise erst gemordet, und dann als Opfer des Verstorbenen verbrannt.

11) Cromer in seiner polnischen Historie erzählt von den Litthauern:

e bellis etiam revertentes manubias et unum de *captivis* eximium victimae loco igni cremabant. Corpora *mortuorum* cum praeciocissima supellectile, qua vivi maxime usi erant et cum equis et armis *cremabant* et ad busta propinquorum lacte, melle et mulso parentabant;

und von den Preußen den alten pruzzen:

corpora defunctorum cum preciosissima quaeque et charisima vestium, equorum et armorum supellectilis cremabant manibus interfecti cede humana parentabant.

Es fand also hiernach dieselbe Sitte wie bei den Türken unter Turxantus Statt, und diese Stellen können als Erklärungen zu der aus dem Menander dienen.

Doch dies wird hinreichen, um die Sitte fast aller nördlichen Völker und der Slaven, ihre Todten zu verbrennen, hinlänglich nachzuweisen. Sie verfuhren hierbei ganz so, wie die Gallier, von denen Caesar de bello Gallic. Lib. VI. Cap. XIX. fast die nämliche Beschreibung macht, wenn er sagt:

funera sunt pro cultu Gallorum magnifica et sumptuosa omniaque, quae vivis cordi fuisse constat, in ignem inferunt, etiam animalia; et paulo supra hanc memoriam, servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, justis funeribus confectis una cremabantur.

und wodurch wohl auch zugleich die Hinweisung zu einem gemeinsamen Urstamm und einem Ursitze und Stammlande sich ziemlich deutlich ergiebt *).

Wenn ich nun schon überzeugt bin, daß aus dem bisher Mitgetheilten Niemanden ein Zweifel darüber übrig bleiben wird, daß bei den slavischen Völkern die Sitte, ihre Todten zu verbrennen, im Gebrauch war; so will ich doch noch schließlich einige Thatsachen anführen, die dieser Behauptung noch einiges Gewicht geben werden. Dahin gehören:

1) die sogenannten Borchelts **), oder Burglys, deren man in der Lausitz und allen Slavenländern, eine große Anzahl

---

*) 12. Nach Diodor 3. B. C. 35. ließ die Amazonen-Königin Myriana ihre bei einem Ueberfalle der Gorgonen gefallenen Schwestern, oder Streitgenossinnen, auf drei großen Scheiterhaufen verbrennen und als Grabmäler drei hohe Erdhügel aufwerfen, welche noch zu Diodors Zeiten Amazonenhügel hießen. Daß die Amazonen zu dem Sarmatischen Stamme, also zu den Slaven gehörten, ist eben so bekannt, als daß bei den Slaven, und auch bei andern Völkern, häufig die Weiber tapfer mitfochten. Wenn dies aber auch nicht wäre, würde uns der Name darauf führen. Zonna heißt das Weib, im polnischen Zona, mimoimo, kein, imozonen, die nicht Weiber, mannlos waren, Mannlose, woraus die Griechen Amazonen formten. Gorgonen, von Gor, der Berg und Zonna, Frauen die Berge, Gebirge bewohnten. Myriana von Mir, der Friede, die Friedliebende, dasselbe bedeutet Tomiris. — Andere leiten Amazonen von a ohne, muhz, Mann, zonna, Weib, Weiber ohne Männer, her.

**) Herr Neumann leitet das Wort Borchelt von bor, Wald, und cholm oder coll, Höhe, ab, womit das lateinische collis, sehr verwandt

findet, und welche man irrthümlich bald für Begräbnißplätze, bald für Hussiten- und Schweden-Schanzen gehalten hat. In neuerer Zeit ist man wohl darüber einverstanden, daß es nur Opfer- oder Leichenbrand-Plätze waren. Wenigstens haben die von mir untersuchten das Resultat ergeben, daß diese Hügel keine andere Bestimmung als diese gehabt haben konnten, auch keinesweges den Deutschen, sondern nur den Slaven zugeschrieben werden müssen.

Wenn nun ohne Zweifel diese Hügel Werke derselben sind, so wird auch durch sie der Satz bestätigt: die Slaven verbrannten ihre Todten.

2) Grabmäler und Urnen.

Ich habe selbst in einem Walde bei dem Dorfe Kemmen, ohnweit Calau, 20 Grabhügel, die den Namen Luthenberge*) führen, und ihn von den Ureinwohnern den Lusikern und Lutis erhalten haben, und bei Eröffnung eines Grabmals darin eine mit Knochen angefüllte Urne vorgefunden. In ältern und neuern Zeiten hat man überall unzählige Grabmäler und Heidenkirchhöfe aufgegraben, und außer vielfachen oft schönen Urnen, etrurischen Vaasen gleich, Hausgeräthe, Waffenstücke, Zierrathen

ist, was sich allerdings hören läßt, allein da man diese Hügel auch eben so häufig Burglys, Burgelchen, Burgwäldchen, nennt, so scheint mir diese Benennung eine verstümmelte von Burgwardium und Burglehn zu sein.

*) Auch bei dem Dorfe Torno, nicht weit von einem Vorchelt, befand sich eine Menge kleiner Hügel, die Luthenberge hießen, wovon auch die Feldmark den Namen erhalten hat. Nach der Theilung derselben wurden sie umgepflügt und zahlreiche Urnen und Urnen-Scherben gefunden.

von verschiedenen Metallen, Münzen und dergleichen aus der Erde zu Tage gefördert. Fast in allen Ländern von der Saale bis an die Ostsee, welche von Slaven bewohnt wurden, auf allen Fluren möchte ich sagen, lassen sich solche Hügel und Grabmäler heidnischer Vorzeit, oder doch Spuren von bereits durch die Zeit zerstörten Cömeterien entdecken, welche, um ihre Bestimmung zu bezeichnen, **Sepulchra Slavorum**, **tumuli paganorum** in den alten Urkunden genannt werden.

Gerken Codex dipl. B. **I. p.** 402.

Die mehrsten Urnen und Grabmäler, wenn sie die vorhin beschriebenen Gegenstände von größerer Zierlichkeit, schönerer Form enthalten und mehr Kunstsinn verrathen, gehören den Slavenvölkern an. Denn sie waren bekanntlich in der Cultur und Sitten weiter, lebten geschlossen in Städten und Dörfern zusammen, trieben Ackerbau und mechanische Künste, und einen lebhaften Handel, wovon die Deutschen nichts verstanden, und dafür überhaupt keinen Sinn hatten, ja nicht einmal, um ihre Volksthümlichkeit nicht zu gefährden, Kaufleuten den Zutritt in ihre Gaue gestatteten. Wir können daher ohne Vorliebe für die Slaven diese Gräber und ihren Inhalt für Denkmäler derselben halten, ich wüßte wenigstens nicht, wie man es erklären könnte, woher es komme, daß man selbst um Urnen goldene Reifen gefunden hat, wie dies namentlich mit einer der Fall war, welche ein einfältiger Bauersmann auf dem Schloßberge bei Burg aus der Erde zog, und für 30 Rthlr. verkaufte, und woher die ebenfalls in Grabmälern und Urnen gefundenen Münzen zu den Deutschen und besonders zu den östlichen und nördlichen Germanen gekommen sein sollten. Gehören diese aber den Slaven; so verbrannten sie auch ihre Todten.

3) Einen neuen Beweis für unsere Sache giebt auch die Sprache. In derselben heißt die Todten-Brandstätte Koszíel, und der Ort, wo sie die Gebeine zur Ruhe bestatteten, **Mogila**, wie wir schon gesehen haben. Das Erstere stammt wie das Letztere von **Kosz**, Knochen, **Kozschi**, **Moschi**, die Gebeine und **zelisch** brennen, verbrennen.

Daher die Namen Mügeln, Mögelin, Mogeln, das Kloster Mogel in Polen, daher die Namen Kuschko, Wuschko, Kosche, Kuschern, Koswig. Ferner Kostobrau von **Kosk**, Knochen und **bor**, der Wald, Boblitz und **Popilnick**, der Aschenort, Aschenfleck oder die Brandstätte, von **Pöpel**, die Asche, daher auch der Priester, welcher das Verbrennen der Todten besorgte, **pop** genannt wurde, endlich **Sglietz**, von dem vorhin genannten Worte **zelisch**, brennen, verbrennen.

4) Es ist hier nicht der Ort, näher auszuführen, daß die Slaven auf verschiedenen Wegen aus Asien zu uns herüber kamen, und einen großen Theil Europas überschwemmten und in Besitz nahmen, da diese Behauptung allgemein angenommen ist und jetzt Niemand wohl bezweifelt, ja man kann behaupten, daß der Name Winithen, Winuler, Weneder, Veneder, Winden, Anten, Einten, *ενετοι, οὐνεδοι,* **Hindi**, **Indi**, ein und derselbe, und auch das Volk wahrscheinlich ein und dasselbe ist, und sich noch in den Wenden erhalten hat. Waren sie nur Abkömmlinge jener alten Indier, und kamen sie aus den Gegenden Hochasiens in unsere Gaue, so darf es uns nicht wundern, daß sie auch die Sitte des Verbrennens ihrer Todten mitbrachten, und als eine heilige Sitte streng bewahrten, da die Indier diese Gewohnheit bekanntlich hatten und noch haben. Nach v. Bohles altes Indien, B. **II.** pag. 179. waren es besonders die

milderen Wischnuiten und Buddisten, die ihre To-
brannten *).

Die Indier hatten ihren Siva, Siba, die Wenden ihre Siwa, die Indier verehrten vielköpfige Götterbilder, die Slaven thaten das Nämliche, was den Indiern Brahma war, war ihnen der Suantowitz, der Sohn des Lichtes, sie hatten eine mit jenen sehr verwandte Götterlehre, ein gutes und böses Prinzip, die Lehre von einem Gotte und der Unsterblichkeit, ein sich ziemlich gleichendes Priesterthum, und ihre Sprache hat eine unglaubliche Aehnlichkeit mit dem Sanscrit.

Einige Beispiele werden dies darthun.

Sanscrit.	Deutsch.	Slavisch.
Dschara	alt	Stari.
akcha	Auge	oko (oculus).
patsch	Backen	paz.
Dru	Baum	Drawo, Holz.
adja	essen	Jesez.
agni	Feuer	Hoyen.
marca	Grenze	Mroko.
madha	Honig	mod.
Klima	Kälte	Simma.
vastra	Kleid	drasta.
Dschiw	Leben	züwisch.
masa	Monat	massez.
nicha, nisa	Nacht	noz.
udra	Otter	wudra.
uda	Wasser	woda (unda).

*) Die Gentoos, ein uraltes Volk, verbrannten und verbrennen noch ihre Todten, und das Weib folgt ihrem Manne auf den Scheiter-

Diese ungemeine Aehnlichkeit ist doch gewiß keine bloße Zufälligkeit! In Indien war es Sitte, die Bündnisse mit Brod und Salz zu feiern, die Slaven thaten es auch und thun es in vielen Gegenden noch jetzt; den Indiern war die Gastfreundschaft wie den Slaven heilig, und noch jetzt führt der Wende den Freund erst an den Tisch, wo stets Butter, Brod und Käse bereit stehen, um ihn zu erquicken, ehe er nach der Absicht seines Kommens frägt. Die Slaven feierten wie jene das Todten- und Erndtefest. Beide hielten Weiber um den Verstorbenen beweinen zu lassen, und noch jetzt gehört eine starke weibliche Begleitung hinter dem Sarge des Todten, so wie selbst ein mehr als überlautes Klagen und Jammern über denselben, zu einer nothwendigen Bedingniß einer vorzüglichen Leichenfeier bei den Wenden *). Auch die Kleidung giebt Zeugniß von der Ver-

---

haufen. Die Sitte soll daher stammen: Als die sterbliche Hülle des großen Gesetzgebers Brahma verschieden war, stürzten sich, untröstlich über seinen Verlust, seine Weiber in die Flammen seines Scheiterhaufens.

Holwel Hindostan und Bengalen p. 256.

Nicht nur in dem englischen Indien, sondern auch in dem Königreiche Lahore, findet noch heute dieser unmenschliche Gebrauch statt, wie die neuesten Berichte sagen.

*) Ich erinnere mich noch aus meiner Jugend eines Falles, wo ein alter Wende, welcher in einer Wohnung das Gnadenbrod genossen hatte, gestorben war und von dem Wirthe zur Erde bestattet wurde. Man war sehr froh seiner los zu sein, und besonders hatte die Hausfrau mit ihm Jahre lang in Unfrieden und Zank gelebt. Dennoch schrie und heulte sie über diesen Todesfall so, als ob ihr der Gatte oder ein liebes Kind gestorben wäre. Ich sahe eine Braut, was auch zu ihrer Sitte gehört, vor der Trauung so entsetzlich weinen, daß man für sie hätte fürchten müssen, gleich darauf aber im Wirthshause so rasend und eben so entsetzlich dem Tanze und der Freude sich hingeben, daß Jeder, der nicht ihre Gebräuche kennt, sie für eine Wahnsinnige gehalten haben würde.

wandtschaft; schon Tacit. Germ. 17. markirt den Unterschied durch die Kleidung locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante, sicut *Sarmatae* et parthi etc.

Man muß noch jetzt eine in Trauer gehüllte wendische Frau sehen, um die indische Abkunft und die frappanteste Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit einer Indierin sogleich zu erkennen.

Die Leichenschmäuse waren bei beiden ein Gebrauch, und die Blutrache übten beide auf eine fürchterliche Weise.

5) Ich kann diese Abhandlung nicht schließen, ohne noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der aus der Geschichte der Scandinavischen Völker entnommen ist.

Snorre sucht die Abkunft der Nordbewohner am Kaukasus. Asgard, sagt er, l. 5. südlich vom Gebirge (Ural) ist nicht weiter von Türkland, da hatte Odin große Besitzungen.

Nach Rask's Berichte wohnen an der südlichen Seite des Kaukasus noch jetzt Völker, die sich Türken nennen.

Auch zeigt der Name Turkistan, das alte Turan, ihre früheren Wohnsitze an. Man muß hierbei, wie es sich von selbst versteht, nicht an die heutigen Türken denken.

Olaf Trigvison Saga II. C. 47. läßt den Olaf vom Thor also belehrt werden:

Diese Lande waren einst von Giganten bewohnt, von denen nach plötzlichem Untergange nur zwei Weiber übrig blieben. Darauf haben Menschen, die aus dem Orient kamen, diese Gegenden angebaut.

Hervarar saga sagt c. I.

In allen Büchern findet man geschrieben, daß ehedem Türken und Asiamänner ins Nordland kamen, Nordelfen,

Riesen und Halbriesen, da gewohnt, und eine große Mischung von Völkern Statt gefunden.

pag. 8. Geichzeitig mit diesen kamen von Osten Asiamänner und Türken und nahmen in den Nordlanden ihre Wohnung, Odin hieß ihr Vorname *).

Einen König der Türken, Turxantus hatten wir schon vorhin kennen gelernt. Da nun in den nordischen Liedern, Schlachtkluge, Weisheit sammelnde Wanen **), auch Kriege der Gothen mit ihnen, Wanaheim, Wendinrunir und mehrere andere Thatsachen vorkommen, die auf ein Zusammensitzen und darauf deuten, daß die Nordvölker die Wanen für gebildeter und weiser hielten, so glaube ich mich keiner leeren Vermuthung hinzugeben, wenn ich darunter unsere Winiter, Wenden, und unter den Türken eben dieselben oder einen Stamm der Slaven verstehe, und nach jenen angeführten Stellen dringt sich mir die Meinung auf, daß mit Odin oder einem andern Heerführer, die Slaven zugleich mit den Germanen in den Westen einzogen, und mit ihnen lange Zeit zusammen saßen, eine Meinung, die auch andere Thatsachen zu verbürgen scheinen. Auch die Nordvölker verbrannten ihre Todten und brachten diese Gewohnheit,

---

*) Außer den angeführten Stellen findet man auch in der Rimbegla p. III. c. 1. und in der Sturlaug Starfsames Saga die Nachricht, daß Türken und Asiaten die Nordgegenden zuerst anbauten.

**) Ehe die Alfen verstanden, die Stornen ahnten, die Wanen Weisheit sammelten, lang vor der Riesengeburt und den Asen *rc.*
Alkuna p. 49. vergleiche p. 54.
In frühern Zeiten hatten nach der Edda die Asen mit den Wanen gekriegt, und Niord, aus Wanaheim stammend, wird einst wieder zu seinen Stammgenossen, zu den Wanen zurückkehren.
p. 71. c. 1.

wie ihre Mitkömmlinge, aus Asien, dem Heimathlande, und so dürfte denn das Verbrennen der Todten unter den Slaven, als eine urstammländische Sitte, sich aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigen, noch mehr aber, wenn wir sie für Indier halten, wenigstens wird eine solche Meinung nicht für ganz grundlos gelten. Gallus.

II.

Die Mark Lausitz und die ersten Margrafen derselben.

Ich habe mir schon anderwärts darauf aufmerksam zu machen erlaubt*), daß die Ansicht, welche Worbs**) in seinem neuen Archive über das Verhältniß und den Umfang der Ostmark im zehnten und elften Jahrhunderte aufstellt, keineswegs richtig ist; ja selbst der Begriff und die Bezeichnung kann nicht als in der Geschichte begründet anerkannt werden. Schon in

*) von Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates neue Folge B. III. S. 4.

**) In der That kann ich es nicht genug bedauern, mehrere Lieblingsansichten unseres verehrten Worbs wieder niederreißen zu müssen, indessen schwächt dies seine Verdienste nicht im geringsten, und das jurare in verba magistri ist ja bei historischen Untersuchungen am verwerflichsten. Es bleibt, wenn wir in der Niederlausitz. Geschichte zu sichern Resultaten gelangen wollen, nichts übrig, als die Sicherheit des Fundaments streng zu prüfen.

Hoffmann, Scr. Rer. Lus. IV. 45.

dieser Bezeichnung liegt nämlich das eigentlich Fehlerhafte der ganzen Ansicht. Denn eine Ostmark in dem Sinne, welchen Worbs damit verbindet, hat es nie gegeben, und die Erklärung der Petersbergischen Chronik:

Hi omnes provinciae Lusicensis Marchiones fuerunt, quae nunc *orientalis Marchia* vocatur,

dürfte, da der Chronist von einer ihm sehr nahe gelegenen Zeit spricht, ihre völlige Richtigkeit haben, und es wird sogleich erwähnt werden, daß eine im Anfange des 15ten Jahrhunderts geschriebene Chronik dieselbe Ansicht ausspricht. Worbs vermischt zunächst augenscheinlich den frühesten Zustand in den deutschen Gränzländern mit dem des 12ten und 13ten Jahrhunderts, und sodann hat er eine durchaus unrichtige Ansicht von der Stellung und den Verhältnissen eines Markgrafen und einer Mark in jener frühesten Zeit. Er sieht nämlich in den Markgrafen überall schon Regenten und in einer Mark ein förmliches nach allen Seiten hin von bestimmten Gränzen umschlossenes Territorium. Von dem allen ist in jenen Zeiten noch nichts zu finden, und es ist wesentlich nothwendig, sich zuförderst ganz genau von dem damaligen staatsrechtlichen Zustande zu unterrichten. Zur Zeit der Eroberung der Niederlausitz durch die Deutschen, im zehnten Jahrhunderte, war die Stellung der Markgrafen, wie die der Grafen, ein reines Amtsverhältniß, mithin eine persönliche, nur auf Lebenszeit dauernde Berechtigung. Dieses Amt beruhte, wie in jener Zeit alle öffentlichen Aemter, auf einem Lehnsverhältnisse, und indem der Kaiser einen Markgrafen ernannte, wurde nicht im entferntesten daran gedacht, daß die Gegend, auf welche sich seine amtliche Wirksamkeit erstreckte, in eine andere Beziehung zu ihm treten sollte, als jeder größere oder kleinere District des Reiches, der von kaiserlichen Beamten

verwaltet wurde, zu diesen Beamten. Die Stellung der Markgrafen war, ihrem Hauptzwecke nach, eine militairische, denn sie sollten die Gränzen des Reiches gegen die Auswärtigen beschützen, sie verbanden damit aber auch eine Verwaltung im Innern, die in ihrem Entstehen jedoch von der gewöhnlichen Grafenverwaltung etwas verschieden war. Denn zu den einzelnen Verwaltungszweigen waren überall besondere Beamte ernannt, alle standen aber unter Oberaufsicht des Markgrafen, weil die militairische Gewalt desselben das wichtigste war. Zum Markgrafen ernannte der Kaiser in der Regel einen der Grafen einer sichern bereits länger zum Reiche gehörigen, aber in der Nähe der Gränze belegenen Provinz und dieser behielt dort auch seinen Stammsitz. Von dort aus führte er die Verwaltung, und verlegte seinen Sitz nicht in die erst eroberten Länder, die er beschützen sollte, weil diese noch geraume Zeit für unsicher galten. Keiner der Markgrafen, unter deren Verwaltung die heutige Niederlausitz stand, befand sich daher in derselben, sondern ihr Sitz war in der Nähe der Elbe, ja selbst jenseits dieses Flusses. Ganz dasselbe fand hinsichtlich der heutigen Oberlausitz gegen Meißen statt, denn auch in den Ländern, die die heutige Oberlausitz ausmachen, hielt sich kein Markgraf auf, und nicht anders finden wir es am Vogtlande gegen Böhmen zu. Darum nennt Adelbold Milzaviam: Saxoniae et Poloniae interjacentem Marchiam. Zwar gehörten alle jene Distrikte zu der östlichen Mark, oder Gränze des deutschen Reiches, in dieser Bezeichnung erscheint Mark aber in einem ganz anderen Sinne, und durchaus falsch ist es, wenn man die gesammten Gränzländer zusammen für ein staatsrechtliches Territorium ansehen, als solches die Ostmark nennen, und unter einen Markgrafen stellen will. Durch diese unrichtige Idee ist Worbs zu

dem großen Irrthume verleitet worden, daß er jeden Markgrafen, der in diesen Gränzländern zu befehligen hatte, für einen Markgrafen des ganzen großen Landes, das er unter Ostmark versteht, und als solchen auch zugleich für einen Markgrafen der Niederlausitz ansehen will. Der Begriff eines Territoriums ist jener Zeit noch durchaus fremd, und es handelte sich nur um amtliche Stellungen und Verwaltungsbezirke in dem großen, allgemeinen Reichslande. Dies änderte sich zuerst durch die Einführung der Erblichkeit der Lehne im elften Jahrhunderte, und auch hier wird noch ein wesentlicher Unterschied bemerklich, indem die amtliche Verwaltung der Reichsbeamten bei weitem länger an die Person geknüpft und zur Disposition des Reichsoberhauptes gestellt blieb, als die lehnbare Benutzung von Grund und Boden. Daher lassen sich mehrere Fälle nachweisen, wo die Kaiser den Söhnen hoher Reichsbeamten deren Lehngüter ließen, ihnen aber die Würde des Vaters und sein Amt, sammt den eigentlichen, für dieses bestimmten Lehnsnutzungen, nicht gewährten. Vorzugsweise kam dies bei den Kriegsämtern, die ganz besonderes Vertrauen und treue Anhänglichkeit an die Kaiser bedingten, vor.

Es versteht sich daher auch von selbst, daß diese Verwaltungen der Markgrafen im zehnten und noch in der ersten ganzen Hälfte des elften Jahrhunderts sehr leicht wechseln konnten, und es ist demnach gar nichts Besonderes, daß ein in der Niederlausitz beschäftigter Marchio von dem Kaiser auch mit in die Gegend von Meißen gesendet, oder dort allein gebraucht wurde, und daß die Stellungen und die Personen hin und wieder sich veränderten. Wenn Dedo daher auch diejenigen Provinzen zu bewahren hatte, welche die heutige Niederlausitz ausmachen, so konnte ihm der Kaiser doch auch in der Oberlausitz,

in dem Districte zwischen Meißen, Böhmen und dem heutigen Schlesien, eine Stellung anweisen, und dies ist unbezweifelt geschehen. Es bedurfte daher keines so großen Streites darüber, ob Dedo auch Markgraf von Meißen gewesen *), denn dessen ungeachtet bestand die Mark Ekkiberts noch daneben, ohne Zweifel nach Thüringen zu, gewiß ist aber, daß Wyprecht von Groitzsch nur dort in die Stellung Dedos trat, nicht aber sofort auch in der Niederlausitz, und hier kam überhaupt der Wechsel der Markgrafen keineswegs so oft vor, wie Worbs ihn angenommen hat.

Die allmählige Umwandlung der Marken in wirkliche Territorien erfolgte, so wie die Lehne erblich geworden waren, und die Markgrafen gelangten dadurch zu einer Stellung, die der herzoglichen sehr nahe kam. In der Mark, die sich in frühester Zeit gewissermaßen in einem fortdauernden Kriegszustande befand, war der Markgraf der höchste Beamte, von dessen Anordnungen auch die ganze innere Verwaltung dergestalt abhängig gemacht war, daß alle übrigen Beamten unter ihm standen. Da nun Besoldungen in jener Zeit nicht gewöhnlich waren, sondern statt derselben die Nutzungen von Gütern eingeräumt wurden, neben welchen die Markgrafen in der Regel noch andere zur Benutzung für ihre Person von den Kaisern erhielten, (welche früher erblich wurden als jene,) so konnte es nicht fehlen, daß die Markgrafen zu einem sehr großen Ansehen und zu einer bedeutenden Macht gelangen mußten, als sie so fest standen, daß nicht nur der Genuß ihrer besonderen Lehngüter, so wie der Besoldungsgüter auf ihre Erben überging, sondern diesen auch die Würde und amtliche Stellung des Vorfahren

*) Worbs neues Archiv I. S. 276.

verblieb, und mit dem Besitze jener Güter als verbunden betrachtet wurde. Dies trat aber erst im zwölften Jahrhunderte ein, und auch dann wurde das Beamtenverhältniß der Markgrafen gegen Kaiser und Reich nicht sogleich gänzlich geändert, vielmehr gingen die landeshoheitlichen Rechte nur nach und nach, im Laufe der Zeit, auf sie über, und in dem ersten Jahrhunderte nach eingeführter Erblichkeit der großen Reichsämter hatten die Markgrafen gegen die Mark noch sehr wenig eigene Rechte auszuüben, vielmehr traten in dieser Beziehung nur Verwaltungs- und richterliche Befugnisse hervor. Dahin gehören alle die von dem Sachsenspiegel erwähnten: Bei des Markgrafen Hulden dinget man in einer Mark. Weil der Markgraf die Grafschaft leihet, darum ist er der Befehler des Gerichts in der Grafschaft. In des Markgrafen Dinge mag niemand Urtheil finden, er sei denn zum Heerschilde geboren. Auch lebten die Markgrafen von dem Ertrage ihrer eigenen und der früheren Besoldungsgüter. Erst als diese in fremde Hände, vornehmlich in die der Kirchen und Geistlichen übergegangen waren, mußten sie zu den Beeden ihre Zuflucht nehmen, und endlich traten die eigentlichen Steuern an deren Stelle.

Hiernach wird es nun auch glaublich werden, daß es keinesweges immer der Fall sein mußte, daß ein von dem Kaiser neu ernannter Markgraf auch den Genuß derselben Güter erhielt, die sein Vorgänger gehabt hatte, und Markgraf Ekkibert, der Sohn Ekkiberts von Braunschweig, hat daher ebenso, wie sein Vater, schwerlich dieselben Besitzungen erhalten, die früher Otto von Meißen inne hatte. Lambert von Aschaffenburg wird deshalb ganz richtig erzählen *), daß Dedo, auf sein Amts- und

*) Vergl. Worbs, loc. cit.

Verwandtschaftsverhältniß gestützt, dieselben für sich gefordert habe, denn hier kam bereits die Erblichkeit der Güter in Frage. Ehe die Marken, die aus den neu eroberten Slavenländern bestanden, als Territorien betrachtet zu werden anfingen, wurden sie nur zu Thüringen und Sachsen gerechnet *), und daher finden wir Marchiones Saxonicos, die Worbs ganz mit Unrecht sämmtlich in die Niederlausitz versetzen will **). Ja der Theil von Sachsen oder Nordthüringen, der auch später wieder als das Osterland bezeichnet wird, und davon den Namen hat, kommt als Saxonia orientalis vor, und die Marchia orientalis, welche Heinrich der ältere von Ileburg erhielt, ist dort zu suchen und nicht in der Niederlausitz. Denn es ist die noch ältere Marchia Saxoniae orientalis, oder Custodia limitis Sorabici die Gero anvertraut war, ehe er nach Siegfrieds Tode zur Legatio in Sachsen gelangte***), und deren Sitz anfänglich Merseburg war. Wenn Dieterich von Wettin daher Comes Orientalium heißt †), so ist dies auf keine Ostmark, wie sie Worbs sich gedacht, die Wirklichkeit aber nie gekannt hat, zu beziehen, sondern als Comes orientalium Saxonum zu erklären. Ein Hauptargument gegen jene Meinung bleibt der Umstand, daß Worbs die Niederlausitz bis zum Jahre 1130 als Theil seiner Ostmark ansehen will, während die Chronik des Petersberges, welche 1225 geschrieben wurde, schon ganz früh eine Mark Lausitz kennt, und ausdrücklich sagt: Hi omnes provinciae Lusicensis Marchiones fuerunt, quae nunc orientalis Marchia vocatur. Worbs giebt sich zwar viel Mühe, dies

*) v. Ledebur Archiv, a. a. O. S. 9.

**) Worbs, N. Arch. I. S. 285.

***) Annalista Saxo ad. a. 963.

†) Annal. Hildesheim. in Leibnitz Scr. ad. a. 1034.

für irrig zu erklären, indessen ohne Erfolg. Auch ist es sehr bedenklich, einen sonst zuverlässigen Chronisten in einer ihm nahe gelegenen Zeit sofort des Irrthums zu beschuldigen, wenn die Erzählung zu der neuerlich aufgestellten Meinung gerade nicht passen will.

Da nun Worbs jeden kaiserlichen hohen Reichsbeamten, der in jener Zeit als **Marchio** in irgend einer Gegend der genannten Gränzländer vorkommt, so wie jeden **Marchio orientalium**, oder **Saxoniae**, ja selbst jeden **Comes orientalium** für den Regenten des großen Ganzen, das er Ostmark nennt, und als solchen auch zugleich für den Markgrafen in der heutigen Niederlausitz ansehen will, so kann es nicht fehlen, daß die Geschichte der ältesten Markgrafen der Lausitz, wie er sie darstellte, noch einige wesentliche Irrthümer enthält. In jedem Falle handelt es sich nämlich nur um eine markgräfliche Stellung in den östlichen deutschen (von den Slaven erorberten) und mit dem Herzogthume Sachsen, oder Thüringen vereinigten Ländern. Solcher kaiserlichen oder Reichsbeamten in diesen östlichen Ländern waren aber viele, die alle als **Comites**, oder **Marchiones orientalium** bezeichnet werden können, von denen jedoch keinesweges jeder alle diese Provinzen als ein Ganzes verwaltete, und eben so wenig gerade auch über die Niederlausitz gesetzt war. Hier kamen nämlich wieder die einzelnen Provinzen, oder Gaue, die der deutschen Staatsverwaltung überhaupt zum Grunde lagen, in Frage. Jeder Markgraf hatte seinen bestimmten District, auf den sich die ihm anvertraute Militairgewalt und die Oberaufsicht über die Civilverwaltung bezog, und es kommt also darauf an, zu ermitteln und festzustellen, welcher Markgraf von frühester Zeit die Verwaltung desjenigen Theiles der östlichen deutschen Länder

hatte, zu welchem das heutige Markgrafthum Niederlausitz gehörte.

Daß die Reihe dieser Markgrafen nicht mit Gero eröffnet werden könne, ist schon anderwärts darzuthun versucht worden *). Die Stellung Geros war keine bloße markgräfliche, sondern eine höhere. Seine Befugnisse erstreckten sich über alle östlichen mit Sachsen und Thüringen vereinigten neuen Länder, und die Markgrafen, die in den verschiedenen Theilen derselben verwalteten, standen sämmtlich unter ihm. Er hatte die oberste Custodia limitis Sorabici; unter ihm die Markgrafen in einzelnen Distrikten. Die falsch verstandene Stellung Geros hat unstreitig aber auch sehr viel dazu beigetragen, die Dunkelheiten in der frühesten Geschichte der slavischen Provinzen, die später die Mark Lausitz ausmachten, zu vermehren, weil man nicht jeden Markgrafen, der nach Geros Tode in diesen Ländern gefunden wird, und den man für seinen Nachfolger ansehen zu müssen glaubte, auch für einen Markgrafen von Lausitz erkennen konnte.

Nach der schon mehrmals erwähnten Mittheilung der Chronik des Petersberges ist eine Provinz Lausitz schon viel früher vorhanden gewesen, als Worbs, der immer nur an eine Ostmark denkt, annehmen will, und eine Wiederlegung dieser Chronik war sicher nicht am rechten Orte. Es wird dies schon dadurch fast außer Zweifel gesetzt, daß schon in frühester Zeit die Provinz Lusici vorkommt, daß sie schon in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Meißnischen Bisthumssprengel bestimmte Gränzen hatte, und daß hier der Name von den ältesten bis in die neuesten Zeiten unverändert blieb. Die Annales Ve-

*) v. Ledebur Archiv. Neue Folge B. 3. S. 15.

tero-Cellenses, und zwar in der besonderen Bearbeitung, die sie von ihrem Continuator, dem Probst Johann Tylich zu Naumburg (1422) erfuhren*), kennen ebenfalls schon ganz früh eine Mark Lausitz, und beginnen die Reihefolge der Markgrafen dieses Landes mit Christian, dem Schwager Geros. Da Tylich, Doctor des kanonischen Rechts, Probst zu St. Moritz und ein wohl unterrichteter Mann war, dem übrigens, wie er selbst angiebt, die Chroniken und Urkunden aller benachbarten Klöster, namentlich zu Pegau, auf dem Petersberge, zu Goseck und anderen mitgetheilt und genau bekannt waren, so wird es zweckmäßig sein, die Darstellung der frühesten Verhältnisse in der Lausitz durch denselben hier anzuführen. Er erzählt folgendergestalt:

Zu den Zeiten Ottos I. gab es in Lausitz einen Markgrafen Christian, dessen Gemahlin Hidda war, mit welcher er den Gero (Erzbischof von Kölln) und den Markgrafen Ditmar zeugte. Sie gründeten, mit der Mutter, das Kloster Nienburg. Der Lausitzische Markgraf Ditmar nahm die Tochter Herrmanns (Billung) des Herzogs von Lüneburg zur Ehe, die Suanhilde, mit welcher er seinen Sohn Ditmar zeugte, dessen Sohn Odo war, der ohne Kinder starb, und mit dem der Stamm erlosch. Nach des älteren Ditmars Tode nahm Eckehard, Markgraf in Thüringen, dessen Wittwe, die Swanehild, zur Ehe.

Diese Erzählung stimmt im Ganzen fast wörtlich mit der Petersbergischen Chronik überein**), mit dem einzigen Unterschiede, daß unser Chronist von dem ersten Markgrafen Dit-

---

*) Schannat, Vind. litt. Th. II. S. 74—90. Vergleiche Adelung Directorium ꝛc. S. 179 und 193.

**) Chron. Mont. Ser. in Hofmann Scr. IV. p. 44.

mar (I.) keinen Sohn Gero kennt, den jene Chronik zum Vater des zweiten Ditmar macht. Hier ist aber in beiden Chroniken ein Irrthum, der indessen in der Tylichschen durch eine gelegentliche Mittheilung aufgeklärt wird, und die Vermuthung unseres Worbs*), daß Gero nicht der Vater Ditmars II. gewesen, bestätigt. Unmittelbar vorher erzählt nämlich unser Chronist:

Der Sohn Dietrichs II., des Sohnes Dedos, der wieder ein Sohn Dietrichs I. (von Wettin) war, erhielt zur Gemahlin die Tochter Eckehardts Markgrafen von Thüringen, mit Namen Mechtilde, die Schwester Hermanns, Eckehardts und Günthers, und von der Swanehild, der Mutter des Markgrafen Gero von Lausitz geboren.

Da hier also Gero, eben so gut wie Ditmar, für einen Sohn der Swanehild anerkannt wird, so hatte auch Worbs vollkommen Recht, wenn er denselben nicht für den Vater Ditmars II. gelten lassen wollte, es war vielmehr sein Bruder, und ohne Zweifel sein älterer Bruder. Uebrigens giebt schon **Limnaeus Jus publ. L. V. p. 306.** die Genealogie eben so an, daß er Gero und Ditmar II. als Brüder aufführt. Dagegen ist kein Grund vorhanden, im Uebrigen eine solche Genealogie, wie sie Worbs aufstellt, anzunehmen, und den Hodo zum Bruder Geros, den Ditmar II. aber zu dessen Sohn zu machen. Ditmar I. starb nach dem Sächs. Annalisten im Jahre 978., und dies ist darum wahrscheinlich, weil seine Wittwe sich zum zweiten Male verheirathete. Seine beiden Söhne können mithin noch jung gewesen sein, und vielleicht führte der Graf Hodo, dessen der Chronist Ditmar gedenkt, eine vormundschaft-

*) Worbs N. Archiv I. S. 211.

liche Verwaltung, vielleicht war ihm aber auch die Verwaltung der Mark vom Kaiser für seine Person übertragen, da diese damals noch nicht erblich war. Da Hodo ebenfalls in Nienburg begraben wurde, so scheint er zu dieser Familie gehört zu haben, er muß indessen von dem späteren Hodo jedenfalls unterschieden werden, da die Chronisten ausdrücklich anführen, daß das Geschlecht Ditmars und Christians mit diesem ausstarb. Indessen fehlt es eigentlich überhaupt an einem Grunde, solche Vermuthungen aufzustellen. Denn Gero konnte zur Zeit des Todes seines Vaters auch schon ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, was ihn zur selbstständigen Verwaltung berechtigte. Ihn finden wir in den Jahren 1000 und 1004 als Markgrafen der Lausitz, und er blieb im Jahre 1015 oder 1016 in den Kriegen gegen die Polen. Hierauf wurde die Mark seinem Bruder Ditmar II. anvertraut, der sie nur bis 1030 inne hatte, weil er in diesem Jahre starb. Die Erzählung des Chronogr. Saxo, daß dieser Tod dem Miseko Veranlassung gab, in die deutschen Gränzländer einzufallen *), spricht nur dafür, daß Gero ein tapferer Mann war, der sich den Feinden furchtbar gemacht hatte, alles was Worbs **) aber noch in Beziehung auf den Hodo daraus herleiten will, ist jedoch keinesweges zu erweisen. Denn der Zug des Miseko scheint wiederum nur der heutigen Oberlausitz und Meißen gegolten zu haben, wie die früheren Züge seines Vaters, und darum konnte es in der Niederlausitz nimmer einen Markgrafen Hodo geben. Ueberhaupt ist jener Zeitraum sehr dunkel, da nach des Chroni-

---

*) Chronogr. Saxo ad an. 1030.

**) a. a. O. S. 208.

sten Ditmars Abgange (1018) von keinem Geschichtsschreiber recht ausführliche Nachrichten mitgetheilt werden.

Daß weder der polnische Herzog Boleslaus, noch sein Sohn Micislaus, oder Miseko, als Landesherren der Niederlausitz angesehen werden können, ist gleichfalls schon früher*) dargethan worden, und es fragt sich, welche Nachrichten zur Regentengeschichte sich über den Zeitraum nach dem Abgange der Familie Christians finden. Unser oben genannter Chronist erzählt ferner:

Nach Odos Tode erhielt Dedo, der zweite Sohn Dieterichs von Wettin und Ileburg die Mark über die Lausitz. (obtinuit **Marchiam de Lusatia**). Dieser Dedo heirathete die Mutter des Markgrafen Otto, damals Grafen von Orlamünde und von Weymar, mit Namen Oda, und zeugte mit ihr einen Sohn, Dedo den jüngern, welcher noch im Knabenalter von hinten erstochen wurde, und zwei Töchter Adelheid und Agnes. Als aber Markgraf Otto von Orlamünde gestorben war, und auch seine Mutter Oda, die Gemahlin Dedos, heirathete dieser Dedo, Markgraf von Lausitz, die Wittwe Ottos, seines Stiefsohnes, und so kam der Fall vor, daß einer rechtlich dessen Frau zur Ehe haben kann, von dem er vorher die Mutter gehabt. Diese zweite Frau war Adelheid von Brabant, welche dem Dedo drei Söhne gebar, Dedo, Heinrich Markgraf von Ileburg den älteren und Conrad, der von den Heiden erschlagen wurde.

Heinrich von Ileburg verheirathete sich mit Gertrud von Braunschweig und zeugte mit ihr Heinrich den jüngern Markgraf von Ileburg, welcher später den Grafen Conrad

*) Beitr. zur Gesch. und Alterth. der Niederl. I. S. 63.

von Wettin gefangen nahm. Er starb ohne Erben und seine Mark erhielt Conrad durch die Gnade des Kaisers Lothar.

Hierbei ist vornehmlich zu berücksichtigen, daß die Mark, von welcher in den letzten Worten die Rede ist, noch nicht die Mark Lausitz war, sondern Ileburg und das eigentliche Osterland. Denn die Lausitz erhielt Conrad durch die Gnade des Kaisers nicht nach dem Tode Heinrichs von Ileburg, sondern erst nach dem Ableben Heinrichs von Groitzsch 1136. Es kam also häufiger der Fall vor, daß mehrere Marken einer Hand anvertraut waren.

Im Jahre 1126 erhielt derselbe Conrad durch Vermittelung der Kaiserin Richenza, deren Verwandter er war, die Meißnische Mark vom Kaiser, und er hatte also die ganze Verlassenschaft Heinrichs, dessen Gefangener er erst gewesen war.

Markgraf Wieprecht von Groitzsch hatte eine Tochter des Herzogs von Böhmen zur Ehe, die ihm einen Sohn Heinrich gebar, der später durch Geschenk des Kaisers die Lausitz erhielt. Im Jahre 1136 hielt Lothar Reichsversammlung bei Maintz, wohin Heinrich von Groitzsch der Markgraf von Lausitz auch kam. Er starb dort ohne Erben und seine Mark fiel an den Kaiser, der sie gleichfalls dem aus dem heiligen Lande zurückkehrenden Markgrafen Conrad gab.

So weit die Erzählung des Chronisten, die wir nunmehr mit dem, was Worbs über die Geschichte jener Zeit ermittelt hat, vergleichen wollen. Aus derselben ergiebt sich zunächst, daß Dieterich nicht Markgraf von Lausitz gewesen ist, sondern daß die Mark Lausitz, nachdem Christians Stamm abgegangen war, gleich dem zweiten Sohne des Dieterich, Dedo vom Kaiser überlassen wurde. Hiernächst hatte Dedo nach der Erzählung

des Chronisten zwei Söhne, die den Namen Dedo führten, einen von seiner ersten Gemahlin, der noch als Jüngling, in pueritia, wie der Chronist sagt, ermordet wurde, und einen von seiner zweiten. Worbs will dies nicht gelten lassen, und bestreitet überhaupt, daß Dedo vorher mit Ottos Mutter verheirathet gewesen, und insbesondere, daß er zum zweiten Male die Wittwe seines Stiefsohnes geehelicht hätte. Alles, was er gegen die Erzählung der Chronisten anführt, kann, bei der ausdrücklichen Erwähnung dieses eigenthümlichen Verhältnisses von Seiten derselben, die Beweiskraft aber nicht schwächen, und die Herleitung, als habe die Altzellische Chronik nicht gewußt, ob Dedo früher die Mutter, oder die Schwester Ottos zur Ehe gehabt, ist durchaus falsch. Dieselbe stellt vielmehr nur dem Falle, daß jemand die Wittwe dessen, von dem er früher die Mutter zur Ehe gehabt, geheirathet, den Fall ganz gleich, wenn er der Gemahl der Schwester gewesen, und nun die Wittwe heirathen wollte. Es handelt sich also blos um eine Casuistick des canonischen Rechts, welche der Geschichtschreiber dabei berührt, keinesweges aber deutet er auf einen Zweifel über die Person der ersten Gemahlin Dedos hin, und die unsicheren Nachrichten, die uns sonst aus jener Zeit geblieben sind, machen es überhaupt bedenklich, bestimmte Erklärungen der Geschichtschreiber sofort für unrichtig auszugeben. Dagegen scheint die Verheirathung Dedos mit Ottos Wittwe nach Lambert von Aschaffenburg erst ums Jahr 1069, oder kurz vorher erfolgt zu sein. Hieraus würde aber klar hervorgehen, daß sein Sohn Dedo, der sich gegen ihn empörte, und auf die Seite Kaiser Heinrichs IV. trat, der Sohn erster Ehe gewesen ist, denn aus der zweiten Ehe konnte Dedo damals noch keinen Sohn haben, der schon die Waffen führte. Da jener ein Jüngling von 20 bis

22 Jahren sein konnte, so würde auch der Ausdruck er sei in pueritia ermordet worden, noch immer auf ihn passen, und es scheint aus den Nachrichten der Chronisten, wie schon Worbs bemerkt hat, hervorzugehen, daß die Zeitgenossen eben Dedos zweite Gemahlin des Mordes für verdächtig hielten. Starb der junge Dedo im Jahre 1070, so konnte Adelheid auch wohl ihrem Erstgeborenen an seiner Stelle den Namen Dedo beilegen, indessen fehlt es an allen weiteren Nachrichten der Existenz eines solchen neuen Dedos. Er müßte mindestens sehr früh gestorben sein, weil Dedos Mark sofort an Heinrich den älteren von Ileburg gelangte.

Limnaeus will die Genealogie so annehmen, daß

1) Oda dem Markgrafen Dedo drei Kinder gebar:
   a) einen Dedo **II.**,
   b) Adelheid, die Gemahlin des Markgrafen Ernst von Oesterreich, und
   c) Agnes, die Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen;
2) Adelheid von Brabant aber ebenfalls drei, nämlich:
   d) einen Dedo **III.**, der als Kind verstorben,
   e) Heinrich den älteren von Ileburg und
   f) Conrad, Markgrafen von Landsberg.

Er giebt seine Quellen nicht näher an, und jeden Falls sind hier einige Berichtigungen nöthig, denn es konnte weder einen Dedo den zweiten noch den dritten geben, da beide vor dem Vater gestorben sein müssen, und zwar der dritte noch vor dem zweiten.

Ja es könnte vielleicht sogar noch zweifelhaft sein, ob Dedo sich wirklich erst um 1069, wo er die früheren Besitzungen Ottos von Meißen für sich forderte, und deshalb in einen

Kampf mit dem Kaiser gerieth, oder schon früher mit der Wittwe Ottos verheirathet hatte. Denn es ist wohl noch nicht vollständig gewiß, ob Otto, wie gewöhnlich angenommen zu werden pflegt, im Jahre 1067 starb. Sicherer scheint es zu sein, daß Dedo wirklich einen Theil der Besitzungen Ottos gehabt hat, namentlich einen Theil von Meißen und der heutigen Oberlausitz. Nur dieser Theil, unstreitig der östlichere, für den höchst wahrscheinlich eine besondere markgräfliche Verwaltung vorhanden war, weil er einen Theil der heutigen Oberlausitz mit begriff, (weshalb auch die Angriffe des Boleslaus immer gegen die Meißnische Mark gerichtet waren,) ist auch gemeint, wenn es heißt, der Kaiser habe nach Dedos Tode dem Herzog Wratislaw von Böhmen dessen Mark gegeben, und Wratislaw ist niemals Markgraf von Lausitz gewesen. Dagegen finden wir ihn allerdings in einem Theile der heutigen Oberlausitz, und in dem Lande Nisen, und daher schreibt sich jedenfalls die langjährige Vereinigung mehrerer Kreise der heutigen Oberlausitz mit Böhmen. Das Westlichere aber erhielt sich Ekkibert mit der markgräflichen Würde. Wahrscheinlich hat Ekkibert, so lange Heinrich von Ileburg noch nicht erwachsen war, auch die Mark Lausitz verwaltet, und er hatte wohl die Absicht, sich den Besitz derselben auf immer zu sichern. Denn im Jahre 1088 war zwischen ihm und Heinrich von Ileburg ein Kampf ausgebrochen, in welchem er aber unterlag. Die hierher gehörige Stelle ist eine klassische, weil sie über die Verhältnisse der Markgrafen jener Zeit manchen Aufschluß giebt. Sie lautet *):

---

*) Apologia Henrici IV. S. 218., in Freher Script. Th. I. Sie wird bekanntlich dem Bischof Waltram zu Naumburg (1089 — 1111.) zugeschrieben.

Cum ipse (sc. Egbertus) *Henrico, alteri Saxonum marchioni,* arma intulisset, plurimis suorum amissis, victus de praelio aufugit.

Durch dieselbe wird außer Zweifel gesetzt, daß auf keine Weise an eine Ostmark, wie sie Worbs annimmt, gedacht werden kann, daß es im östlichen Sachsen mehr als eine Mark gab, zu welcher die immer neu von den Slaven eroberten Länder hinzugeschlagen wurden, und daß die Marchiones orientalis nur als Marchiones orientalium Saxonum, oder Saxoniae orientalis, zu erklären sind; so daß der Name ursprünglich mit Recht nur dem späteren Osterlande gebührte. Die Annales Vetero Cellenses nennen das Land Lausitz, nachdem es an den Markgrafen Conrad (1136) gelangt und mit der Marchia orientalium Saxonum, die Heinrich besessen hatte, vereinigt war, daher auch fortwährend Lusatia orientalis. Ferner wird Heinrich in dieser Stelle als *altex* Saxonum marchio bezeichnet, so daß es außer ihm noch einen anderen gegeben haben muß, und diesen dürften wir in Ekkibert finden.

Heinrich war zugleich der Schwager Ekkiberts, denn er hatte dessen Schwester Gertrud zur Gemahlin, und nach seinem Tode erhielt er auch die Meißnische Mark, auf welche ihm von seinem Vater Dedo her ohnehin Ansprüche zustanden. Daher nennt auch Cosmas *) die ganze Verlassenschaft Heinrichs des jüngern von Ileburg (ad 1123) Dedos Mark. Er wurde in jener Zeit, wo sich die Erblichkeit der großen Reichslehne und Aemter ausbildete, einer der mächtigsten Fürsten. Nach seinem Tode erhielt Thimo, seines Vaters Bruder, die Meißnische Mark, denn Heinrich hatte keinen Sohn, und hinterließ nur eine schwan-

*) Cosmas Pragens. in Mencken Scr. ad a. 1123.

gere Gemahlin, die Erbrechte in den Reichsämtern standen aber noch keineswegs so fest, daß die Entbindung derselben, wie Worbs glaubt, hätte abgewartet werden müssen. Dagegen erhielt sich Gertrud im Besitze des Osterlandes und der Lausitz, und als sie einen Sohn, Heinrich den jüngern, geboren hatte, Thimo aber (bald nach Erwerbung seiner Mark) wieder verstorben war, so gelangte dieser auch zum Besitze von Meißen und hatte ohne Zweifel beide alte Markgrafschaften des östlichen Sachsens in seiner Hand vereinigt, wie sie schon Dedo gehabt zu haben scheint, welchem nur das entging, was Ekkibert davon besaß. Natürlich glaubte Conrad von Wettin, ein Sohn Thimos, ebenfalls gegründete Ansprüche zu haben, er focht noch überdieß die Rechtmäßigkeit der Geburt Heinrichs des jüngern von Ileburg an, und daraus entstand der Krieg zwischen beiden, in welchem Conrad gefangen wurde. Worbs ist der Meinung, daß Heinrich bereits 1123 mit Tode abgegangen sei; indessen lassen sich dagegen manche Zweifel aufstellen, namentlich daß die Petersberger Chronik ihn noch 1126 für lebend anerkennt, und seinen Tod erst in das Jahr 1127 setzt. Auch das Chronicon Vetero Cellense sagt von Conrad, er habe im Jahre 1124 das angefangene Kloster auf dem Petersberge vollendet, so daß er in diesem Jahre nicht in der Gefangenschaft Heinrichs sein konnte, welche sich erst mit dessen Tode endigte. Nun würde damit zwar das Todesjahr 1123 sehr wohl übereinstimmen, allein die letztgedachte Chronik führt zugleich ausdrücklich an, daß Conrad erst im Jahre 1126, durch Verwendung der Kaiserin Richenza, die Mark Meißen erhalten habe. Wenn diese unmittelbar nach dem Tode Heinrichs von Ileburg vergeben wurde, so würde derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auch 1126 verstorben, und Conrad noch 1124 und bis zu jenem Zeit-

punkte in seiner Gefangenschaft gewesen sein. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß die neue Verleihung durch Kaiser Lothar erfolgte, und daher würde es auch möglich sein, daß in den letzten Regierungsjahren Kaiser Heinrichs V. über die Mark keine Verfügung getroffen war.

Nach Heinrichs von Ileburg Tode ging die Mark Lausitz auf Wyprechts Sohn, Heinrich von Groitzsch, über, dem sie der Kaiser überließ, und Wyprecht selbst kann wohl ebenfalls nicht für einen Markgrafen von Lausitz angesehen werden. Sein Streben nach einer Mark und seine Bemühungen, sich in deren Besitz zu setzen, scheinen sich mehr auf das Meißnische bezogen zu haben. Zwar erzählt der Peganische Mönch *), er habe diese Mark vom Kaiser erbeten, und es scheint, als sei er auch der Meinung, daß er sie erhalten. Beide Stellen sind aber höchst zweifelhaft. Außerdem setzt dieser Chronist das Ereigniß ins Jahr 1118, wo kurz vorher erst Heinrichs von Ileburg Mutter, Gertrud, gestorben war. Vielleicht hat der Kaiser Zusicherungen gegeben, die sich erst nach Heinrichs Tode erfüllen ließen. Hierzu kommt, daß die Annalen von Altzelle ausdrücklich erwähnen, Wyprecht habe eine Tochter des Herzogs von Böhmen zur Ehe gehabt, und mit derselben einen Sohn erzeugt:

> welcher durch die Gnade des Kaisers die Mark Lausitz erhielt,

ohne ein Wort davon zu erwähnen, daß diese auch Wyprecht selbst besessen. Wäre dies der Fall gewesen, so könnte diese Chronik wiederum nicht sagen:

> **Henricus (filius Wiperti) dono Imperatoris Lusatiam obtinuit.**

---

*) Hofmann, Scr. I. p. 26. Cap. XI. 21, 23.

Ist Heinrich von Ileburg aber, was das Wahrscheinlichste sein dürfte, sogar erst im Jahre 1126 verstorben, so konnte Wyprecht überhaupt nichts von seiner Verlassenschaft und also auch nicht die Niederlausitz erhalten, da er selbst bereits 1124 mit Tode abging. Da nun Conrad 1126 die Mark Meißen vom Kaiser erhielt, so kann man wohl mit Grund annehmen, daß Heinrich von Groitzsch in demselben Jahre das Land Lausitz von dem Kaiser in Lehn empfangen habe, und mithin erscheint die oben wörtlich angeführte Mittheilung über die ältesten Markgrafen in Lausitz und deren Reihefolge durchaus als begründet. Wenn Worbs auch noch Albrecht von Ballenstädt für einen Markgrafen von Lausitz ansieht, so hat ihn wiederum seine Vorstellung von der Ostmark verführt.

Heinrich von Groitzsch starb am Schlusse des Jahres 1135, oder erst 1136, und ihm folgte Conrad, mit welchem die Reihefolge der Markgrafen ganz aus dem Dunkel hervortritt. In Beziehung auf die frühere Geschichte derselben dürfte sich nun aus vorstehender Darstellung folgendes Resultat ergeben:

Die Reihe der Markgrafen beginnt mit Christian, der 965 mit Tode abging.

Ihm folgte sein Sohn Ditmar I. bis 978.

Diesem sein ältester Sohn Gero, der die Mark bis 1015 inne hatte, worauf ihm, da er kinderlos war,

sein Bruder Ditmar II. folgte, der 1030 starb.

Er hinterließ einen Sohn Hodo, dessen Todesjahr unbekannt ist, und mit dem der Stamm Christians ausstarb.

Nach dem Abgange desselben, ungefähr um das Jahr 1040, überließ der Kaiser die Mark Lausitz dem zweiten Sohne Dieterichs von Wettin, Dedo mit Namen, der sie bis 1075 besaß.

Ihm folgte, da sein ältester Sohn vor ihm eines gewaltsamen Todes gestorben, sein zweiter Sohn, Heinrich von Ileburg, während dessen Jugend vielleicht Ekkibert von Meißen eine Zeitlang die Verwaltung führte. Dieser lebte bis zum Jahre 1103, und war einer der begütertesten Männer seiner Zeit. Er hinterließ

seinem Sohne Heinrich dem jüngern die Mark Lausitz, und nach dessen 1126 eingetretenem Tode fiel sie als eröffnetes Lehn an den Kaiser.

Von demselben erhielt sie noch in diesem Jahre

Heinrich von Groitzsch; als aber auch dieser 1135 ohne Erben verstorben war,

Conrad von Meißen, in dessen Familie sie nun geraume Zeit blieb.

III.

Beitrag zur Kirchengeschichte der Lausitz.

Es wird zwar allgemein anerkannt, daß die Kirchengeschichte jedes Landes, und zwar insbesondere derjenige Theil derselben, welchen man als die äußere bezeichnen kann, von großer Wichtigkeit für die politische Geschichte desselben ist; dennoch scheint die Zahl der Geschichtsforscher, welche diese engere Verbindung der Kirchengeschichte und der politischen überall genau nachzuweisen, sorgfältig zu benutzen und die Resultate, die für manche Zeiträume sich daraus ergeben, in das gehörige Licht zu stellen,

gesucht haben, nur sehr klein zu sein. Am wunderbarsten ist es aber, daß man in der Geschichte der vormals slavischen Länder sich nicht vorzugsweise der Kirchengeschichte als Leitfaden und Stütze zur Aufklärung der politischen Geschichte der früheren Jahrhunderte des Mittelalters bedient. Denn wenn gleich in dem übrigen Deutschlande manche Verschiedenheiten der Verwaltung in kirchlichen und weltlichen Sachen, insbesondere auch in Beziehung auf die äußere Form vorhanden sein mochten, so fand dennoch unläugbar eine weit größere Uebereinstimmung statt. Zu einer Zeit, wo der Begriff Staat ein ganz anderer war, als der, welchen wir nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts unserer Zeit damit verbinden, vornehmlich aber aus diesem Grunde ein ganz anderes Verhältniß zwischen Kirche und Staat bestand, und manche politische Functionen, dieses eigenthümlichen Verhältnisses wegen, von der Kirche ausgefüllt wurden, die man ihr gegenwärtig nicht mehr zugestehen will, konnte dies auch nicht füglich anders sein, und obwohl beide Verwaltungen neben einander standen, so war doch die Verbindung ungleich fester und überall griff die eine in die andere ein. In Beziehung auf die neu eroberten Slavenländer mußte noch eine um so größere Uebereinstimmung zwischen der geistlichen und weltlichen Verwaltung stattfinden, weil mit ihrer Eroberung und politischen Reform auch noch der besondere Zweck, ihrer Bekehrung zum Christenthume, verbunden war. Darum treten hier überall dieselben Verwaltungsbezirke in weltlichen Sachen deutlich hervor, wie wir die kirchlichen Diöcesangränzen gezogen sehen. Nur die Provinzen, welche uns der Bestätigungsbrief des Meißnischen Bisthums nennt:

Hofmann Scr. rer. Lus. Praef. p. 5.

finden wir z. B. nach bestimmten sicheren Gränzen in der welt-

lichen Verwaltung wieder, das Land **Lusici**, das dieser kennt, war der wirkliche **pagus** oder **Comitatus**, und — nachdem man auch mit dem Worte Mark den Begriff eines Territoriums verbunden hatte, — die Mark Lusitz. Was von Alters her zu der Provinz **Diedisi** gehörte, kann daher auch nie einen Theil von **Lusici** ausgemacht haben, und eben so wenig **Selpoli**, das ausdrücklich davon getrennt wird.

Vergl. Neues Laus. Magazin von 1836 S. 237.

Es wäre auch in der That schwer zu begreifen, wie es bei einer kirchlichen und politischen Organisation neu erworbener Reichsländer möglich gewesen sein sollte, jedem Theile dieser Organisation einen anderen Weg anzuweisen, vornehmlich da die Macht der Kirche in jener Zeit die politische überwog, und die Feststellung der geistlichen Verwaltungsbezirke die erste sichere Stütze für die weltlichen in den Marken hergeben mußte. Denn unter Mark wurde anfänglich nur der äußere unsichere Gränzraum eines bestimmten deutschen Reichslandes verstanden, und hier waltete die militairische Macht des Markgrafen. Es ist daher im hohen Grade zu beklagen, daß unser Worbs bei seinen historischen Untersuchungen über die Lausitz auf die Diöcesangränzen so wenig, ja fast gar keine Rücksicht genommen hat. Eine genauere Untersuchung, von diesem Gesichtspunkte aus, würde ihn sicher überführt haben, daß die Gränzen, die für den Sprengel des Lausitzer Archidiaconats im Meißnischen Bisthume galten, durchgehends mit den Gränzen des Landes Lusitz übereinstimmten. Da sich dies aber alles auf die ersten Einrichtungen gründete, welche die Deutschen nach der Eroberung der Slavenländer und bei deren auch noch so unvollkommner Organisation trafen, so würde sich sehr leicht erweisen, daß kein Distrikt, der zu einem andern geistlichen Sprengel gehörte, zu

dem Lande Lusitz gerechnet werden könne. Hierdurch würden aber manche Irrthümer in der Niederlausitzischen Geschichte vermieden worden sein, und Worbs würde die Niederlausitz z. B. so wenig an Boleslaus Chobri, als später an Wratislaw von Böhmen haben gelangen lassen, auch die anscheinende Differenz in den Urkunden über Stiftung des Meißnischen und Prager Bisthums anders aufzuklären versucht haben.

Vergl. Gesch. von Sagan S. 10. 68.

Ueber die Verbreitung des Christenthums in der Lausitz herrschen zum Theil sehr seltsame Ansichten, und mit Unrecht behauptet z. B. Manlius:

Hofmann, Scr. rer. Lus. I. p. 84., 226.

daß Lübben erst im zwölften Jahrhunderte von dem bekannten Apostel, Otto von Bamberg, zum Christenthum bekehrt worden sei. Ohne allen Zweifel war der christliche Glaube hier schon viel früher allgemein herrschend. So wie die Deutschen, welche in der zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts das Land Lusitz erobert hatten, und in demselben sich seßhaft machten, die vollständige deutsche Verfassung dahin übertrugen,

Vergl. Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde der Niederlausitz. I. S. 15.

so mußte auch die Uebung des christlichen Glaubens und die Begründung christlicher Kirchen damit um so mehr unzertrennlich verbunden sein, als die Uebung der christlichen Religion doch bei ihnen selbst nicht aufhörte. Nach deutscher Gewohnheit wurde der besiegte Ausländer der Knecht des Siegers, die Deutschen, welche sich die Lausitz unterwarfen, führten daher, nach Ditmars Erzählung, hier, eben so wie im Meißnischen, ein strenges Knechtschaftsverhältniß ein. Da sie nun im Lande blieben, und als Sieger walteten, so wurden jedenfalls auch

christliche Kirchen zu ihrem eigenen Gebrauche von ihnen begründet, es mochten von den Eingebornen noch so wenig erst dem christlichen Glauben zugethan sein.

Wie bereits erwähnt, nennt die Bestätigungs-Urkunde des Meißnischen Bisthums das Land Lusitz als eine der seinem Sprengel zugewiesenen Provinzen*) und der Bischof hatte also

*) Es wird zweckmäßig sein, auf den Inhalt dieser Urkunde hier noch etwas näher einzugehen. Zuförderst muß wiederholt werden, daß das Original nicht mehr existirt und sämmtliche Abschriften nicht ohne Fehler sind. Die Gränzen des Bisthums werden darin so angegeben, daß die Quelle der Oder den Anfangspunkt ausmacht, von wo aus sie in gerader Linie nach der Quelle der Elbe und von da zwischen dem Lande Nisen und Böhmen über die Elbe nach der Quelle der Mulde ging. Hierauf folgte sie dieser bis zum Einflusse in die Elbe, nördlich aber machten Lusize und Selpoli die Gränzen bis an die Stadt Sulpice und von dieser nach der Oder. Dann lief sie die Oder aufwärts bis an deren Quelle. Worbs ist nun dadurch in einen Irrthum gerathen, daß er Selpoli für einen Theil von Lusizi betrachten will, wozu nicht der geringste Grund vorhanden ist, da es von demselben unterschieden und besonders genannt wird. Eben so wird in der Urkunde von 949, nach welcher das Erzstift Magdeburg die Honigzehnten erhielt, Lusizi und Selpoli getrennt, und es spricht also nichts dafür, Selpoli für einen Theil von Lusizi anzusehen. Der gedachte Bestätigungsbrief nennt zugleich auch die 5 Provinzen, aus denen das Bisthum bestand, und hier fängt er mit der westlichsten an; nämlich: 1. Daleminze, d. i. der westliche Theil von Meißen bis an den Naumburger Sprengel, 2. Nisa oder Nisen, der östlichere, die Gegend um Dresden, 3. Milczane, die westlichere Oberlausitz, 4. Lusitz, die Niederlausitz und 5. Diedisi, welches, außer dem heutigen Sorauischen und Priebussischen Kreise, aus der östlichen Oberlausitz und einem Theile von Schlesien bestand. Wenn Selpoli keine eigene Provinz und keinen Verwaltungsbezirk allein ausmachte, so könnte es doch nicht zu Lusizi, sondern nur zu Diedisi gerechnet werden. Denn es muß an der Oder gelegen haben, so wie Diedisi selbst hiernach sich ebenfalls nur westlich der Oder annehmen läßt. Wäre Selpoli ein Theil von Lusizi, so würden es die Urkunden nicht davon trennen. Hierzu kommt noch ein anderer sehr bestimmter urkund-

nicht nur die Verpflichtung, für die Ausbreitung des Christenthums daselbst, so viel als nur möglich, zu sorgen, sondern dem Archidiaconus jeder Provinz lag auch die specielle Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten in derselben und die geistliche Gerichtsbarkeit ob.

Vergl. Kreß de Archidiac.

---

licher Beweis. Im Jahre 1000 wird das Burgward Niempsi nebst Zubehör vom Kaiser dem Kloster Nienburg geschenkt, und in der Urkunde heißt es:

civitatem Niempsi in Comitatu Geronis Marchionis in ripa fluminis Niza nominati. etc.

Wäre nun Selpoli eine zu Lusitz gehörige Provinz, so wie etwa ein Kreis gewesen, so würde es doch hier jedenfalls in pago Selpoli heißen, davon ist aber nirgends die Rede, sondern es wird nur als an der Neiße und in dem Comitate Geros gelegen bezeichnet. Der Comitatus Geronis war aber eben der pagus Lusici in der Ausdehnung, wie ihn die Bestätigungs-Urkunde des Meißnischen Bisthums kennt, und in welcher er einen bestimmten Verwaltungsbezirk des deutschen Reiches ausmachte. Denn in der bekannten Urkunde von 1004 heißt es:

in pago Lusici et in Geronis Comitatu, Beckmann. hist. Anhalt. p. 430, 431.

und ein pagus Nice hat ebenfalls nie existirt, wenn gleich vielfältig von der Gegend an der Neiße die Rede ist. Dies letztere kann mit Rücksicht auf die eben erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1000 wohl nicht in Zweifel gezogen werden, da Niempsi in diesem pagus liegen müßte, wenn es einen solchen gäbe. Von den fünf Provinzen, die nach der Urkunde den Bisthumssprengel bildeten, ist Diedisi die unbestimmteste geblieben, weil sich nur ihr westlicher Theil erst wirklich im Besitze der deutschen Kaiser befand. Denn die Quellen der Oder in Oberschlesien lagen noch nicht in dem Reichsgebiete, das von Deutschen besetzt war und durch deutsche Beamte verwaltet wurde, wenn gleich der Kaiser die Gränzen des Reiches so weit auszudehnen die Absicht hatte, und dies scheint die Veranlassung zu dem Streite, ob die polnischen Herzöge als Vasallen des Reiches anzusehen, gegeben zu haben. Da sich nun die deutsche Organisation nie bis zu der in der Urkunde angegebenen Gränze gegen Osten ausbreiten konnte, so erhielt auch der Gau

Jede dieser einzelnen Provinzen bildete wieder den besonderen Archidiaconats-Sprengel, und daher gab es im Meißnischen Bisthume für die Provinz Lusici einen eigenen Archidiaconus. Auch kamen die Geistlichen in jenen frühen Zeiten ihrer Verpflichtung, das Volk zu unterrichten, gewissenhaft nach, und der Bischof von Meißen reisete selbst im Lande umher, um sich von dem Fortgange des Bekehrungswerkes überzeugen zu können. Uebrigens finden wir schon in den Jahren 1000 und 1004 in der Niederlausitz Dörfer, die zu auswärtigen Kirchen gehörten, und an den Orten, wo die Verwaltung ihren Sitz hatte, oder wo bedeutendere Besatzungen blieben, sind ohne Zweifel auch für diese einzelne Kirchen begründet worden. Lübben dürfte nun, unserer Annahme zufolge, der Mittelpunkt des **Comitatus Geronis** gewesen sein.

Beitr. I. Lief. S. 67.

Auch bei Ditmar kommt es schon als große Stadt vor, und es wurde daher hier sicher ebenfalls eine der ersten Hauptkirchen begründet. Helmold behauptet demnach, wie schon Matha erwähnt,

Lubbena olim magna p. 48.

wohl mit Recht, daß in der Lausitz das Christenthum bereits seit dem Zeiten der Ottonen angenommen worden, wenn es

---

Diedisi zu keiner Zeit eine vollständige Umgränzung, und die Begründung des Bisthums zu Prag hinderte dies noch mehr. Daher scheint es zu kommen, daß einige Districte, die sonst nur zu Diedisi gerechnet werden könnten, z. B. Zara und Selpoli (vielleicht aber Sespoli), in Urkunden und bei den Chronisten als selbstständig vorkommen, ohne daß sie darum aber zu Lusizi gehörten. Was ließe sich aber dazu sagen, wenn behauptet würde, daß Diedisi das Stammwort für das neue Silesia, Schlesien, und dieses nur davon abgeleitet sei?

gleich hier, eben so wie in den übrigen Slavenländern, schwer gehalten haben mag, die heidnischen Gebräuche der slavischen Einwohner auszurotten.

Abbas Ursperg. ad a. 1126.

Die Erzählung der Destinata Th. II. S. 90., daß in Lübben im Jahre 1124 die erste christliche Predigt gehalten worden, ist daher völlig unbegründet, und stützt sich ohne Zweifel auf die Angaben in der Historia Rosenthal.

Hofmann, Th. I. P. II. p. 153.

nach welchen Otto von Bamberg vor seinem Zuge in die nördlichen Slavenländer damals in der Lausitz gewesen sein soll.

Lübben, über dessen kirchliche Verhältnisse hier eine Mittheilung nicht uninteressant sein dürfte, weil ihre Verbindung mit dem Archidiaconate so einflußreich auf das Kirchenwesen des ganzen Landes wurde, hat aller Wahrscheinlichkeit nach schon unmittelbar nach der Besitznahme durch die Deutschen eine Kirche erhalten. Dies geht nicht nur aus dem, was vorstehend erwähnt worden, sondern auch aus den späteren kirchlichen Verhältnissen, namentlich aus der Existenz einer Probstei daselbst, mit ziemlicher Sicherheit hervor. Diese war allem Vermuthen nach dadurch in weltliche Hände gerathen, daß Herzog Rudolph von Sachsen im Jahre 1329 Lübben mit Zubehör von dem Kloster Dobrilugk, welches dasselbe schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts besaß, eintauschte. Ueberdieß war aber auch eine der ältesten Kirchen im Lande, die Kirche zu Steinkirchen, von Alters her zu der Parochie Lübben gehörig.

Steinkirchen wurde höchst wahrscheinlich nach der Verwüstung, welche die Niederlausitz im zwölften Jahrhunderte durch die von Heinrich dem Löwen aufgewiegelten nördlichen Slaven erlitt, von

den neu eingewanderten Rhein-, Niederländern und Sachsen begründet. Der gewaltsame Einbruch dieser Slaven berührte von Jüterbock und Dahme her, — denn zunächst hatten sie die Länder des Erzbischofs von Magdeburg, der gleichfalls zu den Gegnern Heinrich des Löwen gehörte, verwüstet, — den westlichen Theil der Niederlausitz, und erstreckte sich bis Lübben, wo er ohne Zweifel an den Befestigungen dieser Stadt sein Ziel fand.

Chron. Mont. ser. ad. a. 1180.
Destinata II. 26.

Die von Stein erbaute Kirche gab dem nach ihrem Abzuge auf der südwestlichen Seite der Stadt neu begründeten Orte den Namen. Denn im ganzen dreizehnten Jahrhunderte waren die Kirchen und sonstigen öffentlichen Gebäude, selbst in den Städten, nur von Holz, eine steinerne Kirche erschien mithin als etwas Außerordentliches und gehörte zu den Seltenheiten. Daher erwähnen die Lübbener alten Nachrichten noch während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts keines Dorfes Steinkirchen, sondern es heißt jederzeit davon:

dy gebwer (Bauern) zcur steyn-kirche.

Auch ergiebt ein Ablaßbrief von 1500, welcher sich, jedoch nur in simpler Abschrift, im Rathsarchive von Lübben befindet, daß die Kirche des heiligen Pancratius zu Steinkirchen eine der ältesten und angesehensten gewesen sein muß. Sie besteht gegenwärtig bekanntlich aus zwei Abtheilungen, einer alten, die unstreitig schon den früheren Jahrhunderten des Mittelalters angehört, und einer unmittelbar und in der Verlängerung an diese angebauten neueren, welche vielleicht durch die Einnahmen, die jener Ablaßbrief der Kirche verschaffte, seit 1500 begründet wurde. Dieser möge daher hier einen Platz finden.

Oliverius Sabinorum Episcopus, Raimundus, ut et sancti Vitalis Bernardinus, ut et sancti crucis in Jerusalem Johannes, ut et sanctae Priscae Presbyteri, Adericus sancti Theodori Diaconus miseratione divina sacro-sanctae Romanorum ecclesiae Cardinales universis et singulis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam.

Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus tanto salubrius animarum suarum saluti consulimus. Cupientes igitur ut Ecclesia sancti Pancratii in Steinkirchen, Filiali parochialis ecclesiae in Lobbin, Misnensis dioeceseos, congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris et aedificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur, nec non libris calicibus luminaribus ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis divino cultui necessariis decenter muniatur atque Christi fideles eo libentius causa devotionis confluant ad eandem et ad reparationem, conservationem manutentionem ac munitionem honoris manus promptius porrigant adjutrices quo ex hoc eodem dono coelestis gratiae uberius conspexerint se refectos. Nos Cardinales pfati videlicet quilibet nostrum pro se de omnipotentis Dei miseratione ac Beatorum Petri et Pauli Appostolorum ejus auctoritate confisi omnibus ac singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere poenitentibus et confessis qui dictam Ecclesiam in singulis videlicet sancti Pancratii et dominicae immediate sequentis, sancti Petri ad vincula et dominicae immediatae sequentis ipsiusque ecclesiae dedicationis festivitatibus et diebus, a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint annua-

tim, et ad promissa manus porrexerint adjutrices, pro singulis festivitatibus et diebus pfatis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis poenitentiis firmiter in Deo relaxamus Pontificialibus (?) perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem litteras nostras . . . . . . nostrorum sigillorum jussimus appensione communiri. Datum Romae in domibus nostris sub anno a Nativitate Domini millesimo quingentesimo, die vero vicesima octava Mensis Septembris Pontificatus sanctissimi in Christo Pontificis et Domini nostri, Domini Alexandri divina providentia ne Sexti, Anno nono.

Das Verhältniß, in welchem Lübben vor 1329 zu Dobrilugk stand, ist unstreitig die Ursache, daß uns bis dahin alle Nachrichten über den kirchlichen Zustand fehlen. Das Patronatrecht über die Probstei, mit dem Wahlrechte, finden wir später in den Händen des Landesherren,

Destin. I. S. 361.

und Ludwig der Römer trat sie 1361 dem Meißnischen Bisthume für das Lausitzer Archidiaconat ab. Karl IV. bestätigte diese Abtretung, und durch dieselbe wurde nun zuerst der Grund zu dem Offizial-Amte, als obersten geistlichen Gerichte im Lande, gelegt, weil dadurch zuerst die Möglichkeit der Ausführung gegeben war. Das Official-Amt trat zu derselben Zeit ins Leben, in welcher Karl IV. auch ein oberstes landesherrliches Gericht, auditorium regium, einsetzte, und die erste Spur einer Ausübung der gesetzgebenden und richterlicher Gewalt in der Person des Landesherren und auf den Grund einer Landeshoheit gefunden wird, 1370. Durch jene Abtretung war erst für die Subsistenz eines Vertreters des Archidiaconus, der als geistlicher Richter den Namen Offizial führte, im Lande selbst

gesorgt, weil nun die Probstei und Kirche zu Lübben die Einkünfte des geistlichen Lehns dazu hergab. Daß dieß keine leere Vermuthung ist, geht aus der Matrikel des Offizial-Amtes unwiderleglich hervor; leider ist dieselbe aber vollständig zeither noch nicht wieder aufzufinden gewesen. Indessen wird in den alten Nachrichten des Rathsarchives zu Lübben hin und wieder darauf Bezug genommen, und im Jahre 1626 überreichte der Offizial Ramus einen Extrakt aus derselben, bei dem wir nur zu beklagen haben, daß er sich allein auf den damals in Frage befangenen Gegenstand bezieht. Dieser lautet folgendergestalt:

Extract aus des Official-Amptes Matricul.

Ecclesia parochialis oppidi *Lobben* Archidiaconatui est incorporata et habet in anno quatuor dies offertorum, etc.

Item Archidiaconus habet jurisdictionem Ecclesiasticam latam, in tredecim sedes divisam, et habet sub se ducentas et undecim ecclesias parochiales etc. etc.

Sequuntur onera ordinaria Archidiaconatus Lusatiae infer.

Dominus officialis tenetur habere duos Capellanos predicatores, quibus una cum Rectore scholarum cibum et potum ministrat Ad potum det cuilibet capellano per diem duos den. (*ℳ*). Olim cuilibet per annum sedecim (Gl.) pro precio deputato dati sunt. etc. etc.

Wahrscheinlich ist diese Matrikel übereinstimmend mit der 1495 verglichenen und verbesserten Meißnischen Stiftsmatrikel abgefaßt worden, denn in dieser werden die 13 Parochieen des Lausitz. Archidiaconates oder Official-Amtes nachgewiesen.

Calles, series Misnens. Episc. p. 365—384.

Die gesammten Einkünfte und Nutzungen wurden in Form eines Kirchenlehnes auf den jedesmaligen Offizial übertragen, und es ist dies das Lehn des Lausitz. Archidiaconats, das häufig erwähnt wird, und Churfürst Moritz von Sachsen endlich, nach der Säcularisation des Stiftes Meißen, an das landvogteiliche Ober-Amt zurückgab.

Destinata I. S. 494.

Statt daß der Landvogt nunmehr den ersten Geistlichen zu Lübben damit belehnen sollte, zog er aber das ganze Lehn ein, und dies legte mit den Grund zu der späteren Dürftigkeit der Kirchen in Lübben. Zu dem Lehne hatte das Dorf Erbscho (wahrscheinlich Erpitz) das sodann die Herren von Minkwitz auf Drehno besaßen, gehört, und der Rath zu Lübben gab sich vergebliche Mühe, es zu erhalten. Nur eine Summe von 450 Fl. mußten diese Herren für den wendischen Kaplan, der seine Besoldung vom Offizial-Amte erhielt, mit übernehmen, wie später noch erwähnt werden wird.

Der Offizial genoß ursprünglich alle Einkünfte der vormaligen Probstei und des dazu gehörigen geistlichen Lehns allein, mußte sich aber zwei Kapelläne halten, und für deren Beköstigung, so wie auch für die des Rektors der Schule sorgen. Die Schulen standen wegen des Ministrirens und Vigilien-Singens damals überhaupt in einer viel engeren Verbindung mit den Kirchen, als in neuerer Zeit, und hatten einen besonderen Theil des Kirchendienstes über sich. Schon im Jahre 1408 erwähnen die alten Nachrichten zweier Schulmeister, von denen der eine der alte genannt wird; eine unten ausführlicher mitzutheilende Stiftung aus dem Jahre 1436 ergiebt aber, daß fortwährend deren zwei waren, und es wird ausdrücklich der rechte Schulmeister und sein Untermeister erwähnt.

Hierdurch gelangen wir zuerst zu einem kleinen Ueberblicke über das Kirchenwesen zu Lübben und dessen engere Verbindung mit dem Archidiaconate. Das Verhältniß der beiden Kapelläne zu dem Offizial änderte sich seit der Reformation, welche das unbedingte Abhängigkeitsverhältniß von der Person des Offizials aufhob. Seit jener Zeit kommen sie unter dem Namen der deutsche und der wendische Kapellan vor, doch läßt sich nicht ermitteln, ob schon ursprünglich eine solche verschiedene Bestimmung beider vorhanden war. Jedenfalls ist es unrichtig, wenn die **Destinata** annehmen, daß erst seit 1545 wendischer Gottesdienst gehalten worden, und daß **M.** Simon Gast der erste wendische Prediger gewesen sei.

Destinata I., 170.

Schon viel früher kommt ein wendischer Prediger vor, wie die nachfolgende letztwillige Verfügung von 1501, welche das Lübbener Stadtbuch enthält, darthut:

Czu gedenken Hrn steffens testament Nicolai gnant.

Am Montag nach exaudi Ist durch den achtbaren hrn Jeronimo sculteto Licenciat geistlicher recht vnd Officl. zv Lausitz ꝛc. In beywesen der wirdigen hern Petr hoffsnei- der, Ern valentino gast, Ern bartholomäo wendischen prediger auch In kegenwertig des rathes zv. Luben vor- getragen vnd vbirantwt An gereythen, golde vnd gelde **XX** schock nach swert Gl. czal. Von sulchen gnant. gelde sollin alle nachkomende Kirchvetter dem g'nant. Hrn stef- fano zv lobe gotes vnd seiner heiligen werden mutter gotes vnd zu hülffe seiner armen zelen eyne annim faier alle jar jerlichen In diesen kirchen halden laßen. Darneben bewilligt vor sulche anim' faier so vil den pristern zv gebin als man von andern zv thun gewohnheit. Item darneben voreynung

geschen daz man zv obigen zeiten alle tage in der kirchen zu Luben vor der messen alma redemptoris singen vnd vorbrengen laßen vnd alle virtel jar den hrn vnd caplan von sulche syngen vnd collecte v. swert Gl. vnd eine schulmeisier auch v. gl. dy kirchenvetr. vbirreichen. Zcu bekenntnuß ein sulch in das Statbuch vor zeichnet ist worden. Geschen im XV C vnd im ersten jar.

Hieraus erfahren wir auch zugleich, daß es 1501 einen Offizial Jeronimus Scultetus gab.

Ueber die Besoldung des wendischen Predigers theilte der Offizial Martin Ramus dem Rathe 1626 folgendes mit:

Verzeichnis des wendischen Caplans besoldung.
33 Fl. Von dem einkommen des Dorffs Erbscho
So die Minkwitze auff Dreno gehabt auff Zins von
450 Fl., So jetzo aber abgelegt, vnd der Raht
Zu Luben auff Zinß genohmen.
6 Fl. von der kirche wegen der schulen die knaben zu hören
2 Schffl. korn vom Raht wegen der Schulen.
Der Polenzer Legat 4 Fl. 12 gl.

Das in den **Dest.** mitgetheilte Verzeichniß der in der Hauptkirche befindlichen Altäre vor der Reformation schreibt sich erst aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts her, und man muß versuchen, von demselben in die frühere Zeit zurückzugehen. Denn der darin als Altarist an dem Altare Fabian Sebastian genannte **Dr.** Jacob Gast hatte die Absicht, noch einen neuen Altar **Trium regum** zu stiften, und wollte zu dessen Dotirung eine Summe anweisen, die er von der Stadt zu fordern hatte. Dies ergiebt eine Vorstellung des Magistrats zu Lübben an den Landvogt Heinrich Tunkel von Bernizko, aus dem Jahre 1531 oder 1534, worin der Magistrat auszuführen sucht, daß

es mit dieser Forderung nicht durchaus richtig sei und daß der Altarist nur eigennützige Zwecke habe. Das Unternehmen kam auch nicht zur Ausführung, wobei unstreitig die Begünstigung, welche die Reformation wenigstens heimlich schon überall genoß, mitwirkte. Wie bekannt, konnte diese erst nach Heinrich Tunkels Tode in Lübben öffentlich angenommen werden, und sich überhaupt in der Niederlausitz mehr verbreiten.

Die Dotirung der Kirchen ist überall gleich bei Begründung derselben, oder doch wenigstens in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens erfolgt. Nur einzelne Geschenke traten im Fortlaufe der Zeit ihrem Vermögen hinzu, in so fern sie nicht etwa zu bestimmten Zwecken gegeben worden waren. Das alte Stadtbuch von Lübben *) erwähnt aus den beiden letzten De-

*) Ueber die Stadtbücher und deren Wichtigkeit in Beziehung auf Rechtsverfassung und Geschichte vergl. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. B. 3. S. 369. und v. Ledebur, Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates B. 7. S. 150. u. folg. Die Stadt Lübben, in deren Archive sich auch theilweise noch die Stadtrechnungen des 15ten Jahrhunderts, z. B. von 1420 — 1440 vorfinden, besaß früher sehr vollständige Stadtbücher, welche die Verhandlungen enthielten, die hiesige Einwohner oder auch Auswärtige „vor dem sitzenden Rathe" in ihren Rechtsangelegenheiten aufnehmen ließen, und durch die Verzeichnung in den Stadtbüchern beglaubigen wollten. Das älteste Stadtbuch stammte aus der Zeit vor 1382, und war lateinisch geschrieben, der Unterzeichnete erinnert sich noch, dasselbe gesehen zu haben, seit ungefähr 6 Jahren ist es aber aus dem Rathsarchive verloren gegangen, ohne daß irgend eine Spur zu finden wäre, wohin es gekommen. Das zweite beginnt mit 1382 und geht bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, worauf sich ein drittes anschließt, das bis 1545 reicht. Sodann wird eine wesentliche Veränderung bemerkbar. Die Verträge wurden nämlich zahlreicher, erhielten bestimmte rechtliche Formen, und es kam die Lehnsreichung und Consensertheilung des Sächs. Rechts auf. Der Rath führte nun besondere Kauf- und Verträgebücher ein, die die Concepte der abgeschlossenen Verträge, und von denen, die nicht vor dem Rathe

cennien des 14ten Jahrhunderts nicht nur einzelner Vermächtnisse und Spenden an das Gotteshaus zum Seelgeräthe, oder zu Seelmessen, sondern auch der Stiftung einer Frühmesse im Jahre 1382. Die darüber vorhandenen Nachrichten lauten folgendergestalt:

Nach der gebort vnß. Hrn Jesu Ch. XIIIhundert, dornach in deme czwei vnd achtigsten jar in die Scte Elizabeth so haben gute lute gnade gehat von gote czu eyn fruemessen czu Lubben zcu gebin vnd czu bescheidin:

Czu dem ersten hot Sch .... vnß. Burgmstr 1 Schock gl. la. (wahrscheinlich: breite) diß cyt gegebin by gesunden libe vn wolbedachten mute

Dar nest hat petrus schwarz'hacke gegebin 1 Schock la Gl. czu der vrumesse.

Dar nest sich Terpe verwillekort hot Xschock gl. la. czu der vrumessen czu gebin alzo werre alzo sy vergangen hot. (In so fern sie zu Stande kommt.)

Darnach Sliuener d. gesessin hot in deme rate mit wolbedachtin mute czu der vruemessin czu gebin 11 schk gl. ap sy vorgang hat.

---

abgeschlossen waren, Abschriften enthielten. Darnach wurden dann die Confirmationen und Consense ertheilt, worüber man eigene Confirmations- und Consens-Akten hielt. Das frühere Stadtbuch wurde nun ein Copialbuch, welches alle den Rath und die Commun als solche betreffenden Angelegenheiten aufnahm, und so enthält das vierte Lübbener Stadtbuch die Correspondenz zwischen dem Rathe und dem Landvogte, so wie auch mit anderen Behörden, auch einzelne Nachrichten die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt betreffend. In dem alten Stadtbuche heißt es auf dem ersten Blatte: Wer dyß Stadtboch leßen wil lazen, der sol den hrn gebin czweyne grossin, dovon zalt man dem schulmeister eynen.

Dornach Dorpnitz der vor deme (im) rate gewest ist by gesunden libe gebin will czu der vrumessin 1111 Schk gl. ap si vorgang hot.

Dornach der richter vor dem rate mit wolbedachtin mute hat czur vrumesse gebin wollen 1111 Schk. Gl. la. ob si vorgang hat.

Dornach dy krügerine eyne weze (Wiese) dorzu gebin hot mit zv verkouffen vn al den nutz d. dortzu gehort adir dovon gevelt czu der vrumessen ewig zv blyben ꝛc.

Das Verzeichniß, welches noch zahlreiche Gaben und Anerbietungen enthält, schließt endlich mit dem Vermerk:

Item Theodoricus de czikaw vovit ad matutinam missam 1111 Sex. Gl.

Hierauf folgen noch einige lateinische Vermerke über das, was der Rath der elenden Brüderschaft verschuldete, von denen nur folgendes lesbar ist:

Item tenentur Consules exulibus 111 Schk. gl. et 11 gl. quos hans Kune sumpsit.

Consules tenentur ex pte civitatis exulibus 1 Sex. gl. quos Terpe concessit.

Item tenentur Consules 1 sexagenam exulibus quam debebant in praga.

Item tenentur V sex. Gl. de antiquis debitis cessis, quos Winkelmann concessit Consulibus.

Item tenentur exulibus 111 sexagenas & XVIII gl. dy sy haben gegebin vor **II** Fleischbänke

Item tenentur exulibus VI modios siliginis.

(Durch **Exules** wird die elende Brüderschaft bezeichnet, Wilda das Gildewesen im Mittelalter S. 350.)

Bisweilen kommen auch besondere Anordnungen vor, die sich bei

letztwilligen Verfügungen einer oder der andere „zur Selikeit syn Seelen" oder zum Seelgeräthe vorbehielt. Im Jahre 1405 wurde der Kirche *) z. B. ein ganzer Hof geschenkt und es heißt davon im Stadtbuche:

Wir Rathmann ꝛc. bekennen daz Hans Henrichs Houff der vrave sal seyn nach syme tode, vort von der vrawen zcu fallen an das Gots Hus adir an den heiligen geist (das Hospital) vnd sal ledig syn wachen vn toer sitzen sust burrecht zu thune als gewenlich ist.

und nach einem anderen Vermerke vermachte im Jahre 1433 eine Wittwe Frenzeln der Kirche eine Wiese und eine Braupfanne, welche ihr nach dem Tode des Sohnes derselben, dem bei seinem Leben noch der unentgeldliche Gebrauch zustehen sollte, zu fielen. Um ein getreueres Bild von den damaligen kirchlichen, geistlichen und Schulverhältnissen in Lübben zu geben, mögen hier noch einige Nachrichten aus den Lübbener Stadtbüchern folgen.

Anno Dom. ccccº XXXVIº.

Wir Burgermeister vnde Ratmann Bekennen mit dissin vnssin stadbuche das vor vnsser geheithe Bangk komen ist an vnssin Voithdinge nach michälis neheste der Andächtige Er Caspar Slunc had met gesundem libe wolbedachtin muthe vnd rechter vernunft mit gutem willen gegebin vnde begabit Wolleborgin seiner vaterlichen Swester tochter drey schock grossin jerliches czinses vf vnseren rathhuse gelegin dy wir Im alle jar

*) Aus dem Stadtbuche geht auch hervor, daß der größte Theil der Kirchen und Pfarreien in der Umgegend schon vorhanden war. Es erwähnt aus den Jahren 1384—1400 schon der Pfarrer von Stöbritz, Witmansdorf und Arensdorf, welche in Rechtsangelegenheiten vor dem sitzenden Rathe erschienen.

jerlichen pflichtig seint zcu rychin, dy zcu hebin vnde von vns zu nehmin jerlich vf fasnachten. wen der gute Er casper von gotis gebot abegegangin ist alzo dy gan'te Wolleborgk sal sulche drey schock jerlichs tzinses habin, hebin vnde nemen dyweile sy lybet vnde lebit, wurde denne got der almechtige gebitin obir Ern caspar vorgen't dyweile dy benupte Wolleborgk lebite So sal sy alle Jar jerlich dyweile sy lebit Ern caspars sele czum troste kristus dem allmechtigen gote ein Jargeczyt (anniversarium) mit vilgen (vigilien) bestellen darzu sy laden sal alle pristerschaft, Beide schulmeister mit allin schularen. itzlichem prister sal sy gebin vnde dem rechtin schulmeister 11 Gl. deme Undermeister 1 gl. czu den vilgen sal sy bestellin vnde des morgens czu der messin der Elenden *) kertzin vnde licht. douor sal sy den elenden gebin denne nach der vilgen sal sy heim nehmin vf den obend alle prister vnd den schulmeister mit seyme vndermeister. den sal sy schengkin vnde gebin eine redelich collation. vf den andern tag sal sy Ern caspars selen zcu troste bestellin seelmessin vnde denne nach der messin sal sy heim nehmin aber alle pristerschaft den schulmeister mit seine undermeister vnde Jn gebin ein redelich essin mit byer eyne notdorft. Denne wen Got der almechtige über wolleborgin vorgen't gebithin wird so sullin dy drei schock jerlichs czinses komen vnde gefallin alle jar jerlich czu dem altar vnsir liben frawen Jn vnsir kirchen gelegin. dy sal hebin vnde nemin der altarista vnde sal czu ewigen geczeitin Bestellin jerlich vf Jargeczyt zcu troste Ern caspars sele Jn

---

*) Es gab also in Lübben, eben so wie in Luckau und Beeskow, eine elende Brüderschaft: weiter unten wird auch noch erwähnt werden, daß sich gleichergestalt auch eine Brüderschaft der heiligen Jungfrau Maria hier befand. Vergl. übr. v. Ledebur Archiv B. 17. S. 117.

allir maße vnde weiße keyns awßgeschloßin als obin geschrebin steit.

Anno LXiiij° Am Sontage Omnis terra.
(Sonntag Omnis terra adoret: der zweite Sonntag nach Dreikönig.)

Wyr Bürgermstr vnde rathmane Bekennen mit vnßin statbuche wy das wolpurg Libags komen ist vor geheygete bank frisch vnde gesund ane Stap vff dy czeit do man schriep An. Dom. iiiiCLXiiii am montage zcum voytdinge vnde do vfgab mit wissin vnde rat vnd wolbedachtin mute allir gut beweglich vnd vnbeweglich dem rate vnd dem gotishußleuten dy Jtzunt syndt addir Jn czukunftigen Zeiten warin zu einem ewigen testament vnd Zelgeräthe. derselbigin vorgen'ten wolporg nemlich alle jar ein begengniß mit filgen alz man andir do vor och begeth vnd ein tuch armen lutin zcu kleidunge alz serre am Zo vil sind. vnd wäre es sache daz nicht zo vil wer sal mans ausrichten alzo serre man kann. Wer es och sache das do nicht wer, das sal ganz es sey vil addir wenig zcu dem gots huß komen Jn vnsir Stadt gelegin Sancti Nicolai ꝛc.

Hiernach gab es also auch noch eine Kirche des heiligen Nocolaus, oder Nikolaikirche, welche später nicht mehr erwähnt wird. Ohne Zweifel ist sie 1494 mit abgebrannt und nicht wieder erbaut worden. Ob die neuere wendische Kirche an deren Stelle getreten, bleibt zweifelhaft.

Die Altäre in der Hauptkirche waren übrigens nicht schlecht dotirt; denn es finden sich vielfältig Nachrichten über Ausleihung von Geldern, die ihnen gehörten. Im Jahre 1450 verkaufte der ersame Priester Hl. Andreas Altarista des Altars zum heiligen Leichnam, Corporis Christi, 1 Schock Gl. jährlichen Zinses zu einem rechten Wiederkauf, und in den Jahren 1473

und 1475 lieh der Rath als Patron Geld desselben Altares auf Grundeigenthum aus, wovon die Zinsen dem Altaristen gezahlt wurden. Ein Gleiches findet sich aus den Jahren 1470 und 1473 für den Priester des Altars unserer lieben Frauen „metten in der Kirchen.“ Diese beiden Altäre scheinen am besten begabt gewesen zu sein.

Für die Geistlichen gab es eigene öffentliche Wohnungen, die unter der Bezeichnung der freien Priesterhäuser vorkommen, weil sie keine städtischen Lasten und Abgaben trugen, auch von dem Wachdienste überhaupt, sowie insbesondere von den Thorwachen befreit waren, wie sich aus dem oben mitgetheilten Auszuge vom Jahre 1405 ergiebt. Sie wurden im Jahre 1494, wo die ganze Stadt abbrannte, ein Raub der Flammen und überhaupt haben die geistlichen Institute durch die vielfachen großen Brände, von denen Lübben heimgesucht wurde, unendlich gelitten. Das zweite Stadtbuch, welches mit dem Jahre 1473 beginnt, enthält unter dem Deckel, vor dem ersten beschriebenen Blatte, darüber folgende Nachricht:

Ann. Dom. nach der geburt cristi tausent virhundert **XCiiii** jar In deme jeczt genannten Ist ein merglicher schade brandes nott dyse stat vbergangen also das alle gebewde ane drei kleine scheweichen hynder den freien priester hewsern vnd das Frawen gemeine hawß by vier blyben. Sust alles in grundt vertorben vnd zv Asche worden vnd ist geschen In dem obgenannten jar den Montag nach Ste margarethe yn der dritten stunden des seygers. vnd ist auskomen ein sulch fewer am ersten beschreybin yn eichholz hawß an dem lukyschen tore.

Ob die Kirchen damals auch mit abbrannten, darüber fehlen die näheren Nachrichten, indessen ist es nach jener Mittheilung

des Stadtbuches sehr wahrscheinlich; im Jahre 1544 wird überdieß erwähnt, daß die Stadt in einem nicht gar langen Zeitraume dreimal durch Brand fast gänzlich zerstört worden sei, und in diesem obenerwähnten Jahre sind auch die Kirchen mit abgebrannt. Außerdem herrschten zu jener Zeit ansteckende Krankheiten, die den Geistlichen bei ihren Amtsverrichtungen ebenfalls gefährlich wurden; denn es starben mehrere von ihnen. Aus dem Jahre 1545 enthalten die Stadtbücher eine Abschrift des von dem deutschen Prediger Paulus Moller (Müller) errichteten letzten Willens, worin er ausdrücklich erwähnt, daß ihm der Rath wegen seines treuen Fleißes in der fehrlichen Sterbenszeit das Haus des Ern Borchardt Seliger, so nach dessen Tode dem Rathe als Collatoren zugefallen, auf seine Lebenszeit überlassen habe. Hiernächst disponirt er von Todes wegen über seine gesammten Güter zur Nottorfft der armen verbrannten Kirchen, und da die früheren Stiftungen von dem Landvogte zum Theil an sich gezogen waren, so fehlte es der Kirche sehr an Mitteln und die Wiederherstellung dauerte lange, ehe sie vollendet wurde. Ueberhaupt hat den geistlichen Stiftungen kaum jemand größeren Nachtheil zugefügt, als der Landvogt Albrecht Schlick, Graf zu Passau. Sein Eigennutz auf der einen und sein Hang zur Verschwendung, um den Stein der Weisen, die Goldmacherkunst, zu finden, auf der anderen Seite verleiteten ihn überall, die von der Reformation herbeigeführten Neuerungen für sich zu benutzen, und durch ihn verarmten vorzugsweise die Kirchen in Lübben. Zum Wiederaufbau derselben hatte der Rath unter andern auch Holz bestimmt, welches die Lübbenauer sich aus dem Lübbener Spreewald angemaßt hatten, und welches daher unter Beschlag gelegt worden war. Im Jahre 1550 erhielt die Stadt Lübben deshalb ein

obsiegliches Urtheil, das Holz sollte ihr ausgeantwortet werden, und wurde demgemäß nach der Stadt geflößt. Der Landvogt hielt es aber für vortheilhafter, es sich zuzueignen, ließ es daher in der Nähe von Steinkirchen anhalten, und nach seiner dort belegenen Schloß-Ziegelscheune schaffen. Nur mit Mühe gelang es dem Rathe durch erneuerte Verhandlungen endlich in den Besitz der Hälfte davon zu kommen.

Außer der Haupt- und der Nikolaikirche gab es noch:

a) eine Kapelle auf dem Schlosse, in arce, die ihren eigenen Altaristen hatte,

b) eine dergleichen auf dem Berge unserer lieben Frauen vor der Stadt, bis daselbst 1498 ein Kloster von Wilhelmitaner Eremiten errichtet wurde, und

c) eine Kapelle, mit zwei Altären, zum heiligen Geist, die heutige Hospitalkirche.

Obwohl sich bis 1498 auf dem Frauenberge nur eine, jedoch sehr besuchte und darum reiche, Kapelle befand, so scheint nach vielfältigen Andeutungen in den alten Nachrichten doch angenommen werden zu müssen, daß in den früheren Jahrhunderten dort ebenfalls schon ein Kloster, und zwar ein Nonnenkloster, bestanden habe. Ist dies der Fall gewesen, so muß dasselbe im Hussitenkriege, vielleicht aber auch noch früher zerstört worden sein. In den Stadtbüchern finden wir das Gotteshuß vnsir liben Frawen vom berge erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnt, wo es vielfältig Geld auf Zinsen, in der damals gewöhnlichen Form des Kaufes, auslieh. Gewiß aber ist, daß diese Kapelle der gnadenreichen Mutter Maria im 15. Jahrhunderte nicht blos in der Umgegend, sondern weit und breit in dem Rufe besonderer Heiligkeit stand. Im Jahre 1473 schenkten Markgraf Albrecht von Brandenburg

und dessen Gemahlin derselben einen silbernen Kelch, den sie durch ihren Kaplan sandten, und der auf ewige Zeiten für den Hochaltar bestimmt bleiben sollte.

Bei dem Jahre 1450 theilt das Stadtbuch mehrere Vermerke, die Brüderschaft unserer lieben Frauen betreffend, mit. Sie erwarb häufig Zinsen auf Wiederkauf und mußte wohlhabend sein. Zum Unterschiede von dem Gotteshause auf dem Frauenberge fehlt hier der Zusatz „vom Berge." Auch sonst deutet die Bezeichnung darauf hin, daß es keine eigentlich geistliche, namentlich keine Klosterbrüderschaft war, denn die Mitglieder werden

by vorsichtigin vnde wisin Brudir vnßer liben Frawen,

nicht aber: die andächtigen und ehrwürdigen u. s. w. genannt. Es war dies also eine zu dem Altare unserer lieben Frauen in der Hauptkirche sich haltende weltliche Brüderschaft, wie sie unter gleichem Namen auch zu Luckau und Beeskow bestand, die in ihrem Verein ursprünglich zugleich geistliche Zwecke verfolgte. (Ueber die Zwecke solcher Brüderschaften vergleiche die Abhandlung **No. VII**, und Wilda, das Gildewesen rc. S. 344).

Das neue Kloster Frauenberg wurde bekanntlich von dem Landvogte Heinrich Reuß von Plauen 1498 begründet,

Landvögte Th. **II**. S. 164.

und nach einer Verhandlung, die das Stadtbuch aus dem Jahre 1505 zwischen dem Prior des Klosters Frauenberg und dem Dorfrichter und einem Bauer aus Neundorf mittheilt, hat dieses Gut damals dem Kloster gehört. Nachdem 1541 die evangelische Lehre in Lübben eingeführt worden war, ging in dem darauf folgenden Jahre auch das Kloster Frauenberg wieder ein.

Dest. I., 509, 527. Landvögte **II**. S. 237.

Doch fehlen alle näheren Nachrichten darüber, insbesondere

was aus den Klosterbrüdern geworden. Selbst an der Kirche und früheren Kapelle muß es keinen Geistlichen mehr gegeben haben, denn der Landvogt schenkte 1546 dem Rathe die Materialien zum Wiederaufbau der Stadtkirche. Der gegenwärtige Zustand des Frauenberges läßt auch keinen Zweifel darüber, daß die ehemaligen Klostergebäude abgetragen worden sein müssen, denn es finden sich nur noch die Keller vor, von allen sonstigen Klostergebäuden, selbst von der Kirche, fehlt jede Spur. In den Nachrichten von dieser Ueberlassung der Materialien heißt es: die Kapelle auf dem Marienberge, dennoch ist nicht von dem Marienberge bei Biebersdorf die Rede, da ausdrücklich hinzugesetzt wird: vor der Stadt. Auch lassen andere gleichzeitige Nachrichten keinen Zweifel darüber, daß nur der Frauenberg gemeint sein könne, ja es ist nirgends eine Nachricht darüber aufzufinden, daß auf dem Marienberge bei Biebersdorf eine Kapelle gestanden hätte. Biebersdorf hatte überdieß nie eine eigene Kirche, oder einen Geistlichen, sondern ist nach Krugau eingepfarrt, und daß dies seit den ältesten Zeiten so gewesen, ergiebt die Stelle des Weges wo die Bewohner des Dorfes die Gränze von Krugau berühren. Hier werfen sie noch jetzt, wie es bei den alten Slaven Sitte war, die Geräthschaften, die sie zum Herüberfahren ihrer Todten nach dem Kirchhofe von Krugau gebraucht haben, am Wege ab, um sie nicht wieder mit ins Dorf zu bringen, und lassen sie dort liegen und vermodern.

IV.

Bruchstücke zur Geschichte der Rechtspflege in der Niederlausitz.

Fortsetzung.

II.

Rechtspflege zur Zeit der deutschen Herrschaft.

Nachdem die Slavischen Bewohner der Niederlausitz durch Markgraf Gero unterjocht worden waren, gab es kein freies Eigenthum mehr im Lande Lusiki. Denn einen Theil des eroberten Gebiets erhielt das Reich, einen der Markgraf, und einen behielt sich der Kaiser zur Disposition für sich vor. Dahin gehörte namentlich der kaiserliche Bannforst Koine, die Städte Tribus und Luibocholi, welche deshalb auch die Urkunde vom Jahre 1004, nach welcher Heinrich der II. dieselben dem Kloster Nienburg schenkt, civitates nostri juris nennt und vieles andere. Daher kam es denn auch, daß sich hier Alles anders gestaltete, als in den andern Provinzen, z. B. in Schlesien, Pommern und Böhmen, welchen unter einem Oberhaupte, das zum Beweis seiner Abhängigkeit die Lehn vom Kaiser nehmen, und ihm Tribut entrichten mußte, die frühere Verfassung geblieben war. Die Lausitz dagegen wurde zur östlichen Mark, und in geistlichen Angelegenheiten zu dem Bisthume Meißen geschlagen. Es hörte also die slavische Verfassung gänzlich auf, und an ihre Stelle trat eine neue, die deutsche. Man muß dies durchaus festhalten, weil sich nur hieraus die vielfachen Abweichungen ge-

gen die benachbarten Staaten, insbesondere in Bezug auf das so nahe gelegene Sachsen, welchem seit Carls des Großen Zeiten seine eigenthümliche Verfassung und Gesetze verblieben waren, erklären lassen. Otto der Große, mit dem eine neue Periode der Geschichte der Niederlausitz beginnt, hatte die Idee seines großen Vorfahren, Carls, adoptirt, durch das Band der Religion die eroberten Provinzen zu verbinden, die Sitten der Bewohner zu mildern, und sie durch eine Militairmacht im Gehorsam zu erhalten. Deshalb legte er verschiedene Markgrafschaften, Bisthümer, Klöster, als Brandenburg, Havelberg und vorzüglich Magdeburg an, baute Burgen und Burgwardien und versah die letztern mit einer ausreichenden Besatzung und einem Befehlshaber. Eben so vertheilte er Ländereien, Städte, einzelne Ortschaften vom Lande Lusiki an die Klöster, an Ministerialen und Privaten und eben so machten es seine Nachfolger. Schon Gero hatte die Veste Gehren, Jarina, an der Grenze des Pagus Lusiki erbaut. So kam es denn, daß unter den Markgrafen aus dem Stadeschen Hause, wahrscheinlich in den Haupt-Städten der fünf Gaue, zu Luckau, Lübben, Guben, Calo und Sorau zuerst, sodann an anderen dazu geeigneten Orten und Flecken, Burgen, Burgwardien und Schlösser erbaut wurden. Dies ahmten die Klöster und Privaten, welche des Kaisers und der Markgrafen Huld so reichlich beschenkt hatte, und vielleicht auch diejenigen Dynasten von Lusiki nach, welche durch Verleihungen, wahrscheinlich mit vielem Gelde erkauft, sich in dem Besitze ihrer Güter zu erhalten, oder sich neue zu erwerben gewußt hatten. Bei den Burgen und Burgwardien befand sich gewöhnlich ein Gotteshaus, und es konnte nicht fehlen, daß, da an den Kirchen, Burg- und Gerichtsplätzen die Gewerb- und Handeltreibenden ihre Waaren zum Verkaufe auszulegen pflegten, der des-

halb hier immer mehr und mehr lebendig werdende und zunehmende Verkehr, die Hoffnung eines größern Waaren-Absatzes und Schutzes und viele andere Rücksichten, die zerstreuten Einwohner des Landes, so wie Fremde veranlaßte, sich hier anzusiedeln; und so erwuchsen aus diesen Burgen und Burgwardien nach und nach eine Menge blühender Städte. — Schöttchen hat in seiner diplomatischen Nachlese eine große Zahl derselben aufgeführt, und setzt ihr Entstehen in das Jahr 961, allein schon 946 findet man dergleichen in dem Sprengel des Bischofs von Havelberg. Auch schon vor dieser Zeit gab es in den deutschen Städten und Burgen **Advocatos, Praefectos,** auch comites urbis genannt *), von welchen die der Lausitz eine Nachahmung und an die Stelle der alten Grafen getreten waren. Noch zu Heinrich **IV.** Zeiten wurden dergleichen Zwingstühle erbaut, wie uns Lambert erzählt **) und die zum Theil mit Veranlassung wurden, den unglückseligen Krieg mit den Sachsen, welche diese nicht dulden wollten, herbeizuführen. Hierzu kam nun noch, daß, wie wir vorhin bereits erwähnten, den Bisthümern und Klöstern von dem freigebigen Otto und seinen Nachfolgern, von den eroberten Provinzen bedeutende Besitzungen zugetheilt worden waren, und dieselben hier wie überall zu den reichsten

---

*) Die alten comites theilten sich in comites pagenses und urbanos. Gregor von Tour L. 4. C. 1334. L. 6. c. 22. Firminus Arelatensis, Palladinus, comes urbis Cabolitanae, comes Dunensis Castri. Gundobaldus, in der Vorrede zu den Burgundischen Gesetzen, sagt in dieser Beziehung: sciant itaque optimates, civitatum, aut paganorum *comites*, vel judices deputati omnes etc. Wittek. Libr. II. ad ann. 939. *Dedi mandavit ad praefectos urbium, qui erant in oriente.*

**) Ad annum 1073. montes omnes, sagt er: collicolasque Saxoniae, et Thoringiae *castellis* munitissimis exstruxit *praesidiumque* in posuit.

Grundeigenthümern gehörten. Zu himmlischen Werken bestimmt, konnten und durften sie nicht zum Schwerdte greifen, und vermochten daher nicht ihre weitläuftigen Possessionen zu schirmen. Daher setzten ihnen die Fürsten solche Schutzherren *), theils fühlten sie dies dringende Bedürfniß selbst, und trugen bei dem obersten Schutzmeister, advocato ecclesiae, dem Kaiser, um einen solchen Schirmvoigt an, den man Kloster-Voigt, Vicedom (vice-dominus) nannte. So entstanden im Verlauf der Zeit eine Menge advocati, deren Namen ursprünglich einen Fürsprecher, oder Vertheidiger und Beschützer bedeutet, und uns dahin weißt, daß ihm Anfangs hauptsächlich die Beschirmung der Burg und des Voigteiweichbildes anvertraut war. Da sie indessen den alten fränkischen Grafen nachgebildet waren, und diese außer der Polizei-Verwaltung und der Erhebung der Steuern und öffentlichen Gefälle, auch die Rechtspflege ausübten, ein solcher Mann auch, im Besitze einer bewaffneten Macht und eines großen Ansehens, seinen Befehlen und Anordnungen den gehörigen Nachdruck geben konnte; so ging auch diese Function mit auf sie über. Sie waren in den ersten Zeiten wie die Markgrafen, nur kaiserliche Beamte und Diener, und konnten zu jeder Zeit entlassen werden.

Man muß indessen festhalten, daß nicht nothwendig mit der Voigtei-Verwaltung die Rechtspflege verbunden war, es gab Voigte, die nur das Militair-Commando auf der Burg, oder in einem Voigtei-Gebiete die Polizei-Verwaltung, oder die

*) Hincmar l. 1. c. 31. defensores ecclesiarum adversus potentias secularium, vel divitum ab imperatore sunt poscendi. l. 7. c. 31. decretum est, ut episcopi, universique Sacerdotes habeant advocatos.

Einsammlung der Gefälle und Einkünfte über sich hatten, oder mit diesem Allen zusammen beauftragt waren.

Doch wir wollen nun untersuchen, ob auch in der Niederlausitz dergleichen advocati existirten, und bemüht seyn, dies durch Urkunden näher darzuthun. Wir bemerken hierzu Folgendes:

1) Dubrav. hist. Bohemerum L. II. berichtet vom Herzoge Wladislaus ad ann. 1138:

Scribantur item mox litterae ad praefectos Gorlicie et Budissinae aliarumque *Lusatiae* urbium, ut certum equitum numerum conducant.

Ich weiß nicht, wie der gelehrte Carpzow und Andre darauf gekommen sind, aus dieser Stelle die ersten Spuren eines Landvoigts herzuleiten, da doch aus ihr nichts weiter folgt, als daß es schon damals in den Städten der Lausitz eine Menge Voigte gab. Die Landvoigte erscheinen erst später, und zur Regierungszeit Carls des Vierten. Unter Lusatia ist hier nur die Niederlausitz zu verstehen *).

2) In Horns vit. Heinerici illustr. p. 156. kommt ein Privilegium der Stadt Guben vor, in welchem es heißt:

„dat ein jeglicher unser Fogte von Lusiz, etzlichen unser
„Burger von Gubbin, einer leichten Sachen, die er wohl
„mag geenden, soll nicht heißen kommen vor unser kegen-
„wärtigkeit.“

3) 1290 Johann von Senftenberg bezeugt, daß in Beisein seines Bruders und mehrerer ehrenwerther Leute eine

*) Daß hier die Niederlausitz zu verstehen sei, dürfte sich wohl nicht behaupten lassen. Dubravius schrieb erst 1528 unter König Ferdinand, wo es schon eine Oberlausitz und Niederlausitz gab.

Neumann.

Grenzberichtigung zwischen dem Klosterdorfe von Dobrilug, Nozzedil und Sallhausen gemacht worden, und sein Voigt Giseler zu Senftenberg *) Zeuge dabei gewesen ist.

4) Markgraf Theodorich verkauft 1301 die Markgrafschaft Lausitz an den Erzbischof zu Magdeburg mit allen darin befindlichen Advocatien **).

5) 1335 ertheilt der Abt Johann von Neuzelle den Fürstenbergern ein Privilegium, welches Carl IV. 1371 bestätigt, worin nicht nur eine Voigtswiese, sondern auch Hartmann Mager, Voigt zu Beeskow, erwähnt und zugleich gesagt wird:

„und gebiethen allen unsern Voiten, Pflegern, Burg-„grafen und Amtleuten zu Lusitz" ***).

6) Ludewig Markgraf von Brandenburg bekennt 1347, daß er das Kloster Neuzelle mit der Stadt Guben vereinigt habe, wobei er auch das Dorf Ribetitz (Reibzig) von der Vogtei Frankfurt und Crossen trennt und bestimmt, daß es in Rechts- und Steuer-Sachen zur Voigtei Guben gehören solle †).

7) 1385 bestätigt Wenzel dem Kloster Dobrilug die Dörfer Pfundisdorf und Bretenau, welche es von dem Voigte Meinecke und Claus Gebhard erkauft hat ††).

8) Nach einer Urkunde des Georg von Stutterheim auf Gol-

---

*) Ludew. reliq. m. I. 157.

**) Cum advocatiis Menk. script. p. II. p. 240.

***) Destin. litt. p. 9. pag. 89.

†) Wilke Tiecem. c. d. 232.

††) Ludew. reliq. man I. 413.

sen, über die Honig-Gulde vom Jahre 1435, saß ein Voigt daselbst, denn es heißt darin:

„Heinrich von Polentzk, Voit tzu den getzeiten tzu golssen."

9) 1443 verkaufen Otto von Kittlitz und Otto der jüngere, Foite zu Spremberg, dem Pfarrherrn Nicel Görsdorf zu Horne eine Wiese *).

10) In einem Lehnbriefe bei Neumann, Geschichte der Landvoigte c. l. p. 173. 1. Theil, kommt Otto von Schlieben als Voigt von Cottbus vor.

Worbs in seiner Geschichte von Cottbus, Laus. Magazin I. p. 180. nennt noch folgende Voigte zu Cottbus, Wedig von Conitz 1464, Johann Burggraf zu Dona 1472, und zu Peitz, Albrecht von Leipziger 1482. Diese Voigtey wurde aber nachher mit der Cottbusser verbunden.

11) 1469 confirmirt Churfürst Friedrich von Brandenburg dem Kloster Himmelstädt alle Briefe. Zeuge ist dabei Siegemund von Rothenburg, Voigt zu Cottbus **).

Dies Wenige wird ausreichen, um zu beweisen, daß es in der Niederlausitz eine große Anzahl Voigte, Advocati, von sehr verschiedener Gewalt gab, allein es kommen mit ihnen noch zwei anders genannte Beamte

Castellane und Burggrafen

vor, welche es nöthig machen, um Irrthümern zu begegnen, etwas darüber zu sagen.

---

*) Worbs diplom. p. 256.

**) Gerken Cod. dipl. Tom. I. pag. 334. Dieser Rothenburg hatte auch außerdem die Voigtei Sommerfeld. Es kam häufig vor, daß ein Voigt mehrere Voigteien verwaltete, so war dies namentlich mit Eitelfritz II. Graf von Hohenzollern der Fall, welcher außer der Cottbusser auch die Voigtei von Crossen verwaltete.

Worbs Gesch. von Cottbus Laus. Magazin 1. B. p. 179.

I. Castellani.

Diese Beamten kommen fast in allen Ländern Deutschlands, in Pommern, Schlesien, in den Marken, Polen und Böhmen vor. Man nannte sie auch Gastaldos, Gasteldos und Constitutos. Offenbar erhielten sie ihren Namen von Castrum oder Castellum, und waren daher ursprünglich nur Verweser, Beschirmer einer Burg oder eines Burgweichbildes, Schloß-Commandanten *). Auch sie hatten die Ausübung der Rechtspflege über sich, und eine ganz gleiche Function mit den Grafen oder Voigten, oder waren Voigte nur unter einer andern Benennung **). Viele haben in der unrichtigen Meinung gestanden, daß die Castellani eine Nachbildung der alten Supane wären, allein man hat nicht daran gedacht, daß, ehe man diesen fremdartigen Namen kannte, es schon in Italien und Deutschland Castellane gab, vielmehr ist dieser Titel aus den deutschen Ländern wie es scheint, in die Slaven Länder eingewandert, daher darf es uns auch nicht wundern, wenn der Burggraf von Magdeburg den Titel Castellanus perpetuus führt ***).

Dergleichen Castellane gab es auch in der Niederlausitz, was wir durch folgende Thatsachen nachweisen.

---

*) Baluz. II. 326. Gastaldiis nostris, curtes nostras providentibus. In Const. secl. I. I. Tit. 88. Castellanus, *custos* castri seu qui ratione feudi praefectus est.

**) In der Urkunde Albrecht Herzogs von Oestreich 1287 Ludw. reliq. Tom. V. pag. 644. kommt sogar ein Comes Castellanus vor.

***) Magdeb. Weichbild Artic. 46. §. 4. sagt: si *castellanus*, seu Burggravius praesens non esse potest.

Sachsenspiegel I. 5.

Artic. Scultetus enim est judex culpae judicis, et palatinus seu palans gravius imperatoris judex est i. e. *perpetuus* Castellanus *judex est Marchionis*.

1) 1156 eignet Conrad, Markgraf von Meißen und der Lausitz, dem Kloster auf dem Petersberge einige Güter zu. In dieser Urkunde wird Castellanus Heinrich zu Cottbus genannt *), welcher auch, als dieser Fürst in der Domkirche zu Meißen seine Regierung niederlegte, zugegen war **).

2) Castellan Johann von Lübben und Thimo von Cottbus befinden sich 1199 in Wardenbrück bei Markgraf Conrad II. und sind Zeugen in einer Urkunde, nach welcher er die Gränzen des Klosters Dobrilug bestimmt. ***)

3) Otto Burggraf von Wettin überläßt zu Golßen 1276 dem Kloster zu Dobrilug den halben Teich Buckewitz. Zeugen sind, Elger und Johann Primislai, Conrad unser Voigt, alle diese unsre Castellanen ꝛc.

4) In einem Notariats-Instrumente vom Jahre 1348 über den Schidloschen Burgbezirk werden als Castellane erwähnt: Tilo Glaser, Otto genannt Sack, Fritze von Omtitz, Timo von Oynitz, Heinrich genannt Pirsch und Christoph.

5) Graf Wiprecht von Groitzsch soll nach seinem Lebensbeschreiber, in Hofmanns Sammlung Niederlausitzer Schriftsteller, weil ihm die Castellane den heftigsten Widerstand leisteten, unsere Provinz nur nach großen Anstrengungen in Besitz genommen haben †).

6) Auf dem Schlosse zu Luckau, welches nach einer alten Sage die Markgrafen erbaut haben sollen, (in Berichten des Ma-

---

*) Carpzow Ehrent. pag. 46.

**) Worbs Geschichte von Cottbus. Laus. Magaz. Heft 1. pag. 2.

***) Ludw. reliq. I. 206. Worbs dipl. pag. 59.

†) Inde sagt er: I. pag. 26. §. 20. *Lusichi* (Lusiki Lusatiam) Wicbertus cum exercitu petiit, sed *castellanis* ei resistentibus, multo tandem labore eam (scil. marchiam) obtinuit.

gistrats vom siebzehnten Jahrhunderte wird dies wenigstens öfters behauptet) saß ebenfalls ein solcher Castellanus. Dies beweißt uns die Grabschrift*) auf den Castellan Johann von Passerin, welche sich auf einem Denkmale in der Stadtkirche befindet. 1451 setzten ihm dies seine Nachkommen Thimo von Passerin, **Doct. Decretalium** und Rektor **Magnificus** zu Leipzig, und Johann von Passerin damaliger Castellan von Luckau. Nach derselben war Johann von Passerin aus Mantua, hatte dort eine bedeutende Rolle gespielt, war sodann von den Voigten vertrieben, von Johann König von Böhmen aber als ein treuer Anhänger in die Lausitz versetzt, und für seine Verluste in seinem

---

*) Die Grabschrift lautet so:

D. O. U. S.

quae dextrorsum vides benevole lector et sinistrorsum sincelle condunt subtus cineres per antiquae et generosae domus *Paserinorum*, quorum Primus, Johannes expulsus capitaneis (advocatis) mantuanis exul circa annum XXX. Saeculi XIV. A. E. C. auspicio Joannis Bohemorum regis in Lusatiam translatus, judicisque *hereditarii Castellanique* Luccaviensis honoribus, et reditibus auctus, multisque vicis, et praediis cum posteris, ob bene merita opesque majorum in gratiam imperatoris in Italia relictis, donatus est. Thimo Decretalium doctor, et rector magnificus in academia Lipsiensi, atque Joannes *Castellanus* et judex oppidi *heredetarii* Luccaw. Sacellum utrumque condiderunt. A. O. R. CIDCCCCLI. qui et ipsi cum majoribus posterisque suis sacra Luccaw cantu rituali multisque reditibus annuis auxerunt et ornarunt, vale et abi in rem tuam.

M. T. C.

Jouilelmus Lebrecht a Paserin dom. hereditarius client. Wilmersd. Cons. Lucc. et senior opp. inter ordines inferioris Lusatiae A. B. C. N. CICDCCLXVI.

Heinrich Rebdorf in seinen Annalen erzählt unter andern: Paserinus dominus *Mantuanus* fecit conflictum civitati. Bononiensi, in quo plures capti sunt et occisi.

Vaterlande mit der Erbrichterei und Castellanie zu Luckau, so wie mit mehrern Einkünften und Rittergütern entschädigt worden. Unter andern gehörte ihm Willmersdorf, und die sogenannten Paseriner Lehne. Wahrscheinlich hat er das Dorf Paserin erbaut, oder dasselbe von ihm als Besitzer seinen Namen empfangen. — Wer über dieses alte merkwürdige Geschlecht sich nähere Kenntniß verschaffen will, den verweise ich auf die gründliche Abhandlung des gelehrten und geschichtskundigen Geheimen Reg.-Raths Süßmilch, in dem Laus. Magazin B. **VII.** pag. 200 u. 535.

II. Burggrafen.

Diese Benennung scheint eine Uebersetzung des Wortes Castellan zu sein, welchem man die Silbe Graf anhing, weil die Castellane, Voigte und Burggrafen ganz in die Stelle der fränkischen Grafen eingetreten waren. Unter den Carolingern findet man diesen Titel nicht, wohl aber fängt er an unter den Sächsischen Kaisern gebräuchlich zu werden. Gero verwaltete bekanntlich das Burggrafthum Magdeburg. Nach dieser Zeit fingen die Burggrafen an häufiger zu erscheinen, und später wurde dieser Titel so allgemein, daß fast jeder begüterte Dynast seinen eigenen Burggrafen hatte. Die Niederlausitzschen Burggrafen verwechsele man aber nicht mit den größeren, als z. B. den Burggrafen von Meißen, Magdeburg, Plauen u. s. w., die Reichsfürsten waren, und Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten. Die kleineren Voigte, welche, wenn auch in einem geringeren Maasstabe, fast ganz die nämlichen Functionen der größern hatten, verleitete der Geist der Zeit, der nach Ungebundenheit und Selbstständigkeit strebte, Ehrgeiz, Eitelkeit, Stolz und die Schwäche der herrschenden Häuser, die schon zu sehr von den Optimaten des Landes abhängig geworden waren, sich den

Titel Burggraf anzumaßen, und so entstand mit der Zeit ein zahlloses Heer solcher kleinen Satrapen. Ihr Wirkungskreis ist der der Voigte und Castellane.

Die Existenz solcher Burggrafen in der Niederlausitz weisen wir urkundlich folgendermaßen nach:

1) 1102 kommt in einem Vergleiche des Markgrafen Conrad zwischen dem Kloster Dobrilug und dem Pfarrer zu Wardenbruck, Johann Burggraf zu Lubin als Zeuge vor, und eben so ist er Zeuge bei der Stiftung des Hospitals zu Geitheim; 1119 wird er, wie wir bei den Castellanen sub No. 3. gesehen haben, Castellan genannt. Hiernach wird es wahrscheinlich, daß man die Voigte bald Castellane, bald Burggrafen nannte*).

2) 1301 verkaufte Theodorich, Markgraf der Lausitz, die Oberlehnsherrlichkeit (principatum) an den Erzbischof von Magdeburg, Burchard. In dieser Urkunde werden folgende Zeugen erwähnt: Fridelinus von Kottwitz, Johannes Burggravius de Lynorch, Johannes et Hermannus, Burggravii de Gohlsin, Fratres de Landsberg ꝛc.

Die Urkunde ist auf einem Placito des Markgrafen zu Dahme ausgestellt. Man hat die Burggrafschaft Golsen bezweifelt, allein speciell und urkundlich hat sie mein geehrter Mitherausgeber im ersten Hefte nachgewiesen, worauf wir die Leser hiermit verweisen.

3) In einem Stiftungsbriefe vom Jahre 1268, welchen Carl IV. 1372 confirmirte, heißt es unter anderm:

mandamus etc. civitatum universitatibus et specia-

---

*) Ludw. reliq. 1. pag. 19.
Worbs dipl. pag. 62.

liter terrae Lusatiae Advocatis, Capitaneis, *Burggraviis*, judicibus ac aliis cujuscunque conditionis officialibus etc.

Auch diese Urkunde hat man angeführt, um die Existenz eines Landvoigts in so frühen Zeiten nachzuweisen, allein da hier von den Beamten der Provinz die Mehrzahl gebraucht wird, und später erst dieser Promarchio erscheint, so kann sie nicht als Beweis dienen.

4) Otto der dritte, Markgraf von Brandenburg, behält sich 1268 bei der Theilung von Bautzen und Görlitz die Herrschaft über folgende Personen und Besitzungen vor,

> et sunt isti etc. Burggravius de Kamenz, de Strele, de *Sprevimberg* (Spremberg).

5) König Matthias sagt in einer Urkunde vom Jahre 1481, nach welcher er Georg von Stein an die Stelle des Stadthalters Johann Woradein setzt, er gäbe ihm die Macht

> „alle unser Ampt mit Hauwtlewten, Voiten und Burg„gravin, der bestgemelten vnserer Furstentumb, czu be„setzen und czu entsetzen ꝛc."

6) Eben so sagt der Landvogt Nicolaus von Köckritz in einem Lehnbriefe über den Hammer und das Schmiedewerk zu Schlepzig d. a. 1492.

> „das vor mich komme, der Erbar Peter Klinge, die Zeit „mein Burggrave zu Lubin."

Wenn wir nun aus dem bisherigen gesehen haben, daß in unsrer Provinz die Voigte, Castellane und Burggrafen die obersten richterlichen Beamten und wichtigsten Personen waren, so wird es hier nicht am unrechten Orte sein, noch kürzlich

III. über den Gerichtsbezirk und den Geschäfts-Kreis dieser Kaiserlichen Diener einiges zu sagen.

Die von dem Landesfürsten ernannten Voigte waren, was die früheren Zeiten betrifft, größtentheils aus dem Kreise der Hofleute, und aus guten Gründen wählte man gern hierzu die begütertsten und angesehensten Männer der Provinz. Der Bezirk in dem ein jeder waltete, hieß Voigtei, Voigtei-Weichbild, und war bald von größerm bald von geringerm Umfange, und durch Kreutze bezeichnet, daher die Ausdrücke in den Urkunden „mit Manne, Mannschaften, Wybilde und Creizze, die dazu gehören,"
Gerken Tom. I. pag. 291. 301. 303.
ferner: „innert, (inwendig) vor, und außerhalb der Kreutze."

Ich bin, wie ich schon im Vorherigen angedeutet habe, der Meinung, daß bei der ersten gänzlichen Umformung der Verfassung zuförderst in den Hauptgauen und in den vorzüglichen Städten derselben, als Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Guben, kaiserliche Voigteien eingerichtet und Hauptburgen erbaut wurden.

Um den Umfang einer solchen Niederlausitzischen Voigtei, welche der von Tangermünde, Bautzen, Görlitz, Spandau und andern ähnlich war, zu schildern, wähle ich die Voigtei Luckau als Beispiel.

1304 bekennet Markgraf Theodorich in einer Urkunde *), daß er an Markgraf Otto und Herrmann von Brandenburg verkauft habe:

Lukkow, Lant und Leute und datz dazu gehoret, von der Spreewe, bis an die schwarze Elster rc.

*) Gerken Tom. I. pag. 188.

Wenn wir in der Abhandlung über den Gau Lusiki im ersten Hefte pag. 23. nachgewiesen zu haben vermeinen, daß derselbe sich von Osten bis Westen so weit erstreckt habe, als diese Urkunde ziemlich bestimmt angiebt, so finden wir zugleich wörtlich und deutlich den Bezirk der Voigtei selbst vorgezeichnet, und können mit Grund annehmen, daß sie diesen bedeutenden Flächenraum und zugleich den Calauer Kreis, also den ganzen alten Gau Lusiki in sich begriff.(?) Eine Bestätigung dieser Behauptung finden wir in einem Dipl. des Bischofs Otto von Magdeburg, nach welchem er 1336 Ludewig von Brandenburg und Lausitz mit beiden Marken belehnt und darinnen sagt:

„datz Weichbilde, und Huff tzu Luckaw *).“

Dieser Brief weißt uns daher klar nach, daß zu dem Huse, d. i. Schloß, Burg, Voigtei, in diesem Jahrhunderte, ein Bezirk, eine Pflege, Weichbild genannt, gehörte, welches wir bereits vorhin bezeichnet haben. Einen noch nähern Beweis hierzu liefern nachfolgende Thatsachen:

1394**) macht der Ritter Peter Gusk über das Dorf Zirkel eine Schenkung an die Kirche zu Sallgast, welche anno 1432 der Landvoigt Hans von Polenz und der Bischof Johann von Meißen bestätigt***) und in welcher gesagt wird, es habe in der Voigtei Luckau gelegen. Eben so stiftet Nicol von Polenz, welcher auch der Eiserne genannt wird, weil er sich stets bewaffnet im Lande herumgetrieben hat, und ein starker Raufbold und Wegelagerer gewesen sein soll, in der Stadt Senftenberg eine

---

*) Gerken Tom. I. pag. 63.

**) Kreysig Beitr. II. pag. 398.

***) Destin. Litt. pag. 1028.
Neumann, Gesch. der Landv. pag. 72.

Kapelle zum heiligen Kreutz, und leiht dazu Zinsen und Einkünfte in dem Dorfe Boschitz.

In der von Herrn Patrunki herausgegebenen kleinen Schrift, die Kirche von Schönfeld, findet sich diese Urkunde zuerst abgedruckt, und es heißt darin:

„das halbe Dorf Boschitz mit dem Gerichte, gelegen in „dem Gerichte zu Luckau rc.“

Der Herr Verfasser hält das heutige Vorwerk Boschwitz, zu Lübbenau gehörig, im Calauer Kreise, für Boschitz, ich glaube indessen, daß das Dorf Bolschwitz, ohnweit Ogrosen in demselben Kreise gelegen, darunter gemeint sei, weil es näher zu Drebkau und Senftenberg liegt, welches der Eisenfresser Nikolaus damals besaß. Doch man ziehe die erstere oder die letztere Meinung vor, so bleibt das Resultat immer dasselbe, das Weichbild der Voigtei Luckau erstreckte sich mit über den heutigen Calauer Kreis, weil beide Orte in demselben lagen.

Doch dies Wenige wird hinreichen darzuthun, daß zu den Hauptvoigteien ein ziemlich bedeutender Bezirk gehörte, welcher aber bei den Städten Golßen, Sonnewalde, Dobrilug, Finsterwalde und ähnlichen, woselbst sich ebenfalls Voigte befanden, kleiner war. Alle solche kleine Voigte standen unter dem Hauptvoigte, zu dessen Gerichtstagen so wie zu den Placitis und Boddings, welche der Landesfürst zu gewissen Zeiten zu halten pflegte, sie sich zur Erhöhung des Glanzes einzufinden verpflichtet waren *), daher man sich nicht wundern darf, in den bei solchen

---

*) Lex Alemannor. verordnete schon C. 36. §. 5. qualiscunque persona sit aut vassus ducis aut comitis nemo *negligat* ad ipsum *placitum venire*.

Gelegenheiten ausgestellten Urkunden, sie als gegenwärtige Zeugen aufgeführt zu finden.

Obgleich nun ursprünglich der Voigt oder Burggraf, was schon sein Name andeutet, hauptsächlich der Schutzherr seines Burgwardiums und seiner Voigtei war, und als solcher die streitfähige Mannschaft seines Weichbildes gegen den Feind führen mußte, so waren ihm doch auch noch überdem alle Verwaltungs-Zweige und die Polizei zugleich mit zugewiesen. Er führte daher Aufsicht über alle Zoll- und Steuer-Revenüen, erhob den Zehnten, die Acker- und jegliche Zinsen, die Pächte und Abgaben von den landesherrlichen Dörfern und Vorwerken, die Land-, Ur- und Lohnbete, überhaupt alle und jede aus seinem Bezirke in die markgräfliche Kasse fließenden Abgaben und Einkünfte. Unter seiner Fürsorge standen außerdem alle Flüsse, Seen, Brücken, Straßen, Gränzen und Forsten, Mühlen, Hammerwerke, Münzen, die Marktangelegenheiten, Wahlen der Schöppen und Magistratualen. Er sorgte für die nöthigen Bauten, und zog die Frohndienste zur Verrichtung der Hand- und Spanndienste an, nahm die in sein Weichbild geflüchteten Verbrecher fest und besorgte deren Auslieferung, beschützte zu Wasser und zu Lande Kaufleute und Reisende, mit einem Worte besorgte Alles, was nicht zur eigentlichen persönlichen Verwaltung des Markgrafen gehörte, und derselbe sich ausdrücklich vorbehalten hatte.

Zu dem wichtigsten Theile seiner Wirksamkeit gehörte aber die ihm anvertraute Rechtspflege. Hieraus wird man abnehmen können, wie große Macht und Gewalt in die Hand eines solchen Mannes gelegt war, und welchen Einfluß er überall hatte, der so leicht gemißbraucht werden konnte, und auch, da die Fürsten sich wenig um Landesangelegenheiten bekümmerten,

auch so außerordentlich gemißbraucht worden ist. Es war ganz natürlich, daß, da die Größeren des Landes nach und nach alle Gewalt an sich rissen, sich zu Landesherren von kaiserlichen Beamten emporgeschwungen und die Uebertragung ihrer temporellen Posten auf ihre Nachkommen errungen hatten, (als die Erblichkeit der Lehne durch Conrad den Salier 1026 für Italien anerkannt worden war, welche dann auch nach Deutschland verpflanzt wurde), auch die Voigte ihnen nachfolgten und es ihnen gleich zu thun suchten. Allein eben darin lag auch der Grund ihres nachherigen Sturzes, wie wir bald sehen werden.

Competenz der Voigte, Mannen-Gericht, Verfall der Voigteien, der Landvoigt, das Landgericht.

Um hierüber einen gehörigen Aufschluß zu geben, müssen wir einige Augenblicke bei den Markgrafen verweilen.

Wer sich über die Stellung und Funktion der Markgrafen, besonders der Markgrafen in der östlichen Mark, wozu die Lausitz gehörte, genau unterrichten will, den verweise ich auf die gründliche Abhandlung Herrn Neumanns über die Ostmark in dem Neuen Archive für die Geschichte des Preuß. Staats von Ledebur B. 3.

Hier wiederholen wir nur im Allgemeinen, daß derselbe lediglich ein kaiserlicher Diener und Beamter war, welcher einzig und allein von seinem Herrn, dem Kaiser, abhing, und zu jeder Zeit entsetzt werden konnte. Da die Markgrafen indessen an Statt des Kaisers die ihnen übertragenen Ländertheile verwalteten, so beaufsichtigten sie die unter ihrem Befehle stehenden Provinzen, und bereisten die einzelnen Voigteien, wie einst im Frühalter die Missi regii und hielten hier ihre sogenannten Placita, oder Boddings und Gerichtstage, hörten die Beschwerden Einzelner

über Vasallen, Beamte und Gerichte, thaten an sie aus den Gerichtshöfen ergangene Berufungen, Lehns- und andere Streitigkeiten ab, und beriethen sich mit den Edelsten des Weichbildes über die öffentlichen Angelegenheiten der Voigteipflege. Hierzu fanden sich die Edlen derselben, zugleich aber auch später die bürgerlichen Gutsbesitzer, angesehenen Personen, Magisträte, Schulzen und andere Beamte ein, und liegt wahrscheinlich hierin der erste Keim der Kreisständischen Versammlungen. Anders war es mit den allgemeinen Landesversammlungen oder Placitis, welche der Fürst, eben so wie jene, so bald er es gebot (Bodding) und die das Wohl des ganzen Landes betrafen, mit den Dynasten des Landes hielt. Daher durften sich ursprünglich nur bei diesen Boddings die vorzüglichsten Fürsten, Grafen und Herren nebst der hohen Geistlichkeit einfinden, Bürgerliche waren davon ausgeschlossen. Man hat sie deshalb lediglich als Adelsversammlungen, Adels-Tage anzusehen, in welchen ähnliche Gegenstände und Streitigkeiten verhandelt und entschieden, und über Gesetze, Steuern und Reichsangelegenheiten berathen wurde. Später wurden aber auch, da der Lauf der Zeiten es also gestaltet und nöthig gemacht hatte, die übrigen Klassen zugelassen, woraus sich nach und nach die Landständische Verfassung entwickelte. Wer nun einigermaßen mit der alten Geschichte Deutschlands vertraut ist, wird auch hierin eine, wenn auch nur schwache Fortsetzung der alten Fränkischen Volksversammlungen, unter dem Vorsitze des Fürsten, erkennen.

Daher sagt auch Artik. 57. des Sachsenspiegels:

„also ist auch umb eines jeglichen Richters ding da der
„König zugegen ist, die Klage geht denn auf den König."

Kam also der Markgraf in den Voigtei-Bezirk, so war das Direktorium des Voigts suspendirt, und er saß im Gerichte

nun neben dem Könige, als erster Schöppe, wie sonst neben ihm der Schulze oder Schultheis. Die alte und ehrenwerthe Sitte dauerte indessen nur bis zu der Zeit, als die Marggrafen die Erblichkeit und Landeshoheit erlangt hatten und mit zunehmender Cultur und Bevölkerung ihrer Staaten, und bei den auch deshalb vermehrten Regierungsgeschäften genöthigt wurden, diese Ambulationen zu unterlassen, und sich einen festen Sitz, eine Residenz zu wählen. Dadurch wurden nun die Voigte, beim Wegfall der bisher stattgefundenen Controle, freier und unumschränkter, und hielten nun im Namen der Markgrafen die Placida, Boddings oder Gerichtstage mit den Edelen der Voigtei. Allein auch außer diesen außerordentlichen Gerichtstagen saß der Voigt, von sechs Wochen zu sechs Wochen, dreimal des Jahres, oder wenn sonst Veranlassung dazu da war, zu Gericht, vor welchem alle Streitigkeiten der Insassen, sie mochten Bauer, Bürger oder Edele des Landes betreffen, verhandelt wurden, und eben so verhielt es sich mit der Criminal-Gerichtsbarkeit, dem Blutbanne, (judicium supremum) das Recht über Hand und Haupt, welches dem Voigte zustand *).

Welcher Richter sonst die Gerichtsbarkeit anderwärts ausüben wollte, mußte damit ausdrücklich vom Könige belehnt sein. Daher hieß er auch der Königsbann, allein in der Niederlausitz, wo dies Recht, wie der Sachsenspiegel sagt, sich gezweite, dingte

*) So stand dem Kloster Dobrilug der Blutbann zu. Urkunde von 1210: et partem illam que *capitali reatu* et *pro effusione* sanguinis, nostro juri competebat, abbati reliquimus Ludw. reliq. Tom. I. p. 22. vnd waz her doruff rechtis hatte, von Blutrunst, adir von Halsgerichte, detz het her dem Abte uff gelazin. Gerk. c. l. pag. 31. nec non et *judicio* de reatu *capituli* sive de *homicidio* seu levioribus quibuscunque. Gerken c. l. p. 102.

der Voigt, Castellan und Burggraf, im Auftrage des Markgrafen, d. h. unter seinen Hulden, daher war auch das Gewette nicht 60 sondern nur 30 Schillinge. In diesem Gerichte fanden die Beisitzer, je nachdem es eine Stadt- oder Landsache war, d. i. die hinzugezogenen Stadt- oder Bürgerschöppen das Urtheil, und es hatte sich daher der alte Grundsatz, man könne nur von seines Gleichen gerichtet werden, auch hier erhalten, welcher ein Ausfluß der alten deutschen Freiheit war, und als ein Ueberrest derselben lange Zeit hoch in Ehren gehalten wurde. Es gab demnach in den frühern Zeiten, wo jene Voigte noch in der Blüthe ihrer Macht standen, keinen sogenannten eximirten Gerichtsstand im Lande, alles wurde vor einem und demselben Gerichte der Voigtei, und von dem Voigte und seinen Schöppen verhandelt *). Man muß dies durchaus fest halten, weil man sonst in Gefahr geräth, die verschiedenen Gerichte, von denen wir nachher reden werden, zu verwechseln. So sehr indessen die Macht dieser Voigte, Castellane und Burggrafen gewachsen war, so gerieth sie doch endlich in Verfall. Hierzu trug allermeist ihre Anmaaßung und die Sucht, sich in Alles

*) Nach 1304 standen die Herren von Biberstein, ein mächtiges Dynastenhaus, unter dem Voigte zu Zittau, und erlangten erst durch König Wenzel eine Exemtion von dieser Gerichtsbarkeit. Vergl. die Obl. Urkunden pag. 21.: Ulemann uz. der Münze Pfleger und Verweser der Lande Budissin und Görlitz entscheidet Luther von dem Pentzk, also:
„daz alle die gut die Herr Luther hat in dem Weichbilde tzu dem
„Luban mit dem Hostengerichte anders nirgends gehoren sollen, noch
„gerichtet werden, wenne in der Stad erbgerichte vor dem voite,
„vor dem erbrichter, und schopphen tzu dem Luban 1363 c. l. pag. 85."
1377 bestätigt Herzog Johann der Stadt Görlitz ihre Privilegien und behält sich vor
obristes Gericht uff dem Lande vnd in der Stadt, das der Vogt richten soll. c. l. pag. 99.

zu mischen, ihre Habgier und Nachlässigkeit, womit sie ihre Pflichten übten, bei. Besonders waren es die Klöster und Städte, welche ihnen den empfindlichsten Stoß versetzten. Die ersteren suchten sich von ihren Jurisdictionen loszureißen *), oder wo sie selbst Klostervoigte über ihre weitläuftigen Besitzungen hatten, deren Macht durch Zersplitterung der Voigteien zu schwächen, die letztern die durch Handel und Gewerbe zur Wohlhabenheit und Reichthümer gelangt waren, und in Hinsicht der Verwaltung und Polizei eine eigene Gerichtsbarkeit und ein Stadtrecht geschaffen hatten, pachteten Anfangs Theile der Gerichtsbarkeit, bald die ganze, kauften sie endlich völlig an sich, adquirirten auch nach und nach Güter von der Voigtei, oder den heruntergekommenen Rittern, und ließen sich mit der Jurisdiction belehnen; andern Theils suchten die Rittergutsbesitzer sich nach und nach Exemtionen von der Dingpflichtigkeit der Voigte zu erwerben, wurden auch häufig damit selbst beliehen, und so ging ein Theil nach dem andern von der großen Voigtei verloren. So war es mit Luckau, wo in der Mitte des 14ten Jahrhunderts die Paseriner, das Castalaniat mit dem Erbgerichte an den Rath verkauften, und so geschah es fast aller Orten. Besonders wirkte hierzu noch das Erscheinen des Landvoigts zu Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts. Er trat als Oberbefehlshaber und Stadthalter an die Stelle des alten Marchio, und führt daher auch den Namen Promarchio. Die Voigteien

---

*) Anonymus defundatione monaster. pegav. Menk. Tom. II. pag. 106. sagt in dieser Beziehung: advocatia ecclesiae peg. immediate ad imperatorem pertinet, nec cuiquam jure feudali conferri potest, sed habet potestatem abbas eligendi advocatum ad quantum temporis spatium voluerit quam libertatem syfridus abbas *multis* laboribus et *expensis adquisivit.*

waren zusammengeschmolzen, und der Voigt blieb zu jener Zeit oft nur noch auf die Befehlshaberschaft der Burg beschränkt, und war zu einem Hauptmann geworden; dem ohngeachtet behielt man die alte Gewohnheit bei, die Streitigkeiten der Edlen, der Gutsbesitzer und Städte, die im Laufe der Zeit ihr Stimmrecht bei Landesangelegenheiten, wie wir gesehen haben, geltend zu machen gewußt hatten, und als vierter Stand bei den Landesversammlungen wirksam wurden, vor den Prälaten, Mannen, Rittern und Städten, unter Vorsitz des Landesoberhaupts wie vormals in der hergebrachten Form, entscheiden zu lassen, und so war die Macht und der Einfluß der sonst übermüthigen Voigte in die Hände des Landvoigts übergegangen, woraus sich später der eximirte Gerichtsstand formte. Wie und wo die übrigen Streitsachen in unserem Ländchen verhandelt wurden, werden wir weiter unten sehen. Hier war es nur unsere Absicht, ein anschauliches Bild des Emporkommens der ersten Gerichte der Voigte, ihren endlichen Verfall und Uebergang in eine andere Hand zu entwerfen.

Man hat vielleicht nicht mit Unrecht diese Voigteigerichte Landgerichte genannt, insofern sie allerdings auch sich mit den Streitigkeiten der Landesbewohner, worunter man auch die Adelichen verstand, welche vor ihnen Recht nehmen mußten, beschäftigten, allein man muß sie nicht mit dem späteren Landgerichte verwechseln. Aus diesem Grunde führten auch die Voigte häufig den Namen **Advocati, Capitanei, Praefecti provinciales, territoriales**, wodurch man auch auf den Irrthum gerathen ist, sie für die Landvoigte zu halten.

Nun bliebe uns nur noch übrig, urkundlich nachzuweisen, daß vor den Voigten und den Landvoigten die vorkommenden Streitigkeiten der später eximirten Personen, vor Prälaten, Man-

nen und Herren verhandelt und entschieden worden sind. Was das Erstere anbelangt, so beziehen wir uns auf die bereits angeführten Thatsachen, insbesondere geht dies aus einem noch ungedruckten Erkenntnisse hervor, welches die Hauptleute, d. i. Voigte, Herren, Ritter und Städte (also die Mannen), in einer Prozeßsache des Magistrats zu Luckau, wider Cleves und Consorten, gesprochen haben, und Kaiser Carl IV. 1377 bestätigte.

Die kaiserliche Urkunde lautet so:

Wir karl von gots gnaden, romischer Kayser zu allen Zeuten merer des Reichs, vnd kunig zu Behem, bekennen, und tun kund offentlich mit diesem brieve, allen den, die yn (ihn) sehen oder horent letzen (lesen) datz wir vmb sulcher tzweytracht vnd vffstoße, die sich zwischen vnse Burgermeister, Rate Burgern, vnd stat von Luckaw an eynen teile vnd Johansen mischeyn vnd Cleves frankenfordern ersame Burger daselbst, die vs (aus) derselben Statt vormals verweiset sint, vnd andre iren freunden, die sich mit yn vnd von yren wegen der Sachen angenommen haben, an dem andern Teile, an vntz (uns) her verlovffen haben, vnße Fursten, Grafen, Edlen, Ritter, Knechte vnd Stette, eines rechten gefragt haben, vnd dieselben haben vns vnderweyset, vnd für ein recht ertheilet, vnd gefunden, datz suchliches recht vnd vrteil, datz in den sachen fürmals, vnsre Hewptleute (Voigte), Herrn, ruter, Knechte vnd Stette zu Lusitz awsgesprochen haben, recht und redlich dergegangen seyn, vnd datz derselbe recht vnd vrteil kraft vnd macht gentzlichen behalten sullen, davon sprechen wir, vnd dvnket vns auf dasselbe vrtel recht seyn, vnd gebuten wir rechter wissen mit krafften dieses brieves, allen den vnsen bey unße Hulde, datz sie egenannten vnße Stat vnd Burgern zu Luckow an sulli-

cher Avssprache vnd scheidungen fürbas nicht hindern, odir irren sullen, odir mugen, in chene weis (keine weise) mit vrkund diz brives vorsiegelt mit vnse keiserlichen maiestät Insiegel, der gegeben ist zu Tangermünde nach christs geburte dreitzehn hundirt jar darnach in dem sieben vnd siebenzigsten jare an dem nächsten Freitage vor dem sonntage als man singet jubilate, vnsern reiche in dem eyn vnd dreyßigsten, vnd des keiserthums in dem drey vnd zwanzigsten Jare.

Man halte diesen Ausspruch der Niederlausitzschen Curia parium nicht für eine Entscheidung des Auditorii regii, welches der Kaiser Carl IV. in der Lausitz eingeführt haben soll, denn in diesem saß der Landvoigt vor, von dem hier nichts erwähnt wird, andern Theils war es ein Appellations-Hof, und auch dazu bestimmt, die Beschwerden der Partheien wegen verzögerten Prozesses und nicht gehörig administrirter Justiz abzustellen, nicht aber wie hier, in erster Instanz zu erkennen.

Wir wollen nun noch einige Urkunden auszugsweise anführen, aus welchen dargethan wird, wie unter dem Landvoigte statt der frühern Voigte die Rechtshändel verhandelt wurden.

1) In einer Urkunde vom Jahre 1408 Poppos und Nicols Gebrüder von Köckritz, nach welcher sie erklären, den Markgraf Jobst und die Lausitz nicht zu befehden, heißt es:

   auch wäre es sache, das vns ymand verunrechten würde, des sollen wir vns verklagen vor dem egenannten Hern dem marggrafen, odir synen Voitehyn in dem Lande tzu Lusitz der tzu Zeit seyn worde, ynnewendig zween monden ꝛc.

2) Nach einer Urkunde von 1476 wird eine Fehde zwischen dem Rathe zu Luckau und den Gebrüdern Glaubitz beigelegt und darinnen unter andern gesagt:

app es sich hinfür begebin, daß der genannt Glaubiz widder die rate vnd gemeyne stat Luckow, oddir widder yre Burger, odir vndertan, paver, oddir dem rate zu Luckow verwandt, spruch adir Foderung gewinnen, so soll er die Foderung vnd Spruche wider den rate vnd gemeyner Stat, vor eynen Voite, prelaten, Hern, Manne, vnd stete vnd die Spruche widder die Burger, inwoner, adir vnderthan der stat, vor dem Rate, oder statgericht mit Recht thun, vnd vernehmen, vnd sich an Glich vnd Recht, vor dem genannten Voit, prelaten, Hern, manne vnd steten, vnd dem rate, also recht ist, begnugen lassen.

3) 1480 errichten die Landstände zu Luckau, wo sie sich früher häufig versammelten, ein Instrument über Handhabung des Landfriedens. In dem Begleitschreiben an den König von Böhmen sagen sie, daß ihr eigener Landvoigt Wenzel von Biberstein einen ehrbaren Mann, Erich Wardack mit seinem Bruder und Knechte in ungesetzlicher Haft halte, und setzen dann hinzu:

vnd derselbige mit seinen Bruder vnd Knecht hertiglich gesatzt, vnvorklagt vor vns, widder vnser freiheit, recht, vnd alt herkommen ꝛc.

dann fahren sie fort:

es ist vnser gnade, vnd freiheit, wer sich vff prelaten, Mann vnd stete irbewth vorzukommen, vnd gericht zu werden, der sal nicht hart beschweret werden. darvmb bitten wir Ew. K. M. demuthiglichen, vns bey zulicher gnade vnd Freiheit zu behalden, vnd den obgemeltin Erich, den seinen auch andre wohlbesesse-

nen guthe Lewthne mit den yren vor vns durch gnade zur antworth kommen lassen ꝛc.

Wir sehen nun hieraus, daß, da die alte Voigtei-Jurisdiction von unbeschränkter Competenz sich aufgelöset, und in vielfache einzelne kleine Gerichte verzweigt hatte, von denen die Stadt- und Erbgerichte*) in den Städten die ansehnlichsten und vorzüglichsten blieben, die vier Stände aber, welche sich im Laufe der Zeit zu einem Ganzen herausgebildet hatten, daran festhielten, von ihres Gleichen, wie früher vor den alten Voigteien gerichtet zu werden, und nun dieses durch eine Reihe von Jahren geübte, und von den Fürsten anerkannte Recht, als eine alte Freiheit, ein ehrwürdiges Herkommen, und als ein wirkliches Vorrecht in Anspruch nahmen. Von den Gerichten, die neben diesen wirkten, und, wie das Mannen-Gericht, in der Folge mehrfache Umgestaltungen erlitten, und über den Ort, die Zeit des Gerichts, über das Personale, über die Gesetze und die Prozeßform, nach der man verfuhr, werden wir, wenn wir das Nöthige über die verschiedenen Gerichte selbst gesagt haben werden, in den nachfolgenden Abschnitten handeln.

Dieses alte Mannen-Gericht, oder die Curia parium, ist daher das alte Landgericht, von welchem die Destinata litter. häufig sprechen, es wandelte sich aber, wie wir gleich sehen werden, in ein förmliches Landgericht um, jedoch behielten die Landstände bei der Besetzung der Beamten ihren Einfluß bis in die

---

*) Ich möchte fast glauben, daß die mehrsten Städte der Niederlausitz nach Magdeburgschem Rechte beurtheilt worden sind, was wenigstens Guben und Fürstenberg beweißt, und die Erbgerichte zu bestätigen scheinen, doch mangelt es bis jetzt noch an beweisenden Urkunden.

jüngste Zeit hinein. Das Einzige was sie in dieser Beziehung aus den Stürmen der Zeit gerettet hatten.

Jeder Unbefangene sieht indessen wohl ein, wie unzulänglich dies Gericht war, und welche Verwirrungen und Willkührlichkeiten es nothwendig, besonders in einer Zeit herbeiführen mußte, wo es außerdem bei dem unseeligen Faustrechte, dem steten Wechsel der Regenten, den Stürmen der Zeit, an einem Bande der Ordnung und gesundem Rechtszustande fehlte, welcher durch den Mangel eines geschriebenen Gesetzbuchs und die Machtlosigkeit der Vollstreckung noch vergrößert wurde. Daher ist es auch zu erklären, woher es kam, daß die Vehmgerichte, welche ihren Sentenzen durch schnelle Vollziehung den gehörigen Nachdruck zu geben wußten, sowohl anderwärts, als selbst in unserer Provinz, zu dem großen Ansehn, und dem furchtbaren Einfluß gelangen konnten, wovon wir zu seiner Zeit zu reden, Gelegenheit finden werden. —

Die Fürsten sahen diese Unordnungen ein, und fingen endlich an, diesem wahren Nothstande ein Ende zu machen und das Rechtsansehen wieder herzustellen. Daher fühlte sich König Ludwig veranlaßt, eine besondere Commission in die Lausitz abzusenden, um das alte Gericht daselbst besser, als bisher zu bestellen. Man sieht hieraus, daß es sehr arg muß hergegangen sein. Sie bestand aus dem Landvoigte der Oberlausitz, Albrecht von Sternberg und Joachim von Bieberstein, Herr auf Friedland und Sorau, und wurde 1518 an die Stände abgesendet, zu welcher Zeit Tunkel, Herr von Bernitzko, Landpfleger war. Der Zweck dieser Commission war indessen keinesweges, eine gänzliche Reform in der Rechtspflege zu bewirken, sondern nur das alte Landgericht ordentlicher, als bisher einzurichten. Wir theilen die darüber von den Landständen abgefaßte, noch ebenfalls

ungedruckte Urkunde mit, die sich auch deutlich genug über die bisherigen Mängel und Unregelmäßigkeiten ausspricht, sie lautet also:

Nach deme auff heuth montags nach Baptiste anno x v c (1500) der mynder tzale jm xviiix jare durch die Edln vnd wolgeborn Hern Albrecht von Sternberg herr vff Gumberg hewbten (Hauptmann) des pilße unssen (?) kreys, des Markgrafthumbs oberlausitz landvogt, vnd Joachim von Beberstein herr vff ffridland, Saro ꝛc. als geschickte K. mt. zu hungern vnd Behem vnsers allergnädigsten Herrn vff ein vbergbn (übergebenen) Credenz, vnd vorlesene volmacht jn dritte Artikeln yer mj. ꝛc. befehl an den edln vnd woolgeporen herrn heinrich Tunkel herr von Bernitzko des markgrafthumbs niederlausitz Landvogt, vnd die hern der vierstend (vier Stände) getragen der meynung wie folget:

Des K. mj. vnser allergnädigster herr, nach vilfeltiger vortragende bericht jn besten bewogen, das gericht jn dissem Land, ordntlicher vnd bestendiger weyss, den bißhere gehalten worden, solt verordnet, vnd bestelt werden, derhalben were Ew. K. mj. ernstlich meynunge vnd befehl, das solch gericht vff itzt geſribe tag ane länger auffzihn auffgericht vnd mit pson (Personen) die zw tuglich vnd beqweme, besatzt wurd, auch diesselben person in kegenwärtigkeit obenbemelten K. mjt. geschickter, solten nach ordnung der recht, geburlicher weyss voreydt werden. Daruff ist des hern landvogts von nyderlausitz vnd der Hern Stende bedenken, ob datz gericht noch folgender weysse soll bestellt werden, vnd also des zuvor gedachten vnsern g. h. (gnädigen Herrn) dem landvogt, als obristen, auß den vier stenden viij pson (8 Personen), nemlich von den hern ij, von den platen vnd der

Ritterschaft vier, auß den von stedten ij gebürliche weyß vereydt, beigegeben werden, die also neben seiner g. oder seiner g. stathalter (ist der Canzler) tzu vier getzeiten im jare olwege vff quartempore zu gericht sitzen sollen, vnd avff ansuchen des klagenden teyls sall der Herr landvogt sein gnaden oder sein g. stathalter den beclagten vor solch gericht alwege viiij Tage (9 Tage) citiren, vnd vorladen, vnd jnen der ladung, clerlich außdrucken, die vrsach wuruff der beclagte zur antwort vorgeheyssen wirdt, vnd das ihm solch citation auffs anpt (Amt) den beclagten jn diesen viiij Tagen zuvor zu kombt, vnd so nun die teyl vorgericht erscheinen, ire clage vnd antwort, wie die vor genahnt bericht, nodtdurftiglich gehoret, sollen der herr landvogt sein g. sambt den beysitzern den gethanen pflichten nach, irs besten verstendtnis ßprechen, ob sie aber bei jnen das vrteyl nicht finden mögen, soln sie forder gewalt haben, die parth auff drey satz zum vrteyl verfassen, dergestalt, das der cleger sein satz in diesen piiij tagen (14 Tagen) jn die cantzley zu loben (Lübben) einlegen, des sol dem beclagten auff sein ansuchen yberreicht werden, derselbe soll auch in diesen xiiij Tagen seine antwort, oder ander sein nodtdurfft entkegensetzen, vnd an bemelten orth fertigen, vnd sollen anzeigter masse jre satz einzulegen vnd zu friben gebrauchen, vnd so zv vrteyl beschlossen auff der parth verlangen on geburlichen vnverdechtigen orten schicken vnd was recht syn soll, beleren vnd nach jre gelegenheit den partheien vorbescheiden, vnd des rechtes eröffnen. Es sollen auch diesselben vereydete Beysitzer zu gericht olwege den dienstag vor eingange der quartemper alhier zu loben erscheinen, außgeschloßen die quartempore so jn letzten pfingstfeiertag jedoch gefelt, soll auf dienstag nach des g . . . . . vron (fro-

hen) leichnams tage vmb gelegenheit willen der Zeit einzukommen vorstreckt seyn, vnd auff angezeigte vier gezeiten olwege bis auff negsten sonabend darnach so lang desselben Tags gerichtlich noch gehandelt werden, olhier verharren.

Damit diesselben zu dissen gericht neben hern landvogt gekommen vnd nydergesetzt, mehe (Mühe) vnd versewmunge (Versäumung) so jnn irer hewssen (Häusern) dadurch gescheidt, des wieder erstadt werden, solde itzlicher dunon (davon) des jars haben **VI** gulden, domit sie dies bifoln gericht allen stend (Ständen) vnd parteyhen zu gut, besterbas gewertig vnd ouffwarten vnd sich mit zerung selbst auch herbringen lossen konnden.

Zv solcher außgabe wie angezeigt, soll ein jeder stand diejenigen, dy jm nyder zu setzen verordnet, vnd auffgelegt sambt geleyds als dozw nodurfftig, ausbringen, vnd jede zeit zu viermalen jm jare wen sie tzum gericht tziehen, den vierden teyl oben angezeigter Summe an sewmung (Säumniß) entrichten, dorzu soll auß jedem Stand ij zuvor verordnet werden, bei dem sie solch gelt zu fordern haben.

Solches alles wie vorn angezeigt, haben der herr landvogt fr. g. sambt den Hern der Stend jn Niederlausitz czwey jare lang die nächst folg. (folgen) nach wie diessin schrifft also zu uerführen angenohmen vnd zu holden einutiglich bewillet.

Es lag wahrscheinlich im Plane des Königs Ludewig, ein besonderes Landgericht wie es später unter Ferdinand **I.** eingerichtet wurde, zu organisiren, denn kurz vor seinem Ableben am Tage Jacobi 1526 erschien eine Art von Landgerichtsordnung, nach der es heißt:

„er habe Befehl gethan ein ordentliches Gericht

„mit Rechtsbeständigen in der Niederlausitz zu „verordnen.

Ich selbst habe die Urkunde nicht zu Händen, allein was Herr Neumann pag. 119 im ersten Bande seiner Geschichte der Landvoigte darüber sagt, läßt vermuthen, daß sie nicht mehr als die von uns eben angeführte Urkunde enthalten mag. Nach derselben sollten also in diesem Gerichte sitzen, zwei von dem Herren-, vier aus dem Prälaten- und Ritterstande und zwei aus den Städten, also zusammen acht Beisitzer unter dem Vorsitze des Landvoigts oder seines Stellvertreters.

Das Gericht wurde viermal des Jahres vor Eingang der Quatember gehalten, und jeder Beisitzer von dem Stande, der ihn gewählt hatte, besoldet*).

Es war ein Glück, daß nach dem Tode König Ludewigs, am 24. Februar 1527, der Erzherzog Ferdinand von Oestreich zum Throne gelangte, der Kraft und zugleich Mäßigung genug besaß, das Scepter in dieser sehr bewegten Zeit, wo die begonnene Reformation bereits die Gemüther entzündet hatte, mit Vorsicht zu führen, und der bisherigen Unordnung allmählich zu steuern. Er fand die ersten Schritte zur Verbesserung der Justiz im Lande, und ergriff nun die erste Gelegenheit ein förmliches Landgericht zu organisiren. Es erschien daher am 26sten Mai 1538 die Landgerichtsordnung. Wie es mit dem alten Landgerichte und sonst im Gerichtswesen beschaffen gewesen sein

---

*) Nach Worbs dipl. p. 337. enthält die angezogene Urkunde die Bestimmung, daß zwei Doctoren der Rechte als bürgerliche Beisitzer dazu verordnet, und jeder derselben aus den landvogteylichen Zöllen mit 100 Rheinischen Gulden sollte bezahlt werden, und enthält also eine Abweichung von der so eben angeführten.

mag, sieht man aus dem Eingange der Landgerichtsordnung wo es heißt:

„und obir in unserm Markgrafthum Niederlausitz bis an-
„her in teglichen Gerichtshandel und Uebunge ein Unord-
„nung und ein Zeither gar nichts gehalten ꝛc.“

Das Gericht bestand aus acht Assessoren und einem Landrichter, welchen aus drei präsentirten Personen der König erwählte; zwei Beisitzer mußten **Doctores juris** sein, zwei wählten die Herren, zwei die Prälaten und Ritter und zwei die Städte. Außerdem gehörte dazu der Protonotar und ein Frohnbothe.

Es wurde zweimal des Jahres, Martini zu Guben und **Misericordiae domini** nach Ostern zu Luckau gehalten, und dauerte acht Tage.

Es ist daher unrichtig, wenn von Vielen behauptet wird, Lübben sei stets der Sitz des Obergerichts und der Landtage gewesen. Die Letztern wurden häufig zu Luckau, Guben und Calau gehalten. Von diesem Gerichte konnte man an den Landvoigt appelliren, welcher dann ein Appellationsgericht aus acht Personen zusammensetzte. Sechs wählten die Stände, von welchen die Prälaten und Herren verpflichtet waren zwei Rechtsgelehrten zu stellen, und zwei Personen zu erwählen, hatte der jedesmalige Landvoigt das Recht. Dieses Appellationsgericht war befugt, selbst zu erkennen, oder die spruchreifen Acten an eine Juristen-Facultät zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden. Diese neue Einrichtung bewirkte, daß das Ober-Amt nur ein summarisches Verfahren beibehielt, die verwickelten Sachen und eigentlichen Prozesse aber dem Landgerichte übergab oder zuwieß, vor welchem dann ein förmliches rechtliches Verfahren, sowohl in erster, als in der Leuterungs-Instanz abgehalten wurde. Dies

geht aus der Instruction des Landvoigts hervor, worin es heißt:

den Leuten solle mit dem ehesten so viel immer völlig durch gütliche Hinlegung streitiger Irrungen, verholfen werden, fielen aber Amts-Sachen für, welche — in Güte nicht möchten hingelegt, noch verglichen werden, dieselben soll unser Landvoit entweder zum orndlichen Landgerichte ermeldeten Unsers Markgrafthums Niederlausitz verweisen, oder aber die Parth zu Verhütung schwerer Unkosten, noch mit beider Seits Bewilligung auf einen schleunigen gerichtlichen Prozeß zu recht verfassen, und darnach, nach eingebrachter, von allen Theilen rechtlicher Notdurft, darauf erkennen lassen, was recht ist.

Auf eingegangene Beschwerden und Anträge beraumte also der Landvoigt einen Termin zur Sühne an, erörterte die Sachen im Allgemeinen, suchte die Partheien zu vereinen, und wenn dies fehlschlug, und die Streitenden darin einig waren, brachte jeder schriftlich in Sätzen bei, was er zur Sache anzuführen hatte, und dann holte der Landvoigt ein Erkenntniß ein. Klagen im Wege eines förmlichen Prozesses dagegen konnten nur von dem Landgerichte instruirt werden. Da indessen dieser Gerichtshof nur alljährlich zweimal, und jedesmal acht Tage Sitzung hielt und nach wie vor die Prozesse zweiter Instanz, weil eine Zusammenberufung dieses Gerichts mit Schwierigkeiten und Umständen verknüpft war, zum Spruch an die Facultäten absendete, dadurch aber auch wieder große Unbequemlichkeiten und Verschleppungen der Streitigkeiten herbeigeführt wurden; so wurde das Landgericht in ein Spruchcollegium umgeformt, was es auch bis zur Zeit blieb, als die Niederlausitz an Preußen kam, dagegen leitete das Oberamt die Prozesse der Eximirten in

erster Instanz und bildete zugleich den Appellationshof, welcher theils die Sachen an das Landgericht, theils an die Facultäten und Schöppenstühle zur Abfassung der Erkenntnisse absendete, von denen aber durch ein eigenes Verbot Kaiser Ferdinands vom Jahre 1532 der Schöppenstuhl zu Magdeburg ausgeschlossen blieb, weil er sich den Unwillen desselben durch Entscheidung eines Prozesses in Spremberg über die Gültigkeit einer in einem Testamente gestifteten Seelenmesse zugezogen hatte, weil man glaubte, die von demselben ausgesprochene Nichtigkeit der Stiftung sei aus Abneigung gegen den Katholicismus erfolgt. In dieser Lage blieb die Verfassung dieses Gerichtshofes bis zum Jahre 1665, wo der Herzog Christian von Merseburg, der sich durch weise Einrichtungen in unsre Provinz ungemein große Verdienste erworben hat, dasselbe von neuem organisirte; denn er hatte, wie aus der landesherrlichen Proposition vom 30. Oktober hervorgeht,

> mit großem Mißfallen und Bedauern wahrgenommen, wie schlecht die Verwaltung der Justiz und des Landes überhaupt unter den Landvoigten gewesen sei.

Aus dem Oberamte wurde eine Oberamts-Regierung mit einem Präsidenten und vier Räthen gebildet, und ihr außer den Civil- und Criminal-Prozeß-Sachen in erster und zweiter Instanz, die Lehns-, Polizei- und Militair-Angelegenheiten zugetheilt. Die geistlichen Sachen, welche früher von einem Archidiaconus, der zu Meißen seinen Sitz hatte, später aber von einem Offizial, welcher seinen Sitz am Wohnort des Promarchio aufschlug, geleitet worden waren, wurden dem Consistorio unter einem Director, einem adelichen Rathe, welcher gewöhnlich Landsyndicus war*), und einem Bürgerlichen und zweien geistlichen Assessoren überwiesen. Beide Collegia haben bis zum Uebergange an die

*) Nur bisweilen. N.

Krone Preußen, vorzüglich was die neuere Zeit betrifft, mit sichtbarem Seegen gewirkt, und mit Liebe und hoher Achtung werden von jedem Lausitzer noch jetzt die Namen, v. Trosky, von Manteufel, Michaelis, Klinguth, von Zeschau, Eck und Aschenborn genannt.

Das Hofgericht.

Außer dem von uns so eben beschriebenen Gerichte kommt auch das Hofgericht vor, worüber wir noch Einiges zu sagen uns verpflichtet fühlen. Es wird durch die Urkunde vom Jahre 1447 unter dem Landvoigte Nickel von Polenz außer Zweifel gesetzt. Sie lautet also:

Wir Michel von Gotes gnaden des heiligen Romischen Reichs Burggraf zu Magdeburg Graf zu Zordeck des Allirdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich von Gots gnaden Romischen Konigs zu allen Zeiten merer des Reichs herzogen zu Oestreich, zu Steyer, zu kernten vnd zu krain, Graven zu tyrol vnd Hofrichter, entbieten dem strengen Nicel von Polenzk Ritter, Vogte zu Lusitz, vnsern gruß vnd alles gut, als der hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Friedrich marggraf zu brandenburg vns lieber Herr vnd Oheimb vnd jr jetzt geschriben vnd die Ersamen, Burgermeister, Rat vnd gemeine der Stat Luckow die denn von clag wegen Heinrich Brandiß vor vns vnd des Reichs Hofgericht geladen sint, wieder vor das Hofgericht jm Lande zu Lusitz damit dasselb Land begnadt vnd gefreyt sey, zu weysen begeret hat; So soll daselbs dem vorgenannten cleger, Rechtens gnug widerfaren als denn ewer Brif datz mit mer worten jnhalten: dorumb von gewalt des obgenannt vsres gnadigsten hern detz Kunigs vnd Hofgerichts wegen angesehen des Landes Lusitz freyheit vnd

ewer bitte, weysen wir jetzt wider die obgenannten burgermeister Rat vnd gemeine der Stat Lugkow vor dasselb Hofgericht, jm Lande zu Lusitz, doch al so vnd mit der Bescheidenheit, datz ihr dem obgenannten heinrichen Brandiß lasset immer sechs Wochen, vnd dreien Tagen, nach ein ander volgend, nach dem Tag, als der obgenannte Cleger, oder sein Anwalt, dotz er auch mit diesem Brieff ervordern werde, vnd datz jr auch ihm, vnd wenn er mit jm bringen werdet, zu dem Rechten, vnd wider davon bis an jr geworsam, ein frey sicher geleit gebt, vnd zu geben schaffet, wenn geschen datz nicht, vnd wurd ihm solch Recht vertzogen, versagt, oder nicht gehalten, So wird man jn der sache, an dem vorgenannten detz Reichshofgerichts Richter verfaren als desselben Hofgerichts Recht ist, vnd wurd als denn solche weisung jeden teil vnschedlichen seyn an seinen Rechte. Gegeben zu Wienn vnder desselben hofgerichts aufgedruckten Insiegel am Samstag vor sant Philipp vnd sant Jacobstag der heiligen zwölf potten nach christi geburd vierzehen Hundert vnd im sieben vnd viertzigsten Jare.

Nach diesem Diplom hatte Heinrich Brandiß den Magistrat zu Luckau, welcher eines eximirten Gerichtsstandes, wie wir schon in dem Vorherigen vernommen haben, sich zu erfreuen hatte, bei dem Reichshofgerichte verklagt.

Dies wäre nun in anderen Landen ganz in der Ordnung gewesen, wo dergleichen Prozesse vor dem Hofgerichte verhandelt zu werden pflegten. Denn schon in den frühesten Zeiten befand sich an dem Hoflager des Marggrafen, Curia, ein Gericht, judicium curiae, welchem die Vasallen, Ministerialen und Beamten unterworfen waren, und vor dem auch die Lehns-Sachen

verhandelt, und wenn Berufungen von den Untergerichten geschahen, hier entschieden wurden.

Doch läßt sich auch hier, weil so viel Abweichungen vorkommen, nicht etwas ganz bestimmtes angeben. Ursprünglich saß der Markgraf diesem Gerichte selbst vor, später ernannte er einen Hofrichter, welcher seine Stelle vertrat.

In der Lausitz war dies aber, wie wir schon früher gezeigt haben, ganz anders, daher, und weil hier ein besonderes Hofgericht bestand, verwies der Reichshofrichter die Sache an dasselbe, und hielt sich nur dann für competent, wenn das Niederlausitzer nicht gehörige Justiz administriren sollte. Wir haben schon vorhin bemerkt, daß zu Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts ein Landvoigt, **Promarchio**, in dessen Hände die Justizverwaltung der verschwundenen Voigte und Burggrafen übergegangen war, und mit ihm zugleich an seinem Hofe in **nuce**, ein Canzler, Burggraf und Hofgesinde und auch ein Hofgericht erscheint, welches dem markgräflichen Hofgerichte offenbar nachgebildet war. Wahrscheinlich geschah in dieser Beziehung ganz dasselbe, wie in der Oberlausitz,

Großers Lausitzsche Merkwürdigkeiten Th. **III. pag.** 27.

und in Sachsen. Eine Stelle in einer Urkunde in Lünichs Reichsarchiv, vom Jahre 1437, die Vereinigung der Herzöge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen, wird dies, wie ich vermeine, ziemlich klar machen.

„der Landvoigt zu Weißenfels, heißt es darin, soll Auschos „vnsr Ehrbar Mann aus der Pflege zu sich nehmen, und „dazu geloben, und schweren lassen, und mit den ein hofge„richt bestellen — und sitzen ꝛc."

In der Regel saß er diesem Gerichte selbst vor, oder erwählte gleich wie der Markgraf bei seinem Hofgerichte es zu

thun pflegte einen Stellvertreter, Hofrichter. Wahrscheinlich waren demselben, wie in andern Hofgerichten, die Lehnssachen, und auch andere Streitigkeiten, wenn Anträge der Partheien dazu gemacht wurden, übertragen, doch läßt sich bei Mangel der Nachrichten über die eigentliche Competenz und die Zeit des Gerichts nichts bestimmtes anzeigen. Daher erscheint 1451 in dem Lande zu Lusitz ein Hofrichter Nickel von Drauschwitz, und entscheidet einen Prozeß zwischen Johann von Zschertwitz auf Coswig und Alexander von Kökritz auf Lübbenau mit sechs Rittern. Letzterer hatte Ersteren mannigfache Unbilde und Beleidigungen zugefügt, und war sogar mit Reisigen in Coswig eingefallen, hatte geraubt, geplündert und alles vorhandene Vieh weggetrieben. Deshalb klagte der Verletzte beim Hofgericht, und da er ausgeblieben war, verurtheilte ihn das Gericht in den Ersatz des Schadens, und in das Befugniß, ihn in dessen Güter zu Lübbenau zu suchen, mit dem Versprechen, ihn dazu zu verhelfen.

Es scheint hiernach, daß dieses Gericht nicht ungeboten oder zu gewissen bestimmten Zeiten, sondern nur auf Anträge der Partheien wirksam war, und die Entscheidung von den Paribus curiae, und nicht von den vier Ständen erfolgte. —

Ich bin lange zweifelhaft geblieben, ob man das Hofgericht für das Auditorium regium, welches Carl IV. einführte, halten kann. Ich will die Stelle aus der Incorporations-Urkunde von 1370 hersetzen, welche über dieses Gericht spricht, sie lautet:

in his consistoriis et scamnis teneatur accipere justitiae complementum, in *defectum* vero justitiae, puta, si judices nostri in administranda justitia, quod absit, negligentes redderentur, aut si propter *iniquitatem*

sententiae se aliquis conqueretur oppressum, ex tunc liceat ei, cujus interfuerit, ad *nostrum* heredumque nostrorum ac successorum *auditorium* appellare, qui demum causam, sive causas hujus modi *delegare* poteurunt alicui *fide digno* ex suis subditis, sive juridico terminandam, a cujus tamen sic delegati sententia non-alius, nisi ad illustrium Bohemiae Regum regalem Cameram aliqua ratione concedimus appellari.

Hiernach konnte man sich also, wenn der Richter erster Instanz die Sache verschleppte, bei dem Auditorio beschweren, oder von der Sentenz an dasselbe appelliren, dem Auditorio stand es dann frei, eine Person als Richter (Hofrichter) zu ernennen, und ihm die Prozeßsache zu delegiren, von dessen Entscheidung die Berufung auf die Königl. Kammer in Böhmen Statt fand. — In den von uns angeführten Prozeß-Fällen, zwischen dem Rathe zu Luckau und Brandis, Zschertwitz und Kökritz finden wir, daß jene Justiz-Einrichtung Carls Anwendung fand, und ins Leben getreten war. Gegen das Erkenntniß der Mannen hatte sich Brandis beim Königl. Hofgericht beschwert, welches die Sache an das Auditorium regium als Appellations-Hof verwies und bei der zweiten Streitsache der Landvoigt als Vorsteher dieses Gerichts den von Druschkewitz delegirt, welcher sie mit den hinzugezogenen 6 Genossen, wie wir gesehen haben, entschied. Es scheint demnach keinem Bedenken zu unterliegen, das Hofgericht mit dem Auditorio regio, was schon der Name andeutet, für identisch zu halten. Mir erscheint diese Ansicht um so wahrscheinlicher, als bei Einführung des Landgerichts durch Ferdinand zugleich eine Appellations-Instanz mit acht Beisitzern unter dem Vorsitze des Landvoigts gebildet, aber im Grunde nichts neues, sondern dadurch nur das alte

Hofgericht umgestaltet wurde. Man könnte auch sonst nicht einsehen, warum gerade zwei verschiedene Appellations-Höfe hätten eingerichtet werden sollen, das eigentliche Hofgericht und das **Auditorium regium.**

Wir zweifeln nicht, daß irgend Jemanden noch ein Bedenken bei der Sache aufstoßen wird, werden es aber sehr gern sehen, wenn man durch Urkunden und Quellen Nachrichten, diesen allerdings noch sehr dunkelen Gegenstand aufzuklären versuchen wollte.

Außer diesem Haupt- und eigentlichen Hofgerichte am Hofe des **Promarchio** gab es noch mehrere kleine Hofgerichte. Es war damit eben so hergegangen, wie mit den kleinen Burggrafen. Viele der ersten Dynasten in der Provinz, welche Exemtionen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit sich zu verschaffen gewußt hatten und mit der obersten und niedrigsten belehnt worden waren, und im Besitze ansehnlicher Lehngüter, hielten, die Größeren nachahmend, ebenfalls einen kleinen Hof und einen Hofrichter, welcher von dem Landesherrn mit dieser Function belehnt war, und nun mit den Mannen seines Bezirks das Hofgericht hegte. So fordert, um nur einige Beispiele anzuführen, Hans von Kittlitz auf Spremberg, die Görlitzer durch seinen Hofrichter, Hans von Berge, in Sachen Hans von Sagan auf den 1. Juli 1460 vor sein Hofgericht.

Worbs dipl. pag. 269.

1451 kommt bei Worbs dipl. p. 269., Nicol von Drauschwitz als Richter von Calo vor. Es ist derselbe, den wir schon vorhin als Hofrichter des Landes Lusitz kennen gelernt haben, und sonach scheint es, als ob er auch noch außerdem dem Gerichte zu Calau vorgestanden habe, welches ein Hofgericht war, und nach Neumanns Geschichte der Landvoigte Th.

II. pag. 20. anfangs die von Miltitz und später die Köckritze besessen haben. 1467 verbinden sich zu Forst am Sonntag nach Galli mehrere Niederlausitzer Edle mit dem Verweser der sechs Städte gegen George Podiebrat, wobei sich auch als Verbündete befinden, die Hofgerichte zu Calau.

Worbs dipl. pag. 283.

Den 26. November 1534 citirt Heinrich von Salen zu Domisdorf gesessen, Hofrichter zum Forst, Hans Rothen vor das Hofgericht daselbst.

Worbs dipl. pag. 355.

Die noch hier und da in unserer Provinz vorkommenden Hofrichter und Hofrichtereien sind die Ueberreste aus jenen Tagen des Mittelalters, wo man, so wie jetzt, es liebte, sich mit Titeln zu schmücken.

Es bleibt mir nun noch übrig über ein ganz eigenes Gericht der Eximirten

das Ehren- und Ritterrecht

zu sprechen, welches unsere Provinz mit der Oberlausitz zwar gemein hatte, allein in Hinsicht des Vorsitzenden von der Letzteren verschieden war. Das Gericht selbst wurde blos wegen Ehrensachen gehegt, entweder wegen Beleidigungen und empfindlichen Beschimpfungen, oder um seine nicht anerkannten Ahnen und Schildgerechtigkeit darzuthun, oder endlich die Frage über den Status zu entscheiden, oder wegen ähnlicher Dinge. Doch war dasselbe nur unter Adlichen gebräuchlich. Lange hat man, wie selbst Carpzov, geglaubt, die Ehrentafel habe nur in Schlesien und in der Oberlausitz Anwendung gefunden, allein die Destin. litt. p. VIII. haben nachgewiesen, daß auch in unserer Provinz dieser Gebrauch geherrscht habe. Der Landvoigt war auf Anrufen des Beleidigten verpflichtet, ein Ritterrecht anzu-

ordnen, was mit vielen Ceremonien und vielem Glanze, und in unserm Lande um deshalb mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, weil diesem Gericht nur eine fürstliche Person vorsitzen konnte. Daher geschah es denn auch, daß als Jacob von Schöneich auf ein solches Ritterrecht gegen Christoph von Lossau zu Neuendorf, wegen Schmachwort und Injurien beim Landvoigt Jareslaw von Kolowart 1575 angetragen hatte, dieser das Gesuch um deshalb abschlug, weil es an einer durchlauchtigen Person für diesmal gemangelt, und daher es vorgezogen hatte, diese Streitsache vor sein Forum zu ziehen.

Dest. litt. c. l. p. 791.

Gewöhnlich mußten die Personen von Adel, welche darauf antrugen, schildgerechte und ebenbürtige Männer sein, zu deren Richter der Landvoigt in der Regel zwölf Ritter gleicher Qualität und einen Ehrenherold berief, welcher die Partheien unter Trompeten- und Paukenschall ins Gericht ein- und ausführte. Advokaten waren nicht, wie in andern Gerichten zuläßig, wohl aber konnten sich die Partheien Beistände aus den ebenbürtigen Rittern und aus ihrer Familie wählen.

Dem Gerichte, welches mit großer Feierlichkeit und besonderen Formen gehegt wurde, saß allemal eine fürstliche Person vor. Es kam nur bei den angegebenen Gelegenheiten, und daher selten vor; gegen das abgefaßte Erkenntniß war keine Appellation zuläßig, so hoch hielt man damals den Ausspruch ehrenwerther Männer. Ganz spezielle Nachrichten haben wir in Bezug auf unsere Provinz nicht darüber, wer sich aber, da diese Gerichte sich in der Hauptsache gleich blieben, näher von dem Gange und den Formalitäten unterrichten will, findet in Carpzovs Ehrentempel p. 157. ziemlich vollständige Nachricht.

Wir wenden uns nun zu einem andern Gerichte,

dem Schulzen-Amt.

Der Schulz, Schultheiß, Scultais, Sculdahis, Sculdasius, Scultetus, ist ein sehr alter Beamter, und stammt aus der Regierung der fränkischen Könige, wo er mit der Rechtsverfassung nach Deutschland verpflanzt wurde. Schon in der Lex Longobardorum *) wird seiner häufig gedacht, und er neben dem Castellan, dort, Gastaldius, erwähnt. Auch Paul Warnfried gedenkt seiner als eines Rectoris loci **), und scheint er auch schon damals mit Verhandlungen über Schuldsachen, also kleinen Prozeßangelegenheiten beauftragt gewesen zu sein, und von Schulden, den Namen Schulze, Schultheis empfangen zu haben. In Deutschland kommt dieser Richter bald als solcher neben dem Burggraf und Voigt, bald als Richter in kleinen Prozessen, bald als selbstständiger Richter in Stadtsachen, bald als Stadtvoigt und sogar Hofrichter vor, und es ist daher sehr schwer im Allgemeinen etwas bestimmtes in Bezug seiner Amtswirksamkeit zu sagen, da Gewohnheit, provinzielle Verfassung und andere Dinge seine Amtsthätigkeit und seinen Geschäftskreis bestimmten. Nach dem Magdeburgischen Rechte konnte der Burggraf ohne seinen

---

*) Lex Long. I. Tit. 2. l. 2. siquis in ecclesia scandalum perpetraverit, quadraginta solidis sit culpabilis et praedicti XL. solidi per *Sculdasium* aut judicem, qui in loco ordinatus fuerit, *exigantur* Tit. 12. l. 2. siquis Sepulturam hominis mortui ruperit, et corpus exspoliaverit DC CCC. solidis sit culpabilis parentibus, et si parentes proximi non fuerint, tunc *Gastaldius*, aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam, et ad curtem regis exigat. l. 2. Tit. 21. l. 7. qui debitum requisivit, vadat ad *Sculdasium* et intimet causam ipsam.

**) Paul Warnfried hist. Longob. l. 6. c. 24. rector loci quem *Sculdeus* lingua propria dicunt.

Schulzen kein ächtes Gedinge halten, er saß vielmehr neben ihm zu Gerichte *). Artik. 59. sagt daher

„es mag kein Graf derby koningis banne dinget recht ding „halten, ohne seinen Schultheißen darum solche den scultheiten des ersten urdels vragen ob es dinges zeit sey ꝛc.“

Wenn der Burggraf den Gerichtstag nicht halten konnte, so that er es an seiner Statt, und er war daher in solchen Angelegenheiten der Stellvertreter desselben, eigentlich aber nur der erste oder oberste der Schöppen oder Schöffen. Sonst waren ihm aber die Schuld- und kleinen Prozeßsachen, causae minores, das judicium infimum zugetheilt, so wie auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von ihm besorgt wurden, obgleich es auch hiervon hier und da Ausnahmen gab. In den Lausitzen gab es ebenfalls dergleichen Richter, wo sie neben dem Voigte in den Städten in derselben Qualität vorkommen, und ihnen meist die Stadtsachen überlassen waren, und wo er auch unter den Namen Stadtvoigt, Erbrichter, judex hereditarius, gewöhnlich erscheint, auch wohl judex civitatis heißt **).

---

*) Schon 1172 kommt in einer Urkunde über das Kloster Jericho nach Lenzes Magdeb. Historie p. 503. außer Burchard dem Burggrafen, Conrad der Scultetus daselbst als Zeuge vor, und 1294 tritt Bischof Erich das Schulzenamt daselbst an den Rath mit Vorbehalt der Lehn ab.

**) In einer Urkunde von Johann von Brandenburg, nach welcher er ein Obergericht für die Marken einrichtet, d. a. 1315 bei Gerken Tom. III. pag. 34. heißt es:

coram sculteto suo *civitatis judice* incusatus, se expurgat pro ut juris ordo postulat etc.

Eben so überläßt Churfürst Friedrich von Sachsen dem Senat zu Torgau das Erbgericht und Schulzenamt. Menk. ann. pag. 582. Tom. II. idem Senatui officium *Sculteti jure hereditario* in perpetuum tradidit etc.

Aus den Stürmen der Zeit und Veränderlichkeit hat er sich bis auf den heutigen Tag, mindestens dem Namen nach, in den Schultheißen und Stadtrichtern erhalten. Die Städte, in welchen durch Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft schon sehr früh Wohlhabenheit und Reichthum ihren Sitz aufgeschlagen hatten, ließen keine Gelegenheit vorüber, immer mehr ihren schon blühenden Zustand zu erhöhen, und verabsäumten daher nicht, den sich allmählig kund gebenden Verfall der Voigte und des Ritterthums zu benutzen, und Güter und mit ihnen die Gerichte, so wie Theile der Voigtei-Gerichtsbarkeit, anfangs durch Pacht, dann eigenthümlich für ihr baares Geld zu erwerben; theils gab es Familien, die Städte nach Magdeburgschem Rechte anlegten und da nun noch der Schulze übrig war, so erhielt dieser das Amt des Erbrichters, theils behielten sich die Anleger diesen Posten vor, und wurden damit für sich und ihre Nachkommen belehnt und deshalb **judices hereditarii** genannt. Dadurch bildete sich eine eigene Gerichtsbarkeit erster Instanz aus, und schied sich, ihren eigenen Weg verfolgend, von der frühern Voigtei, wie wir dies schon zum Theil in dem Vorhergehenden gezeigt haben. Zu diesem Erbgerichte wurden denn natürlich von dem Rathe die neu adquirirten Rittergüter geschlagen, von ihm der Erbrichter gewählt, vom Landesherrn aber belehnt und bestätigt.

Fast in allen Städten gab es solche Erbgerichte. Ein paar Beispiele werden zum Beweise hinreichen.

In dem Bestätigungsbriefe des Klosters zu Fürstenberg von Carl IV. anno 1371. dest. litt. p. 889. heißt es unter andern:

> wenn es wäre, das wir irer ein beschuldigen wollten, für weltliche Gerichte, des sollen wir thuen in der Stadt Fürstenberg, für den Richter, er hätte denn Lehn von dem Kloster.

Eben so kommt schon 1298 in Luckau ein Schultheiß Wolfher vor, welcher mit den Rathmannen und der ganzen Gemeinde bekennt, daß der Abt Johann zu Dobrilug von ihrem Mitbürger Thomas genannt einen Hof (den Münchhof) erkauft habe *), und 1403 bekennet der Marggraf Jobst, daß er für eine Schuld von sechszig und acht halbe Schock Böhmischer Groschen, der Stadt Luckau seinen Antheil an dem Gerichte (Obergerichte) daselbst überwiesen habe **).

Schon früher haben wir gesehen, daß dem italienischen Flüchtling Johann von Paserin das Burggrafen-Amt und Erbgericht zu Luckau, als Lehn zur Entschädigung für seine in seinem Vaterlande gehabten Verluste gegeben worden war. Seine Nachkommen nannten sich Castellane und Erbrichter, und befanden sich bis zum Jahre 1476 in dem Besitze des Gerichts, wo sie es an den Magistrat abtraten. Die Urkunde darüber habe ich zwar nicht auffinden können, allein aus einer etwas spätern vom Jahre 1497, in welcher Wladislaus die Privilegien der Stadt bestätigt, wird die Richtigkeit der Sache dargethan:

haben, sagt er, ihnen, auch diese vnser sunder gnade getan, daß sie das erbgerichte, so vormalen die Paseriner inne gehabt haben, mit dem freien Gesäß in der Stadt, zu irer Stadt khoffen, halten, und zw ewigen gezeiten haben mogen rc.

---

*) Nos Wolfh'erus scultetus et consules, nec non tota universitas civium in Luckow tenore presentium profitemus etc. Datum in Luckow anno domini MCCXCVIII. VIII. idus junii feria VI. post festum sanct. trinitatis.
Ludew. reliq. Tom. I. p. 194.

**) Worbs dipl. pag. 216.

Hier, so wie anderwärts bildeten sich nun die Stadtgerichte und Schöppenstühle von denen manche, namentlich der von Luckau, zu einer gewissen Celebriträt gelangte, denn von Besko, Peitz, Lieberose, Calow, Lübbenau, Lübben und mehrern andern Orten der Provinz wurden Streitsachen an denselben gesendet und Rechtsbelehrung und Erkenntniß begehrt. Diese Sprüche sind in einem Buche, das Stadtbuch, aus dem funfzehnten Jahrhunderte, enthalten, aus dem ich zu seiner Zeit Einzelnes mitzutheilen gedenke, auch befindet sich in demselben eine **Regula Successionum**, die wahrscheinlich eine von den Schöppen zu Magdeburg mitgetheilte Abschrift ist, sonst scheint aus dem Inhalte des Ganzen, der aber nicht zusammenhängend ist, hervorzugehen, daß man nach eigenen nach und nach sich ausgebildeten Rechtsgrundsätzen und Gewohnheitsrechten verfahren hat, und diese Thatsachen würden es allerdings bestätigen, daß sich, wenigstens hier, ein besonderes Localrecht ausgebildet hatte, wovon wir späterhin reden wollen.

Gallus.

V.

Ueber einige früher zum Bisthum Lebus gehörig gewesene alte Niederlausitzsche Ortschaften *).

Im Jahr 1336 belehnte Erzbischof Otto von Magdeburg den Markgrafen Ludewig von Brandenburg mit der Altmark, Lebus und der Lausitz. Die Urkunde hat für die Niederlausitz ungemeine Wichtigkeit, und enthält nicht nur über sie, sondern auch über das Bisthum Lebus eine Grenzbeschreibung. Aus der letzten entlehnen wir nur den Theil, welcher für die Niederlausitz Intresse hat; er lautet so:

vff diese Halp: der Obere beginnen se (die Grenzen) zu Konotope bez tzu dem oberen See Tribule und ober den Wech, der da geht von Gubin bez tzu Lipa vort bez tzu powoditus, darna zuschen (zwischen) Carasne vnde Sprawa, darna bez tzu Osero, von Osero das halpe teydel, (Theil) bez Wazzers

*) Die Mittheilung dieses Versuches einer Erklärung der Grenzurkunde von 1336 wird noch um so mehr an Interesse gewinnen, wenn damit des verdienstvolle Unternehmen des Herrn Dr. Kalina vom Jäthenstein zu Prag, die bekannte Oberlausitz. Grenzurkunde zu erklären, verglichen wird. Er liefert ebenfalls das Resultat, daß ein Zurückgehen auf die slavischen Benennungen und deren Erklärung bei solchen Urkunden unentbehrlich ist.

Vergl. Neues Lauf. Mag. 14 (1ster) Band S. 290. u. f.

Neumann.

der Sprewa, bez tzu prelaucki, vort mer bez tzu Letinti, vort mer bez tzu Coprinti, ouch gehen syn ober dez wassers Stobrana bez tzu Odrizan ꝛc. vort mer horet ouch tzu dem Lande tzu Lebuz desen vesten, vnde Stede, Chinetz, vnd daz Land daz datzu horet, Kusterin, mit alle dem Lande daz datzu horet, Thorim, Ponzin, Ruckowe, Plackon ꝛc.

Herr Schetz, in seiner guten Abhandlung: über die Vergrößerung der Niederlausitz durch einen Theil des Landes Lebus im dritten Hefte des XIII. Bandes des Lausitzschen Magazins, hat eben so wenig, als vor ihm der gelehrte Wohlbrück, in seiner Geschichte des Bisthums Lebus, alle die in jener Urkunde angegebenen Niederlausitzer Orte auffinden können, daher wird ein Versuch meiner Seits vielleicht nicht überflüßig scheinen.

Der Verfasser der Urkunde beginnt in der angeführten Stelle mit Beschreibung der Grenze des Bisthums auf dem diesseitigen Ufer des Oderstroms, und nennt zuerst den Ort Konotope, wofür man die kontopische Mühle am andern Ufer des Flusses hält *), allein schon deshalb kann sie dafür nicht gelten, weil er ausdrücklich sagt, daß er nun die Grenzbezeichnung auf dem andern Ufer anfange. Anzunehmen, die Oder habe früher dort einen andern Lauf gehabt, ist zu gewagt und ohne Beweis. Die Sache erklärt sich aber ganz einfach und natürlich. Bei Erklärungen alter Urkunden muß man besonders festhalten, daß die Verfertiger und Abschreiber ziemlich unwissend waren, und die Namen der Orte, Flüsse und Gegenden, besonders wenn sie einen slavischen Ursprung hatten, fehlerhaft schrieben und verstümmelten. Gewiß war dies hier auch der Fall; denn hätte der Verfasser Konotorpe richtig geschrieben, so wür-

---

*) Vergl. v. Ledebur, Archiv ꝛc. B. 7. S. 55.

den wir nicht einen Augenblick anstehen, dies für Kunersdorf zu erklären. Der Anfang des Wortes ist slavisch. Denn **Kono** oder **Kone**, stammt offenbar von **Kön**, Pferd. Konotorpe hatte also davon, sowie **Koine**, Kuntendorf und mehrere andere Dörfer, seinen Namen erhalten. Wahrscheinlich wurden hier zur Slavenzeit Wahrsagungen mit den Pferden vorgenommen. Daher mag es auch kommen, daß es in den Slaven-Ländern eine so große Menge Orte dieses Namens giebt. Einem ähnlichen Acte verdanken gewiß die unzähligen Dörfer Weissag, wendisch **Hussokeje** von **Hussock** der Priester, welcher die Weissagungen verrichtete, ihre Benennungen, und sind Uebersetzungen des ursprünglichen Namens. Daß nun diese Beschuldigung der Verstümmlung nicht aus der Luft gegriffen ist, geht aus einer Vergleichung des Kaufs vom Jahre 1301 hervor, nach welchem ein Vorfahr Ottos, der Erzbischof Burchhard von Magdeburg, von dem damaligen Markgrafen Theodorich, oder Titzmann, die Niederlausitz erkaufte, dessen Original er wahrscheinlich vor sich hatte, und daraus die Ortsnamen bei den Grenzbeschreibungen excerpirte. Denn so schreibt er, was die Grenzen der Lausitz betrifft, statt Schedelowe, (Schidlo) Stebelowe, statt Finsterwalde, Dinsterwalde, statt Trebitz, Trebetz, welche Orte jene Urkunde ganz richtig giebt. Ich hoffe, es wird nun wohl Niemanden ein weiterer Zweifel über die Richtigkeit der Sache aufstoßen. Von Kunersdorf läßt er nun die Grenzen weiter bis zum oberen See Tribule gehen. Ich verstehe, wie auch andere, Treppeln im Gubner Kreise darunter, wozu um so mehr Grund vorhanden ist, als wirklich oberhalb dieses Ortes sich der bezeichnete See befindet so daß also die Oertlichkeit unbedingt dafür spricht. Er führt nun den Grenzzug in dieser Gegend in ziemlich gerader Richtung über den Weg fort, der von Guben

nach Lipa geht. Ein Ort dieses Namens findet sich in der ganzen Umgegend nicht vor, und es wird daher höchst wahrscheinlich, wenn man die Karte zur Hand nimmt, daß hierunter entweder Lübbinchen bei Guben, oder was noch weit mehr für sich hat, Lindo bei Friedland gemeint ist; denn noch jetzt führt nach der Karte eine Straße von Guben in diese Gegend. Lindo oder Lindau, ist die Uebersetzung von Lipa; denn Lipa heißt im Slavischen eine Linde. Dergleichen Umleitungen kommen, wie wir zum Theil schon gesehen haben, ungemein oft vor. Es ginge also hiernach die Grenze zwischen Guben und Friedland in gerader Richtung, was die Worte vort mer andeuten, südlich herunter, bis powoditus. Augenscheinlich ist auch dies wieder ein slavischer Name, der in späteren Zeiten verdeutscht wurde. Ich erkenne in ihm das Dorf Fehro, welches noch heute prawos von den Wenden genannt wird. Prawos*), heißt bei der Ueberfahrt, von po bei und wos die Fahrt, also ein Ort, der an einem Flusse lag, wo eine Furth oder Ueberfahrt war, und man vielleicht mit einer Fähre übersetzte. Wenn man die Karte zur Hand nimmt, so hat noch heute Fehro diese Lage. Demselben Grunde verdankt Pribus und vielleicht auch Kottbus seinen Namen. Doch dies letztere zu ermitteln und festzustellen, überlasse ich den Sprachkennern.

Von Süden geht er nun wieder nach Norden zurück und bestimmt die Grenze zuschen**) (zwischen) Carasne und Sprewa

*) Polnisch przewoz, von przy, bei, und woz, im Wendischen pschiwos. Zu demselben Resultate würde man auch wohl gelangen, wenn man es von powoz, Fuhrwerk oder Fahrt, herleiten wollte.

Neumann.

**) Es scheint eine etwas bedenkliche Conjectur, dies noch für zwischen zu erklären. Sollten es nicht vielleicht die Worte zu sehen sein; und hier bedeuten: in der Richtung? Neumann.

bez zu Osero. Daß nur Carras bei Friedland gemeint sein könne, lehrt deutlich die Benennung der Spree, zwischen der und jenem Dorfe die Grenze hinaufsteigt. So wenig Schwierigkeiten sich nun hier gefunden haben, desto größer sind sie bei Osero, und es ist schwer den rechten Ort zu finden. So viel ist wohl aus dem Zusammenhange klar, daß er in der bezeichneten Gegend und Richtung liegen muß. Herr Schetz meint, er müsse an der Spree gelegen haben; allein in dem ganzen Ufergebiete findet sich weder ein teutscher, noch slavischer Ortsname verwandten Klanges. Oegeln und Mühlrose könnte man dafür halten, allein sie liegen theils nicht an der Spree, theils haben sie zu wenig Aehnlichkeit mit dem Worte selbst. Anzunehmen, was das Leichteste wäre, der Ort sei im Zeiten-Laufe untergegangen, ist ein zu abgenutzter Behelf. Ich will daher diejenigen Orte anführen, welche ihrer Lage nach dafür angesehen werden könnten. Das Wort selbst, welches abermals ein slavisches ist, giebt uns einen Fingerzeig hierzu. Osero oder Ozero, im wendischen Jasor, heißt der See. Osero war also entweder ein See, oder eine Ortschaft, welche an einem See lag. Wenn man nun keinen Grund hat bei den Grenzen durchweg eine grade Linie anzunehmen, und die Erfahrung lehrt, daß sie häufig seitwärts und rückwärts abspringen und ausbiegen, so werden wir viel Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir Jessern für den gesuchten Ort halten, denn er liegt an einem großen See, dem Schwieluch, und empfing, wie dies das Wort zeigt, von Jasor seinen Namen. Eben so wahrscheinlich ist es, daß der Urkunden-Schreiber vielleicht den Schwieluch selbst darunter verstand, den größten See in der Niederlausitz, und den man damals geradehin deshalb nur den See nannte, wie man dies auch hier und da mit Flüssen gethan hat. Carras liegt nicht entfernt von dem

Schwieluch, fast gegen die Mitte desselben, und nur wenig seitwärts von Jessern, folglich würde die Lage sehr für diese Ansicht sprechen, dennoch aber halte ich sie nach dem Sinne der Urkunde nicht über allen Zweifel erhaben; denn diese sagt „darna zuschen Carasne vnde Sprawa, darna bez tzu Osero." Hieraus folgt, daß die Grenzlinie, wenn sie die beschriebenen Orte verlassen hatte, weiter fort ihre Richtung nach Osero nahm, und nicht seitwärts sprang, weshalb wir diesen Ort nördlich dieser Punkte in der Richtung nach dem Lebuser Kreis zu suchen haben werden, von wo aus sie begonnen wurde, und wie das Ganze zeigt, auch wieder zurückgeführt wird.

Sei ein See wieder unser Leiter. Verfolgen wir die Route von Fehro hinauf, zwischen der Spree und Carros, so stoßen wir auf Oelsen, welches an einem bedeutenden See liegt, und wie sein ziemlich verstümmelter Name beweißt, auch davon den Namen erhalten hat. Ich werde zu dieser Annahme um so mehr bestimmt, als die gedachte Urkunde keinesweges andeutet, Osero habe unmittelbar an der Spree gelegen, sondern sie sagt nur, der Grenzzug sei von Powoditus, zwischen der Spree und Carras nach Osero hingegangen, folglich konnte es entfernt von diesem Flusse gelegen haben, indem es nur als ein Grenzpunkt angegeben wird. Auch die sonstige Oertlichkeit redet dieser Behauptung das Wort, denn aus dem See bildet sich der Schneberger Fluß, und ergießt sich in die Spree. Verfolgt man nun die Grenze längst dieses Flüßchens, so wird auch dann die nachfolgende Stelle ziemlich klar: von Osero heißt es, „des halp teydel des wazzers der Spree bez tzu Prelauki." Also von diesem Punkte aus, längst der Spree hinunter ging die Grenze, und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sowohl hierdurch unsere frühern Grenzbezeichnungen sich rechtfertigen, als

daß es augenfällig wird, Prelauki habe in nördlicher Richtung von Osero gelegen. Wir könnten nun hier abbrechen, weil Prelauki nicht in der Lausitz liegt, allein der Gegenstand ist zu wichtig, und zur Ueberblickung des Ganzen zu einflußreich, als daß ich nicht noch einige Augenblicke dabei verweilen und den Grenzzug, wenn auch nur im Allgemeinen, verfolgen sollte. Wir haben bereits gesehen und nachgewiesen, daß der Verfasser die Ortsnamen falsch geschrieben und verstümmelt hat. Dies ist namentlich mit Prelauki der Fall, was dadurch ziemlich wahrscheinlich wird, weil sich in der angegebenen nördlichen Richtung kein Ort und keine Gegend dieses Namens vorfindet, und man doch nicht vermuthen kann, daß alle Orte oder Spuren davon entschwunden sein werden. Ich glaube daher, daß an Statt Braesanki oder Praesanki derselbe irrig Prälauki schrieb. Wie leicht dies möglich war, lehrt der Augenschein. Wir müssen daher einen Ort auf diesem Striche aufsuchen, der Bresenchen, Briesen, Briescht, oder übersetzt, Birken, Birkenfeld, Birkenbrügge, Birkholz u. s. w. heißt. Denn **Braesa** heiß eine Birke. Findet sich hier nun ein solcher Ort, so wird unsre Behauptung sich ziemlich zur Gewißheit erheben. Hierher würde nun Briesen im Kreise Lebuse, noch besser aber Birkenbrügge, welches am Spreeufer liegt, passen, und diese Angabe mit der des Herrn Wohlbrück übereinkommen, welcher diesen Punkt mit Recht nördlich, in der Gegend des Hangelsberger Forstes, sucht. Zur Unterstützung meiner Meinung hab ich noch anzuführen, daß noch jetzt Bresenchen bei Kottbus von den Wenden Bresanki genannt wird. Konnten daher nicht jene Dörfer in der Frühzeit eben so, oder doch ähnlich genannt worden sein? Auch mit dem Nachfolgenden stimmt diese Behauptung überein. Von Birkenbrücke nimmt die Spree eine mehr westliche Richtung, und

konnte als Grenzmarke nicht mehr dienen, daher macht die Urkunde einen kleinen Sprung auf Letinti, d. i. die Lecknitz, von hier auf die Stober, und letztlich auf die im Laufe der Zeit verschwundene Oberitz, Obrizan, deren ausgetrocknetes Bette nur noch vorhanden ist. Noch gegenwärtig machen die beiden ersten Flüßchen, wie die Karte zeigt, zum Theil noch die Grenze zwischen dem jetzigen Lebuser und dem Ober- und Niederbarnimer Kreise. Auf diese Weise stimmt alles wohl zusammen, und verbreitet auch auf das Nachfolgende ein klareres Licht.

Nach Wohlbrücks Geschichte von Lebus gehörten zum Bisthums-Sprengel auch die Niederlausitzschen Ortschaften Mertz, Mixdorf, Lawitz und Kostewitz oder Chosserwiz, d. i. Gostewitz. Mertz wird sogar in der von ihm mitgetheilten Stiftsmatrikel als dahin gehörig aufgeführt. Alle drei liegen nun in dem von uns beschriebenen Districte, von Osero die Spree hinunter bis zu Prälauki, wodurch unsre Behauptung, wie ich hoffen darf, noch eine stärkere Stütze erhält. —

Was nun die Orte Thorin, Panzin, Ruckowe und Plakon betrifft; so finden sich diese ebenfalls in der von uns beschriebenen Grenzlage. Thorin könnte Tauchow, Tornow oder Tauer sein, Ponzin oder vielleicht Panzin heißt jetzt Ranzin, Ruckowe: Rago, und Plakon: Plattko an der Spree. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß weder diese Dörfer, noch die vorhin aufgeführten: Mertz, Mixdorf, Gostewitz, Lawitz, ferner Tauer und Fehro in der Matrikel des Erzstifts Meißen aufgeführt werden, und also dazu nicht gehört zu haben scheinen. —

Wenn ich auch bei so großer Ungewißheit und Dunkelheit, welche die Stelle in dieser Beziehung umgiebt, nicht verkenne, daß meine Erklärung sich der Untrüglichkeit nicht rühmen könne; so wird sie doch mindestens einen nähern Zusammenhang und

mehr Licht hineingebracht haben, und vielleicht Andre veranlassen, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und bei Erklärungen der ältern Urkunden die Slavensprache nicht ganz ohne Berücksichtigung zu lassen.

Gallus.

VI.

Kaiser Ferdinands Instruktion für die Landeshauptmannschaft der Niederlausitz.

Ferdinand Kayser 2c.

Instructio vnd Ordnung. Was massen der Ehrenuest vnser lieber getreuer Jacob von Salcza zu Haydersdorf vnser Iczo von Neuen furgenommener vnd bestelter Hauptmann in vnsern Marggrafthumb Niederlausitz sollch sein Amt mit vnd nebenn dem Ehrnuehstenn vnserm getreuen liebenn Heinrich von Nostitz, Alls den wir Jme zu Ainem gegenhendler*) zugeordnet, Jn einem vnd And. Handeln vnd berichtenn soll;

*) Obersten Controlleur, eine Stelle, welche unter diesem Namen noch jetzt in der Verwaltung der Oestreichischen Lande zu Wien vorkommt. Als letzter Gegenhändler im Markgrafthum Niederlausitz (denn bei dem Uebergange an die Krone Preußen wurde die Landeshauptmannschaft aufgelöst,) glaubte ich diese für die Verfassung des Landes wichtige Urkunde hier mittheilen zu müssen. Erst seit 1564 wurde eine eigentliche, fortdauernde Landeshauptmannschaft begründet, früher war der Landeshauptmann nur eine einzelne Person und wurde von dem Landesherrn auf Zeit bestellt. S.

Vnnd erstlich Nachdem in Rechnung der Steuer diese Jhar hero grosse vnrichtigkeit gefunden worden vns Auch An derselben ansehnliche Rest, noch Aussen stehen, so soll demnach vnser Hauptmann sampt seinen gegenhendler wan vnd so oft durch vnsere Stende bemelts Marggrafthumbs Einiche steuer oder Anlag bewillige werdet sein vleissig auf achtung gebenn, damit dieselb steuer velliglich, vnnd auf die bewilligtenn Termin von denn Stenden, Inhallts Eines Jedenn schacz oder bekendtnußbrieff durch die darzu verordnetenn Steuer Einnemer An gueter landsgebiger vnd auf mugligst in grober Muenze vermöge des Landtagsbeschluß eingebracht werde vnd souil moglich kein Rest hinterstellig verbleibe;

Da Aber einer od mehr auf denselbsen besteuerten ortt vnnd Termin, nicht Allein seinen schacz vnd bekantnußbrief sonder auch die darauf gebuerende Steuer vnd Anlag, den verordneten Steuer-Einnemern nicht erlege noch erschiene, derselben Jeden mit Nahmen verZeichnen vnd solche VerZeichnuß vnserem Jezigen vnd Kunftigen Landvogt daselbst in das Ambt zu stellen oder vbersenden. Der Allsdann dieselben Rest Anten uon Ambtsweg wie zuuornn auch gebreuchlich vnd gehalten worden, ist Zu gehorsam vnd Einlegung Irer schaczung vnd bekentnußbrief auch Richtigmachung der darauf gebuerenden Steuer ernstlich halltenn vnd vermanet wird. Vnd was allso allenthalbenn vor steuer vnd sonsten Jederzeit einkumpt vnd Erlegt wird soll gedachter vnser Hauptmann neben dem Gegenhendler zu ihren Handen empfahen die Steuer Einnemer daruber ordenttlich Quittiren vnd die Summa wie uiel derselben Jeder Zeit vorhanden sein wirdet, denn Durchlauchtigsten Hochgebornen Ferdinanden, Erczherzogen zu Oesterreich ꝛc. vnserm freundtlichen, lieben Suhn vnd fursten Zuhanden der Vohemischen Cammer

berichtenn, Vnnd Allßdann solch gelldt an die orttes Jme befohlenenn mit gueter gewarsamb vnnd sicherheit vberschickenn.

Zum Anndernn souiel vnser durch die Stende obberührtes Marggrafthumbs Niederlausitz Jederzeit bewilligts vnd auch Erblichs Piergeldt In Stedtten anlangt, Vnd obwol bißhero dasselb durch Wenzell von Zeschow vnd Nikklasen von Dornspach eingenommen verraittet vnd verwaltet wordenn Vnd wir Aber nun dieselben verwaltung durch diese vnsere Jezige Ordnung von Jnen nehmen vnd dem von neuen verordenten Hauptmann vnd seinem Gegenhendler auftragen. So sollen demnach sie Alle beide Alle quartal, oder so oft es die Notturft erfordert An die ortt vnd stellen, da die vndter Einnemer desselben in Stetten bestellt vnd geordent sein Ziehenn die Qvittungenn von Jhnen Inhalt wir Instruktionenn vnnd Register, Auch der Personen Bekandtnußbrief od. Rabisch (?) mit vleiß aufnemen, vnd volgends darauf doos gefallene gebuerende Biergellt von Jnen denn vndter Einnemer zu Jren Handen empfahenn vnd die darumben Ordentlichen vnd der gebur nach quittiren. Doch Jnen dagegen Jre besoldung, desgleichen Auch die gebuerlichen vnd Jrer Nottwendigen Zerungenn die sie Etwa desselben Piergelts halben anwenden müssen vnd nit vmbgangen habenn muegen werden laut Jrer habenden Instruction Passiren.

Souiel aber das Piergelt auf dem Lande antriefft sollen sie beide herumb ziehen auch die Kreczschmer do Jedem vnd selbenn In die Stadt od flecken denen er od sie am negsten gesessenn sambt Jren Registern od Rabischenn erfordern, vnd von denen gleichsfalls das gebuerende Piergeldt dem gebrauch vnd Dorfgerichten ordnung nach Einnemen vnd empfahenn, vnd sich volgendts mit vberschickung des Eingebrachtenn Piergelds Aller-

massen wie mit der steuer dauon oben meldung beschicht verhalltenn.

In allweg aber sollenn sie vnser Hauptmann vnd Gegenhendler bey Aufnemung derselben Vnder-Einnemern deß Piergelts in stetten vnd der Kretschner aufm Lande Raittungen Insonder vleißig aufmerken haben, damit solches Piergelld Jeder Zeit, sowohl auf dem Lande bei den Kreczschmern, Alls auch in den Stetten ordentlich richtiglich vnd volkumblich vermug der ordnung ohne Einichen Abgang oder Hinterhalt, durch sie die Vndter Einnemer Eingenummen vnnd dasselbe ferner auch volliglich ohne Abgang vnd einichen Hinterhalt oder Rest gedachtenn vnserm Ober Einnemern gereicht vnd geantwort werden muge, Vnnd da sie hierin sowol auf dem Lande, alls in Stedttenn, daß sie sich dan bei Ihnen denn Vndter Einnemernn, auch sonst erkundigen. Alls bei Jnen den vndter Einnemern selbst Einige vntreu, betrugk, vnordnung ob vnrichtigkeitenn befundenn, dieselben Abstellen, vnd so was dweg An vnß ob vorgedachten vnsern suhn vnd furstenn Zuhandenn der Bohemischen Cammer gelangen zu lassen die notturft erfordern wird, solches jeder Zeit sammt Jren ausfurlichen bericht vnd gut bedencken thun vnnd hierinnen Niemandes verschonen;

Vnnd alls auch die Zeithero zum offternmahl glaubwirdige bericht furkhumbenn, Wie das ir viel vom Adel aufm Lande Im Marggrafthumb Niederlausicz vier bier brauen, Vnd aber etliche darunter dauon wenig vnd nicht den halben theil, Ja auch Gar kein Piergelde gebenn, Dadurch so grosse vngleicheit vnnd Abbruche vnsers Cammerguths erfolget, darob wir dann einsonders vngenedigs missallen tragen, So sollenn demnach vnser Hauptmann vnd gegenhendler sich Aller vnd Jeder Personen, sonderlich aber der vffm Lande Bekandtnuß brieff oder Rabisch mit

ganczen Vleyß ersehenn auch Jrem Pier Prauer vleißig nach forschenn vnd nachfragen, Vnd do sie bey Einem od mehr, Ainiche vneinigkeit odr verdechtigkeit, daß er viel zu wenig oder gar kein biergeldt von seinem Pier, so er zu feilem Kauf, vnd schenkt Preiet gebe, befunden, Allsdan den od dieselben mit ernst darzu Vermahnen vnd sollten Do einer od mehr vber dasselbe sich noch vngehorsamblich halltenn vnnd Erczeigenn wurde, Allsdan den od dieselben in das Ambt, od do von notthenn An vnß od vnserm suhn vnd fursten Zuhanden vnser Behemischen Cammer mit Namen Anzeigen, Vnd hierJnn gar niemandes Verschonen, Gegen denen Allsdann mit gebuerlich straf vorfaren werden soll. Dan wir genczlich dahin entschlossen, ob dem was vnnß Einmall bewilligt, vnd Pillich Zusteht, vnd damitt vns dasselbige ordentlich Richtiglich, vnd ohne Abgang erfolge, vnd hierinnen, ein gleichheit gehaltenn werde, Ernstlich Zuhalltenn, vnd darinne, Auch Niemandes er sey Hoch oder Niedersstandes Zuuorschonen,

Vnnd damit vnser HauPtmann vnd Gegenhendler solliche vnd dergleichen vnordnung vnd vnrichtigkeittenn, so in Reichung vnd Erlegung des Piergelldes Allenthalbenn erfolget Ein Mehrere wissenschafft habenn So werden Jnen hiermit Abschriefften, was für Mandat vnd befehlich wir vnd vnser geliebter Suhn vnd furst derweg die Jhar vnd Zeithero in Niederlausicz Ausgehen haben lassen zugestellt. Demnach sie sich ferner Zurichtenn vnnd do was darüber noch weitter Ausgehenn Zulassenn von nöthen, vns od vnsern suhn vnd fursten Zuhanden d. Bohemischenn Cammer wie oben desselbigen JederZeit anzuzeigen, vnnd Zuuormelden werden wissen.

Zum Dritten so sollen sie sonst auch Auf alle vnnd Jede Andere vnsere Rait Ruczungen vnd Einkommen so wir in offt

beruerttem Marggrafthumb Niederlausicz dieser Zeit heben od noch kunftiglich hebenn mochten, Niendert noch nichts ausgenommen. Allein Außerhalb der Graincz Zoll vnd Mautt, so d Ehrnuest vnser lieber getreuer Cristof von Schreibersdorf Zum Loß Alls Zohll Commissari in beiden vnsern Marggrafthumbenn, auch ober Einnemer dselben Zohll vnd Maut in verwaltung hat, insonder vleißig nachfrag vnd nachforschung habenn, derselben Auch Ordentlich Richterlich vnnd mit vleiß ein vnd Zu Iren Handenn Nemen, Vnnd wie von den steuer- vnnd Piergeldt vnß od vnsern geliebten Suhn vnd furstenn Zuhandenn, d Bohemischen Cammer JederZeit dauon schriefftlichen bericht thun.

Vnd nach dem wie wir bericht etliche Lehen auf dem Vhall stehenn, So soll demnach vielgemelter vnser HauPtmann vnd neben seinem gegenhendler vleissig Auf Achtung geben, damit dieselben Lehenn ohn vnser vorwiessen vnd bewilligung nicht verliehen noch Auch Einig Verkaufung Vorseczung Veränderung od schedliche leibgeding darauf gestattet, noch einicherlei gunst darüber gegeben, noch gefertiget, od sonst Etwas das vnnß vnsernn Erben vnnd Nachkommen, Zuschadenn vnd Nachteil geraichen möchte furgenommen werde;

Souil Aber die volligkeitenn der Lehen, welche vnnß Zustehen betriefft sollenn sie wan sich ein fall Zutregt bey dem Landt vogt anhalten Damit dieselbenn lehenßfälligkeitten, durch d Landtuogt, baldt nach beschehenem Vhall Zu vnsern Handen eingezogenn vnd nichts verschwiegen od Auß vbersehenn, für Eigennthumb gehaltenn, Sondern vnß desselbigen werdes mit Radt vnd guth beduncken, JederZeit vnuorzugentlich Notturfftiger bericht Zuschreiben, vnd darauf vnsers bescheids erwardt werde, Im Vhall Aber d solches Alles, wie Jczo gemeldet

nicht volzogenn wurde, ob sonst Einiche Irrunge die vnnß Zu schaden vnnd Nachteil Reichen wolt, furfiele, so soll er solches An vnß oder vnsern geliebtenn Suhn ob Bohemischen Cammer gelang lassen,

Ferner soll auch gedachter vnser HauPtmann mit vnnd Neben seinem gegenhendler Auf alle felligkeittenn, Puessen, wassen, vnd wandlen, so vnnß bei dem Hoff vnd landtgerichte desgleichen, Auch Allenn gerichtlichen Proceßen, von Rechtswegenn in Vnser Cammer Zustendig seinn guth auf Achtung haben, Damit vnnß dieselbenn nicht verdruckt noch entwendet werdenn.

Vnnd Als wir Auch bericht, das sich gleichwohl di Zeit vnd Jhar hero Allerley Lehens vnd Andere felligkeittenn vnd Confiscationes Im Marggrafthumb Niederlausiczs Dauon vnß von Zeit vnserer Regierung her wenig bericht vnd Anzeigung bescheen, Zugetragenn haben, Vnd noch kunftiglich zutragen mochtenn, Denselben sollen sie vnser Haubtmann vnd gegenhendler den vorgangenen so woll alls der kunftigenn mit ganzem vleiß auch in Aller still vnd gehaimb nachfragen, Vnd was sie Allso JederZeit In einen vnd Anderm, mit guetem grundt vnd wahrheit erfahrenn vnd Erkundig gleicher massen vnß ob vnserm sohn vnd fursten Zuhand vnser Bohemischenn Cammer ausfurlich vnd lauter sampt Iren guttbeduncKenn, Jeder Zeit berichten vnd Zuschreiben.

Belangendt vnsere Burcklehenn vnd Pfandtschilling derhalbenn soll vnser HauPtmann vnd gegenhendler sein vleißig Aufmerckung vnd Erkundigung halltenn, damit vnß an solchem Burcklehen vnd Pfandtschillingen ob wie die sonst einen Nahmen habenn mochten Zu Nachteil nichts Entzog Noch Zu Erb ob eigen ohne vnser vorwissen vnd sonderliche Bewilligung gemacht werdenn.

Gleichfalls sollen sie Auch auf alle vnd Jede Closter, so vnser vorfahrenn auf die Purcklehenn od sonstenn Allda in Niederlausitz erbauett sampt andern Geistlichen heussern vnd derselbenn geistlichen Nuczungen, damit von denselbenn nichts Entwendet noch entzogen werde, In Allenn vnsern Stedtten In Niedlausicz Jre Auffsehenn vnnd Erkundigung haltenn,

Vnnd do sich Auch in bemelten vnsern Stetten od Aufm Lande Aus mangel d. freundtschaft so sonst wie sich solches Zutragenn mocht, einigerley Todefäll begebenn, solche Tode vnd Anfell sollen Gleichweyß wie obenn von den lehennßfellen meldung beschicht Zu vnsern handenn eingeczogen, vnd vnß Zugutt verraitet werdenn,

Nachdem auch bißhero in vnsern Clöstern in Niedlausicz vbel gehausset worden, So soll demnach unser Hauptman vnd Gegenhendler Aufachtung gebenn, damit von den Stiften, weder wenig noch viel Es sey An guetternn Clainodien Parschaftenn od Andern wie d Nahmen habenn moge vnordentlicher weiß entwendet, oder die Geistlichkeit sonsten betrenget od beschweret, sondern besser hauswirttschaft allß bißher an etlichen ortten bescheen gehalten werde,

So habenn wir Jme Haubtman vnd gegenhendler Auch an all obbemelts vnsers Marggrafthumbs Niedlausicz vndterthanen vnd Ambtleuthen Jnen In solchem, allß vnsern Insonderheit hierzu verordnetenn vnnd bestelltenn Haubtman vnd gegenhendler von vnsert wegen gehorsamb vnd gewerttig Zu sein vnsere offne mandat vnd gehorsamb brieff zugestellt. Welche sie Allso d notturft nach Zugebrauchenn werden wissen,

Vnnd nach Ausgang eines Jeden Jharß sollen sie sich Innerhalb einer Monatsfrist, darnach mit Jrer Raittung von Aller Jrer handlung verrichtung vnnd Vorwaltung gefastmachenn,

vnnd dieselb an orttenn vnnd Endenn, do Jnen solches Aufferlegt wirdet wie sichs geburt thun,

Vnnd beschlislich weil dann nit Alleß so in bemeltenn ambtshandlung vnnd Andern Zuuorrichten von nothen sein vnd sich Zutragen möchte, Jn ein Jnstruction gebracht, od darinnen wie es vielleicht darnach die Notturfft specificiret werden mugen So gebenn wir demnach, gemelten vnserm Hauptmann vnnd Gegenhendler hiemit gewaldt, Alles das so Zumehrung vnserß Cammerguthes Anrichtung gutter ordnung vnd wirdtschaften vnd Allen Andern dinstlich vnd Jnen in solchen Jren Ambtshandlungenn vber Jnen das so hierinnen begriffenn ferner furfallen wurde gleichfalls Zuhandlen vnd Zuuorrichten, Jn welchem allem sie keinen muglichen Vleiß sparen, sondern darinnen Jeder Zeit vnser bestes Nucz vnd frumben bedencken schadenn vnd Nachteil Zuuorhueten vnnd Abstellen, Vnd alles das thun handlen vnnd furnemen, das getreuen Dienern Zustehet vnd geburtt, Aller massen wir dann ein sonder genediges Vortrauen in sie seczenn, vnd an Jren getreuen Vleiß gar nicht Zweiffelln, Doch so wollen wir vnnß diese Jnstruction Jeder Zeit nach gelegenheit vnnd Notturft vnserß gefallennß Zu mindern vnd zumehren vorbehalten habenn, Vnd an dem Allen thue er vnsern gefelligen willen vnd meinung.

Geben Wien am letzten Tag Maji Anno rc. 64.

VII.

Ueber die Kalandsbrüder in Calau, nebst einem Anhange.

Schlözer nennt manche Könige, welche dem Historiker nichts als ihren Namen liefern, „chronologische Krücken." Mit gleichem Rechte mag manches Institut, manche Eigenthümlichkeit der Vorzeit, an sich werth- und einflußlos, einzelnen Stiften verglichen werden, welche, abgesondert, sich in Nichts verlieren, mit ihres gleichen zusammengestellt denn doch wohl, wenn kein erhabenes und schönes, ein treues und daher schätzbares Mosaikgemälde von Geist und Sitte der Vorwelt liefern.

Solch ein historisches Stiftlein dürfte auch der sogenannte Kaland, die Brüderschaft der Kalander oder Kalender sein, Erzeugniß des dergleichen Auswüchsen von Frömmigkeit höchst günstigen 13ten Jahrhunderts.

Aehnelnd der Legion noch heut in Italien, — dem von Pfaffenlitaneien in Geistesschlummer gelullten Lande einstiger Größe und Herrlichkeit, — sich umtreibender Verbrüderungen zu gottseligem Müssiggange zu Geplärr und Promenaden, wollte sagen Processionen, setzte der Kaland sich zum Ziel, für Verstorbener Seelenheil zu beten, Messe lesen zu lassen und dann ein Gedächtnißmal zu halten.

Geistliche und Laien, jene Kalandsherren, diese Kalandsbrüder, beiderlei vom römischen Namen des ersten Mo-

natstags (Calendae) geheißen, weil an ihm die Zusammenkünfte in der Regel stattfanden, nahmen Theil an dieser Verbindung, welche, dem Geiste der Zeit entsprechend, Verehrung und Gunst im Volke, durch sie der Gaben und Vermächtnisse mancherlei erwarb.

Wie den Klöstern und Kapiteln, deren letztere besonders gar schwere Pflichten hatten und aus menschlicher Schwäche ihnen bisweilen wohl erliegen mochten, also geschah es auch dem guten Kaland. Er hatte zu schwere Bürde auf sich genommen; gediegen und nachhaltig mußte dafür die Stärkung des sonst ausspannenden Fleisches sein. Die böse Welt wollte aber meinen, es geschähe dafür mehr, als eben nöthig sei; ja der Leumund schalt zuletzt die ehrwürdigen Brüder lockere Blaumontagsmacher, und jeden Stürzebecher und Schlankel einen Kalanderer, wie er denn auch die nicht minder frommen und ehrwürdigen Flagellanten (Geißeler) mit Flegelanten gleichbedeutend gefunden hatte.

So kam es allmählig dahin, daß die Kalandsvereine in Verruf gethan, ja förmlich untersagt und aufgehoben wurden. Nur noch im wackern Niedersachsen haben sich bis auf diese Stunde hin und wieder gewisse jährliche Tafelfeste unter dem Namen „Kalande," in Braunschweig sogar hat sich ein Kalandsstift von Kirchen- und Schullichtern erhalten, welches, bei Vacanzen durch eigne freie Wahl sich ergänzend, den reverenden Mitgliedern für die sauere Arbeit einem kurzen Sonntags-Gottesdienste beizuwohnen, erkleckliches Einkommen an Geld und Lebensnothdurft gewährt.

Die Stadt Calau, durch keine prächtige Abtei verherrlicht, durch keinen heiligen Convent, durch kein Gnadenbild canonisirt, hatte wenigstens einen Kalandsverein in ihrem Schooße, und

darf dies längst verwelkte geistliche Blümlein undenkbarer Vergessenheit nicht übergeben, die es zu lange schon drückte.

Bis vor wenigen Jahren hatte man nicht einmal Ahnung vom Heile, das einst uns widerfahren; wie das Dasein und der Name, so war auch das Vorbild der guten Brüder uns entschwunden; denn nirgend wird wohl weniger kalandert, als in diesem vormaligen Sitze des Kalands.

Die von außen gekommene Andeutung von selbigem fand neuerdings urkundliche Bestätigung in sehr alten authentischen, offenbar und selbst im gesetzlichen Sinne vollbeweisenden Abschriften, welche das hiesige alte Kirchenarchiv, dem Unterzeichneten zur Ordnung anvertraut, unter vielem Staub und Moder und unter noch mehrerem nutzlosen Wust verbarg, deren Originalien wahrscheinlich längst verloren gegangen, zuverlässig aber nicht hier auffindlich sind.

Treu gebe ich daraus wieder, was für den Zweck dieses Aufsatzes sich eignet.

In der ersten lateinischen Confirmationsurkunde, Schloß Stolpen den 7ten Dezember 1520, im dritten Jahre seines Pontifikatus bestätigt Bischof Johann von Meißen (aus dem Geschlechte Saalhausen), zum Ersatz der verloren gegangenen ursprünglichen Stiftungsverbriefung, den Altar St. Ursula in der Pfarrkirche zu Calau und nennt die sämmtlichen Einkünfte desselben, besonders sieben Scheffel Roggen, sieben Scheffel Hafer und zwei und siebzig Silbergroschen (böhmische oder Prager, etwas verschieden von den gegenwärtigen), von dem „wüsten Dorfe Bucko," (de villa desolata Bucko, ingleichen siebzehn und einen halben Scheffel Roggen nebst eben so viel Hafer), wie jener Zins nach Calauer Maaß, aus dem Dorfe Mlode.

Das Patronatrecht über diese Pfründe verleiht er „den

Vorstehern der Kalandsbrüderschaft, dergestalt, daß der Senior Presbyter, wenn er dazu tauglich, vorzugsweise, wo nicht, ein andrer tüchtiger Priester damit begabt werden sollte." **Jus autem Patronatus, sive aliquem praesentandi ad altare et beneficium hujusmodi, ad provisores Kalendarum pertinens volumus exspectare. Ita tamen, ut Seniorem Presbyterum in fraternitate existentem, si habilis fuerit et officio decanatus in fraternitate praeesse poterit. Alioquin habilem et idoneum in sacerdotio existentem et nullum alium praesentent. Et si fraternitatem praescriptam temporis successu cessare contingeret, ex tunc hujusmodi Jus Patronatus ad Magistratum civium et Consulatum oppidi Calow perpetuis futuris temporibus pertinebit.**

Weiter heißt es im nemlichen Heft:

Anno Dm. D. M. CCCC.XXXVIII ist geschehen ein Vertregk (Vertrag) den Dornstag (Donnerstag) nach unser lieben Frawen W?wltz Yeyngb (unlesbar) dem Hauße des Vcor (Ernst) Schlegel uff die Zeit dem Calant gemacht der wirdige Br (Bruder?) Lorentz Heidenreich tzwischen der wirdigen und erhaften Brüderschaft des Calandes zue Calo an eym (einem) und zwischen dem gestrengen und ernfesten (ehrenfesten) Heinrich von Köckeritz zu Seße (Seese) geseßen, am andern Theile, das die genannte Brüderschaft hat vergundt durch vorbethe (Fürbitte) etzlicher guter Frundt (Freunde) dem egenannten Heinrich von Köckeritz, dem ein Scheffereie (Schäferei) zu bawen uff der Calandtbruder Gute das do gelegen ist bei dem Gerichte in dem Dorfe zu Bucko mit zulchem (solchem) Unterscheidt, das der vorgenannte Heinrich von Köckeritz zeine Erben addir erpehmend (oder Erbnehmer) nachkommliche addir Besitzer (oder Nachkommen im Besitze) seines guths dem **Alaisten** (Altaristen) vorge-

nannten Bruderschaft jerelich uff Santh Michels Tagk addir XIIII (vierzehn) Tage danach geben zalt (soll) und mit seinen eigenen Wagen brengen (bringen) dem vorgenannten Altaristen zu zein (seinem) Hauß Vij (sieben) Scheffel Korn und vij Scheffel Hawer (Hafer) und x (zehen) swerthgl. (Schwertgroschen) diewiele die Schefferege stheit (so lange die Schäferei steht). So aber der genannte Heinrich von Köckritz addir zeine erbin ein zulche (solche) Schefferege ab e stellen (abstellen, wegbringen) würden, zo ßol (so soll) hin die vorgenannte Bruderschaft widder einen Mann uff das Erbe setzen, der yrem (ihrem) Altaristen die zinße (Zinse) geben würde und Dienste thun. Hyrüber hat gelobet der egedachte Heinrich von Kökritz der Brüderschaft, geistlichen und weltlichen (Weltlichen, Laien), von ym (ihm) zeine erben und erpehemend nachkommlichen addir Besitzer seines Gutes bei seinem wehren Werthe und gute getrewe (getreu) stete und veste zu halden. Das zu einem wahren Bekentniß hat der kynannte (genannte) laßen undene (unten) in dem Vertragk setzen die glouplichen (glaublichen) Personen die hernach geschrieben stehn, den gestrengen und ernfesten Jenchen (Johann) von der Zeide (Schenken von der Seide auf Lübbenau) Caspar Draußywitz (Drauschwitz) Arnold Scherttiz (Zschertwitz) zu Zeugen des Vortregks.

Die Unterschriften selbst fehlen und der Auffatz ist offenbar unvollständig, das folgende abgeschnitten.

Der Text dieser Schriften giebt zu einigen Bemerkungen Anlaß, wiewohl der Commentar hier so entbehrlich sein mag, wie der über manches Gesetz, so hat er vor dergleichen denn doch bei allem negativen Werthe den großen Vorzug, daß er — nichts kostet.

Beide Urkunden setzen die Existenz eines Kalands in Calau

außer Zweifel. Sie stimmen wesentlich überein, daß diese Brüderschaft hier ein Haus, dem Altaristen zu St. Ursel zugleich als Wohnsitz dienend, das Patronat über die gedachte Pfründe und ein Gut, wo nicht das Rittergut selbst, zu Bucko besaßen.

Der Kaland hat 1438 bereits in voller Kraft hier bestanden, wenn er im genannten Jahre über Grundstücke zu verfügen hatte, die Zeit seiner Einbürgerung hier läßt sich nicht ermessen, nur mit Wahrscheinlichkeit ins 14te Jahrhundert versetzen.

Noch beim Schlusse 1520 blühte die Brüderschaft, sonst würde ihr kein Patronatrecht gegeben sein; doch schon wehte von Wittenberg her jener geistige Thauwind, vor welchem aller solcher Firlefanz zerschmolz und Seine Hochwürden Gnaden mochten wohl bereits, als guter Wetterprophet, den nicht fernen Fall voraussehen, weil für diesen zugleich gesorgt wurde. Gewiß sehr bald verwirklichte er sich. Denn schon in einer Urkunde von Mittwoch nach Ostern 1529 (s. Blt. 81. des Stadthandelsbuchs) verfügt der Stadtrath über die Einkünfte des Altars St. Ursel, zum Besten der Schule und des Kalands ist dabei nirgend gedacht. Von dieser Verfügung rührt es, daß der Mlodesche Getreideschutt noch heut den Schullehrern als Amtsgenuß zu Theil wird.

Merkwürdig ist noch die bischöfliche Bestätigungsurkunde in sofern, als sie:

1) unter den Einkünften des Altars St. Ursel auch: sex grossos de octo prope montem residentiam und
2) Bucko als ein wüstes Dorf, villa desolata, erwähnt.

Unter den a c h t e n sind nämlich die, auf der Schloßfreiheit, am Schloßberge (Dunkelsberge) gebaut gewesenen Häuser, unter der Residentia aber ist nichts, als das landvoigteiliche Schloß (?)

selbst zu verstehen und damit das Ansehen bestätiget, in welchem Calau und seine Burg gestanden, das neuerer Zweifel ihr streitig gemacht hat, als sei sie niemals Landvoigts-Sitz gewesen.

Obschon der Anlaß der Verwüstung Buckos und wie lange es wüst geblieben, unbekannt ist, so fehlte es in jenen Tagen des Blutes und der Rechtlosigkeit doch nie an dergleichen Zertrümmerung der Wohnstätten des Friedens und des Fleißes. Sie war ja so recht eigentlich Wahrzeichen des ritterlichen und soldatesken Heldenmuthes, Saufen, Sengen und Schinden, das Hauptkleeblatt aus dem Kranze der freien Künste damaliger Martissöhne.

Eine fast ununterbrochene Kette furchtbarer Drangsale schlang sich seit 1431, wo die entmenschte Schaar der Hussiten von Brandenburg den Heimzug über die Lausitz nahmen und den Stab Wehe über Calau mit Umgegend schwangen, um unser unglückseliges Vaterland, dem vor allen das schwarze Loos gefallen war, für die durchlauchtigsten Sünden und Leidenschaften mit seinem besten Blute und Segen büßen zu müssen. Der jüngere Frevel schien alles aufzubieten, seinen Vorgänger an Verderblichkeit zu übertreffen.

Neue Sturmfluthen schlugen über des Lausitzers Haupt zusammen, bevor die alten ihm, Luft zu schöpfen, abfließend vergönnten. Namenlos waren die Gräuel, womit Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen diesen ehrenden Beinamen verwirkte, als er die unschuldige Lausitz, vorzugsweise Calau nebst Umgebung, die Unthaten böhmischer Soldknechte seines Bruders Wilhelm, oder die ihm widrigen Ansprüche Friedrichs II. von Brandenburg 1447 — 1450 entgelten ließ. Polens mehr als halbwilde Reitergeschwader peinigten 1456 die Lausitz und wiederum die hiesige Gegend so barbarisch, daß ein alter Gedenkspruch das

Land „zerscherbt" nennt. Als daher des hochherzigen Georgs von Podiebrad Krieger, mit seinen durch Pfaffentrug zum Aufruhr verlockten Unterthanen und mit des übermächtigen Mathias von Ungern Völker sich schlugen, (1460 — 1471) als Albrecht Achill 1461, als der grimmige Partheigänger Johann von Priebus 1477 mit seinem Raubgesindel Lausitz überschwemmte, wie gegen ihn Mathias reizische Horden entsandte, da war es nicht zu verwundern, wenn das bejammernswerthe Volk an stets wieder aufgerissenen Wunden schier verblutete, die meisten Orte verlassene Brandstätten waren, sondern daß die Quälgeister es noch immer der Mühe lohnend fanden, den Söhnen der Trübsal ihren Besuch zu gönnen, daß sie aus dem allgemeinen Schutt und Graus doch immer und immer wieder etwas für sich ergattern, daß unsre Vorfahren, obschon in unermeßlichem Elende, doch Mittel und Muth zur Fristung ihres kummervollen Daseins sich bewahren konnten. Wie schwindet gegen solche Leiden, was wir, gar oft mit dem Geschicke hadernd, von Feinden und Freunden zu dulden hatten; wie viel Großes bei unendlich geringerem Druck der Wehrlosen geschah in unsern Tagen durch feindliche und heimisch-verbündete Krieger, wer mag gern in jene Tage anders, denn aus dem behaglich sichern Zimmer in die Sturmnacht hinaus blicken, ja wohl gar mit etzlicher romantischer Ueberspanntheit die Zeitalter der Rohheit und Zerwürfniß, mit allem Edlen und Hohem, dem unsrigen vorziehen, so haußbacken und zahm und nüchtern es auch wohl in manchem Gesichtspunkte sich ausnimmt.

Da 1438 Bucko nicht als ein zerstörter Ort aufgeführt wird, mit dem Frieden vom 1sten Juni 1479 und vom 16ten September 1482 der Orkan sich legte und man nicht findet, daß von da bis 1520 derselbe sich von neuem erhoben hätte, so

muß Bucko, übrigens eins der ältesten Dörfer im Lande, auch nur in der Zeit von 1447 bis 1482 zu Grunde gerichtet worden, die Herstellung aber sehr langsam von statten gegangen sein, denn sonst würde im Jahre 1520 der Beiname „wüst" ihm nicht mehr gebührt haben.

Die Geschlechter von der Seyde und Drauschwitz sind, mindestens für die Provinz Lausitz, erloschen; der Name von Schertwitz, mit etwas veränderter Schreibweise, noch jetzt lebend, kommt meines Wissens in keiner frühern Urkunde vor.

Calau, den 19ten Januar 1837.

Merbach.

Die Brüderschaft des heiligen Leichnams zu Luccau.

Die vorstehende Abhandlung des Herrn Land- und Stadtrichters Merbach zu Calau über die Calandsbrüder veranlaßt mich, über eine sehr verwandte Gesellschaft, die Brüderschaft des heiligen Leichnams zu Luckau, einige Nachrichten mitzutheilen, aus denen man das Leben und Treiben dieser Confraternitäten ziemlich klar erkennt.

Laien, die neben dem Weltleben doch auch bei gewissen Gelegenheiten als Religiosen erscheinen, und als fromme Männer gelten wollten, traten von dem 12ten bis 15ten Jahrhunderte an sehr vielen Orten zusammen, und stifteten, die geistlichen Orden nachahmend, dergleichen Verbindungen, deren ursprünglicher Zweck fromme Uebungen, gegenseitige Unterstützung und Mildthätigkeit war. Zu dem Ende hatten sie in den Kirchen ihre besonderen dotirten Altäre, und als Vorsteher **Provisores** und Magister. Auch den Frauen war bei vielen der Zutritt nicht versagt, welche man dann Schwestern nannte. Sie hiel-

ten zu bestimmten Zeiten ihre Versammlungen und Schmausereien. In Luckau existirten drei solche Gesellschaften, wie uns Herr Dr. Vetter in seiner gelehrten Abhandlung, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverwaltung in der Niederlausitz pag. 24. zeigt:

a) **Confratria beatae Mariae Virginis,**

b) **Fraternitas de rosario,**

c) die Brüderschaft des heiligen Leichnams.

Uns intressirt hier nur die letztere, an der Frauenspersonen, (Schwestern) Geistliche und Schullehrer lebhaften Antheil nahmen und ordentliche Mitglieder waren. Sie hatten eine besondere Ordnunge nach der sie verfuhren, welche ich in nachstehendem im Zusammenhange mittheile und die ein treues Bild ihrer Zusammenkünfte giebt. So löblich anfangs ihr Zweck war, und so manches Gute sie auch wirkte, so lag doch besonders in ihren Gastmälern und Trinkgelagen der Keim zu ihrer Entartung, und der Grund warum sie wiederum aufgehoben wurde. Die Ordnunge lautet so:

Registr. Fratr. Corpor. Christi.

Nach gotts geborth tausenth iiij hunderth vnd ym lxxxvij (1487) Jare habenn dy meistr. des heiligen leichnamss bruder jungk vnd aldt eyn ordenunge gemacht, gote zcu lobe, als hyr nach gescreben steyth, vff das sich eyn icglicher meister weiss darnach zcu richt'n.

Jtl. vff Corporis xsti sollen dy meistr. byr kawffn, vn dy bruder alle zcv den byre bitten lassyn, vndt den pfarrer mith den seynen, den orgenisten vndt den *schulmeistr* mith den seynen.

Jtl. yn dem byre sso sollen dy meistr. czwey nawe meistr' kyssen, vnd czwey alden sollen füllen, das Jar

bleyben byss widder vff Corporl. xsti. vnd dy alde meistr. sollen den nawen berechnen, vndt sollen eyn gerichte fysch kawffin, vnd der wirdt das andere.

Jtl. dy meistr' sollen dess wirths gesynde trank-geldt gebenn, von dreyen virtelen byrsch 1 swerth grl, vndt nach yrem yrkenntnysse, darnach man tringket.

Jtl. der wirth sal czv eynen schenken schygken, vndt dy meistr' yren knecht, adder eynen andern, vnd man sal en von ycglichen fyrtel byr 1. swerth grl. geben, czv trangkgelde.

Jtl. wer eyn bruder wirt, der sal eyn phunth wachss geben.

Jtl. eyn icglich brudr', addr' Swestr, dy do nicht czu byre kommen, dy sollen 1. gl. gebenn, zcv byre, zcv hulffe, vndt ij swestrn vor eynen man.

Jtl. eyn icglicher brudr' addr' swestr' sal gebenn alle Q. tpa. eyne aldyn gl., vnd sulch geldt sal der knecht den meistern berechenn, dann sollen dy meistr' dem knechte v. swerth gl. dovon zcu lone gebenn.

Jtl. alle quatuor tpa. sso sollen dy meistr' dyssennach gescreben abelonen, von den qtor. tpa. geld. Gebricht was, das mogen sy auss der buchsse geben.

Jtl. dem *Cantor* sal man geben viij. swerth-gl. alle qtor. tpa.

Jtl. dem Calcanten gibt man 1. ₰., alz offte ehr calkireth.

Jtl. dem organisten sal man geben xv. swerth gl. alle qtor. tpa.

Jtl. den dryen schulern, zcu syngine, sal man geben icglichen v. s. gl., alle qtor. tpa. glich, vnd welcher schu-

ler, der en nicht *gefelleth*, do mogen sy eynen andern vor nehmen.

Jtl. dem Schulmeist'r sal man geben alle Jar vff michaelis von der p'cessio xviij swerth gl. zcu lone.

Jtl. dy meistr sollen eyn vffschein habenn, vnder des heiligen leichnamss messze, yn dem kore, vnd wo ist noth ist.

Dy Spende.

Jtl. dy meistr' Sollen eine spende machenn, den fritagk nach rmiscr'e, vnd sollen dar zcu kowffenn Eyne tonne heringkge, vndt ij. fyrthel bir, vnd eyn fyrthl sommerbyr, adr byr, darnach sy geldt habenn.

Jtl. drey malder korn sal man malen lassen, vndt bachken zcur Spende.

Jtl. dem knechte gibt man vor das mel zcu buttellenne vnd zcu bachkene vj. swerth gl.

Jtl. dem bechkere das broth zcu bachkene gibt man xviij. swerth gl.

Jtl. vor dy kleyen, Sal ey meistr. den bechker lonen, vndt der knecht zcu vor das buteln vnd kneten, dy vorgenannte xxiiij. swerth gl.

Jtl. den Dornstagk nach r'misc'e. sollen dy pristere dy yn der bruderschafft sey, mit den dreyen Schulern filge syngen solle, vnde mith den cappellanenn.

Jtl. denn fritagk szo bestelledt der pfar-pfarr' eyne messze, Sv ein credimg vor allen liben Zehelen, dy auss der bruderschafft gestorben synt, vnd man sal lessen das todhe buch.

Jtl. dy meistr' sollyn kewffyn eyn fyrtil byr, vnd geben dyssem nach gescreben, eyne Collatio gesaltzenn

heringk aussz der tonne, vnde pretzeln darzcu:, vnd darnach gesnytten yngcber mith saltze bey iiij. lothen, vndt den fritagk nach der spende eyne malczeidt.

Jtl. zcur collatio vndt zcur malzeidt sal man bitten den pfarrer mit den seynen.

Jtl. man sal auch bitten dy prist'r, dy yn der bruderschaffth synth.

Jtl. den organisten sal man haben mith den calkanten.

Jtl. den schulmeistr' mith den seynen.

Jtl. dy drey schuler sollen dynen zcur malczeidt, vndt darnach esszenn.

Jtl. man sal heringk yn wesszern, zcu Brath heringk, ey schogk, addir bey iiij. schillinge.

Jtl. dy meistr' sollen fyssze kewffynn, vndt bestellen, alzo vil, als sy bedorffy, vndt wortcze, vndt and'r dingk meher, vndt sollen esz vff dy maltczeidt rechenne, mith dem byre, wenn sy gessen habenn.

Jtl. was von heringk ober-bleidt, sollen dy meistr' vo'kewffy lassen, vndt swlch geldt yn dy rechenünge brengenn, vndt das byr.

Jtl. wen broth ober bleibt, von der spende, sso sal man dem knechte broth geben, add'r ij. scheffel korn, wen man nicht broth hetthe, vnde dy obereyge broth sal man vo'kewffy, add'r armen lewten geben.

Scelebath.

Jtl. dy meist'r sollen eyn schelebath machen, nach dem montage nach quasimodogeniti, adder wen sy mogen darczu bereth werden.

Jtl. dy meist'r sollen auch dy licht machen lasszy, vff der crone vor dem sacrament, alss offte ess noth ist.

Sunder am obend purificatol., sso synth dy nonnen nicht müssigk, zcu machenne sal man eyn and'r czeidt erwelen, vndt sal es machy lassyn, Sunder eyne gute kane byr sal man geben, wen dy bruder bey enander tringken.

Jtl. dy pryster dy yn der bruderschaffth synth, dy sollen alle quatuor tpa., unde och susth, wen ess noth ist, filge syngen, mith den drey corales, vnde welcher vnder den vorgenannte prysteren zcur filge kome, dem sal man ij. alde grl. geben, zcu icglicher filge, ouch sollen dy selbigenn prist'r icglicher seyn byr geldt geben, wen dy bruder byr kowffyn, vnde wer vnder en nicht mith en tringken wil, der sal 1. swerth grl. geben, gleich den andern brudern.

Jtl. dy meist'r solenn dem altaisten alle Jar geben iiij. phünth waschsz, haben sy es anderss. Szo sy es nicht haben, szo sollen sy vmbelangen von em bleiben.

Culpam poena premit Comes.

G.

VIII.

Versuch einer Erklärung verschiedener Städte- und Ortsnamen in der Niederlausitz.

Diese Erklärung soll nur ein Versuch sein, und die Kenner der Slavischen Sprache veranlassen, diesem noch wenig beachteten Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken; denn ich bin überzeugt, daß dies eine reichhaltige Quelle für die Geschichtsforschung und ganz geeignet ist, manche wichtige Aufschlüsse über die Geschichte dieses oft so verachteten Volkes, und zugleich der Germanen zu geben, welche im Frühalter Nachbaren desselben waren, mit denen sie vielleicht, freiwillig oder gezwungen, als Sieger oder Besiegte die Wanderungen und Züge unternahmen. Daher wird es nicht gewagt erscheinen und als eine gesuchte Sonderbarkeit angesehen werden, wenn hierbei Ortsnamen aus fernen Ländern mitvorkommen, von denen man nicht ahnet, daß sie slavischen Ursprunges sind. Indessen werde ich versuchen, die etwanigen Zweifel, die sie erregen möchten, zu heben. Wir fangen

1) mit Luckau, der alten Hauptstadt der Provinz an, welches in alten Urkunden und Chroniken **Luccowe, Luhkow, Lockow, Luhke** geschrieben wird. Bekanntlich gaben die **Lusiki, Luzizi,** auch **Luti, Lusi** genannt, der Provinz Lusitz den Namen, den auch außer ihr ein kleines Flüßchen und mehrere Dörfer führen, und man könnte daher wohl annehmen, daß von ihren Bewohnern der Ort seinen Namen empfangen hätte, was häufig vorkommt; allein wir finden fast in allen Ländern, welche

Slaven bewohnten, diesen Ortsnamen, und in der Niederlausitz sehr viele verwandte. Daher kann man sicher behaupten, daß er denselben der Ortsbeschaffenheit und der Lage verdankt.

Wuka, Luka, heißt eine Wiese, eine sumpfige, niedrig liegende Gegend, daher auch das deutsche **Luke,** Lugk, Lache. Luckau liegt bekanntlich an einem großen Sumpfe, in einer flachen Gegend, und muß früher, wie man aus den mehrere Ellen tief ausgegrabenen Steinpflastern, Dämmen, Ruinen von Häusern und Gehöften ersehen hat, eine noch weit tiefere Lage gehabt haben. Eine eben so tiefe und sumpfige Lage haben die verwandten Ortschaften Luckaitz, Luckh, Lugau, Werchluga, Dobrahluh und mehrere andere. Hierher gehört auch Luckem, Lucca in Italien.

Man lächle nicht über die hierhergezogene Italienische Stadt. Es giebt viele dergleichen Städte, die sich bei uns wiederfinden, beispielsweise nur folgende: Bobia, Radda, Torni, Jehsi, Zerbio, Casale, Balino, Nizza, Libici ꝛc. Beiläufig bemerke ich, daß Venetia bekanntlich nach der Geschichte den Veneden, mit welchen Cäsar einen harten Kampf hatte, seine Entstehung verdankt und in Frankreich ein Brudervolk gleiches Namens wohnte, von dem die Vendee noch heute ihren Namen führt. Doch hiervon zu einer andern Zeit.

2) Sorau, in Urkunden und Schriften **Sorawe, Zarowe** genannt. Viele haben den Namen von **Zarowa,** Krahnich, abgeleitet, andere von **zar,** Herr, Herrscher*), noch andere von

---

*) Herr Stadtdiaconus Busch hat insbesondere in dem 13. Heft der Lausitzschen Monatsschrift sprachlich diese Erklärung, wie es mir aber dünkt, nicht mit ganz sichern Gründen vertheidigt, und Herr Mitherausgeber dieselbe mit trifftigen Gründen ebendaselbst widerlegt.

Sora, die Morgenröthe, weil die Stadt östlich von den übrigen Ländern liegt. Diese Ableitung ist die beliebteste und angenommenste, sie hat auch, was das Wort selbst anbelangt, ihren Grund, nur aber empfing sie ihn nicht davon, sondern von dem Volke, welches sie erbaute, den Sorben, Soraben, die auch Surben, Surpen, Servier, Cerfen, Sirben, Urben, Sirbben und Gott weiß mehr, wie sonst noch heißen. Sorau war daher die Sorben-Stadt und bedeutet dasselbe was **Cerbia**, später **Cervisti**, Zerbst. Die Umsetzung in w von b ist bekannt. Würde **Sarowe**, **Sarobe** geschrieben in Urkunden, so wäre es gewiß Niemanden eingefallen, an den Kranich zu denken. Die Sorben haben allerdings ihren Namen von **Sora**, und sind ein Volk, das früher gegen Aufgang der Sonne wohnte, Ost-, Morgenländer, somit ist in ihrem Namen auch ihr Stammland Asien bezeichnet. Dies weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort, indem nur Andeutungen gegeben werden sollen, doch kann ich nicht unterlassen zu bemerken, wie verwandt **Sora**, mit **aurora** ist, und daß es außer dem Zara, sprich Sora, in Illyrien, und Zagorella in Italien, besonders in Asien eine Menge Orte giebt, die Sara, Sora, Sore heißen, und mit denen Zagora, Zizara und andere augenscheinlich verwandt sind, der Völker, Flüsse, und Berge nicht zu gedenken, die hier genannt werden könnten. Ich kann nicht umhin, ein sehr auffallendes Beispiel eines Orts-Namens aus Spanien anzuführen, Zara-Gossa und Soria in Alt-Castilien. Ich werde mich nicht wundern, wenn manche hier erstaunen und diese Behauptung für eine Uebertreibung halten! Ich würde mich selbst vielmehr darüber wundern, wenn ich nicht noch in andern Gegenden, und selbst in England Cerfen, Serben und eine Stadt Serbinum gefunden hätte und mir die großen Völkerzüge, insbesondere die der Vandalen, welche eine Zeit-

lang Spanien überschwemmten und dann nach Afrika übersetzten, und früher in Nordosten Europas wohnten, unbekannt geblieben wären, unter denen Slavenstämme saßen *). Daß dieses Zusammensitzen deutscher und slavischer Völker schon in den frühesten Zeiten statt fand, muß jedem bekannt sein, welcher nur einigermaßen mit der Geschichte der Germanen vertraut ist. Man ist auch, das könnte man mit vielem Grunde sagen, noch gar nicht darüber gewiß und einig, daß die Vandalen unbedingt zu den Deutschen zu zählen sind. Aber wenn man, da wir dies hier nicht untersuchen können, davon abstrahirte, so konnten doch mehrere Slavische Volksschwärme die Wanderung mitgemacht, und sich mit ihnen, was häufig der Fall war, so vermischt haben, daß ihr besonderer Name in dem allgemeinen verschwand. — Sora, hieß, wie wir schon gesehen haben, die Morgenröthe, gast, dagegen bedeutet einen Wald. Zaragossa wäre demnach eine Stadt, die gegen Morgen an einem dunklen Wald liegt, oder besser die an einem düstern Haine gelegene Sorben-Stadt. In unserer Provinz finden wir die verwandten Namen Salgast, wendisch: Zalgoschcz, von Szol, Salz, gast, der Wald, Dürrwalde, im Wendischen Ssuchigost, von Szuchi, trocken, trockener Wald, Gosda, Zernogosta, zorni, schwarz, Schwarzwald. Ich hoffe, daß diese vergleichenden Angaben nun nicht mehr so unbegreiflich und aus der Luft gegriffen erscheinen werden.

3) **Guben**, wendisch Gubin, auch in den Urkunden Chubin genannt.

---

*) Dahin gehören: a) Silingi, von Silny, stark, oder Selni, grün, und gor, der Berg. Wandali Cognomine Silingi Baeticam fortiuntur Itad. Chronic. ann. Honorii. b) Burier, und Latiburier, von Bor, Wald, und Luzi, Leute, Helden und mehrere andere.

Man hat den Namen Guben, Gubin, von Verlieren, oder wie der Prediger zu Rampitz Richter, dest. litt. pag. 1120 meint, von Saubjone, verloren, abstammen lassen, und zur Rechtfertigung angeführt, die alten Sorben hätten in der Nähe der Stadt eine wichtige Schlacht verloren, und zum Andenken an dieses Unglück sie so benannt. Man sieht ohne große Erklärung wie wenig diese Angabe für sich hat. Ganz natürlich leitet sich der Name von Kupa, Hügel, Koppe, Anhöhe her. Denn die Stadt liegt an einer Reihe von Hügeln, die seit Jahrhunderten mit Weinreben bepflanzt sind, und sie heißt daher mit Recht Kupina, weicher Gubina, Gubin, Guben.

4) Lübben, wendisch Lubin. Es giebt in den Slavenländern eine Menge Orte dieses Namens, und eben so viel, die mit ihr verwandt klingen. Einige meinen, sie habe den Namen von den Lygiern, andere von Lobio, die Tiefe, weil sie in einer tiefen morastigen Gegend liegt, noch andere von dem Worte Luboszcb, lieben oder Lubé, lieblich. Man könnte auch das Wort Leuba oder Louba, welches einen Forst oder Wald bezeichnet, mit vielem Grunde als Stammwort annehmen, wenigstens hieß ein Theil des Thüringer Waldes im Mittelalter Luoba oder Lowin, und in einer Urkunde Kaiser Conrads II. 1039. wird er pars Solitudinis Loibe genannt. Lübben lag fast in der Mitte des alten Spreewaldes, der ein Theil des Hercynischen Waldes sein dürfte, und es ist höchst wahrscheinlich, daß es hiervon so genannt wurde, wenigstens will mir dies die natürlichste Erklärung scheinen. Man hat auch behauptet, Lübben verdanke einer wendischen Gottheit Luba, den Namen, und fabelt, sie wäre in dem dicht an der Stadt liegenden Hain verehrt worden, wo man mir in meiner Jugend auch noch den Stein gezeigt hat, worauf die Göttin gestanden haben soll, welche

man für die wendische Venus hält; allein es ist mir nie eine solche Göttin aus den Quellen bekannt worden. Indessen hat vielleicht die Sage, wie dies häufig der Fall ist, einen historischen Grund. Die Geschichte kennt unter den Wilzen, die auch Luititier hießen, einen König Liubi. Jeden Falls waren die Lusiki, Luidizier, welche unsere Provinz bewohnten und ihr den Namen gaben, ein in der frühesten Zeit der Wanderung vorgeschobener Zweig jenes großen Volksstammes, und es ist wohl möglich, daß einer ihrer Beherrscher den Namen Luban oder Luibi, der Geliebte, führte, den Ort baute, und ihn nach sich Luibin, Stadt des Luibi, nannte. Merkwürdig bleibt es wenigstens, daß noch heute der Familien-Name Luban häufig angetroffen wird *).

5) Calau, sonst geschrieben Calow, Calowa, Calem, Calo, auch wohl Caloum. Der Verfasser der ältern Chronik Calaus, Schmidt hält die alten Caluconen, ein deutsches Volk, für die Gründer dieser guten Stadt, allein er hatte nicht erwogen, daß dasselbe nach dem Ptolomäus nicht in unsrer Gegend, sondern auf beiden Seiten des Flusses Albis unter den Silingern wohnte, mithin hält diese Behauptung eben so wenig Stich, als die, sie für das alte Calaegia, was man auch wohl gethan hat, zu erklären.

Calau ist slavischen Ursprungs, man ist aber darüber nicht einig, welchem slavischen Worte es den Namen verdankt. Cal, Kaw, heißt der Kohl, das Kraut, dasselbe Wort bedeutet auch Lehm, und einen Hügel, und hat also Verwandtschaft mit Collis.

---

*) Zu dieser Ableitung hat man um so mehr Grund, als man nicht nur in Schlesien ein Lubin, das heutige Lüben, sondern auch ohnweit Stettin Lubbezien, und auf der Insel Wollin Lobin findet.

Die letztere Bedeutung scheint mir die passendste zu sein, weil sie der Lage des Orts auf einer Anhöhe am meisten entspricht, und es außerdem eine Unzahl von Städten und Dörfern dieses Namens giebt. Z. B. Calis, Calbe, Calisch, Kalitwa, Kaluga, Kaloca und mehrere andere, die wahrscheinlich von ihrer Lage diesen Namen empfingen.

6) Kirchhayn. Dieser Ort war früher ein Dorf, und kommt als solches noch im Jahre 1234 vor. Ist auch sein jetziger Name deutsch, so ist der Ort selbst doch sehr alt, dies zeigt seine Benennung im Slavischen, **Kuskow. Koscz**, heißt der Knochen, und **Kosk**, der Tempel. Zu der Zeit, als die Wenden das Land besaßen, stand gewiß daselbst ein Tempel, bei welchem sich in der Regel ein Hain befand. Als der Markgraf Gero **I.** die Lusiki unterjocht hatte, zerstörte man den Tempel, setzte an seine Stelle ein Kirchlein oder eine Kapelle, und für die Götzen die Mutter Gottes oder ein Heiligenbild hin. Dies Verfahren beobachtete man gewöhnlich um die störrischen Wenden zu gewinnen und geneigter für das Christenthum zu machen, und so wurde aus einem Tempelhain ein Kirchhain, wenigstens hat doch jedenfalls diese Meinung mehr für sich, als die des Rektors Krüger in seinem **Origin. Lusat.**, welcher die Erbauung des Ortes dem Markgraf Gero zuschreibt, und glaubt, Gero bedeute so viel als Gürge, und sodann Gürgenhain und endlich Kirchhain herausbringt. Bei den Opferplätzen wurden wahrscheinlich auch die Leichen-Brände als eine religiöse Handlung vorgenommen, das **Ossilegium** gehalten, und die gesammelten Knochen in die Urnen gethan. Ein solcher Ort konnte Kuskow, das alte Kirchhain, und von **Koscz**, der Knochen, benannt worden sein. Demselben Worte, dies bemerke ich nur beiläufig, verdankt auch vermuthlich das Dorf Kuschko im

Lübbener Kreise, und Kostobrau, von **Kosk**, der Knochen und bor der Wald und mehrere andere seinen Namen.

7) Finsterwalde, ist die Uebersetzung des Wortes **Grabin**, wie es die Wenden noch heute nennen, denn **Grab** heißt die Weisbuche, und **Grabin** eine Stadt, die an einem Buchwald liegt.

8) Senftenberg, von den Wenden **Komorow** genannt. Die Senftenberger handschriftl. Chronik leitet dieses Wort von Kammer ab, wozu man aber den Grund nicht einsieht, wahrscheinlich kommt der Name von **Komar**, Mücke her, und würde also so viel als Mückenhain bedeuten, was um so mehr Wahrscheinlichkeit erhält, als in der Nähe ein ähnlicher Ort Mückenberg liegt. Verwandt damit ist Comern in Ungarn und Gommern.

9) Dobrelug, in den Chroniken **Dobraluh**, von **dobre**, gut, angenehm, und **lug**, die Niederung, Sumpf auch Wiese.

10) Golsen, im Wendischen **Golischin**. Ohne Grund ist die Ableitung von **Golz**, der Knabe, besser von **Gohlae**, die Haide, und am natürlichsten von **Wolscha**, die Erle. Es würde also eine Stadt bedeuten, die an einem Erlenbusch liegt, und mit der Wolschowska irrig Wottschowska, im Spreewalde bei Lübbenau Verwandtschaft haben.

11) Lübbenau. Vergl. No. 4. mit der Bemerkung, daß, da der Ort im Wendischen Lübnowe, sprich Luibno, heißt, die letzte Endung auf das Wort **Nowi**, neu, hinweißt, also Lübbenau, so viel als neu Lübben bedeutet und hieraus wieder folgt, daß Lübben weit älter als Lübbenau ist.

12) Vetschau, von den Wenden **Wetoschow** genannt, verwandt ist **civita Vechia**. Frenzel erklärt sie für eine Schmerzensstadt. Es ist schwer das rechte Wort zu finden, vielleicht von **Wetsch**, der Wind, wenigstens ist es merkwürdig, daß die

Stadt in ihrem Wappen einen Windhund führt, also die Ableitung nicht ganz ohne Grund ist.

13) Drebkau, von Drewo, Holz, Waldung, eine Stadt die im Holze liegt.

14) Beskau und Beesdau, Beskow im Wendischen. Frenzel leitet den Namen von Pess, Hund und Schowam, ich ernähre, ab. Diese Erklärung ist aber gezwungen und ohne Grund, besser von Bähs, Flieder, oder Basowki, Fliederbeeren, ortsgemäßer aber von Pesk, Sand, Russ. Pesock, daher Peskowati, sandig. Daß Beesko mitten im Sande liegt, ist bekannt, und die noch heutigen Tages sogenannte Pieskowatz-Mühle bei Kalau verdankt diesen Namen ohne Zweifel der ähnlichen Lage.

15) Friedland, ist der verstümmelte wendische Name Briland. Brila bedeutet Eisen-Erde.

16) Pförten, ist der verstümmelte Name von Furth, und heißt daher noch jetzt im Wendischen Brodk, womit Brodi gleiche Abstammung hat. Das deutsche Pförten ist daher eine Uebersetzung des wendischen Namens. Eben so hat es mit Breslau Verwandtschaft, welches von demselben Worte, Brodk, Brad, und Slaw, Slawen herkommt, und so viel bedeutet, als Slaven-Furth.

17) Tribel, das alte Trebule, verwandt damit die Stadt der Oborigen in Italien nach Dion. von Halicarnass. 1. Buch C. 14. Tribula, vielleicht auch die Triballi, τριβαλλοι, ein thrazisches Volk, von tri, drei und pol, das Land, das Feld. In der polnischen Sprache finde ich das Wort Trybula, Körbel, Kraut.

18) Lieberose. Auch hier ist es sehr schwer eine Erklärung zu geben. Im Wendischen heißt es Luboras, sprich Liu-

boras, und wenn Radibor, Lutibor von Rada, der Rath und bor, der Wald, und Luti, den Lutis den Namen erhalten haben soll, oder kann, so würde Luiboras eine Stadt sein, die im Walde der Luiziger, Luter oder des Luibi eines Herrschers dieses Volks, oder eines Heroen der Vorzeit, liegt, oder man wähle das Wort Liube, annehmlich, wo es dann ein Ort in einem angenehmen Walde bedeuten würde.

Ich gebe sehr gern zu, daß manche dieser Erklärungen gewagt erscheinen mögen, sie sollen auch nur ein Versuch sein, und geben vielleicht den Sprachkennern und Sprachgelehrten Gelegenheit, der Sache weiteres Nachdenken zu widmen, und zwar um so mehr, als allmählig die Sprache der Sorben aus den alten Wenden-Gauen zu verschwinden anfängt, und ein sehr geachteter Gelehrter unserer Provinz, Herr Superintendent Liebusch zu Senftenberg in seiner gelehrten Schrift Scythica, diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache gebracht, und gezeigt hat, wie viel Stoff zum Forschen in dieser nun bald vergangenen Ursprache liegt. Er wird vielleicht mit meinen Erklärungen nicht überall einverstanden sein, da er fast alle diese Städte von dem Cultus der Bergreligion, der unbezweifelt den sämmtlichen Slaven-Völkern eigen war, ableitet, und sie zu Sonnen- oder Mond-Götter-Orte macht, allein wie ich und andere glauben, hierin wohl zu weit geht. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß viele Städte, Orte, Gegenden, Berge, Seen und Flüsse ihre Benennungen der Götterverehrung und dem Religions-Cultus verdanken, als Radegast, Radin, Radeburg, Siebitz, Siewitz, Siewisch, Swantowitz, Karche, Jüterbog, Weissag, Koine und mehrere andere, so kann man doch dies keineswegs von allen behaupten und es nicht verkennen, daß auch viele derselben, wie aus den angeführten Beispielen sattsam erhellt, ihren Namen

von ihrer Lage, der Beschaffenheit des Bodens, der Gegend, von Begebenheiten, Vorfällen und Ereignissen, und ähnlichen Dingen empfingen. Sollte diese Kleinigkeit nicht mißfallen und vielleicht die Aufmerksamkeit der Forscher rege machen, so werde ich gern noch mehrere Niederlausitzer Ortsnamen zu erklären versuchen, und eine Deutung mehrerer alten Völkerstämme beifügen, die insgesammt, wenn sie nicht ganz grundlos erfunden werden sollten, zu manchen kaum erwarteten, und wie ich hoffen darf, erfreulichen Resultaten führen dürften.

Gallus.

IX.

Urkunden zur Geschichte der gewerblichen Vereine in der Niederlausitz.

1.

1283. Quoniam omnia statuta priorum a memoria morte proveniente labuntur ni scripto confirmentur Idcirco notum facimus omnibus hanc paginam inspicientibus quod honesti viri et cives de *bezcowe* ad nos in *lukowe* devenerint quaedam statuta nostre civitatis a nobis postulantes quorum petitionibus annuentes sub hoc tenore dedimus eis in hunc modum: ut quicunque homines in bezkowe commorantes et occupati officiis qui fortuna favente quaerunt exaltari ut sint in loco mercatorum in theatro pannos incidendos prioribus officiis sub jure jurando abrenuntiare tenentur. et si hoc infregerint in Marca civitati satisfaciant praeterea si aliqui textores dimidium fecerint pan-

num ad usus proprios sive puerorum portandos residuum in communi foro et in theatro in b'chio suo cum ulna tenentur portare et si non fecerint et convicti fuerint MMcc emendent. Unde ne aliqui in posterum per dom . . . . sive per invidiam praesumant infringere munimine nostri sigilli perpetuo servanda roboravimus. Datum anno M°cc°LXxx°iii lukkowe ii Nonas octobris.

Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben, das Siegel aber verloren gegangen. Ausgestellt wurde sie ohne Zweifel von dem Rathe zu Luckau.

2.

1284. Heinemanus praefectus In Bescowe nec non ejusdem Civitatis consules omnibus hoc scriptum intuentibus salutem cum affectione. Cum ad hoc simus specialiter constituti ut proficuum et honorem universe Civitatis Bescowe debeamus fideliter procurare. Nobis igitur in unum convenientibus decrevimus *ex favore nostrorum dominorum* et maturo nostrorum civium consilio Pellificibus dare libertatem sui operis, que volgariter Innunge nuncupatur nulla ipsis jura specialia describendo sed prout ipsi pellifices desideraverunt. Videlicet sicut sutores ejusdem civitatis Bescowe secundum tenorem sui privilegii et sua officia exercere et conservare regidius consueverunt. sic etiam pellifices sua jura et sua officia debent rationabiliter exercere. Nihilominus penam sutor quam per excessum sui operis promeretur tali etiam poena pellifex si in suo opere excesserit punietur. Praeterea si quis pellificum in suo opere tam graviter excesserit sic ut suo opere merito deprivetur hic ad consules prolibertate civitatis a pellificibus est mittendus et opus secundario aqui-

rat si sue placuit voluntati. Addicimus etiam quod quicunque alienus pellifex opus suum apud pellifices in civitate Bescowe decreverit obtinere eidem Civitati dabit ij fertones j fertonem et unum talentum cere preterea Consilio pellificum quod volgariter Morgensprache nuncupatur duo semper consules at saltem unus debet merito interesse ne quicquam forsitan ab ipsis incondecens pertractetur. Datum Bescowe anno dm. M°CCLxxxiiij° feria quinta post diem pentecostes Hominibus vero praesentibus Heinemanno prefecto et consules tunc temp. constituti videlicet Alberto de valkenhayn Titzo de Lindenberg Heinemanno de Storkow et aliis Johanne de Kumeritz petro pellifice et alliis fide dignis.

3.

1284. *Heinemannus* p'fectus nec non consules universi civitatis Bescowe omnibus hoc scriptum intuentibus salutem cum affectu. Cum ad hoc simus specialiter constituti ut proficuum et honorem civitatis debeamus fideliter promovere. nobis in unum convenientibus decrevimus *exfavore dominorum nostrorum* et maturo consilio nostrorum civium dare pistoribus libertatem que volgariter Innunge nuncupatur. Hinc est quod volumus ut pistores pro libertate civitatis Bescowe sua jura et officia in hunc modum debeant exercere. *Primum* est quod pistores Civitati in pane bona quod volgariter Gebicht dicitur debeant assidue providere. *Secund.* est quod eadem nostra civitas pane non debeat esse carens sed semper ad minus in quatuor cellis sive Stampniß panis assidue habeatur. Magister vero pistorum cum invenerit opus esse suos debet ad pistandum subditos exortari. quod si non fecerint

praedictus ipsorum magister domos pistorum circuat satis caute et in cujuscunque pistoris domo frumenti siliginis farinam multam inveniat hic in Triginta solidos denariorum merito puniatur. quorum denariorum tertia pars Magistro pistorum cedat. Aliae vero bine partes ad usum et proficuum civitatis a civibus uberius convertantur. Praeterea addicimus ut duo de consulibus cum magistro pistorum assiduo die dominica in feria quarta debent panem examinare. si quantitas et qualitas competens videatur. et apud quemcunque pistorem qualitas et quantitas a quocunque medio tempore non debita invenietur talis panis a consule solo sive duobus seu ab alio Magistro praesentetur qui tunc illum panem praecipiat vendi prout magistro videbitur expedire. quod si ille pistor talem alio modo vendat ipse in summa trium solidorum punietur. Praeterea quicunque predictam libertatem aquirere decreverit. Civitati Bescowe dabit i fertonem et pistoribus fertonem et unum talentum Cere et quicunque grossum panem qui Sackbroth dicitur dimidiam summam dabit. A Rurensibus viris seu feminis non ultra tres panes ad forum apportentur et quicunque civitatibus nostrorum dominorum panem adducere volunt Dimidietatem nostri operis aquirant ipsis si placebit. Quicunque pistor Magistrum suum offenderit sic ut magister hoc duobus viris ydoneis poterit protestari Civitati dabit triginta solidos et magistro satisfaciat secundum gratiam et favorem prout sue placuit voluntati. Datum Bescowe anno Dm. M°C°C°LXXXIIII° feria quinta post diem pentecostes Hominibus vero presentibus Alb'to de valkenhayn Titzone de lindenberc heinmanno de Storkowe et alii consules qui tunc temporis fuerant constituti

et Joanne de Kumeritz et petro pellifice et alii quam plures viri providi et honesti.

4.

1285. Cum tempora praetereant more fluentis aquae necesse est ut ea que rationabiliter a discretis fuerint ordinata scriptis et testibus perhennentur. ut exinde ad notitiam perveniant futurorum. Hinc est quod nos *Heinemannus Leo* dictus. petrus pellifex pellifex. petrus de Melraz. Conradus de velo Heinemannus de valkenberch. et ceteri nostri socii *consules in Bezikowe.* de maturo et sano et communi consilio civitatis. utilitate et commodis inspectis ejusdem concessimus et dedimus *sutoribus* ibidem talem libertatem que Innunghe vulgariter nuncupatur, quod nullus extraneorum seu forensium sutorum contra voluntatem sutorum in Bezikowe intra septa civitatis seu in foro calceos vendere audeat vel prosumat nisi prius ipsorum libertatem per pensionem super hac constitutam fuerit assecutus pro qua adipiscenda seu habenda dabit praedictis Sutoribus dimidium fertonem argenti et talentum cere et nobis sive nostris successoribus ij fert. ad usus dabit civitatis. praeterea ipsis concedimus omne jus et commodum, ut eo libentius suum opus exerceant *quo Magisteria Sutorum in Lukowe nunc utuntur* et uti poterint in futurum. praecipue *cum civitas Bezikowe sanctionibus Jurium civitatis Lukowe utatur et hac tenus usa fuerit* et regatur. Adicimus et quod Sutores praedicti nulla placita que Morgensprache dicuntur per se habebunt sive exercebunt nisi duo de consulibus nostris. qui nuncsunt seu pro tempore fuerint. vel saltem unus interfuerit eisdem. ne aliquid ordinetur seu statuatur quod sit in

praejudicium Civitatis. Sutores vero sepedictos per contrarium actum facientes idest jure suo abutentes. libertatem sibi a nobis concessam volumus perdidisse. nihilominus ipsos pro excessibus suis decernimus puniendos. ut autem hec a nobis utrobique inviolabiliter obseruentur eis dedimus presentem litteram. libertate supradicta conscriptam Civitatis nomine. Sigilli munimine roboratam. Datum Bezikowe anno dmi M°C°C°Lxxxv XVII kal. July in die sanctorum martirum viti et modesti.

5.

1340. Wir Ludewik von gots gnaden zu Brandenbork und zu Lusitz Marggraf Hertzoge in Beyern phalanzgrafe bie dem Ryn vnd dez heyligen Romischen Richs obirster comerer Tuen wißlich allen die disin kegenwortigen brief seen odir horen Daz vor uns gewest sin die Bescheidin lute unse getruwen burger zu Bezkow. vnd habin uns gebetin daz wir in ire gewonheit vnd willekur bestetigin die hirnach geschrebin stet von wortin zu wortin: In Gots namen amen Allis daz geschehet in der zit daz vorget mit der zit darume sin handuesten vn̄ brife vundin vnd irdacht daz nicht vz menschlichin gedechtnis kome daz Erber lute zu nutze vnd zu vromen geewigt und bestetigt habin wollin. Dauon wir Ratmane Hentze der Richter. Scheppsin. Alle gewrkin. vnd die ganze gemeynheit der Stat Bezkow. zu nutze vnd zu vromen derselben Stat Eintrecktick sin worden, vnd vor eyn recht habin schollin. wer sin gewandt snidin gewinnen wil. Der schal sich vor den ratmanne daselbins bewisin. den schallin die ratmanne vort zu den gewandt snidern senden. Ist he den Behagelich so schal he vor die ratmannen widir komen vnd sich mit den berichtin von der stat wegin vme twentzik grosse vnd mit den gewandschnidern vme zeen grosse

vnd eynem pfunt wachsis zu kertzin. Welch man. her sy wer he sie. in derselbin stat zv Bezkow addir in irim gebite gewand snidit Der sin sniden nicht gewunnen hat. Als hiuor beschrebin ist waz der von endin der gewande hat die schollin sin der gewandtsnidern zu Bezkow. Doschal sie nymand an hindern vnd schal derselbe vor den Bruch der stat gebin virtzick grosse. Sniete ouch ymandt gewandt zu Bezkow. Vnd mans im nicht vbir komen mochte wollin yn die gewandsnidere darvme beschuldigin. Daz schollin sie tun vor den ratmannen der vorg'nten stat. Die schollin in Rechtis darubir helfin. welch gewantsnider Bricht addir missetut an der minstin buse wider der gewantsnider recht addir willkur der schal den gewantsnidern gebin vunf grose. Bricht aber ymandt vndir in an der grosen buse der schal die buse lidin von der stat wegin vnd von der gewandsnider wegin als andir gewerken der stat Bezkow lidin. Daz alle dese vorbeschrebin rede vnd sachin Stete ganz. vnd unverbrochin gehaldin schollin werden Daz ist zu eyne Urkunde vnd getzuge der vorgeschrebin stat Bezkow yngesigel an disin brief gehangin. Der ist gebin doselbins zu Bezkow nach gots gebort dritzenhundirt Jar Imme virtzigsten Jare. an Sante Thomastage is aposteln. Darume so habin wir ir vlizick gebet angesehen vnd Bestetegin in alle dise stucke vnd sachin die hieuor geschreben sten vnd habin in darvber unsin brif gegebin. Daz sie stark stete vnd ganz blibin schollin vnd gehalden werden. Disir sachin sint getzuck der Edelman Cunadt Hertzog von Teck. Johans von Buch; hennrich von Ryschach unsir houemeister. Johans Husener unsir kamermeister vnd andir Bidirbir lute gnuk. Geschen vnd gegebin in dem Jare als vor geschreben ist. zu Spandow an dem vritage in den achtagen der hochtzit wynachtin.

6.

1341. In nomine d'ni amen. Noverint singuli praesentes inspecturi quod nos Henricus güstero. Johannes Spandow. Nycolaus Crugk. Johannes voyd. Zacharias Lindenberg. Henric. oluer. Johannes de Merz nec non Arnoldus dictus Crul *Consules civitatis Bezkow.* sana nostra deliberatione statuimus commisimus et presencium committimus intenore Magistro Sutorum Ceterisque sociis ejusdem officii, quod ad yncipiendum opus hujusmodi quod dicitur eyn Werk nisi arte peritus famaque laudabilis probatus fuerit prymo conditionis sue statum. ortus et parentes locali testimonio probaverit. non alius admittatur Si vero propter patriae distanciam XX miliarium aut Infra credencias seu sufficiens testimonium perhibere nequiverit. cautione fidejussoria pro una marca se obliget civitati. quousque testimonio competenti possit et litteris promoveri. In cujus testimonium presentes nostro sigillo dedimus confirmatas. Datum Bezkow anno dom. Mille°CCC° XL° primo proxima feria quarta post festum beati gregorii confessoris per manum Joannis Paschetag rectoris nostre scole.

7.

1344. In Gotis namen Amen. Wir Ratlute vnd die stat gemeyne zu Bezikow bekennen in deseme offenen briue daz wir den erbern luten den gewantmachern. In der vorgenanten stat bezikow haben vorlegin vnd gegeben zu gnaden vnd zu besserunge ihres Werkes dy satzunge di her noch geschreben syn zu halden vnd nicht zu ubertreten. Wer mit In syn werk will gewynne der sal der stat geben vumtzen grose vnd den kumpane vumve vnd eyn phunt wachses. Queme ouch irneyn vremt

unbekant knecht der syn werk welde gewynnen dersal bewisen mit erbern getzugen odir mit briuen daz her sicherlich habe gehalden. keyn andir mac eyn meyster werden her vertzyge sich denne dez vullins. Kein man sal ouch vor sente Jacobs tage vel wulle machen vnd vor sente Nicolaus tage. Wer doz bricht der sal geben der stat tzen schillinge vnd den kumpanen vumve. Welch tzit yme Jare man by ymande vnredelich gut vyndet mit dem sal man ein Recht hegen. Wer do minre scherit denne achter vnd drysic der gibet der stat tzen schillinge vnd vumve den kumpanen. Keyn man sal by lichte arbeiten wedir werken noch slagen Wer daz tut der sal der stat eine marc geben vnd sich berichten nach der kumpane gnaden. Wer gewandt machet vnd snydet der sal stat geben vumv grose czu sente Mertyns tage. Wer syn gewant snyden gewint vf der hoen bank der sal geben der stat eyne marc vnd den kumpane waz daruf gesatzt ist. der sal ouch sin gesynde lasen arbeiten vnd sal selber weder wirken noch slan. Kein kumpan sal vff den andern weder spilen noch pphlichten noch vff deme platze spilen. Wer ouch alzo hoch spilet daz h'vbele gehandelit wirt es getzogen adir geslagen adir gebunden ad' in den rouch gehangen da sal vnse kumpan nicht vorbas blieben. Ouch wer vnse kumpan welle syn der sal vff der strase nicht barfuß gen. Welcheme mann syn gut dry stunt in eyme Jare wirt vff gehalden der sal vnse kumpan nicht me syn. Keyn man sal in eyme Jare tzwene knechte len. Wo man vngemengit gut vyndet vfm hart adir an deme gewande do von gebit man d' stat czen schillinge vnd vumve den kumpane. Wer syn birgelt vntreyt der giebet den kumpanen ane eynen phenning drey schillinge. Daz dese vorgenante sache gantz vnd stete blyben dez sint getzuge Joh. Spandow. Ich. Grunov Henr. phaphindorf. Joh. voyt. Girsick

franke. hentzil meetz. Tylo bucholtz. Joh. Colpyn. Desir brif ist gegeben nach gots gebort Tusent jare dryhundirt jar In deme virvndvirtzigisten Jare an dem andern suntage nach ostern.

8.

1353. Wir Hannus kerstans, Petze becherer, hannus Hacke, Cune herzbergh, hannus gamerate, Claus vorith, Hannus smet, Hannus barbic Ratmanne der stat Bezikow. bekennen offinlich yn dyzeme briefe vor alleghenin dy en seyn, horn odir Lesin daz wir mit gunst vnde gnaden vnsis heren von Turgow den schuhmachern dy by vnz yn bezikow syn gesessin vnd wonhaft habin gegebin ordeliche alsulche behaldunge vnde ynnunche nes werkis Daz welch man daz schuwerk mit en wil gewinnen der sal gebin der stat dri mandel groschin vnde in des werkis nutz vunfzehn groschin vnd tzwe phunt wachßes czu iren kertzin vnd den meistern dez werkes tzwene schillinge cleyner phenninge. ouch sal dy schumachere nymant an schuwerke nochte an Ledirkoufe hindern binnen der stat nochte alzo veit alzo der stat gebite wendit. Ouch wer syn werk nicht en hat vnd welde der schu machin vnd worde der domit bevunden in der stat odir in irme gebite der sal gebin der stat eine mark vnd den schumachern eine halbe mark vnde welde der denkin mit deme gelde des bruchiz an syn werk tzu komende vnd tzu gewinnende. daz sal em nicht helfin sundern he sal all sulch gelt gebin vme dy gewinnunge des werkis alz do vor iz benant. Weme ouch ein Jungher komt tzu Lerende vndir den schuhmachern der sal en brengen vor den meyster vnd vor dy werkgenossin. ist her denne von sulchen Luthen vnd gebort daz he moge nach siner lere werk vntfann so sal he en Lerin andirs nicht wen wir badere kinder vorsprechen Lineweber. schefere. wende. phaffin vnde allen unechten kindern werk versagin yn unsir stat

tzu vbende wer abir einen Junghen lerit, der sal gebin den werk genoſin eyn vir-denaz haſilnuzze tzu der morginſprache. vorbaz nun welch vzheimſch man ſyn werk wil gewynne yn bezikow der ſal brengin briefe von der ſtat ſynes heymuthiz vn ſal bewyſen daz her ſich erlich habe gehaldin vnd vromelich. vnde ouch ſal her mit ſyner ſtat briefe bewiſin daz he ſy von alſulchir gebort daz he werk moge unterfaen vnde dez werdik ſyn. Czu orkunde dyzer vorbeſchrebin Stuck ſo haben wir unſir ſtat ingeſigil an dyzen brief lazen henghen der iſt gegebin nach gotis gebort dritzenhundirt Jar donach in deme dri vnde vunfzigiſten jare an deme tage ſente Dorothee der heiligen Juncvrowen.

9.

1368. Wir Botho von Turgow Here zu Beſekow Rynhardt von Strele Here zv ſtorkow Ditherich von Turgow bekennen vffenlichen an diſem keyenwertigen brife alle den, die en ſehn horn adir leſen daz wir met gutem willn vnd met wol bedachtem mute vnd met gutin rate an geſehn habin gebrechen vnd notdorft der Erbern ratmane vnd lieben gewerken vnd dortzu der gemeyne vnß' ſtat czu Beſekow vnd habn met guten willn den Jaremarcht abegeleget vnd abegenommen der do vor geweſt iſt alle Jar yn der ſtat zcu Beſekow an dem neſten Suntage vorſente Michaheltage vnde habn denſelben Jaremarcht met guten willn vorleyt vf den neſten Sutagk nach ſ'te Margaretentage. ſo ſullin die vorgenanten Burger vnd ſtat eyne Jahrmarcht habn vnd haldn alzo gewenlich vnd redelich iſt zcu haldene mit alln fryheiten. rechtn ern vnd nutzen da wulte wir en zcu rathen vnd helffen daz beſten daz wir mogen ane geverde vnd wolln ſy by deſelbin Jaremarchte behaldin vnvorbruchlichen. ouch ſal nymandt vf demſelben Jaremarchte keyn gewandt ſnyden der eyn gaſt iſt noch keine ſchue veyle habn ez en ſie dane

daz man vnß'n burgern von Besekow yn denselben steten von danen die geste sint wedir gunne dez selbin snydes gewant vnd schue veyle hab'n vnd andere ware zcu koufene vm ire gelt. waz si vorgelden mogen. ouch sal der burger Jarmarcht sten dry tage ganz alzo her von alde gestanden hat. yn der stat zu Besikow vf den vorgeschrebin tak. Doz wir daz stete vnd gantz vnd alle vnse nachkomelinge unvorbruchlichin halden wolln daz habe wir zcu merer sicherheit vnd groß' vestenuge vnß' Jngesegel an allirleye argelist zcu Orkunde gehangin an dißen offen brif der da ist gegeben nach Gotis geborthe dritzenhundirt Jar yn den acht vnd sechzigisten Jare an den Dornstage nach dem Suntage so man synget Letare yn den vasten.

Sämmtliche drei Siegel sind verloren.

X.

Miszellen.

1.

Erklärung einer dunklen Stelle Dittmars im Vten Buche seiner Chronik in Bezug auf die angebliche Herrschaft der Polen-Herzoge Boleslaus und Misico über die Niederlausitz.

Der Herzog Boleslaus von Polen hatte 1002 nach dem Tode des tapfern Markgrafen Eckihard von Meißen, mit welchem er verwandt war, einen Einfall in die Mark über die Elbe gethan, Milzinien, oder die Oberlausitz nebst Meißen in Besitz

genommen, und alles Land bis an die schwarze Elster mit seinen Truppen besetzt, bald darauf auch sich an dem Hofe des neu erwählten Königs Heinrich des II. zu Merseburg eingefunden und demselben gehuldigt *). Nun erzählt unser Chronist folgendes:

Boleslaus *urbem Misnensem* **innumerabili pecunia acquirere satagebat, et quia opportunitas regni non erat, apud regem non valebat, vix impetrans, ut haec fratri suo Gunzelino daretur,** *redditis sibi Luidici* **et Milzieni regionibus etc.**

Hieraus haben nun Worbs, Ursinus und mehrere andere, den Schluß gemacht, der Herzog habe beide Provinzen, Ober- und Niederlausitz in wirklichen Besitz und Lehn empfangen.

Herr Mitherausgeber Neumann hat im 1sten Hefte pag. 63. mit ganz triftigen Gründen diese unrichtige Behauptung widerlegt und gezeigt, daß an einer Herrschaft über die Niederlausitz nicht zu denken sei. Da indessen die Meinung der frühern Gelehrten allermeist auf dieser eben angegebenen Stelle beruht, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, dieselbe näher zu beleuchten, und dann noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Hauptschwierigkeit liegt in den Worten, **redditis** *sibi* **Luidizi et Milzieni regionibus.**

Wir wollen mit **Luidizi** beginnen um das Nachherige besser zu verstehen. Es fragt sich nämlich: welches Land hat man darunter zu verstehen? Man könnte glauben, es wäre darunter der Gau Lusizi, welcher von der schwarzen Elster, bis wohin

---

*) Adelbold. de gest. Heneric: Benno dux Saxoniae, Boleslaus dux Slavorum — redditis manibus, fidem suam per sacramenta, promittunt etc.

Boleslaus das Land besetzt hatte, anhob, und in Osten bis an den Spree-Strom reichte, oder das ganze Land, die Niederlausitz, gemeinet; allein nach Dittmars ausdrücklichem Berichte hatte er weder den Gau Lusizi, noch die Provinz Lausitz erobert, ja nicht einmal auf seinem Marsche in die Mark berührt, vielmehr war sein Heereszug nur nach Milzinien und die Länder über der Elbe gegangen *). Es ist demnach von der Niederlausitz gar nicht die Rede, und konnte ihm daher auch kein Land zurückgegeben werden, das er vorher nicht besessen, und er überhaupt gar nicht, sondern nur die Veste Meißen vom Könige begehrt hatte. Dagegen ließe es sich eher hören, wenn man für Luidizi, das Land Luititia hielte, welches von 18 Stämmen des großen und mächtigen Volkes der Luititier, welches sonst Wilzen hieß, bewohnt wurde, und die Dittmar Luidizi, Luititii nennt; allein wie wäre Heinrich dazu gekommen, ein Land dem Herzog abzutreten, das ihm nicht gehörte, und dessen Abtretung dies freie Volk, welches später zu seinen Bundesgenossen gehörte, sich schwerlich ohne Waffenkampf würde haben gefallen lassen. Das Einzige würde vielleicht Etwas für sich haben, wenn darunter der Strich Landes verstanden würde, welcher zwischen der schwarzen Elster und der Elbe lag, und von Luititischen Stämmen, namentlich den Luibusiern und Wilinern zum Theil bewohnt wurde; allein wir finden kein geschichtliches Zeugniß dafür, daß dieser Tract einen solchen Namen geführt habe. Doch es giebt auch noch eine Ansicht, die sich der Oertlichkeit näher anschließt und helleres Licht über die Dunkelheit verbreitet. Ich

---

*) Adelbold sagt daher ausdrücklich von diesem Zuge: Boleslaus invadit *Milzaviam* quoque, Saxoniae et Poloniae interjacentem *Marchiam*.

vermuthe nehmlich, daß mit dem Worte Luidizi ein Schreibfehler, eine Verstümmelung oder Verwechselung vorgegangen ist, und dafür Chutici, oder Gudici, oder Chuitici gelesen werden müsse. Wie leicht C und G mit L verwechselt werden konnte, sieht jeder Unbefangene ein. Meine Meinung wird um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich gewinnen, wenn die Oertlichkeit und der Zusammenhang der Begebenheiten dafür sprechen sollte. Der Gau Chutizi, hatte östlich Meißen und den Elbstrom zur Grenze und wurde nur durch den letztern von Milzinien getrennt. Auf diese Weise wird nun der in diese Gegend unternommene Heereszug des Herzogs erklärlich, und auch woher es kam, daß er sich in Merseburg so unendlich viel Mühe gab, die Veste Meißen, welche in der Nähe lag, und das ganze Schloß zu erlangen, wenn man überhaupt berechtigt ist, anzunehmen, daß ihm die Provinzen Milzienien und Chutizi vom Könige wirklich überlassen worden sind, was manchen Bedenklichkeiten und Zweifeln unterliegt, welche im Verfolg der Sache mit berührt werden sollen. Wenn man aber auch demnächst, was Herr Neumann vorgeschlagen hat, einen Theil der Oberlausitz oder die südöstliche Gegend der Niederlausitz um Sorau dafür erklären wollte, so würde dies immer das nehmliche Resultat ergeben; der Herzog besaß nicht die Niederlausitz. Ueberhaupt nennt Dittmar, wenn er von der Niederlausitz spricht, das Land entweder Lusizi oder Luzici, und da er in jener Stelle Luidizi schreibt, so dürfte aus dieser abweichenden Schreibart zu folgern sein, daß er ein anderes Land meinte, oder aber es mit einem andern verwechselte.

Auch das Wörtlein sibi unterstützt die aufgestellte Meinung, denn dieses reciproke Fürwort bezieht sich nach den Sprachregeln immer nur auf das nächste Subjekt, welches hier

Gunzelino ist, und dadurch bekommt die Stelle wiederum einen anderen Sinn und Zusammenhang, und erklärt zugleich auch die spätern Begebenheiten. Der ganze Zusammenhang der Stelle lehrt dies, und auch der Umstand, daß häufig sibi in den alten Schriftstellen statt a se gebraucht wird.*) Unsre Meinung wird

---

*) Zum Beweise, daß der Dativ der Person statt der Präposition a häufig gebraucht wird, dürften folgende Stellen dienen: Cic. de Offic. 3, 9. honesta bonis viris non occulte quaeruntur.

Derselbe Brut. 58: auditus est nobis Laeliae sermo;

Tacit. hist. 4, 6. Etiam sapientibus cupido gloriae novissima exuitur.

Ovid. trist. 5, 10. 35. Barbarus hic ego sum quia non intelligor ulli.

Vorzüglich kommt dieser Gräcismus häufig bei Dichtern vor. Es wird also die Annahme, daß: sibi redditis statt a se redditis stehen könne um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Chronisten sich in der Wahl ihrer Ausdrücke eben nicht ängstlich an die Gramatik banden, sondern im Allgemeinen ein schlechtes Latein schreiben. Gallus.

Auf keinen Fall scheint das sibi auf Boleslaus bezogen werden zu können, und wenn es also nicht für a se, oder ab eo stehen sollte, dürfte es sich nur auf rex (den König Heinrich,) oder auf Gunzelin beziehen lassen. Ich würde indessen meiner Seits diese Wortfügung nicht durch a se oder ab eo zu erklären versuchen, weil dem Chronisten eine solche Nachahmung eines Latinismus oder Gräcismus schwerlich zuzutrauen sein dürfte. Ditmar gebraucht dieses persönliche Fürwort fast jederzeit unrichtig, wie unzähliche Stellen ergeben würden, z. B. sagt er S. 125.: Der Kaiser habe eine Botschaft an ihn geschickt: si terram nuper a se occupatam de sua gratia ut jus antiquum possit retinere, *sibi* que fideliter vellet servire, etc. wo das Wörtchen se auf Boleslaus, dagegen das gleich darauf folgende sibi auf den Kaiser sich bezieht. Ganz dasselbe kommt auch bei anderen Chronisten vor. So schreibt z. B. Witichind T. I. p. 647. bei Meibom: Barbari labore nostro elati — Geronem, quem sibi (statt ipsis) rex praefecerat, cum dolo perimere cogitant. Außer dieser dem Chronisten eigenthümlichen Construktion spricht aber auch die Sache selbst für die Erklärung, daß unter dem sibi der König oder Gunzelin gemeint sei. Setzen wir statt sibi das Wörtchen ipsi, ganz so, wie wir es bei der angezogenen Stelle des Witichind thun müssen, so würde es sich auf den letzteren beziehen. Der König hatte

durch eine andre Stelle Dittmars gerechtfertigt. Der König hatte an den Herzog eine Gesandtschaft gesendet, welche ihm eröffnete:

si terram nuper a se occupatam (Böhmen) *sua gratia* ut jus antiquum possit retinere, *sibi*que in omnibus *fideliter vellet servire,* se ejus voluntati in his assentire, sin alias se armis illi velle contraire.

Da demnächst in jener frühern Stelle die hauptsächlichste Person der König ist, welchen der Herzog anging, und letztlich bestürmte, wenigstens seinem Bruder Meißen zu geben, so kann

---

dem Boleslaus die Stadt Meißen verweigert, und war mit Mühe dahin zu bringen gewesen, sie dem Gunzelin anzuvertrauen, gleichwohl sollte er jenem die ganzen Districte Chutizi (wie wohl zu lesen sein dürfte,) und Milzieni überlassen haben? Der Chronist will vielmehr unstreitig sagen, der Kaiser habe ihm alles dies wieder abgenommen. Die Fortsetzung der Erzählung Ditmars ergiebt, daß Boleslaus die Distrikte, von denen hier die Rede ist, in der Folge nicht inne hatte, mithin können sie ihm hier auch nicht eingeräumt worden sein, und eben so wenig findet sich eine Spur, daß später jemals von einem rechtmäßigen Besitze derselben durch ihn die Rede sei, ja selbst bei dem Einfalle in Böhmen (Ditmar p. 125.) verlangte Heinrich, daß er den Besitz des Landes von seiner Gnade abhängig machen, und sich zu seinem Vasallen bekennen solle. Erst nachdem Boleslaus wirklich bei dem Könige gewesen war und diesem den Eid geleistet hatte, (Ditmar S. 190. 247.) wurde sein Verhältniß zu demselben ein anderes. Wollte man unter dem Liudici, wie man zeither gelesen hat, das Land Lusitz verstehen, so ließe sich nicht absehen, in welche Verbindung dies mit Milzieni zu bringen wäre, und warum Zara und Selpoli unerwähnt blieben, welche beide Distrikte doch näher an dem damaligen Polen lagen, so daß der Chronist p. 157. erzählt: Bolizlaus Lusici, Zara et Selpuli denuo occupat. Für Selpoli wird übrigens hin und wieder auch Sespoli gelesen, z. B. Hoffmann praef. p. 4., und leicht könnte dies das richtige und durch pschess-poli, an Polen angränzend, bei Polen, zu erklären sein. Auf die Gegend um Crossen würde dies vollkommen passen. Neumann.

eben so gut *sibi* auf den König bezogen werden, und auch dann spricht die Erklärung für unsre Meinung. Noch unter Gunzelins Vorgänger, dem Markgraf Eckihard, gehörte Milzinien und Chutizi zu seiner Mark, und mit seiner kräftigen Hand schützte er sie namentlich gegen Polen und Böhmen. Auf dem Reichstage erhielt statt seiner Gunzelin Meißen, und ersterer war genöthigt, die in Besitz genommenen Ländertheile seinem Bruder oder dem König wiederum zurückzugeben, **redditis sibi regionibus.** Diese Ansicht ist dem Ganzen angemessen. Denn wenn der König, wie es in jener Stelle heißt, es dem Wohle des Reichs nicht angemessen hielt, dem Herzoge Meißen anzuvertrauen, wie unconsequent wäre es dann gewesen, diesem unruhigen Fürsten, ohne daß er es sogar verlangte, zwei Provinzen von so bedeutendem Umfange zu überlassen, oder vielmehr unaufgefordert aufzudringen. Dies hätte sich wohl noch weniger mit der **Oportunitas regni** vereinbaren lassen. Wäre die Sache aber wirklich wahr, so würden die polnischen Schriftsteller, welche so viel über die Thaten des Herzogs sprechen, und sich im Lobe über seine Eroberungen im Auslande, über seine Weisheit und Klugheit fast erschöpfen, und selbst das geringste nicht verschweigen, was ihren Helden verherrlichen könnte, gewiß diesen so bedeutenden Erwerb an Ländern eben so mittheilen, als die Setzung der Sieges-Säulen an der Saale *). Da sie aber alle

*) So sagt Kadlupko imo Saxones (also nicht Lusatios) indomitos adeo perdomuit, ut in sala, quam nos dotana dicimus, flumine columnam fecerit ferream quasi ferream quibusdam certis gradibus sui finem Statuens imperii. Martin Gallus in Chronic. Pol. ad ann. DCCCCLXV. erzählt das nehmliche indomitos vero Saxones tanta virtute edomuit, quod in flumine sala in medio terrae eorum meta ferrea fines poloniae terminavit.

schweigen, auch selbst Heinrichs des II. Lebensbeschreiber Adelbold kein Wort über eine solche Lehnsreichung erwähnt, so hat man hinlänglichen Grund, den Besitz jener Länder nur für das anzusehen, was er war, ein temporaires Inhaben, oder eine Occupation, wie sie häufig im Kriege vorkommt, und nur so lange dauert, als das Kriegs-Glück währt. Daher ist es auch wohl zu erklären, daß nirgends eine Urkunde ein schriftliches Zeugniß oder eine sonstige Nachricht in den Chroniken vorhanden ist, welche andeutete, daß er die Rechte eines Landesherrn geübt, oder Einrichtungen zur Verwaltung des ihm zugetheilten Landes getroffen, oder sonstige Akte eines Oberherrn vorgenommen hätte, vielmehr wird überall nur von der Besitznahme der Provinzen jure belli und von einer Wiedereroberung, oder einem Versuch dazu, Seiten des Reichsoberhauptes, gesprochen, Adelboldus l. c. rex Milzaviam intrat, *munitiones*, quas *Bolizlaus occupaverat*, expugnare volens, was doch offenbar einen Widerspruch enthalten würde, sobald der Kaiser ihn in den rechtmäßigen Besitz derselben gesetzt und damit belehnt hätte.

Hiermit hängt es auch genau zusammen, was Dittmar bei Gelegenheit des beschriebenen Einfalls von den sächsischen Dynasten erzählt *). Diese hatten sich zusammengethan, um dem weitern Vordringen des Herzogs Einhalt zu thun. Als er dies hörte, ließ er ihnen durch Abgesandte vermelden, Alles sei mit Vorwissen und Genehmigung des Königs geschehen, dessen Willen er, wenn er im Besitz des Reichs sein würde, in allen Stücken befolgen werde. Die Sachsen glaubten dies wahrscheinlich deshalb, weil besonders unter Heinrichs Vorgänger,

*) Dittm. Libr. V.

Otto dem **III.**, eine sehr große Freundschaft zwischen ihm und dem Herzoge bestanden hatte.

Allem Vermuthen nach hatte derselbe auch in Merseburg damit seine Handlung gerechtfertigt oder beschönigt, weil man nicht einsieht, warum er sich dort, wollte er nicht, wenn auch nur für einen scheinbaren Freund des Königs gelten, zur Huldigung eingefunden hätte. — Aber eben in diesen Verhältnissen liegt es auch, daß der König, wenn er nicht ganz verblendet war, keinen Grund haben konnte, einen Fürsten mit Ländern ohne Veranlassung zu beschenken, von dem er wußte, daß er ihn nicht zu seinen aufrichtigen Freunden zu zählen hatte und ihm nicht trauen dürfe. Denn schon Markgraf Eckart der Erste von Meißen, aufgebracht, daß er nicht König geworden war, hatte mit Boleslaus und andern Verbindungen *) gegen den neu gewählten König Heinrich angeknüpft, welche letzterem nicht *unbekannt* waren. War auch der König Heinrich ein schwaches Oberhaupt, so läßt sich doch eine so große Thorheit und Unklugheit von ihm nicht denken. So sehr nun auch meine und Herrn Neumanns Ansicht von den frühern abweicht und deshalb paradox erscheinen könnte, so werde ich doch darin durch eine Stelle Adelbolds bestärkt, welcher erzählt, daß der König auf dem gegen Boleslaus unternommenen Feldzuge in das Land Milzinien alles verwüstet, und den Einwohnern vorgeworfen habe, daß sie sich von dem Herzoge hätten bestechen lassen, und treulos, nicht den gehörigen Widerstand geleistet hätten. **) Dieser Feldzug geschah 1004, also nicht so lange nach der angeb-

---

*) Dittm. Libr. V.

**) Adelb. c. l. Henericus terram vastans hanc *incolis* deputans culpam, quod pecunia corrupti, ex fide Boleslao non *restiterint*.

lichen Beleihung und wird hierbei von Adelbold ausdrücklich gesagt, Heinrich habe beabsichtigt, die Vesten des Landes, welcher Boleslaus sich bemächtigt gehabt hätte, wieder zu erobern, der Herzog besaß sie also nicht durch Verleihung, sondern durch das Recht des Stärkern. Ist dem so, so paßt dann auch das Verfahren und der Vorwurf gegen die Milziner Seiten des Königs, welches aber im entgegengesetzten Falle ganz ungeräumt und lächerlich erscheinen müßte. Hatte nemlich der König das Land Milzinien dem Herzog als Lehn verliehen, so konnte er unmöglich den Einwohnern jene Vorwürfe machen, und sie durch Verwüstung und Plünderung strafen, weil sie als Unterthanen des Herzogs dann nur gethan hätten, was ihre Pflicht und Schuldigkeit war, und wozu sie der Kaiser durch die Belehnung selbst verpflichtet hatte, allein ganz anders stellt sich die Sache heraus, wenn sie nach unserer Vorstellung angesehen wird. Der Herzog hatte dies Ländchen nur durch Waffengewalt inne, die Einwohner hatten, durch Geld bestochen, vielleicht auch aus Anhänglichkeit für ihren Landsmann, nichts zum Widerstande gethan, und dadurch die Besitznahme erleichtert, zugleich aber, weil sie zur Mark Meißen gehörten, und deshalb in dem Reichsverbande standen, die dem Oberhaupte schuldige Unterthanen-Treue sichtbarlich verletzt. Jedenfalls hängt auf diese Weise das Ganze zusammen, und wird von den überall sich hervorthuenden Widersprüchen befreit, daher ließ der König auch, als er aus diesem durch den Aufthau verfehlten Feldzug zurückkehrte, die Markgrafen mit ihren Truppen die Ufer der Elbe besetzen, theils um ihn von den fernern Einfällen nach Sachsen abzuhalten, theils ihn selbst zu beunruhigen *). Halten

*) Inde Merseburg revertitur juxta decursum Albis Marchiones statuens qui Saxoniam et Bolizlai incursum *latrocinandi* custodiant etc.

wir nun nach dem Dargestellten fest, daß Boleslaus auf dem Reichstage die Stadt Meißen nicht nur nicht erhielt, sondern sogar die seinem Vorgeben nach, nur für den König besetzten Regionen, seinem Bruder, gleichviel ob er sein wirklicher oder nur Titular-Bruder war, abzutreten genöthigt, also bei der ganzen Sache leer ausgegangen war, so wird es uns auch sehr deutlich, warum er nach Dittmars Berichte aufgebracht und wüthend den Reichstag verließ, mit seinen an der schwarzen Elster stationirten Truppen Strehla überfiel, plünderte, abbrannte und eine Menge Einwohner als Gefangene mit sich führte *). Boleslaus war, wie ihn uns die Geschichte lehrt, zwar ein leidenschaftlicher Fürst, aber von vielen Talenten, ausnehmender Klugheit und Vorsicht. Wenn es nun wahr seyn sollte, daß er die beiden Provinzen Ober- und Niederlausitz, oder statt deren Chutizi vom Könige zur Lehn, und sein Bruder Meißen erhalten habe, wie ließe sich der Angriff auf Strehla rechtfertigen, das in seines Bruders Mark gelegen war, zu dessen Zerstörung er als ein so reich Beschenkter um so weniger einen Grund haben konnte, als Gunzelin durch seine Vorbitte Meißen erhalten hatte.

Ich sage nicht ohne Grund Mark, denn Dittmar nennt ihn im 6ten Buche ausdrücklich Markgraf und es folgt dar-

---

*) Auch Adelbold erzählt etwas dahin deutendes: Boleslaus, sagt er, discedens, ab ipsa die, qua fidem promiserat, et promissam sacramento firmaverat, perversa meditari et meditata prout potuit, coepit machinari.

Gewiß verständlich wird die Stelle nur dann, wenn wir daran denken, daß Boleslaus nicht nur nicht Meißen erhielt, sondern auch seine Eroberungen verlor, und für seine Anstrengung nichts erhielt, und er also Grund zur Erbitterung und zur Rache zu haben glauben konnte.

aus, daß der König ihm die Mark Meißen verliehen und man in jener Stelle unter Urbs misnensis nicht blos die Stadt und Veste zu verstehen habe, wodurch zugleich das ganze Sachverhältniß mehr Klarheit und Uebereinstimmung gewinnt. Dagegen bleibt es allerdings dunkel, daß der Chronist den Markgrafen Gunzelin in der angeführten Stelle, so wie auch im 6ten Buche nicht nur einen Bruder des Herzogs, sondern auch des sächs. Grafen Bruno, und zugleich einen Onkel der Söhne des Markgrafen Eckarts von Meißen nennt, woraus folgt, daß Eckart ein Bruder Gunzelins sein mußte. Gleichwohl kennen die polnischen Schriftsteller nur zwei Weiber des Vaters des Boleslaus, des Herzogs Misiko, Dobrowa, Schwester des Herzogs Boleslaus von Böhmen, und Oda, Tochter des Markgrafen Dietrich, doch erzählen sie, daß der alte Herr ein sehr großer Freund der Weiber gewesen sei, und kann es wohl sein, daß er vorher eine dritte Gemahlin gehabt, und sich vielleicht von ihr getrennt, und sie sodann den Markgraf Günther von Thüringen geheirathet hat. Denn die 4 Brüder waren Söhne dieses Markgrafen; oder es geschahe, daß Günthers Gattin, als dieser seiner Mark entsetzt worden war, sich mit Misico verehelichte, und diese Söhne ihm zubrachte, was am wahrscheinlichsten sein dürfte. Diese Familie war in Sachsen mit vielen Gütern angesessen und in großem Ansehn. Ueberhaupt scheinen die Polen-Herzoge sich gern Gemahlinnen aus diesem Geschlechte gewählt zu haben, denn Boleslaus hatte des frühern Markgrafs Riddags von Meißen Tochter, und später die Tochter Eckarts von Meißen zur Gemahlin. Doch dem sei nun wie ihm wolle, so viel geht aus diesen Nachrichten mit Zuverlässigkeit hervor, daß Gunzelin und Boleslaus Stiefbrüder waren. Ich kann hier keine Genealogie dieser Familie geben, glaubte aber dies Familien-Verhältniß im

Allgemeinen berühren zu müssen, welches zum Verständniß der Sache vieles beitragen und zum Theil erklärlich machen wird, warum Boleslaus ohne großes Hinderniß die Sachsen-Gaue durchziehen konnte.

Ich glaube es wird nun aus dieser Darstellung sich ziemlich klar ergeben, daß Boleslaus niemals die Niederlausitz, und eben so wenig die Provinzen Milzinien und Chutizi als ein Lehn, sondern die beiden letzten höchstens nur temporair, so lange er durch Waffengewalt den Meister in jenen Gegenden spielte, besessen habe, und genöthigt worden sei, diese seine Eroberungen an seinen Bruder, oder den König wiederum zurück zu geben.

Hierzu erlauben wir uns noch zu bemerken, daß Polen, so wie Böhmen von dem deutschen Reiche abhängig war, und die Herzöge dieser Länder stets dies Abhängigkeits-Verhältniß anzuerkennen widerstrebten. Auch Boleslaus Absicht war, sich von diesen Banden loszumachen. Otto von Friesingen erzählt ganz genau, daß er sich bemüht habe, sich von der Dienstbarkeit loszuwinden und ein souverainer Fürst zu werden *). Sowohl Dittmar, als Otto von Friesingen nennen demnächst den Herzog und sein Land tributbar, und daß er sich trotz aller Anstrengungen dennoch zur Unterwürfigkeit bequemen mußte, berichtet Dittmar **). Denn nicht nur 1002 huldigte er zu Merseburg wie

*) Otto Frisingens. lib. 6. Cap. 28. Itaque in primordio regni ejus (Conradi) Boleslaus Poloniorum dux, qui ab antecessore suo Henerico noviter subactus fuerat a *regno dividi, rexque perse vocari molitur.*

**) Dittmar sagt im 5. Buche nach der Ursin. Uebersetzung: „Gott vergebe es dem Kaiser, daß er den zinsbaren Slaven zum Herrn gemacht hat, und Otto Frising. c. l. berichtet von dem Nachfolger des Boleslaus, Misico ex hinc provincia illa (Misiconis) regibus nostris sub tributo servire cognoscitur.

wir gesehen haben, dem König Heinrich, sondern als er 1013 mit demselben endlich Frieden geschlossen hatte, kam er wieder mit seinem Sohne an den Hof des Königs, wurde zum Ritter geschlagen, mit dem Herzogthume Polen belehnt, und that als ein tributbarer Vasall den Dienst eines Reichs-Vasallen, indem er dem Kaiser das Schwerdt vortrug und in die Kirche begleitete. Nur also von dieser Belehnung, keineswegs aber von einer über die Niederlausitz, ist in dem Dittmar und anderwärts die Rede.

Gallus.

2.

Der Groschkenberg bei Großmehßow.

Die Niederlausitz hat keinen Mangel an alten heidnischen Begräbnißplätzen. In der Form kleinerer oder größerer, vereinzelter oder gruppirter Steinkreise, in welche die Urnen gleichsam eingemauert sind, finden sie sich so häufig, daß nur wenig Stadt- und Dorfgebiete vorkommen möchten, die solche nicht enthalten. Seltener trifft man sie auf ebenem Lande, öfter auf natürlichen Anhöhen an, die davon bald Steinberge (vulgo Stimberge), bald Lutken- oder Lutchenberge genannt werden, welcher letztere Name von den Ljudki, (wend. und pol. ljudki-Leutchen, d. i. kleine armselige Menschen oder Völkchen), die, der wendischen Volkssage nach, als zwergartige Erdmännchen oder Erdgeister dort ihre kleine unterirdische Haushaltung führen sollen, herzuleiten ist. Merkwürdiger, aber weit seltener und in ihrer innern Einrichtung wie in ihrer Bestimmung weniger erforscht, sind die großen, von Menschenhänden aufgeführten Hügel, die meist in der Form von Rundwällen mit einer Böschung nach der Mitte

vorkommen und gemeiniglich Schanzen genannt werden. Daß sie der heidnischen Vorzeit (wenigstens größtentheils) angehören, ist jetzt keine Frage mehr, wohl aber ist es noch nicht ermittelt, ob sie auf einen germanischen oder slavischen Ursprung zurückzuführen seien, und ob man in ihnen vorzugsweise Grabmähler berühmter Recken und Herrscher, oder überhaupt Opferplätze (die vielleicht auch Tempel trugen, anzunehmen habe. Denn nicht blos Opfermaterial und Opfergeräthschaften haben sich in tiefen Schichten von Kohlenerde bei Oeffnung mehrerer dergl. Hügel vorgefunden, sondern auch Urnen zwischen Steine eingesetzt, und in größerer Tiefe die Gebeine von unverbrannten Todten. Gebrauch alter Zeiten und Völker war es aber ebensowohl, auf Höhen zu opfern, als mit kolossalen Grabhügeln — den rohen Anfängen des Pyramidenbaues — und reichen Todtenopfern, als der letzten Mitgabe, (κτερος) ruhmwürdige Helden, Gebieter und Richter im Tode zu ehren. Wiederholte (freilich mühsame und kostspielige) Erforschungen des Innern solcher ältesten Bauwerke unsres Vaterlandes können allein diese Frage genügend lösen; bis sie geschehen, wird auch schon die Aufzählung und die Beschreibung des äußeren Befundes dieser Hügel oder Wälle von Interesse sein.

Zu den Hügeln dieser Art gehört der sogenannte Groschkenberg bei Großmehsow, an der S. O. Seite des Dorfes, mitten in der Feldflur gelegen und selbst durchgehends beurbart. Er hat in der Richtung von W. nach O. eine Breite von ungef. 80 — 90 gewöhnlichen Schritten, und in der Richtung von S. nach N. eine Länge von etwa 130 — 140 Schritten und bildet ein ziemlich regelmäßiges, längliches Rechteck. Seine Höhe über der ihn umgebenden, niedrigen und nassen Fläche, mag sich auf 16 — 20 Fuß, und seine Böschung nach der

Mitte auf 6 — 8 Fuß belaufen. Da seit Menschengedenken der furchende Pflug und die ausgleichende Egge über seinen Rücken gehen, mag der Abfall nach der Mitte, wie nach Außen mit der Zeit abgenommen haben, und das Ganze mehr geebnet worden sein. Die Oberfläche des Hügels besteht aus schwarzer Sanderde, welche ihre Farbe der Mischung mit verrotteten Kohlen verdankt, und abgetrocknet ins Aschgraue verbleicht. Kleine Scherbenstücke liegen auf derselben allenthalben zerstreut, von dem bei Urnen gewöhnlichen schwarzen Bruche. Da seit einigen Jahren ungefähr der vierte Theil der Hügelplatte zu einem Gottesacker eingerichtet ist, so wird derselbe bei Gelegenheit des Grabaufwerfens bis in die Tiefe von drei Ellen allmählig aufgegraben. So viel dem Referenten bekannt ist, hat man in dieser Tiefe immer nur dieselbe schwarze Kohlenerde, worunter große Stücken von unvermoderter Kohle, (einmal eins von einer Elle Länge), viele Urnenscherben von mancherlei Farbe, als grauer, gelber, bläulicher, jedoch ohne alle Spur von Glasur, und theils glatt, theils mannigfaltig gerippt, nie aber eine g a n z e Urne vorgefunden. Auch Feldsteine von mittler Größe, so daß sie sich leicht mit den Händen tragen lassen, wurden in großer Menge zu Tage gefördert, während sonst diese Feldparcelle fast ganz steinlos ist. Einmal nahm Referent ein gelbliches weiches Gemülle, das eben aufgegraben worden war, nach Hause und nachdem er es getrocknet, ergab sichs, daß es Bruchstücke verwitterter Ziegelsteine oder wenigstens gebrannten Thones von derselben rothgeäderten Farbe waren, wie die der Ziegelsteine, die der Lehm auf dortigem Felde liefert. Auf und neben dem Hügel hat übrigens der Boden nicht den geringsten Thongehalt; also mußte das Material (zu Mauern? oder unterirdischen Gewölben?) anderswoher geschafft worden sein.

Diese Beobachtungen ergeben nun freilich kein anderes Resultat, als daß sich auf diesem beträchtlichen Raume entweder ein Opferaltar mit seinem Zubehör, oder ein bloßes bustum zum Verbrennen der Todten (oder nur Eines Todten?) und der ihnen gebrachten Opfer, befunden habe. Wiederholte Opfer und vielleicht auch wiederholte Beisetzungen später Verstorbener mochten erst allmählig den Hügel bis zu seiner jetzigen Höhe aufdämmen; denn nur so läßt sich die tief hinabreichende Kohlenerde erklären, und das Entstehen dieses Walles, ohne Annahme von ungeheurem Aufwand an Kräften und Menschenhänden, vermitteln.

Ein anderes Resultat scheint die grammatische Analyse des Namens Groschkenberg zu ergeben, der in einem, etwa 150 Jahr alten Ackerverzeichniß „Grosiszo" genannt wird. Dieses Wort ist offenbar das mangelhaft geschriebene NLwend. grozischcze, OLw. hrodzischczo, n. = Burgstelle, Burgruine, womit das böhm. hradisstie, ruſſ. gorodischtschje, wind. gradischcze (nach wend. Schreibart) völlig gleichbedeutend, und welches in dem Wendischen beider Lausitzen die gewöhnliche Benennung für dergleichen Rundwälle ist. Sonach würde der wendische Name, wo nicht das früher Dasein einer Burg, doch wenigstens das einer steinernen oder hölzernen Umfriedigung (nach der Art der russischen hölzernen Festungen = ostrogie) anzeigen, wie denn wirklich im Windischen dasselbe Wort auch Ringmauer bedeutet. Nun frägt sichs aber, ob der wend. Name aus der sichern Tradizion früherer Jahrhunderte, oder (wie der deutsche „Schanze") aus der Präsumtion, daß solche Stellen Festungswerke gewesen, hervorgegangen ist. Wie dem auch sei, er bezeichnet keineswegs den Zweck dieser Wälle, ist also kaum der ursprüngliche. Eine Stelle, wo man Todte verbrannte (lat. ustrina tumulus, gr. *τυμβος, πυρα, καυστρα,*) pol. zglisko, zgliszcze, n.

zgorzelina, f. zgorzelisko, n. pogorzelisko, n. würde im Wendischen, das dieselben Wurzelwörter besitzt, ähnlich benannt worden sein, ebenso ein Brandopferplatz, russ. zartwa, zertwa, zertwischtschje, und altslav. trebnik, und trebischtschje. Auch ist mir nicht bekannt, daß man dergleichen Wällen den gewöhnlichen wend. Namen für kleinere Grabhügel: kopitz, m., illyr. pokop, slaw. kopacz, m., böhm. kopec, m., altpreuß. kapurn, lett. kaps, und als Collectiv kapenes, oder jenen für höhere Grabhügel (Hünengräber) pol. russ. mogila, mohila, f. polab. migkola, wind. mogila und gomila, böhm. mohela, oder auch wind. raka, f., russ. kurgan, bugor, m., irgendwo beilegen, noch daß im wend. Distrikte die currenten Benennungen für heilige Plätze, Tempel 2c., als wend. fswjetniza, f., (= ἱερον = sacrarium), pol. swiatnica, f., oder bozniza, f., wend. pol. (= Gotteshaus), das pol. gonca (= Heidentempel) oder das russ., böhm. wind. chram, m., chramina, f., Behältniß, Tempel, Steinhaus, (im NLwend. chrom, jetzt blos von größeren Gebäuden üblich), auf den genannten Plätzen angewendet würden, während doch letzte Benennung in den vormaligen Preussischen und Litthauischen Opferplätzen und Tempeln, **Romowe** oder **Ramowe**, wieder erscheint. Sonach müssen diese Rundwälle sich selbst interpretiren. Ihre religiöse Bedeutung geht, abgesehen von den Zeugnissen ihrer unterirdischen Archive, schon daraus hervor, daß sie nicht auf niedrigem, grünenden, ja sumpfigem Grunde, an Ufern, auf Inseln der Flüsse errichtet, dort durch Laubwald, hier durch das Wasser abgeschlossen (vergl. das **Romowe** auf der heiligen Insel in Samaiten, das Heiligthum zu Arcona auf Rügen, das uralte auf der Insel Philae in Aegypten) sich unzugänglich zu machen suchten. Das Unzugängliche aber und Unerreichbare, auch wenn es ein Aeußeres

13 *

ist, hat den Charakter des Heiligen (ἄβατον, ἀβέβηλον = ἱερον). Die Frage liegt nahe, ob und wie weit aus dem Vorhandensein, aus der Gestalt und der Ordnung, in welcher diese Opferplätze erscheinen, sich ein Schluß auf die politische Scheidung der Völkerschaften, auf die Mittelpunkte und Grenzen der Gaue, oder wenigstens auf die Centralpunkte der größeren Staaten, die ihre Heiligthümer gern in ihrer Mitte bewahrten, machen lasse.

— o —

3.

Ueber Münzgerechtigkeit Luckau's.

Daß die Stadt Luckau vom Kaiser Wenzel am Tage Veits 1382 ein Privilegium erhielt, „rechte Münze kleines Geldes" zu schlagen, ist bekannt, und dieser Gnadenbrief in der ersten Lieferung der „Beiträge zur Geschichts- und Alterthumskunde der Niederlausitz" abgedruckt.

Daß jedoch schon vor dieser Verleihung in Luckau nicht nur geprägt worden, dortige Währung bei Geschäften sogar in den Nachbarstädten die gangbare gewesen ist, was ohne Zweifel nicht geringe Beliebtheit und Verbreitung jener Münzen beweiset, dürfte weniger bekannt, als urkundlich darzuthun sein. Das Calauer Rathsarchiv bewahrt in fast ununterbrochener Reihefolge Stadtverträgebücher vom Jahre 1365 bis in die neuste Zeit.

Das älteste derselben, ein Pergamentcodex, schwer lesbarer Schrift, die an manchen Stellen zur halbverlöschten Hieroglyphe geworden, enthält viele Belegstellen für obige Behauptung, von welchen folgende auszüglich authentisch hier mitgetheilt werden:

S. 2. Anno Dm. M. CCCLXV. post festum Johisz bap:te allegav nycol gelniz cum uxore sua margaretha, olym vidua Nyckil Kese vnd broyd in Kalow super heditem pdti Kese vnd broyd filie noie clara xj *marcas luckowensz pagao*, etc.

Im Jahre des Herrn 1365. — nach dem Feste Johannes des Täufers hat Nickel Gölnitz (aus einem alten Calauschen Geschlechte), mit seiner Ehegattin Margaretha, sonst Wittwe Nickels Käse und Brod in Calau der Tochter des gedachten Käse und Brod (dergleichen noch immer hier zu befinden wenn auch gleich nur objectiv) auf dessen Erblaß eilf Mark Luckauische Landmünze ausgesetzt (angewiesen) ꝛc.

S. 3. Anno dm. M.CCC.LXviij pxima ant festm Bartholomei, Ego Johasz Judex civitatis Calow Et Nos scabini pdte civit. Recognosciny — — — allegavit coram nobis super hered. Sophie filie pdte — *LXXXX marcas luckowensz paganas* etc

Im Jahre des Herrn 1368 Tags vor Bartholomäi. Ich, Johannes, Richter der Stadt Calow und wir, Schöppen genannter Stadt, bekennen, daß vor uns (wahrscheinlich eine gewisse Concordia, doch sind die Züge des Namens sehr verwischt,) ihrer Tochter Sophie auf ihr Erbtheil neunzig Mark Luckauische Landmünze angewiesen hat.

S. 4. Anno dm. M.CCC.LXXj. die ante dm. Jubilate.

Im Jahre des Herrn 1371. Tags vor dem Sonntage Jubilate. Ich, Jacob, Richter zu Calow und wir scheppin Hans smyd (Schmidt) Cunc (Kunz) Ludemann, Claws (Klaus) coch (Koch) peter Muler (Müller) Heyne (Heinrich) Wolow, Cruse Henzhil (Hentschel) vnd cluge Hannß (Hanns Kluge) bekennen, daß Weynynge? Henzhil hat Erbe ge-

macht, (zum Erbtheil ausgesetzt) synen kindern katharinen und kuncen (Kunzen) zwoe vnd vyerzig (42) mark luckowisch werunge ꝛc.

Sehr oft war der Gnadenbrief nur Bestätigung eines schon bestehenden, nicht Quelle eines neuen Rechts. Jahre lang warb man bisweilen in jenen schreibeschwierigen Zeiten um ein Pergament. Der geschriebene Segen enttränfelte sonst den Kanzeleien, denen er jetzt in Ueberfülle entfluthet. Man konnte aber auch sagen: „was lange währt, wird gut." Recht und Schrift durchdauerten so manches Menschenalter. Jetzt? — — —. Daher wird erklärlich, wie Luckau schon 1365 Münzrecht im vollen Schwunge üben, 1382 erst die Königl. Vergünstigung dazu erhalten konnte.

Wahrscheinlich hatte die Stadt schon nach Abgang der Brandenburgschen Askanier (1320), unter den viel gedrängten und viel vergeudenden Baierfürsten, namentlich während des Kampfes zwischen ihnen und dem falschen Waldemar, (1347 — 1350) wo alles bunt durch einander ging und alles für Geld feil war, auch vielleicht unter dem kaiserlichen Carl IV., welcher den neu zugewandten Ländern seines Hauses (1368) durch Gnadenbezeugungen sich werth machen wollte, das so wichtige Münzrecht erworben. Es war nicht Sache einiger Jahre, einen Münzfuß zum gangbaren in öffentlichen Geschäften außerhalb Weichbildes zu erheben, wo Freiberger und vorzüglich Prager Währung damals vorherrschte.

Nur der Tochterschaft von letztgedachter Münzstätte verdankt Luckau die Annahme, zugleich wohl auch der Güte und Paßlichkeit der Stücke im kleinen Verkehr die Aufrechterhaltung seines Gepräges, wenn nicht vor, doch neben dem Böhmischen.

Zwei Mark dergleichen gingen auf ein Pfund, sechzig Gro-

schen auf die Mark. Vor wenigen Jahren erst wurde auf dem Felde bei Tornitz ein Topf mit Prager Groschen, unter Johann I. geschlagen, ausgepflügt, wahrscheinlich in den oben erwähnten bedenklichen Zeitläuften dem schützenden Mutterschooße der Erde anvertraut.

Johann (starb 1346) war durch den Breslauer Vertrag von 1337 bekanntlich Herr von einem großen Theile der Niederlausitz und sein Geld, an sich vortrefflich, fand daher auch bei uns willigen Eingang.

Calau, den 2. November 1835.

Merbach.

Nachschrift.

Sehr erfreulich und willkommen ist uns vorstehende Mittheilung gewesen, theils weil sie die erste war, welche uns von gelehrten Lausitzern zuging, und den freundlichen Antheil beweißt, welchen der Herr Verfasser an unserm vaterländischen Unternehmen nimmt, theils weil sie einen wenig, oder gar nicht bekannten, und in mehrfacher Beziehung wichtigen Gegenstand berührt, der mich deshalb veranlaßt, noch einige frühere Urkunden über dieselbe Sache auszugsweise beizufügen.

Otto der Junge von Ylburg verkauft 1227 den an dem Dorfe Friedrichsdorf habenden Antheil dem Kloster zu Dobrilug

„vor dryhundirt mark Frybergisch silbers vnd Luckowisch gewichtis 2c."

Ludew. Reliq. manust. Tom. I. pag. 41.

1236 übergiebt Heinrich der Erlauchte der Stadt Guben das Dorf Kolmen, welches sie ihm mit 20 Mark Luckauischen Silbers abgekauft hatte.

Wilke Ticem. I. c. 52.

1286 verkaufen Johann und Wittigo von Sonnenwalde demselben Kloster das Dorf Altbaren:

pro centum marcis fribergensis monete et Luckowensis ponderis, nec non decem marcis *Luckowensis* argenti ejusdem *ponderis* und sodann die Honig-Gulde und Honig-Gelder;

pro quadraginta marcis nigri argenti et *Luckowiensis ponderis.*

Ludew. c. l. pag. 167.

1321 vergleicht Otto von Ileburg das Kloster Dobrilug mit Peter Sudecum, Arnold v. Schidlo und Heinrich Belgschleger über die Mühle zu Wardenbruck, in welchem Vergleiche sich die letztern verbinden,

octo maldaria silignis Luccowiensis mensure.

jährlich an das Kloster abzuentrichten.

Daß diese sämmtlichen Stellen auf Luckausche Münzen deuten, möcht' ich bezweifeln, vielmehr glauben, daß sie sich nur auf das Maas und Gewicht beziehen, was um so mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt, als man in der Stadtmünze nur kupferne Pfennige und Heller, nicht aber Silber-Geld schlug.

Man sieht aus diesen Nachrichten zugleich, daß Luckau schon sehr früh sich vor allen andern Städten durch seinen Handel und Gewerbe und eine wohleingerichtete Stadt-Verfassung und Polizei auszeichnete und fast überall die Luckausche Wehrung galt und in Ansehn stand, und dennoch findet man außer die-

sen nur sehr spärliche Nachrichten über sie, daher solche Beiträge immer nur sehr willkommen sein können.

Gallus.

4.

Ließ Markgraf Gero I. wirklich 30 wendische Fürsten ermorden?

Der Markgraf hatte bald nach dem Antritte seines Amtes die Haveller, Ukrer, Daleminzier besiegt, an den Grenzen des Gaues Lucizi, eine Veste Jerina, unser heutiges Gehren, erbaut, und war später mit den Bewohnern der Lausitz, den Luidiziern, in einen Kampf verwickelt worden, welcher sich mit der gänzlichen Unterjochung des Volkes endigte. Da die Geschichtsquellen über die Ursachen dieses Krieges schweigen, so hat man als Grund bald die Erbauung jener Burg, welche die Lusiker als ein Mittel zu ihrer Unterdrückung mit Haß und Unwillen betrachtet hätten, bald die Verweigerung des jährlichen Tributs, bald den Stolz und die Eroberungssucht des Markgrafen, bald endlich, und allermeist die Ermordung 30 wendischer Fürsten angegeben, welche der schlaue Gero zu einem Gastmale auf seine Burg gelockt, und als sie im Weine sich übernommen, und trunken gewesen, grausam niederhauen lassen. Durch diese unmenschliche That soll das Volk so aufgebracht worden sein, daß es zu den Waffen gegriffen habe, um blutige Rache an dem Mörder zu nehmen. Diese Erzählung gründet sich auf eine Stelle des Chronikers Wittichind, welche wörtlich so lautet:

Quievit Saxonia post haec ab intestinis bellis paucis diebus. Barbari autem *labore* nostro elati, nusquam

ab *incendio, caede*, ac *depopula*tione vacabant, Geronemque, quem sibi rex praefecerat, cum *dolo perimere* cogitant, ipse *dolum* dolo praeoccupans, *convivio claro* delibutos ac *vino* sepultos, ad triginta fere principum barbarorum, una nocte exstinxit.

so wie einer Grabschrift Geros in Versen, des Inhalts:

Der Lausitz erster Fürst was ich
dreyßig wendsche Herren tödt' ich
vnd stifft Gern rod aus eigener Hab
daselbst sieht man noch mein Grab.

Dieser Schrift sieht man es gleich an, daß sie aus einer weit späteren Zeit von Mönchen herrührt, und sich auf jener Nachricht des Wittichind gründet, folglich aller Beweiskraft entbehrt, wir halten uns daher an jene Stelle Wittichinds, und verwundern uns, daß sie selbst sonst so geachtete Schriftsteller verleiten konnte, in ihr etwas zu finden, was sie gar nicht enthält, und ein Mährchen mitzutheilen, wovon sie gänzlich schweigt. Mein Namens-Vetter Gallus, ein sonst vortrefflicher Geschichtsforscher in seiner ebenso vortrefflichen Brandenburgschen Geschichte Th. I. pag. 83. nimmt bei dieser Gelegenheit Veranlassung folgendes harte Urtheil über unsern Graf von Stade zu fällen:

Unter dem Vorgeben (sagt er) der vertrautesten Freundschaft, die er mit den Großen zu unterhalten den Schein annahm, bat er 30 wendische Fürsten zu einem frohen Gastmale zu sich. Ohne allen Argwohn nahmen sie die Einladung an, und zechten bis tief in die Nacht hinein. Der verrätherische Gero ließ sie alle dreißig mitten im Taumel ihres Rausches ermorden.

Man vergleiche diese Erzählung mit der des Wittichind,

und prüfe ruhig, ob nur irgend etwas ähnliches in der letztern vorkommt. Dennoch hat sie der gelehrte Leutsch in seinen Gero aufgenommen und der krietische Worbs nach seinem Archive für Schlesien und die Lausitz Th. I. pag. 231. sich berufen gefühlt, diese angebliche Unthat Geros aus eben nicht sonderlichen Gründen zu entschuldigen, als ob eine solche Grausamkeit entschuldigt werden könnte.

Fast alle Lausitzer Scriptoren haben diese Fabel als wirkliches Factum angenommen, und die Burg Geros bald nach Geren, Lübben, Burg im Spreewald, wo das Gräßliche geschehen sein sollte, hinverlegt, ohne daran zu denken, daß die Stelle gar nicht von Lausitzern, sondern nur von Barbaren spricht. Schwerlich gab es auch in unserem kleinen Ländchen, wenn man unter Principes nur Supane verstehen wollte, eine so große Anzahl, indem dasselbe bekanntlich nur aus fünf großen Gauen bestand, und in jedem Gaue nur ein Supan verfassungsmäßig regierte. Wollte man aber auch davon absehen, so lebten doch bis 959 die Lausitzer in völliger Unabhängigkeit, und wurden erst zu jener Zeit besiegt, der Vorfall mit den 30 wendischen Dynasten ereignete sich aber in den ersten Jahren der Regierung des Markgrafen, folglich konnte von Lausitzer Herrn, was auch Worbs schon gefühlt hat, nicht die Rede sein, sondern nur von den Fürsten anderer Slaven-Stämme, die der Schriftsteller mit dem gebräuchlichen Namen barbari andeutet.

Zum Verständniß der Sache müssen wir erst folgendes bevorworten. Der König Otto I. war eben mit seinem rebellischen Bruder Heinrich, Herzog Eberhard und Giselbert, welcher die Slaven-Völker, wozu diese stets geneigt waren, zum Abfalle ermuntert hatten, in der Rheingegend im Kampfe, als diese die in der That sehr gute Gelegenheit ergriffen, sich von der verhaß-

ten deutschen Herrschaft loszureißen. Die Abotriden machten den Anfang und überfielen den an der Grenze stehenden kaiserlichen General Haika 940 und vernichteten sein Heer. Daher sagt Wittichind, daß die Sachsen von allen Seiten von den aufrührerischen Slaven angefallen, einen harten Kampf aushalten müssen, multas, erzählt er l. II. illis diebus Saxones patiebantur hostes, Slavos ab Oriente, Francos a meridie, Lothanios ab occidente, ab aquilone Danos, itemque Slavos, propatereaque barbari longum trahebant certamen etc.

Durch die glücklichen Erfolge und die Kämpfe mit seinen eigenen Blutsverwandten, in die Otto I. damals verwickelt war, und die wirrigen Verhältnisse im Reiche ermuthigt, labore nostro elati, hatten die Slaven dem tapfern Grenzwächter ein gleiches Schicksal wie dem Haika zugedacht, und die Absicht, ihn durch einen Ueberfall (dolo perimere) zu verderben. Gero von diesem Vorhaben unterrichtet, beschloß Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und ihnen in der Ausführung zuvor zu kommen, (dolum dolo praeoccupans). Hierzu kam ihm die Nachricht von einer großen Feierlichkeit, einem Opferfeste oder Trauermale, welches sie begehen wollten, ganz gelegen. Denn ihm war sehr wohl bekannt, daß die religiösen Festivitäten (Convivia) mit Schmausereien und Trinkgelagen verbunden waren, bei denen die versammelte Menge sich der Schwelgerei hingab *). Zur nächtlichen Weile, als Volk und Fürsten sich sorglos dem

---

*) Dazu hatten sie besondre Vorrichtung in den Tempeln. Anonymus in vita S. Ottonis l. II. C. XXI. erzählt vollständig in dieser Beziehung Folgendes: Sedilia tantum intus in circuitu extructa erant et mensae quia ibi conciliabula et conventus suos habere soliti erant. Nam sive potare, sive ludere sive seria sua tractare vellent in easdem aedes certibus (certis) diebus conveniebant et horis.

Weine überlassen hatten, rückte Gero mit seinen Schaaren an, überfiel die Sichern, und erschlug eine große Anzahl Feinde und 30 Knesen. Eine fast ähnliche Geschichte erzählt Theophilact ad a 593.

Als der König eines Slavenstammes Namens Muschkas (zu deutsch Mäuschen) ein Trauermal feierte, und mit den seinigen trunken war, überfiel ihn Pliscus mit seinen Truppen, und richtete ein großes Blutbad an. Von einem solchen Ueberfalle, und nichts weiter redet unser Wittichind auch hier, und keinesweges wie die klaren Worte sagen, von einer listigen Einladung auf eine Burg Geros, einem Gastmale, und einer meuchelmörderischen Niedermetzelung 30 wendischer Herren. Die Tödtung dieser Vornehmen erwähnt er nur am Schlusse als eine Merkwürdigkeit. Aus seinem Berichte ergiebt es sich aber ganz unverkennbar, daß er außer diesen die im Weine sich berauschten Barbaren mit erschlagen habe. Niemanden ist es nun wohl eingefallen, einem Feldherrn einen Vorwurf daraus zu machen, wenn er die Gelegenheit benutzt, einen sorglosen Feind zu überfallen, und wenn er es vermag, zu vernichten, oder wenn er Kunde von des Feindes Absicht hat, ihn zu überfallen, diesem zuvorzukommen sucht, vielmehr wird eine solche Handlung als ein Beweis der Klugheit und als eine Heldenthat mit Recht gepriesen. Sonach muß die Geschichte unsern vortrefflichen Markgrafen der seit fast 900 Jahren diese Schmach getragen hat, von diesem Makel reinigen, da ihn keine Schuld trifft, und er sonst nach den Jahrbüchern als ein ausgezeichneter Held und Staatsmann da steht, welchem man ein so großes Verbrechen nicht zutrauen kann. Wir wollen noch kürzlich vernehmen, was die Zeitbücher in dieser Hinsicht von unserm Markgrafen berichten. Nach ihnen stand er sowohl bei Kaiser Heinrich dem Ersten, als

insbesondere bei Otto dem Großen in hohem Ansehen, letzterer hatte ihn, der als Feldherr eine Hauptstütze seines Thrones gewesen war, und tapfer für seinen Fürsten und sein Vaterland in unzähligen Schlachten gegen die Feinde des Thrones und Reichs gefochten hatte, zu den höchsten Staatswürden erhoben. Er war Burggraf zu Magdeburg, Herzog und Markgraf der Ostmark und gebot von der Saale bis zur Oder. Eben so tapfer im Felde, als einsichtsvoll und klug in Staatssachen, besaß er wissenschaftliche Kenntnisse, ausreichende Beredsamkeit, und bewies seine Weisheit nicht durch Worte, sondern durch die That, seine Freigebigkeit, seine Strenge im Erwerben und seinen frommen Lebenswandel rühmt besonders Wittichind lib. III. erant in gerone — bellandi peritia, in rebus civilibus bona consilia, satis eloquentiae, multum Scientiae, et qui prudentiam suam opere magis ostenderet, quam ore, und nennt ihn den Großen, der er auch in der That war. Regino schildert ihn als den vorzüglichsten und besten Marchio seiner Zeit, ad anno 965. Dittmar legt ihn den Namen eines Vertheidigers des Vaterlandes bei, lib. II. und der Abt von Auersberg chronic p. 222. sagt von ihm, er sei groß und berühmt durch ausgezeichnete Thaten gewesen, ja selbst der Kaiser redet in verschiedenen Urkunden von seinem g e l i e b t e n Markgrafen. Ein Mann von so ausgezeichneten Talenten, Kenntnissen, Erfahrungen und unbescholtenem Lebenswandel, ein Mann, der durch seine Bildung hoch über sein Zeitalter stand, und den die Mit- und Nachwelt wegen seiner Verdienste den Großen nannte, ist wohl nicht fähig, einen Meuchelmord und ein so schweres Verbrechen zu begehen, welches ihm ohne Prüfung die meisten Schriftsteller Schuld geben, und eben nicht die gerühmte Klugheit desselben beweisen würde. Denn welchen Erfolg hätte es auf die Bege-

benheiten haben können, wenn er dreißig zu sich geladene Fürsten hätte erdolchen lassen, die durch andere gleich ersetzt waren. Auch läßt es sich wohl bei der Argwöhnigkeit, die stets den Slaven eigen gewesen ist, kaum annehmen, daß sie der Einladung desjenigen würden getraut haben, der ein Feind ihres Volkes war, die Nachbar-Völker um ihre Freiheit gebracht hatte, und von dem sie wohl wußten, daß er darnach strebe, ihnen ein gleiches Loos zu bereiten.

Gallus.

5.

Einige Nachrichten über das vertraute Verhältniß des Magistrats zu Luckau mit den Reformatoren.

I.

Schon sehr früh hatte Luckau sich zur evangelischen Lehre bekannt und seitdem der Magistrat mit Luther, Melanchton und Bugenhagen einen Schriftwechsel unterhalten. Die Destinat. Litt. pag. 1022. und Krüger in seinen Origin. haben bereits Briefe von ihnen abdrucken lassen. Nachstehend theile ich ein Danksagungs-Schreiben Bugenhagens mit, welches die freundlichen Verhältnisse zwischen beiden bekundet, und wenn es auch keine sonstigen Merkwürdigkeiten enthält, doch auch gewiß manchen nicht uninteressant sein dürfte.

Bugenhagen schreibt:

„Gnad und Frieden von Gott vnsern Vater und von Jesu Christo vnsern Herrn ewiglich. Ersame, weise Herrn, wir haben empfangen das Schweinwiltbert, vnd gleich in drey Teilgeteylet, vnsern Herrn Rectori, dem Herrn Philippo*)

*) Melanchthon.

und mir. Wir danken E. E. freundlich. Was wir E. E. vnd Ew. Stadt zu Diensten können seyn, das heilige Evangelion zu föddern, das thun wir gerne. Christus sei mit euch ewiglich. Schriben zu Wittenberg M.d.XXXX. Dienstag nach Trin.

E. Ew. williger

Joanes Bugenhagen

Pommer. D.

Zu dieser Zeit führten in Luckau das Bürgermeister-Amt Martin Henneberg, Lucas Tanneberg und Michael Görsdorf, welche wahrscheinlich das Wildpret in die Küche der Reformatoren, als einen Beweis ihrer Anhänglichkeit und dankbaren Gesinnung geliefert hatten.

Wie lehrreich und von welchem Einflusse auf das Schul- und Kirchenwesen dieser Briefwechsel war, sieht man aus dem Briefe des Magistrats an Melanchthon, den ich ebenfalls nachstehend mittheile.

„Unsern freundlichen Dienst z. v. Achtbarer und hochgelahrter, günstiger Herr und Freund. E. a. w. Schreiben und Antwort Blasius Elmann belangende, haben wir besond'r vernommen, und unter andern sehr gern gesehen, daß sich die unse, so in der uneinigkeit seyn, durch Gottes Gnad dennoch beßern, und zunehmen, vnd wie wohl uns itziger Zeit schwerer Bruch angelegen, und noch anliegt, erkennen wir uns doch dem lieben Wort Gottes, vnd der Religion zu eren, die Jugent in dem zu fordern schuldig; demnach haben wir gedachten elmann auch vmb E. w. bitt willen zu demselbigen p. p. fl. diese zwey Johre aber, noch 5 fl. dorzu vorlegen zu lassen, zu gesagt, das wir vns getrösten wollen, er werd es an seinem Fleiß in Studien auch nit

mangeln lassen, auf das er mit der Zeit der Schulen, oder Kirchen auch dienstlich sein, oder werden möge, und bedanken uns gegen E. a. w. ganz freundlichen aller neuerlichen und fleißigen Unterweisungen, so E. a. w. an den unsen thun, und thun können, bittende, solches hinfürder wie bisher zu sein, und solches alles günstige Meinung zu vermerken, denn womit wir E. a. w. wiederum zu dienen wißten, oder vermöchten, sal E. a. w. uns ganz willig immer finden, und wollen solches E. a. w. auf dasselbige Schreiben zu antworten, nicht bergen. Dat. Mitwoch nach Reminiscere 1542.

II.

Nach den **Destinalis litt. VIII. pag.** 717. empfiehlt Melanthon M. Ludolph Haken am Tage **Laur. Martyris** 1559 zum Schulregenten zu Luckau, welcher Heiligenstadt verlassen müssen, weil man ihm unrechte Ceremonien aufdringen wollen, und sich selbst mit diesem Empfehlungsbriefe nach Luckau begab. Melanthon mußte ihn schon das Jahr vorher zum Schulamte vorgeschlagen haben, denn ich fand im Raths-Archive folgende zwei Briefe, einen an Melanthon, den andern an M. Heinerici wegen dieses M. Hake, die vielleicht einiges Intresse haben werden.

An Herrn Philippum.

„Unsre willige Dienste zu vorn, Erwurdiger Hochgelehrter vnd achtbarer großgunstiger Herr. E. a. w. an uns gethan schreiben haben wir in ererbietung empfangen, vnd daraus vernommen, des dieselbigen unsre kirchen vnd schulen durch gelehrte und gotfurchtige schulregenten gerne befodert sehen wohlen, derowegen M. ludolphum Haken an uns verschrieben, ihme die Schulregierunge zu bevehlen, des

thun wir vns gegen den allmechtigen das ehr E. a. w. vnd andre trewe lerer, die es mit kirchen vnd schulen trewlich meinen, erweckt, vnd bis daher gnediglichen erhalten hat, darnach bey v. a. w. gehabter mhüe (Mühe) ganz hochlichen vnd dienstlichen Bedenken, und wollen e. a. w. nicht verhalten, das wir erwähnten magistrum ludolphum Haken, derselbigen Vorbitt gerne hätten fruchtbarlichen genießen lassen wollen, So ist es aber herr andem, des wir vns vmb einen, der hiebevor vnsern Chor vnd schulen ganz trewlich vnd nützlichen vorgestanden, vnd desselbigen halben so ihn angegeben, zu vnsre Schulregierungen vertröstunge gethan, welche denn zu hinderitziehen, vns nicht wohl gebuhren mochte; bitten darowegen E. a. w. ganz freundlichen vnd dienstlichen dieselbigen wollen vns günstlichen entschuldigt nehmen, daß wir egemelten magistrum ludolphum detzmal mit getroster Antwort nicht versehn vnd derselbigen Vorbitt nicht fruchtbarlichen genießen lassen können. Der almächtige wolle E. a. w. gesundt vnd lange Zeit fristen damit kirchen vnd schulen befodert vnd die jugent in gotes forcht möge auferzogen werden. Dat. Freitags nach Jubilate 1558.

Den Magistrat scheinen indessen noch andere Gründe bestimmt zu haben, dem Empfohlenen das Rektor-Amt nicht zu übertragen, dies geht aus nachstehendem Schreiben hervor.

An M. Johann Heinerici.

„Unsre gantz willige Dienste zuvor, Erbar achtbar vnd wolgelarter gunstiger Gönner. wossergestalt vnser mitverwanther Burgermeister Er. Nickel Schinkel wegen eines ziemlich betagten vnd geübten gesellens der unsrer kirchen vnd schulen gleichergestalt von euch geschehn, vorsten möchte mit euch

abrede gehalten, von vnsern Bürgers söhnen, derselbigen armut habt ihr euch zweifels ohne zu erinnern, wenn wir vns dann eurer Zusage neben den vnsern gänzlichen tröften, vnd magister Steinbeck bey euch nicht anzutreffen, demnach ist auch vnsre freundliche bitt: ihr wollet auch neben vnsern bürgerssonen moglichen Fleiß vorwenden, vnd vns wiederumb einen Schulregenten, damit vnsre kirche vnd schulle vnd arme jugent versorgt seyn möchte, zufoderlichsten anhero födern. Uff den Vahl (Fall) ihr auch einen hierzu tauglich achten mochtet, ihnen abrathen, dos er des Herrn philippi (Melanthon) commendation, in betrachtunge, wir aus bewegenden ursachen magister ludolphen Haken nicht gebrauchen konnen, auf dietzmal nicht gebrauchen, vnd dietzfalls die Sache im geheim verbleiben lassen, sind wir in andern freundlichen zu verdienen bevlissen. Dat. an. m lviij (1558).

Nach dem Empfehlungsbriefe Melanthons war Hake verheirathet, hatte einen Sohn und eine schwangere Hausfrau, allein dies konnte wohl nicht die Ursache sein, ihm dies Schulregiment nicht zu übertragen, und auf diese sonst wichtige Empfehlung keine Rücksicht zu nehmen, wenigstens konnte es keine bewegende Ursache sein. Da der Magistrat sich an M. Heinrici um einen andren Lehrer wandte, so vermuthe ich, daß wahrscheinlich Hake zu den Philippisten, oder Kryptocalvinisten gehören mochte, und der Magistrat nicht wünschen konnte, einen solchen Lehrer nach Luckau zu ziehen, der gleich mit den Kirchen und Schullehrern in Streit und Kämpfe gerathen mußte. Wegen des Kryptocalvinismus herrschte damals in unserer Provinz viel Streit und Uneinigkeit. Jedenfalls hatte es mit Ludolph Haken diesen, oder einen ähnlichen Haken, Magister Johann Hei-

nerici hatte in Luckau vier Jahr mit großer Auszeichnung das Rektorat verwaltet und 1558 seinen ehrenvollen Abschied erhalten, weil er nach Dresden als Rektor berufen und ihm versprochen worden war, wenn er das Amt seiner Vocation ohnerachtet, da der Churfürst einen andern zu diesem Amte vorgeschlagen hatte, nicht antreten könnte, ihm 100 fl. zu Fortsetzung seiner Studien auszuzahlen. Ich möchte fast das letzte glauben, da aus den Briefen hervorzugehen scheint, daß er sich in Wittenberg befunden habe.

Auf den in den **Destin.** abgedruckten Brief Melanthons vom Jahre 1559, mit dem sich Hake selbst nach Luckau begab, lautet die Antwort so:

An Herrn philippum **Melanthonen** 1559.

Unsre ganz freundwillige Dienste zuvor, Ehrwürdiger hochgelahrter vnd erbarer, großgünstiger Her, Ew. p. p. *schreiben*, dorin derselbige M. ludolphum H a k e n, zu einem Schulregenten vnß commandiren, des haben wir willigklichen angenommen vnd dessen Inhalt verlessen, derselbigen wolmeiniglich es gemuthe kegen vnser kirchen und schulen wir vns zum hegsten bedanken, darauf Ew. p. in Antwort nicht wollen verhalten, das, ob wir wol derselbigen Vorbittlich erwehnten M. ludolphum H a k e n gerne hätten fruchtbarlichen genießen lassen wollen, so haben wir doch aus allerley U m b s t ä n d e vnd gelegenheiten bedenken getragen, ihme einige Zusage zu thun, weil wir vns zuvor bei einem erbar rath zu Halberstadt bemuhet, vnsern itzigen Schulmeister bey vns zu behalten, vnd noch in der Hoffnung stehen, wo er aber nicht bleiben müßte, andern vertröstungen gethan; als *bitten* wir Ew. freundlichen dieselbigen wollen vns entschuldigt nehmen, das wir erwehnten M. ludolphum Haken, zum

schuldiener nicht auffgenommen Ew. sonsten hegsten vermogens zu dienen erkennen wir vns jederzeit gevlissen. Der almächtige wolle Ew. der schulen vnd kirchen zum besten vnd seines namens ehre, gesundt eine lange Zeit fristen. anno domin. montags nach laurent mart. m lviiij.

Gallus.

6.

Den Hammer in Schlepzig betreffend.

Wolgebornne Edle vnnd Gestrenge liebe Herrn vnnd freunde, Demnach Ihr mir Sigmundes von Tschambers Supplication, Auch darauf bericht Zuthun, wie die sachen geschaffen sein mochtten, Zugesteldtt habett, Khan ich Euch nichtt pergen, Das es an deme, Das Er den Hammer Zu Schleppitzk von Graff Andrä Schlicken seligen, Allermassen, Wie solchen Hammer deß Graffen Herr Vatter Albrechtt Schlick seliger Ihnne gehabtt vnd gebrouchtt, an sich gebrachtt, Darinne Er den auch eine Gerechtigkeitt vnnd freyheitt, von wegen deß Rohlholtzes halber gehabtt. Wie solche die altten Lehen Brieff vber solchen Hammer ferner besagen, Daruber ich Ihn den auch wie Ihm Landtt gebreuchlich belehnet habe. Auß was Vrsachen aber ime Diesser Zaitt dorinne hinderungen wollen Zugesetztt werden, Kahn ich nicht wissen. Vnnd hielte es für mein Person dafür, Man liesse Bevelich ergehen, das Er sich solcher seiner Gerechtigkeitten gerugiglichen gebrauchen mochtte, Vnd ohne sond Erkenttnusse dermassen de facto nicht entsetztt würde, Vnnd steldtte die sachen an, biß vff der Key. Mtt. gluckseligen ankunfft alhier in Behaimb. Weil Er gantz gehorsamlichen in seiner Supplication Darumb bitten thutt, Oder aber do mitt-

ler Zaitt Commissarien deß ortts sein mochtten, Kontten diese seine Gerechtigkeitten besichtigt, vnd die sachen vorheret, Auch d. pilligkeitt nach beigelegtt werden, Domit ehr gleichwol de facto ohne Verher Oder Ordentlichs Rechtens aus seinen Posten nicht entsetzt würde. Welchs ich Euch hinwiedr nicht Vorhaltten wollen.

Bohußlav Felix Herr Von Lobkowitz Vnnd
Hassenstein ꝛc. Obrister Landrichter,
Des Konigreichs Behaimb ꝛc.

7.

Selpoli oder Sespoli.

In der Anmerkung zu dem oben unter No. **III.** mitgetheilten Beitrage zur Niederlaus. Kirchengeschichte, Seite 56. u. folg. habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß die Bezeichnung der Provinz oder des Gaues Diedesi das Stammwort des Namens Schlesien sein könnte, und daß der Gau oder Distrikt Selpoli, wenn er nicht als selbständig betrachtet werden kann, für einen Theil von Diedesi anzusehen, daß indessen möglicher Weise statt Selpoli auch wohl Sespoli zu lesen sein dürfte. Es war vorzugsweise mein Wunsch, eine nähere Erörterung dieser Fragen anzuregen, die nicht ohne Wichtigkeit zu sein scheinen. In Beziehung auf das Verhältniß des heutigen Schlesiens zu Deutschland, zu dem Meißnischen Bisthume und zu den östlichen Markgrafen zeigt sich immer eine eigenthümliche Schwierigkeit, welche es hindert dasselbe völlig aufzuklären. Diese besteht darin, daß die Provinzen, welche zu dem heutigen Schlesien gehören, theilweise unbezweifelt für Polen und den polnischen Herzogen unterworfen anerkannt werden, während ein anderer Theil derselben, namentlich die westlichsten, für deutsches Reichs-Land und Lehn

gilt, mit welchem die deutschen Kaiser diese Herzoge belehnten. Als gewiß kann wohl angenommen werden, daß damit auch die so häufig aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage: ob die polnischen Herzoge die Oberherrlichkeit des Kaisers anerkennen mußten, und Vasallen des deutschen Reiches waren? zusammenhängt; außerdem scheint aber die Benennung Schlesien, wo sie sich zuerst findet, vorzugsweise auf diese westlichen Provinzen bezogen werden zu müssen, während das übrige noch immer für Polen galt. Hier lag nun auch eben die zum deutschen Reiche gerechnete Provinz, oder der Gau Diedesi. Die Deutschen haben Schlesien bekanntlich nicht bis zu den Quellen der Oder, die ursprünglich als östlicher Gränzpunkt für den Meißnischen Bisthumssprengel angenommen waren, erobert und zu dem deutschen Reiche geschlagen, so daß, wie in den übrigen eroberten Provinzen, auch eine deutsche Verwaltung eingetreten wäre; vielmehr war dies nur mit dem westlicheren Theile der Fall. Wenn die polnischen Herzoge daher auch unter Kaiser Heinrich II. und seinen Nachfolgern mit diesen westlichsten Provinzen des heutigen Schlesiens belehnt wurden, so besaßen sie dagegen den ganzen nordöstlichen Theil aus eigenem Rechte, erkannten in Beziehung auf diesen keine Oberherrlichkeit an, und dieser kommt überall unter der Bezeichnung des eigentlichen Polens vor, auch machen die polnischen Geschichtschreiber einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen und den westlichen mit den deutschen Grenzländern verbundenen Provinzen, die als der Gau Diedesi anzusehen sein dürften. Vergl. Dlugoß, Lib. I. p. 66. und Cromer, Lib. II. p. 25. Ohne Zweifel hat aber das eigenthümliche Verhältniß der Polenherzoge Boleslaus und Micislaus, die auf der einen Seite unabhängige Regenten des eigentlichen Polens und wegen der westlichsten Provinzen zugleich

Vasallen des deutschen Reiches waren und diese von dem Kaiser zur Lehn erhalten hatten, die Folge gehabt, daß die nordöstliche Gränze Deutschlands hier völlig unbestimmt blieb. Diese Gränze fehlt auch dem Gau Diedesi, und dadurch ist dessen Bestimmung nicht nur vorzugsweise so schwierig geworden, sondern es wurde auch die Ausbildung der deutschen Gau- und Rechts-Verfassung gehindert, so daß diese nur in die an die heutige Ober- und Niederlausitz gränzenden Distrikte Eingang fand. Zu diesen gehört auf jeden Fall sowohl Zara, als Selpoli oder Sespoli. Daß Zara oder Zarowe nicht zum Lande Lusitz gerechnet werden könne, ist schon weitläuftiger nachgewiesen worden; eine nähere Bekanntschaft mit dem Wesen der deutschen Gau-Verfassung wird aber auch überhaupt jeden überführen, daß das nicht eben bedeutende Ländchen Lusitz, selbst nach seiner größten Ausdehnung, die es je gehabt hat, nicht aus vier verschiedenen Gauen Lusici, Nice, Zara und Selpoli, und wenn man den Distrikt Sprewa dazu rechnen will, wohl gar aus fünfen bestanden und mithin auch eben so viele Gau-Verwaltungen enthalten haben kann*). Als wirklicher Gau nach deutschen staatsrechtlichen Begriffen erscheint nur Lusici, von seiner westlichen Gränze bis an Zara und Selpoli sich erstreckend, womit auch die Gränzen des geistlichen Sprengels durchgängig übereinstimmen. Der Zweck dieses Aufsatzes gestattet hier keine weitere Ausführung darüber, und es kann daher nur auf dasjenige verwiesen werden, was Eichhorn in seiner deutsch. Staats- und Rechtsgesch. über die Gauverfassung mittheilt. Das Herreinziehen von Selpoli in den wirklichen Gau Lusici hat es aber

*) Hier scheint vielmehr eine Verwechslung mit den wendischen Supanien statt zu finden.

auch verursacht, daß noch Niemand die Lage von Selpoli zu bestimmen vermocht hat, sondern daß alles leere Vermuthung geblieben ist, so wie es nicht minder an einer passenden Erklärung des Namens noch immer fehlt. Ueberhaupt scheint die Bezeichnung pole, Feld, beurbartes Land, für: Distrikt oder Land als Territorium nicht eben häufig vorzukommen; ich wage jedoch nicht darüber zu urtheilen, ob sie als der slavischen Sprache wirklich eigen angesehen werden kann, oder nicht. In der von Hofmann, Scr. T. I. Pr. p. 4. mitgetheilten Stiftsurkunde des Meißnischen Bisthums von 948 findet sich dieser Distrikt aber nicht Selpoli, sondern Sespoli genannt, und dies scheint auch anderwärts noch vorzukommen, und würde eine andere Erklärung zulassen, die indessen für ziemlich bezeichnend anzusehen sein dürfte. Sespoli würde nämlich, wie mein Freund Gallus meint, nichts anderes sein, als das slavische Pschess-Poli: unter Polen, an Polen gränzend, und dies scheint auf jenen Theil von Diedesi vollkommen zu passen. Hierzu kommt, daß Dittmar an einer bekannten Stelle erzählt: Boleslaus Lusici, Zara et Selpoli denuo occupat, und zwar auf dem Rückwege von Eilenburg nach Schlesien, so daß man wohl annehmen muß, Selpoli habe am weitesten nach Schlesien hinein gelegen. Es dürfte daher wohl der Mühe werth sein, in den Original-Urkunden und Handschriften der Chronik des Ditmar genau darnach zu forschen, ob Selpoli oder Sespoli zu lesen ist.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

8.

Niederlausitzische Provinzialismen.

Ale, häßlich.
Altschneider, ein gewesener Zuchtstier, Bull.
Auskabeln, vertheilen.
Beyer, Hacksch, der Zuchteber.
Beyern, eine eigne Art von Läuten der Glocken durch bloßes Anschlagen mit dem Klöpfel, wodurch sich früher die jungen Burschen zusammenriefen.
Baschienen, Heidel- od. Schwarzbeeren.
Berge, eine Trage zu Holz oder Dünger.
Bine und spaak, das Faß ist bine, wenn es kein Wasser durchläßt, spaak aber, wenn es nicht Wasser hält.
Codike, eine Hexe.
Collen oder Kollen, kleine Feldbirnen.
Dunne, dazumal.
Dubbe, ein Maaß, ein Scheffel.
Drümeien, schlummern.
Flebbe, ein Streifen an der Mütze mit einer Spitze nach der Stirn herunter.
Habblich, begehrlich, unvorsichtig.
Heuer, Heurig, diesjährig.
Knödeln, oder Knollen, Kartoffeln.
Kopflappe, Kopftuch.
Der Kneif, die Sichel.
Kunschken, fichtene oder kieferne Zacken, Faschienen.
Leeg, niedrig.
Lehdungen, nicht beurbarte Acker.
Mudig, auch mütke, weich bei Birnen.
Nichtsnutzig, schlecht.
Pemme (die), Brotschnitte, Butterbrot.
Die Padde, der Frosch.
Platz, ein Kuchen von Roggmehl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Plautze, Körperkonstitution, er hat eine gute Plautze, er kann etwas vertragen, aushalten.

Plautzke, das Geschlinke.

Pluntzschken, trockene Aepfel.

Poye, die Wiege, davon: Poyen.

Proßten, zutrinken auch niesen.

Ein Puffwagen, d. i. ein Wirthschaftswagen mit unbeschlagenen Rädern und einem Korbe; eben so giebt es Puffschlitten.

Quicke, derb, reif.

Sagrode, oder Saggroda, verzäunter Acker.

Schlipp für Schooß, z. B. das Kind auf den Schlipp nehmen.

Schwerg, eine dunkle Wolke, die mit Regen droht.

Spillinge, eine Art kleiner gelber Pflaumen.

Stolle, Christstolle, das Striezelgebäck zu Weihnachten in Form der Brote.

Stupnick (der), das Vorende der beackerten Felder zum Umwenden des Pfluges.

Thalkzeug, schlechtes Volk, Geschmeiß.

Tunke, Brühe an den Speisen.

Waalen oder Wahleyen, mit Eiern spielen am Osterfeste.

Weeshaftig, gewiß.

Werft, eine eigene Art von Zeug, aus Garn und Wolle gewebt, zu Kleidern, daher werftene Röcke.

Zaue, ein Wirkstuhl.

Neumann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker in Frankfurt a. d. O.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gallus, C. S. G. / Gallus, C. S. G., / Neumann, Johann Wilhelm,

Beiträge zur Geschichts- und Alterthumskunde der Nieder-Lausitz

Bd.: 2

Lübben (1838)

Bor. 64 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012984-1